

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2013 bis 2016 (25. Subventionsbericht)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung	6
2 Subventionspolitik und Subventionsbegriff	9
3 Subventionsentwicklung	14
3.1 Subventionsentwicklung des Bundes im Berichtszeitraum (2013–2016)	14
3.2 Entwicklung der Subventionen der Gebietskörperschaften insgesamt	22
4 Steuerpolitische Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Steuervergünstigungen	27
4.1 Das steuerpolitische Konzept der Bundesregierung.....	27
4.2 Verbesserungen der Einnahmestruktur	27
4.3 Veränderungen bei bestehenden Steuervergünstigungen.....	28
4.4 Neue Steuervergünstigungen	28
5 Subventionspolitik des Bundes in wesentlichen Bereichen	29
5.1 Rechtsgrundlagen, Ziele und finanzielle Basis	29
5.2 Subventionen nach begünstigten Wirtschaftszweigen	31
5.2.1 Ernährung und Landwirtschaft.....	31
5.2.2 Gewerbliche Wirtschaft	33
5.2.3 Verkehrswesen	37
5.2.4 Wohnungswesen	37
5.2.5 Sparförderung und Vermögensbildung; Förderung der Altersvorsorge.....	39

	Seite
6	Umsetzung der Leitlinien der Subventionspolitik..... 41
6.1	Befristung..... 41
6.2	Degression 42
6.3	Zusammenspiel von Befristung und Degression..... 43
6.4	Evaluierungen 43
6.5	Nachhaltigkeitsprüfung..... 47
7	Beihilfeentwicklung im europäischen Rahmen 48
7.1	Einleitung..... 48
7.2	Beihilfevolumen (ohne Schienenverkehr und Krisenbewältigungsmaßnahmen)..... 48
7.3	Beihilfeinstrumente (ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung)..... 49
7.3.1	Wirtschaftszweige..... 51
7.3.2	Beihilfen im Bereich „Industrie und Dienstleistungen“..... 52
7.3.3.	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)..... 53
7.4	Maßnahmen zur Krisenbewältigung 54
7.4.1.	Genehmigte Beihilfen 54
7.4.2.	Tatsächlich gewährte Beihilfen..... 55

Verzeichnis der Übersichten im Text

	Seite
Übersicht 1	Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen in den Jahren 2013 bis 2016 15
Übersicht 2	Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes..... 19
Übersicht 3	Die 20 größten Steuervergünstigungen 21
Übersicht 4	Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 2013 bis 2016 nach Aufgabenbereichen..... 22
Übersicht 5	Erfasstes Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EU 23
Übersicht 6	Entwicklung der Finanzhilfen der Länder nach Aufgabenbereichen..... 25
Übersicht 7	Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan an die Gewerbliche Wirtschaft in den Jahren 2014 und 2015..... 26
Übersicht 8	Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe und Wirtschaftszweige sowie für private Haushalte 30
Übersicht 9	Staatliche Beihilfen der EU-Mitgliedstaaten in 2013 49
Übersicht 10	Aufteilung der Beihilfen im Bereich Industrie und Dienstleistungen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2013 53
Übersicht 11	Aufteilung der Beihilfen Deutschlands im horizontalen Bereich..... 54
Übersicht 12	Von der EU-Kommission genehmigte krisenbedingte Beihilfen von 2008 bis 1.Oktober 2014..... 55
Übersicht 13	Tatsächlich gezahlte krisenbedingte Beihilfen 2008 bis 2013 56

Verzeichnis der Kästen im Text

Kasten 1	Subventionspolitische Leitlinien 11
Kasten 2	Erstmalige Nachhaltigkeitsprüfung und Dokumentation von Evaluationsergebnissen 12
Kasten 3	Zur Interpretation der Angaben über Subventionsvolumina und -entwicklung 17
Kasten 4	Föderale Finanzbeziehungen und Subventionen 25
Kasten 5	Gutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ 46

Verzeichnis der Abbildungen im Text

	Seite
Abbildung 1	Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den Jahren 2013 bis 2016.... 7
Abbildung 2	Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen nach Wirtschaftszweigen in den Jahren 2013 bis 2016 7
Abbildung 3	Subventionsquoten..... 16
Abbildung 4	Erfasstes Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EU in den Jahren 1970 bis 2016..... 24
Abbildung 5	Anteil der einzelnen Beihilfeinstrumente am gesamten Beihilfevolumen der EU-28 im Jahr 2013 50
Abbildung 6	Anteil der einzelnen Beihilfeinstrumente am gesamten Beihilfevolumen Deutschlands im Jahr 2013 50
Abbildung 7	Aufteilung der Beihilfen nach Wirtschaftszweigen der EU-28 im Jahr 2013..... 51
Abbildung 8	Aufteilung der deutschen Beihilfen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2013 52

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1	Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 2013 bis 2016
Anlage 2	Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 2013 bis 2016
Anlage 3	Übersicht über sonstige steuerliche Regelungen in den Jahren 2013 bis 2016
Anlage 4	Neu hinzugekommene und nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes
Anlage 5	Subventionsberichterstattung der Länder
Anlage 6	Methodische Erläuterungen zum Subventionsbericht
Anlage 7	Datenblätter zu den Finanzhilfen des Bundes aus Anlage 1
Anlage 8	Datenblätter zu den Steuervergünstigungen aus Anlage 2
Anlage 9	Fundstellenverzeichnis für Anlage 2 und Anlage 3
Anlage 10	Managementregeln und Schlüsselindikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie

Bisherige Subventionsberichte gemäß § 12 StabG:

	Bundestags- drucksache	Bundesrats- drucksache
Erster Subventionsbericht vom 21. Dezember 1967	V / 2423	651/67
Zweiter Subventionsbericht vom 16. Februar 1970	VI / 391	104/70
Dritter Subventionsbericht vom 23. Dezember 1971	VI / 2994	18/72
Vierter Subventionsbericht vom 29. Oktober 1973	7/ 1144	647/73
Fünfter Subventionsbericht vom 22. Oktober 1975	7/ 4203	652/75
Sechster Subventionsbericht vom 17. November 1977	8/ 1195	580/77
Siebenter Subventionsbericht vom 1. August 1979	8/ 3097	372/79
Achter Subventionsbericht vom 6. November 1981	9/ 986	500/81
Neunter Subventionsbericht vom 6. September 1983	10/ 352	400/83
Zehnter Subventionsbericht vom 12. September 1985	10/ 3821	410/ 85
Elfter Subventionsbericht vom 25. November 1987	11/ 1338	530/87
Zwölfter Subventionsbericht vom 1. September 1989	11/ 5116	460/89
Dreizehnter Subventionsbericht vom 11. November 1991	12/ 1525	690/91
Vierzehnter Subventionsbericht vom 26. August 1993	12/ 5580	610/93
Fünfzehnter Subventionsbericht vom 1. September 1995	13/ 2230	521/95
Sechzehnter Subventionsbericht vom 29. August 1997	13/ 8420	598/97
Siebzehnter Subventionsbericht vom 13. August 1999	14/ 1500	430/99
Achtzehnter Subventionsbericht vom 26. Juli 2001	14/ 6748	592/01
Neunzehnter Subventionsbericht vom 1. Oktober 2003	15/ 1635	709/03
Zwanzigster Subventionsbericht vom 15. März 2006	16/ 1020	412/06
Einundzwanzigster Subventionsbericht vom 15. August 2007	16/ 6275	573/07
Zweiundzwanzigster Subventionsbericht vom 15. Januar 2010	17/ 465	20/10
Dreiundzwanzigster Subventionsbericht vom 9. August 2011	17/ 6795	449/11
Vierundzwanzigster Subventionsbericht vom 19. August 2013	17/ 14621	651/13

1 Zusammenfassung

Solide Finanzen sind Grundvoraussetzung für die Handlungsfähigkeit des Staates. Hierzu hat die wachstumsfreundliche Konsolidierungspolitik der Bundesregierung in den vergangenen Jahren entscheidend beigetragen: Im Jahr 2014 erzielte der Staatshaushalt von Bund, Ländern, Kommunen und Sozialversicherungen zum dritten Mal in Folge einen leicht positiven Finanzierungssaldo, der Schuldenstand konnte seit dem Höchststand von 80,3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) im Jahr 2010 auf 74,7 % des BIP zum Ende des Jahres 2014 zurückgeführt werden und wird im Jahr 2015 auf voraussichtlich 71,5 % sinken. Die Sanierung des Haushalts ging einher mit mehr Spielräumen für eine stärkere Zukunftsorientierung der öffentlichen Ausgaben.

Vor diesem Hintergrund sind im Berichtszeitraum auch neue Subventionen zur Förderung von prioritären Maßnahmen der Bundesregierung gewährt worden, die entsprechend den Leitlinien der Subventionspolitik als Finanzhilfen umgesetzt wurden. Neue Steuervergünstigungen wurden im Berichtszeitraum nicht beschlossen. Abgeschafft wurden im Berichtszeitraum einige bereits befristet angelegte Finanzhilfen und Steuervergünstigungen.

Um die Handlungsfähigkeit des Staates auch in Zukunft – bei absehbaren demografischen Veränderungen – zu bewahren, bedarf es einer generationengerechten Wachstumspolitik. Um die hierfür benötigten finanziellen Spielräume zu schaffen, kann und muss die Subventionspolitik gerade in wirtschaftlich guten Zeiten ihren Beitrag leisten, indem sie alle gewährten Subventionen gemäß den Subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung systematisch unter gesamtwirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Aspekten prüft, am Nachhaltigkeitsmaßstab misst und gegebenenfalls anpasst oder abbaut. Neue Subventionen – wie zum Beispiel zur Umsetzung von Investitionen in die Energiewende oder in die digitale Infrastruktur – sollten auch weiterhin nur gewährt werden, wenn sie sich gegenüber sonstigen Maßnahmen als das am besten geeignete und effiziente Instrument darstellen. Zudem sollte kontinuierlich überprüft werden, ob kurzfristig sinnvolle Subventionen mittelfristig durch haushaltsunabhängige und marktbasierte Lösungen ersetzt werden können.

Die Subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung (vgl. Kapitel 2) zielen daher auf eine Erhöhung der Transparenz, des Rechtfertigungsdrucks und der Steuerungsmöglichkeiten von Subventionen im Sinne eines wirksamen Subventionscontrollings. Wesentliche Elemente sind regelmäßige, fundierte Erfolgskontrollen, eine grundsätzlich befristete und degressive Ausgestaltung von Subventionen sowie die erstmalig für den vorliegenden Bericht durchgeführte Nachhaltigkeitsprüfung. Mit der Nachhaltigkeitsprüfung wurde die Notwendigkeit, Subventionen ökonomisch, ökologisch und sozial zu begründen, erhöht. Zur Umsetzung der Kabinettsbeschlüsse zu den Leitlinien vom 28. Januar 2015 soll zugleich die Effizienz einzelner Maßnahmen im Hinblick auf die mit ihnen verfolgten Ziele, aber auch mit Blick auf mögliche Zielkonflikte sowie Nachhaltigkeitswirkungen auf Basis zusätzlicher Erfolgskontrollen künftig noch besser untersucht werden.

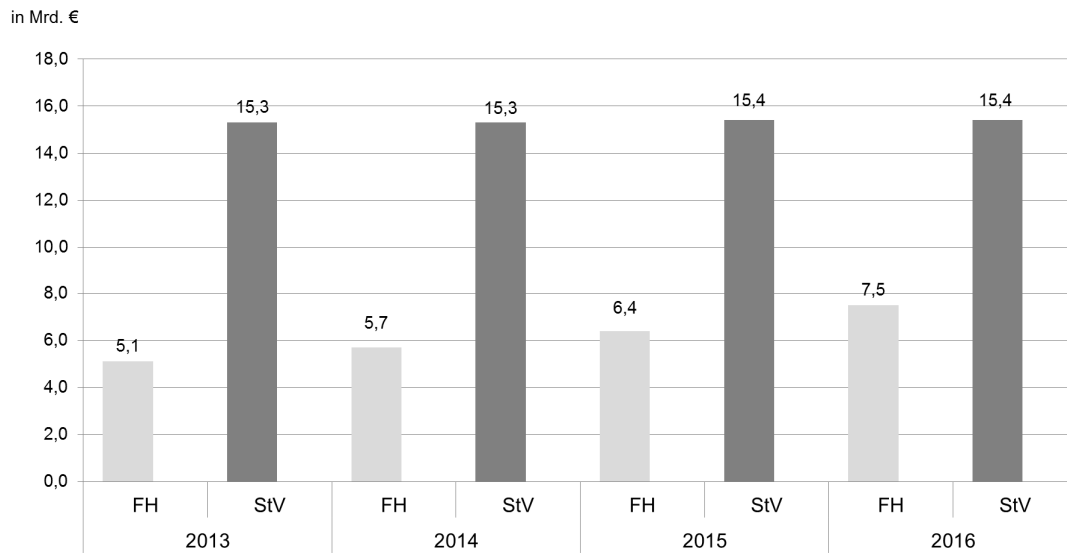
Der 25. Subventionsbericht beschreibt die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen im Zeitraum von 2013 bis 2016 (vgl. Kapitel 3 und 5) und dokumentiert in einheitlich konzipierten und vergleichbaren Datenblättern für jede einzelne Subvention, inwieweit sie den Subventionspolitischen Leitlinien gerecht wird (vgl. Anlagen 7 und 8). Kapitel 6 gibt einen allgemeinen Überblick über den Umsetzungsstand der Leitlinien. Kapitel 4 skizziert die steuerpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung und ihre Auswirkungen auf die Steuervergünstigungen.

Das Subventionsvolumen der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes steigt im Berichtszeitraum von 20,4 Mrd. € im Jahr 2013 auf 22,9 Mrd. € im Jahr 2016. Der Anstieg um 2,5 Mrd. € beruht allein auf einem Anstieg des Volumens der Finanzhilfen in prioritären Bereichen: zum einen durch die Neueinführung von sieben neuen Finanzhilfen, zum anderen durch die Aufstockung bereits bestehender Maßnahmen. Der Anstieg um 1,1 Mrd. € von 2015 auf 2016 basiert dabei vor allem auf den Zukunftsinvestitionen der Bundesregierung, deren konkrete Verteilung auf einzelne Ressorts mit dem Nachtragshaushalt 2015 erfolgte. Den volumenmäßig größten Anteil hieran haben die Unterstützung des flächendeckenden Breitbandausbaus in ländlichen Räumen, in denen der marktgetriebene Ausbau schwierig ist, die Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung und zur Steigerung der Energieeffizienz sowie die Nationale Klimaschutzinitiative.

Aufgrund der positiven Entwicklung des BIP sank die Subventionsquote des Bundes im Berichtszeitraum trotz der Einführung neuer und der teilweisen Aufstockung bestehender Finanzhilfen leicht auf 0,7 % des BIP und blieb damit auf dem niedrigen Niveau der letzten Jahre. Auf das niedrigste Niveau seit Mitte der 1990er Jahre sinken im Berichtszeitraum die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen im Verhältnis zu den sich positiv entwickelnden Steuereinnahmen des Bundes. Bei einem Anstieg der Finanzhilfen – wie er sich in den kommenden Jahren abzeichnet – dürfte die Subventionsquote wieder leicht ansteigen.

Abbildung 1

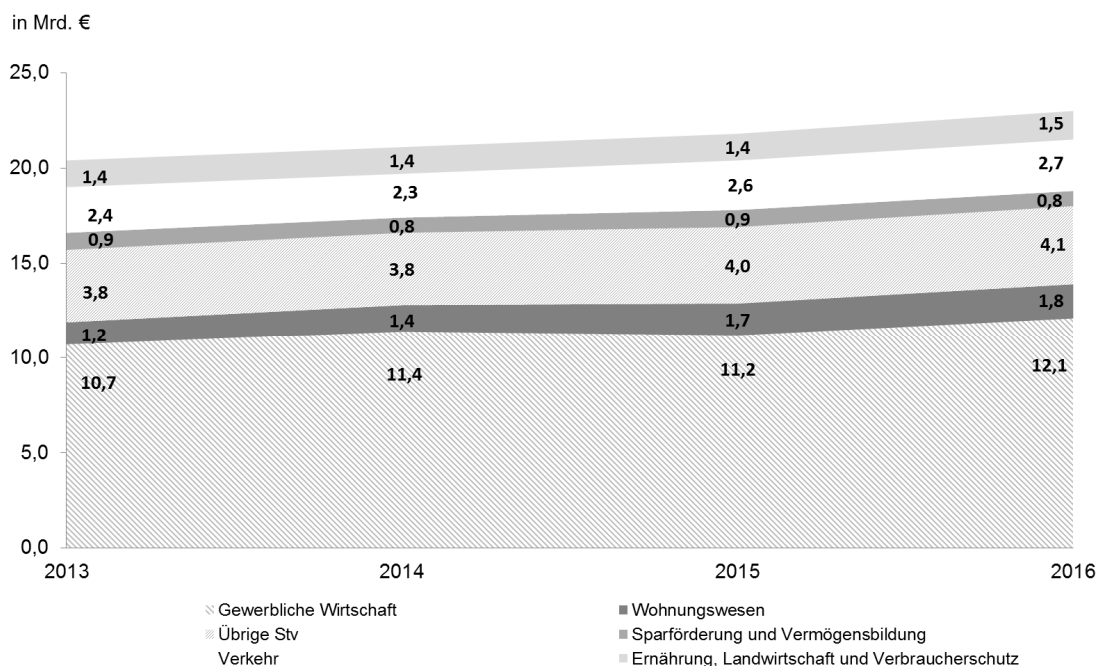
Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den Jahren 2013 bis 2016



Im Jahr 2016 wird der Anteil der Subventionen des Bundes, welcher der gewerblichen Wirtschaft zugutekommt, voraussichtlich bei ca. 53 % liegen. Die Subventionen des Bundes steigen in diesem Bereich von knapp 10,7 Mrd. € im Jahr 2013 auf 12,1 Mrd. € im Jahr 2016 an. Maßgeblich hierfür sind neueingeführte sowie aufgestockte Finanzhilfen im Bereich der rationellen Energieverwendung und erneuerbaren Energien sowie die Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen.

Abbildung 2

Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen nach Wirtschaftszweigen in den Jahren 2013 bis 2016



Nachrichtlich werden im Subventionsbericht auch die Finanzhilfen der Länder und Gemeinden, die Marktordnungsausgaben der Europäischen Union sowie die ERP-Finanzhilfen ausgewiesen (vgl. Kapitel 3.2).

Ebenfalls dargestellt wird die Beihilfeberichterstattung der Europäischen Union, die einer anderen Abgrenzung als der Subventionsbericht der Bundesregierung folgt (vgl. Kapitel 7).

In absoluten Zahlen gewährte Deutschland mit ca. 12 Mrd. € nach Frankreich im Jahr 2013 die meisten Beihilfen für die gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Förderung von Energiewende und Breitbandausbau). Bezogen auf das BIP betrug der Anteil staatlicher Beihilfen in Deutschland hingegen nur 0,4 %, womit Deutschland im unteren Drittel aller EU-Staaten liegt.

2 Subventionspolitik und Subventionsbegriff

1. Die Subventionspolitik im Berichtszeitraum ist Bestandteil einer soliden und zukunftsorientierten Haushalts- und Finanzpolitik der Bundesregierung: Während Subventionen in einigen Bereichen maßvoll zurückgeführt wurden, erfolgte eine gezielte Aufstockung von Subventionen sowie die Einführung von sieben neuen Finanzhilfen vorwiegend im Bereich der Zukunftsinvestitionen, vor allem zur erfolgreichen Umsetzung der Energiewende durch Stärkung der Energieeffizienz und den Ausbau erneuerbarer Energien sowie zum Ausbau der digitalen Infrastruktur durch die Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen.
2. Gemäß den Subventionspolitischen Leitlinien wurden die neuen Subventionen im Bereich der Zukunftsinvestitionen nicht als Steuervergünstigungen, sondern ausschließlich in Form von Finanzhilfen umgesetzt. Sie sind somit durch die Haushaltsansätze limitiert.
3. Der Bericht führt drei Steuervergünstigungen und sechs Finanzhilfen nicht mehr auf, die befristet waren und zwischenzeitlich ausgelaufen und ausfinanziert sind (vgl. Anlage 4). Hierzu gehörte mit dem Programm zur Stärkung der PKW-Nachfrage eine Maßnahme, die Ende des vergangenen Jahrzehnts zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise befristet eingesetzt worden war. Somit schlagen sich die Nachwirkungen dieser Krise im vorliegenden Bericht erstmals nicht mehr nieder.
4. Durch die systematische Überprüfung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen (vgl. Anlage 7 und 8) leistet die Subventionspolitik der Bundesregierung einen Beitrag zu soliden Finanzen und zur Einhaltung der seit 2011 anzuwendenden Schuldenregel. Sie trägt daneben insbesondere zu einem effizienteren und wirksamkeitsorientierten Einsatz öffentlicher Mittel bei, wozu auch die neu verankerte Nachhaltigkeitsprüfung sowie die stärker betonte Evaluierung beitragen (siehe Kasten 2). Der Subventionsberichterstattung der Bundesregierung kommt dabei die Aufgabe zu, dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung die notwendigen Informationen für eine Überprüfung der Subventionen bereitzustellen.
5. Subventionen können in der Sozialen Marktwirtschaft unter bestimmten Bedingungen ein legitimes Instrument der Finanzpolitik sein. Entscheidend sind dabei die wachstums-, verteilungs-, wettbewerbs- und umweltpolitischen Wirkungen. Bei der Ausgestaltung der Subventionspolitik sind auch externe Effekte (positive wie negative) einschließlich ihrer Verteilung und mögliche Folgekosten zu berücksichtigen. Staatliche Hilfen können zum Abbau regionaler Disparitäten beitragen (z. B. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“), durch Anreize oder Anschubfinanzierung den Markteintritt neuer Anbieter fördern (z. B. Zuschüsse zur Markteinführung nachwachsender Rohstoffe), zukünftige Entwicklungen und ihre Marktumsetzung beschleunigen (z. B. Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität) und gleichzeitig einen notwendigen Strukturwandel erleichtern, wie beispielsweise die verschiedenen Finanzhilfen, die einer beschleunigten Umsetzung der Energiewende oder des Ausbaus der digitalen Infrastruktur dienen.
6. Allerdings bedürfen Subventionen stets einer besonderen Rechtfertigung und einer regelmäßigen Erfolgskontrolle. Denn eine dauerhafte Begünstigung Einzelner zu Lasten der Allgemeinheit hat in der Regel schädliche Folgen: Die Subventionierung kann durch die anhaltende Veränderung der relativen Preise gesamtwirtschaftliche Verzerrungen nach sich ziehen und Fehlallokationen der Ressourcen verursachen. Subventionierte Unternehmen könnten wettbewerbsfähige Unternehmen verdrängen. Auch droht die Gefahr einer sich verfestigenden Subventionsmentalität mit der Konsequenz, dass notwendige Anpassungen unterbleiben und die Eigeninitiative zur Überwindung von strukturellen Anpassungsproblemen zurückgeht. Mögliche Folgen sind ein verzögerter Strukturwandel, ein Verlust internationaler Wettbewerbsfähigkeit sowie die Beeinträchtigung von wirtschaftlichem Wachstum und Beschäftigung. Deshalb sollten Subventionen grundsätzlich zeitlich befristet und degressiv ausgestaltet werden.
7. Auch mit Blick auf negative Umweltwirkungen bedürfen Subventionen einer besonderen Rechtfertigung. Umweltschädliche Subventionen belasten den Haushalt doppelt: Heute durch Mehrausgaben oder Mindereinnahmen des Staates und künftig durch erhöhte Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umwelt und Gesundheit. Die Bundesregierung überprüft kontinuierlich, ob kurzfristig sinnvolle Subventionen mittelfristig durch haushaltsunabhängige und marktbasiertere Lösungen ersetzt werden können. Ein Beispiel hierfür ist die zum 31. Dezember 2015 auslaufende Steuerbegünstigung für Biokraftstoffe. Durch die zum 1. Januar 2007 eingeführte Biokraftstoffquote wird die Biokraftstoffförderung sukzessive von einer ausschließlich steuerlichen auf eine ausschließlich ordnungsrechtliche Förderung umgestellt.
8. Das insbesondere im Zusammenhang mit Erhaltungssubventionen für einzelne Branchen vorgebrachte Argument, von Subventionen gehe ein Beitrag zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung aus, woraus

sich dann über entsprechend höhere Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen ein Refinanzierungsbeitrag für die gezahlten Subventionen ergebe, greift zu kurz. Denn hierbei bleibt unberücksichtigt, dass diese Effekte, sofern sie eintreten, mit einer Einstellung der Unterstützung häufig wieder versiegen. Zudem ist festzuhalten, dass die für Subventionen eingesetzten Mittel anderen Verwendungen entzogen werden und somit Opportunitätskosten entstehen. Unter anderem hierauf stellt auch eine im Auftrag des Bundesministerium der Finanzen erstellte „Analyse der Selbstfinanzierungsquote von staatlichen Förderprogrammen“ des ifo Instituts aus dem Jahr 2011 ab und verweist auf die in empirischen Studien oftmals fehlende Berücksichtigung von Mitnahme-, Verdrängungs- und Finanzierungseffekten, welche die Selbstfinanzierungsquoten von staatlichen Förderprogrammen deutlich dämpfen können.

Abgrenzung des Subventionsbegriffs

9. Der Berichtsgegenstand des Subventionsberichts ist seit 1967 unverändert durch § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StabG) festgelegt. Unter Finanzhilfen werden demnach Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verstanden, die privaten Unternehmen und Wirtschaftszweigen zugutekommen, während es sich bei Steuervergünstigungen um spezielle steuerliche Ausnahmeregelungen handelt, die für die öffentliche Hand zu Mindereinnahmen führen.

Der Subventionsbegriff des Bundes konzentriert sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag auf Leistungen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige. § 12 StabG nennt als Finanzhilfen insbesondere Bundesmittel für Anpassungs-, Erhaltungs- und Produktivitätshilfen an Betriebe und Wirtschaftszweige. Soweit Hilfen diesen Kategorien nicht zugeordnet werden können, werden sie als sonstige Leistungen erfasst. Als mittelbar wirkende Subventionen werden Hilfen berücksichtigt, die bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte unmittelbar verbilligen, aber mittelbar dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können. Dies gilt etwa für die Hilfen im Wohnungsbau.

Eine ähnliche Abgrenzung gilt für Steuervergünstigungen, die entsprechend den Finanzhilfen zu gliedern sind. Dabei wird eine steuerliche Sonderregelung dann als Subvention und somit als Steuervergünstigung im Sinne des Subventionsberichts eingestuft, wenn es sich um mittel- oder unmittelbar wirkende Begünstigungen einzelner Sektoren oder Teilbereiche der Wirtschaft handelt. Steuervergünstigungen sind auch unmittelbar wirkende Sonderregelungen, die die Wirtschaft insgesamt gegenüber der Allgemeinheit begünstigen.

Steuerliche Sonderregelungen, die nach dieser Begriffsabgrenzung nicht den Subventionen zugeordnet werden, aber subventionsähnliche Tatbestände darstellen, sind nachrichtlich in Anlage 3 aufgeführt. Hierbei handelt es sich um Regelungen, die mittelbar die Wirtschaft im Allgemeinen begünstigen – wie z. B. der Einkommensteuerfreibetrag für Belegschaftsrabatte – und um Regelungen, die nicht die Wirtschaft, sondern – mittel- oder unmittelbar – einen abgrenzbaren sonstigen gesellschaftlichen Bereich begünstigen. Dies sind vor allem Begünstigungen für gemeinnützige Organisationen, Vereine, Kirchen, Parteien, den Gesundheitssektor und die Sozialversicherungen. Die wesentlichen methodischen und datenmäßigen Grundlagen für die in diesem Bericht enthaltenen Steuervergünstigungen (vgl. Anlage 2) und sonstigen steuerlichen Regelungen (vgl. Anlage 3) werden in Anlage 6, Abschnitt 4 und 5 erläutert.

10. Nicht zu den Subventionen zählen finanzielle Aufwendungen des Bundes für allgemeine Staatsaufgaben wie die Grundlagenforschung, wobei die Abgrenzung im Einzelfall durchaus schwierig sein kann. Bundesbürgschaften sind ebenfalls nicht aufgeführt. Der Hauptgrund dafür ist, dass aufgrund des typischerweise geringen Ausfallrisikos mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit dem Abfluss von Haushaltsmitteln gerechnet werden muss. So verzeichneten im Zuge der Maßnahmen zur Bankenrettung die Bürgschaften des Bundes zwar einen enormen Anstieg. Allerdings kann auch hier die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls als eher gering eingestuft werden (alle ausstehenden Garantien des Finanzmarktstabilisierungsfonds [SoFFin] wurden zurückgeführt; es kam zu keinem Ausfall).

Zudem zielen die Maßnahmen weniger auf die Unterstützung eines einzelnen Sektors oder gar einzelner Unternehmen ab als vielmehr darauf, die Funktionsfähigkeit der Volkswirtschaft insgesamt zu sichern. Es ist unstrittig, dass staatliches Eingreifen hierfür notwendig war, was ebenfalls gegen eine Einordnung als Finanzhilfe spricht. Schließlich wird die Entwicklung der Bundesbürgschaften und sonstigen Gewährleistungen an anderer Stelle dargestellt, u. a. regelmäßig im vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Finanzbericht.

Entsprechend seiner speziellen Aufgabe spiegelt der Subventionsbericht nur denjenigen Teil staatlicher Aufgabenerfüllung wider, bei dem durch finanzielle Mittel des Bundes oder durch Steuervergünstigungen die Wirtschaft beeinflusst wird. Auch an Bundesunternehmen geleistete Zuweisungen und Zuschüsse sowie Kapi-

talaufstockungen bei diesen sind nicht enthalten. Über einzelne Fachpolitiken geben andere Berichte der Bundesregierung Auskunft (vgl. Anlage 6, Abschnitt 1), zu Bundesunternehmen beispielsweise der Beteiligungsbericht des Bundes.

11. Sowohl die Frage der Zuordnung einzelner Tatbestände zu den Subventionen als auch die generelle Abgrenzung des Subventionsbegriffs im Subventionsbericht geben immer wieder Anlass zur Diskussion in Wissenschaft und Politik. Mit der generellen Einschränkung des Subventionsberichts auf Hilfen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige werden weite Bereiche des Bundeshaushalts nicht erfasst, die nach anderen Subventionsabgrenzungen den Subventionen zugerechnet werden können. Die Bundesregierung unterzieht die Abgrenzung des Subventionsbegriffs sowie des auf § 12 StabG basierenden Berichtsgegenstandes des Subventionsberichts einer kontinuierlichen Überprüfung, so zuletzt im Jahr 2014 im Rahmen einer Forschungsarbeit mit dem Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo Köln) zu „Institutionellen Strukturen zur Verbesserung von Wirksamkeit und Transparenz von Subventionen“. Das im September 2014 veröffentlichte Gutachten des FiFo Köln verschafft einen Überblick über mögliche Begriffsdefinitionen von Subventionen und empfiehlt – basierend auf der Auswertung internationaler Beispiele unterschiedlicher Subventionsregime – einige Weiterentwicklungsoptionen für den deutschen Subventionsbericht, die einer verbesserten Transparenz und Wirkungskontrolle von Subventionen dienen können. Dazu gehören u. a. Vorschläge für eine regelmäßige Evaluierung sowie eine Nachhaltigkeitsprüfung von Subventionen. Diese wurden bei der Erweiterung der Subventionspolitischen Leitlinien berücksichtigt.

12. Ausführlichere Erläuterungen zum hier verwendeten Subventionsbegriff, zu den damit verbundenen Abgrenzungsproblemen und zum Vergleich mit anderen Subventionsabgrenzungen enthält Anlage 6.

13. Wie in allen vorhergehenden Berichten ist auch mit diesem Subventionsbericht eine Prüfung bestehender und neu hinzugekommener Regelungen im Hinblick auf noch zu erfassende Finanzhilfen und Steuervergünstigungen erfolgt. Die im Vergleich zum 24. Subventionsbericht neu aufgenommenen Finanzhilfen, Steuervergünstigungen und steuerlichen Sonderregelungen sind in Anlage 4 aufgeführt.

Leitlinien der Subventionspolitik der Bundesregierung

14. Die Bundesregierung folgt bei ihrer Subventionspolitik Leitlinien, die der Erhöhung der Transparenz, des Rechtfertigungsdrucks und der Steuerungsmöglichkeiten im Subventionswesen dienen (vgl. Kasten 1). Sie sind als Selbstbindung der Bundesregierung für die von ihr zu verantwortenden Maßnahmen zu verstehen und sind bei jeder Neueinführung oder Änderung von Subventionen zu berücksichtigen (in Kasten 1 sind die Erweiterungen hervorgehoben).

Kasten 1

Subventionspolitische Leitlinien (lt. Beschluss des Bundeskabinetts vom 28. Januar 2015)

- Neue Subventionen werden nur gewährt, wenn sie sich gegenüber sonstigen Maßnahmen als das am besten geeignete, auch unter Kosten-Nutzen-Aspekten effiziente Instrument darstellen.
- Neue Subventionen werden vorrangig als Finanzhilfen gewährt und sind durch Einsparungen an anderer Stelle zu finanzieren.
- Neue Finanzhilfen werden nur noch befristet und grundsätzlich degressiv ausgestaltet.
- Die Ziele der Finanzhilfen werden in einer Form festgehalten, die eine Erfolgskontrolle ermöglicht.
- Die Subventionspolitik der Bundesregierung orientiert sich an wachstums-, verteilungs-, wettbewerbs- und umweltpolitischen Wirkungen. **Im Subventionsbericht der Bundesregierung wird dargelegt, ob die Subventionen nachhaltig sind.**
- **Alle Subventionen werden grundsätzlich regelmäßig in Bezug auf den Grad der Zielerreichung sowie auf Effizienz und Transparenz evaluiert.**
- Es wird geprüft, inwieweit bestehende Steuervergünstigungen in Finanzhilfen oder andere, den Staatshaushalt weniger belastende Maßnahmen überführt werden können.
- Auch bei bestehenden und bisher nicht befristeten und/oder nicht degressiv ausgestalteten Finanzhilfen wird eine Befristung und grundsätzlich eine Degression eingeführt.

15. Neue Subventionen sind vor ihrer Einführung einer besonders intensiven Prüfung zu unterziehen, da Beharrungstendenzen spätere Änderungen wesentlich erschweren. Häufig werden sie von den Begünstigten als das einzige in Frage kommende Mittel dargestellt, obwohl beispielsweise ordnungsrechtliche Maßnahmen in manchen Fällen den Erfolg mit wesentlich geringerem Einsatz sicherstellen könnten. Vor diesem Hintergrund und angesichts der weiterhin erforderlichen strukturellen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte sollen alle neuen Subventionen – auch die Steuervergünstigungen – durch Einsparungen unmittelbar, dauerhaft und vollständig gegenfinanziert werden.

16. Steuervergünstigungen wirken vielfach wie Ausgabenprogramme; man spricht deshalb auch von „Quasi-ausgaben“ (oder im englischen Sprachgebrauch von „tax expenditures“). Steuervergünstigungen weisen gegenüber Finanzhilfen eine Reihe von Nachteilen auf. Sie sind in der Höhe nicht über Haushaltsansätze limitiert und auch nicht Gegenstand des jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahrens. Die Höhe des Einnahmeverzichts kann in der Regel nur geschätzt werden. Steuervergünstigungen begünstigen Mitnahmeeffekte, haben die Tendenz, sich zu verfestigen und laufen Gefahr, schon bald nicht mehr als Subvention wahrgenommen zu werden. Aus den Gemeinschaftssteuern finanzierte „tax expenditures“ wirken wie Gemeinschaftsaufgaben, die von Bund, Ländern und Kommunen – entsprechend dem jeweiligen Verteilungsschlüssel der Steuereinnahmen – finanziert werden. Zur Gesetzesänderung bedarf es in diesen Fällen auch der Zustimmung des Bundesrates.

Aus all diesen Gründen erweisen sich Steuervergünstigungen als schwer reformier- und steuerbar. Neue Subventionen sollten daher – soweit sie erforderlich sind – vorrangig als Finanzhilfen gewährt werden.

17. Für die Gestaltung bereits eingeführter Finanzhilfen trägt die Bundesregierung gegenüber den Steuervergünstigungen in der Regel eine größere Verantwortung. Finanzhilfen sind häufig durch Richtlinien oder Verwaltungsvereinbarungen der Bundesregierung gestaltbar. Ihre Ziele sind exakt zu definieren und fortlaufend zu überprüfen. Wenn die angestrebte Zielsetzung erreicht oder nicht mehr begründet ist, wenn sie mit der Art der Maßnahme nicht erreicht werden kann oder ein anderes, besseres Mittel zur Zielerreichung existiert, müssen die Subventionen unverzüglich eingestellt werden. Auch gilt es zu verhindern, dass sich einzelne Maßnahmen in ihren Auswirkungen konterkarieren oder gegenseitig neutralisieren.

Kasten 2

Erstmalige Nachhaltigkeitsprüfung und Dokumentation von Evaluationsergebnissen

Am 28. Januar 2015 hat die Bundesregierung die Erweiterung ihrer subventionspolitischen Leitlinien um einen Passus zur Nachhaltigkeitsprüfung von Subventionen und zu grundsätzlich regelmäßigen Evaluationszyklen beschlossen.

Erstmalige Nachhaltigkeitsprüfung

- Mit der Nachhaltigkeitsprüfung unterstreicht die Bundesregierung ihre Absicht, das Prinzip der Nachhaltigkeit auch in der Subventionspolitik stärker zu berücksichtigen. Hierbei orientiert sie sich grundsätzlich an der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (vgl. Anlage 10) und der seit der 16. Legislaturperiode im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung vorgeschriebenen Nachhaltigkeitsprüfung. Im Fokus der Nachhaltigkeitsprüfung von Subventionen stehen deren langfristige ökonomische, ökologische und soziale Wirkungen.
- Für den vorliegenden Bericht wurden alle Subventionen erstmalig einer Nachhaltigkeitsprüfung unterzogen, soweit diese nicht bereits im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung erfolgt ist. Die überwiegende Anzahl der Subventionen erwies sich als nachhaltigkeitsrelevant, d.h. wies einen Bezug zu den Leitgedanken der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie auf.
- Die Prüfung erfolgte durch das für die jeweilige Subvention federführend zuständige Ministerium unter Einbindung betroffener Ressorts. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Prüfung sind im Einzelnen in den Datenblättern der Anlage 7 und 8 dokumentiert.

Evaluierung

- Das ebenfalls neu in die Subventionspolitischen Leitlinien aufgenommene Ziel der grundsätzlich regelmäßigen Evaluierung von Subventionen verdeutlicht den Anspruch der Bundesregierung, die Transparenz zu erhöhen, die Wirkungsorientierung öffentlicher Finanzen zu stärken und Subventionen daraufhin kontinuierlich zu überprüfen.

- Zur Bekräftigung dieses Anspruchs enthält der vorliegende Subventionsbericht in den Datenblättern generell genauere Informationen als bisher über Turnus, Methodik und Ergebnisse von Evaluationen zu den jeweiligen Subventionen (vgl. Anlagen 7 und 8).
- Die Ergebnisse der Evaluationen geben im Sinne eines Subventionscontrollings einen Hinweis auf die Zielgenauigkeit und Effizienz der jeweiligen Subvention sowie mögliche Zielkonflikte und können politischen Entscheidungsträgern somit auch eine Hilfestellung bei der Abwägung sein, ob die betreffende Subvention unverändert beibehalten, modifiziert, abgebaut oder ganz abgeschafft werden sollte.

18. Die zwingende Notwendigkeit einer kontinuierlichen Überprüfung von Subventionen erwächst allein schon aus der Gefahr, dass im Fall einer Dauersubventionierung von Wirtschaftszweigen eine anhaltende Abhängigkeit von staatlichen Mitteln entsteht. Ebenso erhöhen sich die Risiken der Beibehaltung von Subventionen, obwohl deren Begründung nicht mehr besteht. Die hieraus resultierenden Mitnahmeeffekte führen – zusätzlich zu möglichen negativen externen Effekten – letztlich zu gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrtsverlusten und einer unnötigen Belastung des Steuerzahlers. Diese Fehlentwicklungen können durch eine Befristung und degressive Ausgestaltung der Subventionen gemindert oder verhindert werden.

19. Der Grundsatz der Befristung ermöglicht es der Bundesregierung, Finanzhilfen stetig auf deren Wirksamkeit hin zu überprüfen und sie ggf. abzuschaffen bzw. neu auszurichten. Zwar beruhen einzelne Aufgaben dem Grunde nach auf gesetzlichen oder sogar grundgesetzlichen Regelungen, die durch Beschluss der Bundesregierung weder befristet werden können noch sollen. Allerdings kann die Bundesregierung gerade für diese Aufgaben befristete Rahmenpläne oder Verwaltungsvereinbarungen vorsehen. Diese geben den Anlass und die Möglichkeit, regelmäßig die Art der Aufgabenerfüllung zu überprüfen. Mit der Befristung aller Finanzhilfen sollen diese Möglichkeiten auch dort geschaffen werden, wo bisher keine Periodizität vorgesehen ist.

Ausführliche Erläuterungen zum Stand der Umsetzung der Leitlinien finden sich in Kapitel 6.

3 Subventionsentwicklung

20. Mit dem Subventionsbericht der Bundesregierung wird – dem gesetzlichen Auftrag folgend – alle zwei Jahre im Zusammenhang mit der Vorlage des Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen dargestellt. Der Berichtszeitraum des Subventionsberichts umfasst vier Jahre. Der vorliegende 25. Subventionsbericht bezieht sich auf die Jahre 2013 bis 2016.

21. Bei den Finanzhilfen stellt der Subventionsbericht auf die Verwendung von Bundesmitteln ab. Über Steuervergünstigungen wird demgegenüber aus unterschiedlichen Blickwinkeln berichtet. Zum einen wird dargelegt, wie hoch die Steuermindereinnahmen aus den vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Steuervergünstigungen insgesamt sind, zum anderen, wie hoch die Steuermindereinnahmen sind, die (anteilig) auf den Bund entfallen. Der Subventionsbericht berücksichtigt somit auch Schätzungen der Steuerausfälle anderer Gebietskörperschaften. Aus haushaltspolitischer Sicht stehen die Einnahmeausfälle und Ausgaben des Bundes im Mittelpunkt.

22. Ergänzend zur Darstellung der Entwicklung der Subventionen des Bundes zwischen 2013 und 2016 (Abschnitt 3.1) gibt dieses Kapitel einen Überblick über die Subventionsentwicklung von Bund, Ländern und Gemeinden sowie des ERP und der EU (Abschnitt 3.2). Die folgenden Angaben über die Subventionsentwicklung bilden eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Subventionspolitik insbesondere des Bundes. Bei der Analyse und Bewertung der Zahlen sind jedoch eine Reihe methodischer Aspekte zu beachten (vgl. Kasten 3). Eine kritische Bewertung der Subventionspolitik sollte differenziert anhand der unterschiedlichen Instrumente, Zielsetzungen und Subventionsbereiche erfolgen.

3.1 Subventionsentwicklung des Bundes im Berichtszeitraum (2013–2016)

23. Das Subventionsvolumen steigt im Berichtszeitraum von 20,4 Mrd. € im Jahr 2013 auf 22,9 Mrd. € im Jahr 2016 und liegt damit am Ende des Berichtszeitraums um ca. eine Milliarde € über dem Volumen des 24. Subventionsberichts für das Soll des letzten Berichtsjahres 2014.

- Die Finanzhilfen steigen jährlich kontinuierlich an. Insgesamt beträgt der Anstieg im Berichtszeitraum 2,4 Mrd. €. Der deutlichste Anstieg erfolgt mit 1,1 Mrd. € vom Jahr 2015 auf das Jahr 2016; er beruht im Wesentlichen auf den Zukunftsinvestitionen der Bundesregierung, deren konkrete Verteilung auf einzelne Ressorts mit dem Nachtragshaushalt 2015 erfolgte. Den volumenmäßig größten Anteil hieran haben die Unterstützung des flächendeckenden Breitbandausbaus, die Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung und zur Steigerung der Energieeffizienz sowie die Nationale Klimaschutzinitiative.
- Die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen bleiben über den gesamten Berichtszeitraum auf dem Niveau von 15,4 Mrd. €.

Übersicht 1

**Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen
in den Jahren 2013 bis 2016 – in Mio. €**

Bezeichnung	2013			2014			2015			2016		
	Finanzhilfen	Steuervergünstigungen	Insgesamt	Finanzhilfen	Steuervergünstigungen	Insgesamt	Finanzhilfen	Steuervergünstigungen	Insgesamt	Finanzhilfen	Steuervergünstigungen	Insgesamt
	ist			ist			Soll			RegE		
1. Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	637	790	1.427	606	770	1.376	640	777	1.417	701	777	1.478
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)												
2.1 Bergbau	1.197	-	1.197	1.285	-	1.285	1.201	-	1.201	1.395	-	1.395
2.2 Rationelle Energieverwendung, erneuerbare Energien	426	-	426	765	-	765	890	-	890	1.188	-	1.188
2.3 Technologie- und Innovationsförderung	432	-	432	406	-	406	432	-	432	429	-	429
2.4 Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren	11	-	11	10	-	10	30	-	30	27	-	27
2.5 Regionale Strukturmaßnahmen	352	326	678	430	243	673	420	128	548	437	0	437
2.6 Sonstige Maßnahmen	344	7.598	7.942	293	7.858	8.151	279	7.810	8.089	790	7.799	8.589
Summe 2.	2.762	7.924	10.686	3.189	8.101	11.290	3.252	7.938	11.190	4.266	7.799	12.065
3. Verkehr	342	2.044	2.386	272	2.042	2.314	557	2.084	2.641	565	2.146	2.711
4. Wohnungswesen	959	269	1.228	1.257	106	1.363	1.608	68	1.676	1.773	46	1.819
5. Sparförderung und Vermögensbildung	357	533	890	342	465	807	365	532	897	217	570	787
6. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen ²⁾	-	3.790	3.790	-	3.843	3.843	-	3.969	3.969	-	4.075	4.075
Summe 1. bis 6.³⁾	5.057	15.350	20.407	5.666	15.327	20.993	6.422	15.368	21.790	7.522	15.413	22.935

¹⁾ Abweichungen in den Summen durch Runden.

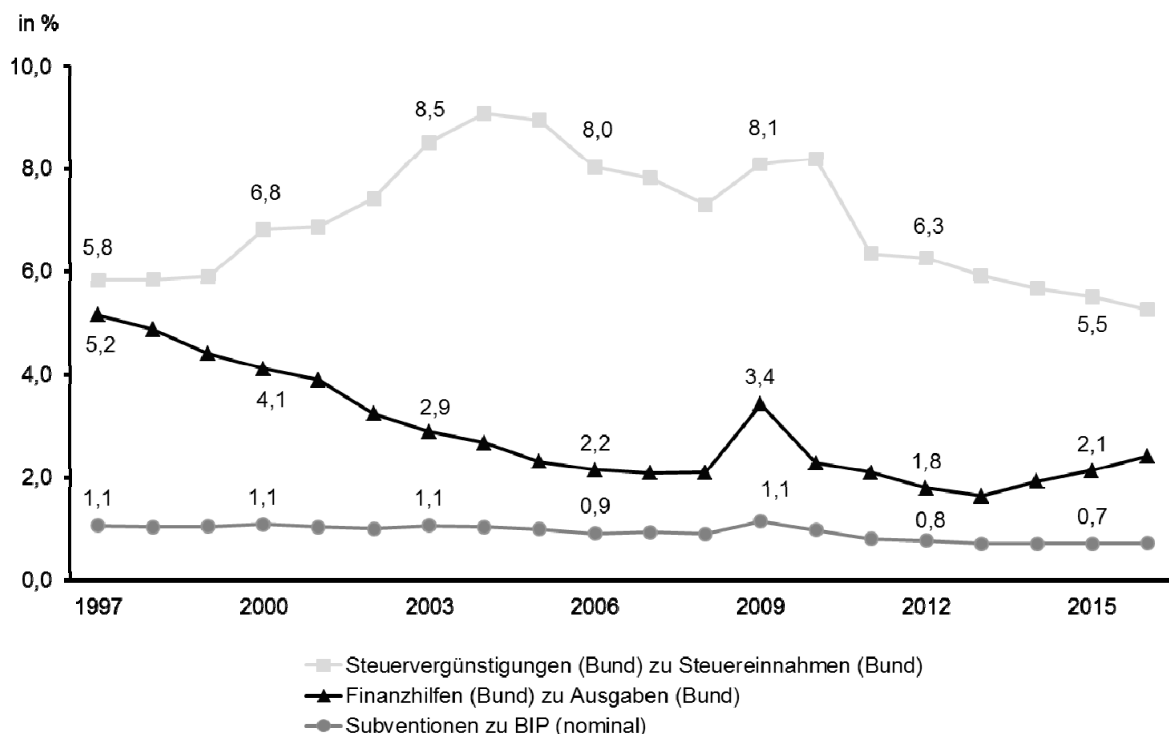
²⁾ Überwiegend Steuervergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen, aber das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen beeinflussen.

³⁾ Steuervergünstigungen geschätzt.

24. Um die Entwicklung der Subventionen in Relation zur wirtschaftlichen und finanzpolitischen Entwicklung einschätzen zu können, sind in Abbildung 3 verschiedene Subventionsquoten ausgewiesen. Zwischen 1996 und 2008 sinkt der Anteil der Finanzhilfen an den Bundesausgaben kontinuierlich, bevor es zu einem krisenbedingten Anstieg im Jahr 2009 kam. Im Berichtszeitraum steigt der Anteil der Finanzhilfen an den Bundesausgaben von 1,7 % im Jahr 2013 auf 2,5 % im Jahr 2016, während die Steuervergünstigungen im Verhältnis zu den Steuereinnahmen von 5,9 % im Jahr 2013 auf 5,3 % im Jahr 2016 sinken und damit auf dem niedrigsten Niveau seit fast zwei Jahrzehnten liegen. Die Relation zwischen dem Subventionsvolumen insgesamt und dem BIP, die seit Mitte der 1990er Jahre lange Zeit bei 1,1 % lag, ist im Jahr 2013 auf 0,7 % gesunken und bewegt sich im gesamten Berichtszeitraum auf diesem historisch niedrigen Niveau.

Abbildung 3

Subventionsquoten



Entwicklung der Subventionen des Bundes in einzelnen Bereichen

25. Unverändert ist die gewerbliche Wirtschaft einschließlich der Förderung der Energiewende der bedeutendste Subventionsbereich. Die Subventionen steigen in diesem Bereich von 10,7 Mrd. € im Jahr 2013 auf voraussichtlich 12,1 Mrd. € im Jahr 2016. Maßgeblich hierfür sind Finanzhilfen im Bereich der rationellen Energieverwendung und der erneuerbaren Energien. Im Jahr 2016 wird der Anteil der Subventionen des Bundes, welcher der gewerblichen Wirtschaft zugutekommt, voraussichtlich bei knapp 53 % liegen.

26. Die Subventionen im Verkehrsbereich steigen im Berichtszeitraum von 2,4 Mrd. € im Jahr 2013 auf voraussichtlich 2,7 Mrd. € im Jahr 2016. Nach der gewerblichen Wirtschaft und den sonstigen Subventionen ist der Verkehr mit einem Anteil von knapp 12 % am Gesamtvolumen der drittgrößte Subventionsbereich. Für den Anstieg der Verkehrssubventionen sorgten vor allem eine Ausweitung der Förderung von Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs und Gleisanschlüssen sowie die stärkere Inanspruchnahme des ermäßigten Steuersatzes für Personenbeförderung im Nahverkehr und der Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird.

27. Trotz des Auslaufens der Eigenheimzulage steigen die Subventionen für das Wohnungswesen im Berichtszeitraum deutlich: von 1,2 Mrd. € im Jahr 2013 auf voraussichtlich 1,8 Mrd. € im Jahr 2016. Maßgeblich hierfür ist eine deutliche Aufstockung der Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung der KfW Förderbank.

28. Im Bereich Ernährung und Landwirtschaft steigen die Subventionen leicht von gut 1,4 Mrd. € im Jahr 2013 auf voraussichtlich knapp 1,5 Mrd. € im Jahr 2016. Der Anstieg beruht im Wesentlichen auf einer Aufstockung der Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küstenschutz“ sowie des Waldklimafonds und auf der Einführung der neuen Finanzhilfe „Energieberatung für landwirtschaftliche Unternehmen“.

29. Bei der Sparförderung und Vermögensbildung sind die Finanzhilfen im Berichtszeitraum gesunken, die Steuervergünstigungen hingegen leicht gestiegen. Ursächlich für den Anstieg der Steuervergünstigungen ist in erster Linie eine Zunahme der Anspruchsberechtigten bei der steuerlichen Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“). Bei den Finanzhilfen wirkt sich ein geringeres Volumen der Wohnungsbauprämie aus. Insgesamt liegen die Subventionen im Bereich Sparförderung und Vermögensbildung im Jahr 2016 voraussichtlich bei 0,8 Mrd. €.

30. Die sonstigen Steuervergünstigungen steigen im Berichtszeitraum von gut 3,8 Mrd. € auf knapp 4,1 Mrd. €. Die Positionen mit dem größtem und leicht ansteigendem Volumen in diesem Bereich sind der ermäßigte Mehrwertsteuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen sowie die Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

Kasten 3

Zur Interpretation der Angaben über Subventionsvolumina und -entwicklung

Bei der Analyse und Bewertung der im Subventionsbericht ausgewiesenen Zahlen sind eine Reihe methodischer Aspekte zu beachten:

- Im Subventionsbericht stehen verschiedenartige Daten nebeneinander. Die Angaben zu Finanzhilfen für die Jahre 2013 und 2014 sind Ist-Ergebnisse des Bundeshaushalts. Die Zahlen für 2015 sind die Soll-Ansätze des vom Bundestag verabschiedeten Haushaltsplans. Den Zahlen für 2016 liegt der vom Bundeskabinett am 1. Juli 2015 verabschiedete Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2016 zugrunde. Tendenziell liegen die Soll-Zahlen über den Ist-Ergebnissen für die einzelnen Haushaltsjahre, weil haushaltsrechtlich auch für vorhersehbare unsichere Ausgaben Vorsorge zu treffen ist.
- Die angesetzten Mindereinnahmen aus den Steuervergünstigungen für die einzelnen Jahre beruhen auf Schätzungen. Hierbei ist zu beachten, dass bei der Quantifizierung der Steuermindereinnahmen aufgrund der bestehenden Steuervergünstigungen regelmäßig keine Verhaltensänderungen berücksichtigt werden, die bei Abschaffung der Regelung zu erwarten wären. Es werden vielmehr die Belastungen der öffentlichen Haushalte ermittelt, die entstehen, weil diese Regelung im Berichtszeitraum gegolten hat bzw. gilt. Die im Subventionsbericht ausgewiesenen Steuermindereinnahmen entsprechen daher nicht notwendigerweise den Mehreinnahmen, die bei einer Abschaffung der Regelung erreicht werden können.
- Die in Übersicht 5 und Abbildung 4 dargestellten, über den Berichtszeitraum hinaus gehenden Daten sind im Längsschnitt nur eingeschränkt miteinander vergleichbar. So wird beispielsweise seit 2008 bei den ERP-Finanzhilfen nur der ökonomische Subventionswert erfasst (im Wesentlichen Zinsvergünstigungen) und nicht mehr – wie in den Vorjahren – das gesamte Darlehensvolumen. Per Saldo ergibt sich dadurch ein Niveaueffekt in der Größenordnung von rd. 4 Mrd. €. Auch zwischen den anderen Berichten kommt es regelmäßig zu (kleineren) Revisionen hinsichtlich der erfassten Subventionen oder der Berechnungsgrundlagen.
- Hinter den ausgewiesenen Finanzhilfen und den aus den Steuervergünstigungen entstehenden Steuermindereinnahmen können sich finanziell unterschiedlich zu wertende Tatbestände verbergen. So sind in den Finanzhilfen z. B. zinsgünstige Darlehen enthalten, die vom Empfänger später wieder an den Bundeshaushalt zurückgezahlt werden müssen. Der ökonomische Subventionswert entspricht hier nur der bewirkten Zinsverbilligung und nicht dem im Subventionsbericht ausgewiesenen Darlehensbetrag. Der Anteil der Darlehen an den gesamten Finanzhilfen des Bundes beträgt mittlerweile weniger als 1 %, so dass dieser Effekt von der Größenordnung her stark an Bedeutung verloren hat. Ein vergleichbarer Effekt tritt auch bei einzelnen Steuervergünstigungen auf, da z. B. Abschreibungserleichterungen im Unternehmensbereich im Regelfall nur eine zeitliche Verschiebung der Steuerlast bewirken, aber mit ihrem temporären

Steuerausfall erfasst werden. Dies führt tendenziell zu einer Überzeichnung des ausgewiesenen Subventionswertes.

- Nicht alle Änderungen der Subventionsvolumina sind auf subventionspolitische Maßnahmen zurückzuführen. So können beispielsweise auch andere steuerrechtliche Änderungen das Niveau der Steuervergünstigungen beeinflussen. Wird z. B. der Körperschaftsteuersatz abgesenkt, führt dies zu fallenden Steuervergünstigungen, da dadurch der Referenzwert, der die Grundlage für die Berechnung der Steuermindereinnahmen bildet, absinkt.
- Die Subventionsvolumina können sich nicht nur durch politische Entscheidungen, sondern auch durch Verhaltensänderungen der betroffenen Unternehmen oder Haushalte verändern. Gerade diese Verhaltensänderungen, die das Subventionsvolumen nachträglich erhöhen, sind für gewöhnlich beabsichtigt, etwa im Bereich der Biokraft- und Bioheizstoffe.

Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes

31. Die Finanzhilfen des Bundes steigen von 5,1 Mrd. Euro im Jahr 2013 sukzessive auf voraussichtlich 7,5 Mrd. € im Jahr 2016 an. Von den insgesamt 63 Finanzhilfen des Bundes umfassen die zwanzig größten Einzelmaßnahmen im Jahr 2016 voraussichtlich ca. 95 % des Gesamtvolumens der Finanzhilfen (vgl. Übersicht 2 und für einzelne Finanzhilfen Anlage 1). Die bedeutendste Einzelmaßnahme im Berichtszeitraum ist erstmals seit dem 15. Subventionsbericht nicht mehr die Absatz- und Stilllegungshilfe für den Steinkohlenbergbau, sondern die Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung der KfW Förderbank.

Übersicht 2

Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes

Lfd. Nr.	Kapitel	Kurzbezeichnung der Finanzhilfe	Lfd. Nr. der	2016	2015
			Anlage 1 des	RegE	Soll
1	2	3	25. Subventions-	Mio. €	Mio. €
			berichts	5	6
			4		
1	09 03 60 02 60 92	Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung der KfW Förderbank	58	1.507	1.365
2	09 03	Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung und an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen	12	1.282	1.085
3	12 04 60 02	Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen	47	554	0
4	10 03	GA "Verbesserung der Agrarstruktur und Küstenschutz" ¹⁾	9	490	433
5	09 02 60 02	GA "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" ¹⁾	36	437	420
6	12 01	Verwendung der streckenbezogenen LKW-Maut	52	387	384
7	09 03 60 92	Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien	17	361	356
8	09 01	Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) ¹⁾	22	320	320
9	16 02 60 02 60 92	Nationale Klimaschutzinitiative	19	318	172
10	60 92	Strompreiskompensation	16	245	203
11	16 06	Prämien nach dem Wohnungsbauprämien-gesetz	63	217	365
12	16 06	Förderung des Städtebaus ¹⁾	54	191	171
13	60 92	Energieeffizienzfonds	15	180	140
14	09 02	Förderung kleine und mittlere Unternehmen, freie Berufe und berufliche Bildung ¹⁾	37	115	116
15	09 03	Gewährung von Anpassungsgeld (APG) an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus	13	113	116
16	12 10	Förderung von Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs und privater Gleisanschlüsse	51	107	106
17	10 01	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	1	100	100
18	09 02	Zinszuschüsse im Rahmen von ERP-Förderprogrammen	26	62	63
19	12 10	Finanzbeitrag an die Seeschifffahrt	48	58	58
20	04 05	Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland	42	50	50

¹⁾ nur Teilbeträge der Haushaltsansätze

32. Die auf den Bund entfallenden Steuermindereinnahmen aus Steuervergünstigungen bleiben im Berichtszeitraum ungefähr auf dem Niveau von 15,4 Mrd. €.

33. Die Steuervergünstigungen konzentrieren sich – wie auch die Finanzhilfen – auf wenige Bereiche (vgl. Übersicht 4). Der größte Anteil für den Bund entfällt im Jahr 2013 mit ca. 51 % auf die gewerbliche Wirtschaft, gefolgt von den sonstigen Steuervergünstigungen mit ca. 27 %, d. h. überwiegend Vergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugutekommen und das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen beeinflussen. An dritter Stelle liegt der Verkehrsbereich mit 14 %. Damit setzt sich die bereits in den beiden letzten Berichten deutlich gewordene Verschiebung der Gewichtung verschiedener Bereiche fort: Bei den Steuervergünstigungen haben die Hilfen für den Verkehrsbereich und die sonstigen Hilfen gegenüber dem Wohnungswesen deutlich an Bedeutung gewonnen. Bedingt durch die Abschaffung der Eigenheimzulage machen die Steuervergünstigungen für das Wohnungswesen mittlerweile weniger als 1 % an den gesamten Steuervergünstigungen aus.

34. Auf die zwanzig größten Steuervergünstigungen nach Anlage 2 entfallen im Jahr 2016 voraussichtlich gut 90 % der gesamten Steuermindereinnahmen des Bundes (vgl. Übersicht 3). Die bedeutendste Einzelmaßnahme aus Sicht des Bundes ist der ermäßigte Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen, der Mindereinnahmen für den Bund in Höhe von knapp 2 Mrd. € im Jahr 2014 bedeutet. Die größte Steuervergünstigung insgesamt ist – voraussichtlich einmalig – die Vergünstigung für Erwerber von Betrieben und Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall, deren Steuermindereinnahmen vollständig den Ländern zuzurechnen sind. Die Volumina haben sich dort temporär wegen vorgezogener Erbübergänge durch Schenkungen im Vorfeld des BVerfG- Urteils vom 17. Dezember 2014 – 1 BvL 21/12 – (BGBl. 2015 I Seite 50) und der anstehenden Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer stark erhöht.

Übersicht 3

Die 20 größten Steuervergünstigungen

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 2 des 25. Subventionsberichts	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. € - Kassenjahr 2016 -	
			insgesamt	Bund
1	41	<u>§ 13a ErbStG</u> Vergünstigung für Erwerber von Betrieben und Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall	7900	-
2	95	<u>§ 12 Abs. 2 Nr. 1 u 2 sowie Nrn. 12 und 13 i.V.m. Nrn. 49, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG sowie § 12 Nr. 7 UStG</u> Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen	3.720	1.985
3	91	<u>§ 3b EStG</u> Schichtzuschläge	2.810	1.194
4	60	<u>§ 10 StromStG</u> Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	1.900	1.900
5	50	<u>§§ 37, 53 EnergieStG</u> Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung	1.800	1.800
6	35	<u>§ 35a Abs. 3 EStG</u> Steuerermäßigung für Renovierungsaufwand	1.530	650
7	63	<u>§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG</u> Ermäßigung ÖPNV	1.240	662
8	96	<u>§ 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG</u> USt-Ermäßigung für Beherbergungsleistungen	1.160	619
9	88	<u>§ 10a EStG/ Abschnitt XI EStG (§§ 79-99 EStG)</u> Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen)	1.090	463
10	58	<u>§ 9b StromStG</u> Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	1.000	1.000
11	59	<u>§ 9a StromStG</u> Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	720	720
12	49	<u>§§ 37, 51 EnergieStG</u> Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	590	590
13	75	<u>§ 27 Abs. 2 EnergieStG</u> Luftfahrtbetriebsstoffe	530	530
14	97	<u>§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG</u> Zahntechniker	485	257
15	19	<u>§ 57 EnergieStG</u> Agrardiesel	400	400
16	47	<u>§§ 26, 37, 44, 47 EnergieStG</u> Herstellerprivileg	350	350
17	32	<u>§ 8c KStG</u> Sanierungs- und Konzernklausel	320	90
18	17	<u>§ 3 Nr. 7 KraftStG</u> Zugmaschinen und Anhänger	260	260
19	73	<u>§ 2 Abs. 2 EnergieStG</u> Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird	230	230
20	55	<u>§ 55 EnergieStG</u> Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	180	180
1 bis 20		Insgesamt	28.215	13.880
		in % der Steuervergünstigungen nach Anlage 2 des 25. Subventionsberichts	93,2%	90,1%

Übersicht 4

Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 2013 bis 2016 nach Aufgabenbereichen

Bezeichnung	2013		2014		2015		2016	
	insges.	Bund	insges.	Bund	insges.	Bund	insges.	Bund
1. Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	831	790	811	770	826	777	826	777
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	18.444	7.924	19.537	8.101	18.240	7.938	17.041	7.799
2.1. Bergbau	-	-	-	-	-	-	-	-
2.2. Energie- und Rohstoffversorgung	-	-	-	-	-	-	-	-
2.3. Technologie- und Innovationsförderung	-	-	-	-	-	-	-	-
2.4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche	-	-	-	-	-	-	-	-
2.5. Regionale Strukturmaßnahmen	692	326	509	243	265	128	0	0
2.6. Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Nrn. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5)	17.752	7.598	19.028	7.858	17.975	7.810	17.041	7.799
3. Verkehr	2.575	2.044	2.592	2.042	2.653	2.084	2.733	2.146
darunter - Flugbenzin	530	530	530	530	530	530	530	530
- übriger Verkehr	2.045	1.514	2.062	1.512	2.123	1.554	2.203	1.616
4. Wohnungswesen und Städtebau	633	269	251	106	162	68	110	46
darunter - § 7h, i	75	32	85	36	95	40	95	40
- § 10f, g EStG	15	6	15	6	15	6	15	6
- Eigenheimzulagen	543	231	151	64	52	22	0	0
5. Sparförderung und Vermögensbildung	1.255	533	1.093	465	1.250	532	1.340	570
6. Übrige Steuervergünstigungen ¹⁾	7.642	3.790	7.752	3.843	8.002	3.969	8.212	4.075
Summe 1. bis 6.	31.379	15.350	32.036	15.327	31.133	15.368	30.262	15.413

¹⁾ Überwiegend Steuervergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen, aber das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen beeinflussen.

3.2 Entwicklung der Subventionen der Gebietskörperschaften insgesamt

35. Entsprechend dem Auftrag des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes stellt der Subventionsbericht die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen für die einzelnen Haushaltsjahre dar. Ergänzend hierzu gibt Übersicht 5 nachrichtlich einen Überblick über die Entwicklung der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, des ERP und der EU. Wie auch schon in vergangenen Berichten liegen für Länder und Gemeinden sowie für die ERP-Finanzhilfen und die Marktordnungsausgaben der EU keine Daten für den gesamten Berichtszeitraum vor.

36. Die Angaben zu den Finanzhilfen der Länder wurden von der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) bereitgestellt. Die Finanzhilfen der Gemeinden werden auf Basis einer Untersuchung des RWI fortgeschrieben (vgl. 13. Subventionsbericht Tz. 60 bis 62). Sie folgen der Entwicklung der Länderhilfen. Die mit Steuervergünstigungen verbundenen Steuermindereinnahmen der Länder und Gemeinden werden wie diejenigen des Bundes vom Bundesministerium der Finanzen geschätzt. Außerdem werden die Marktordnungsausgaben der Europäischen Union sowie die ERP-Finanzhilfen berücksichtigt.

Aus den von den Ländern mitgeteilten Finanzhilfen sind zur Vermeidung von Doppelzählungen die bereits bei den Finanzhilfen des Bundes ausgewiesenen Finanzierungsanteile des Bundes heraus gerechnet worden. Den Meldungen der Länder liegt ein auf die Zwecke der Subventionsberichterstattung des Bundes zugeschnittenes einheitliches Raster zugrunde. Dieses Raster wurde in den 1980er-Jahren in Anlehnung an das vom Arbeits-

ausschuss „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ empfohlene „Grobraster“ erstellt. Es handelt sich um eine rein technische Lösung, mit deren Hilfe die unter die Abgrenzungen des Subventionsberichts des Bundes fallenden Finanzhilfen der Länder näherungsweise erfasst werden. Da die erfassten Haushaltstitel hinsichtlich ihres Finanzhilfcharakters nicht näher untersucht werden, lassen sich nur Anhaltspunkte für die Entwicklung der Ländersubventionen gewinnen. Für die Berichtsjahre ab 2013 musste die ZDL das Raster an den im Jahr 2012 geänderten Funktionenplan des Haushalts anpassen und hat in diesem Zuge in Abstimmung mit den Ländern einige inhaltliche Anpassungen vorgenommen, weshalb die Zeitreihe der Länderfinanzhilfen ab 2013 nur noch eingeschränkt mit der vorherigen Entwicklung vergleichbar ist.

37. Die ERP-Finanzhilfen lagen im Jahr 2014 wie bereits in den Vorjahren bei ca. 300 Mio. €. Bei den ERP-Mitteln wird seit dem Jahr 2008 nicht mehr das gesamte Darlehensvolumen ausgewiesen, sondern nur noch der Subventionswert, der sich im Wesentlichen aus Zinsvergünstigungen ergibt. Durch diese methodische Änderung ergibt sich unter Berücksichtigung des allgemeinen Zinsniveaus im Jahr 2014 ein Niveaueffekt von ca. 5 Mrd. €, was bei der Interpretation der Entwicklung über einen längeren Zeitraum zu berücksichtigen ist.

Übersicht 5

Erfasstes Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern, Gemeinden, ERP und EU
– in Mrd. € –

	1970	1975	1980	1985	1990 ²⁾	1995	2000	2005	2010	2011	2012	2013	2014	2015 ⁷⁾	2016 ⁸⁾
1. Finanzhilfen															
Bund	4,0	5,2	6,4	6,1	7,3	9,4	10,1	6,1	7,0	6,2	5,5	5,1	5,7	6,4	7,5
Länder³⁾	3,0	3,7	6,2	6,2	7,2	10,7	11,2	10,3	8,9	9,5	8,3	8,8	8,9	10,2	
Gemeinden⁴⁾	0,5	0,5	0,5	0,5	1,1	1,5	1,6	1,4	1,3	1,3	1,4	1,3	1,3	1,5	
2. Steuervergünstigungen															
Bund	3,2	5,0	6,1	8,0	7,9	9,1	13,1	17,4	18,6	15,6	15,9	15,4	15,3	15,4	15,4
Länder, Gemeinden⁵⁾	3,4	5,9	7,2	9,3	9,2	12,9	12,0	12,5	10,5	8,6	7,4	16,0	16,8	15,7	14,9
3. ERP-Finanzhilfen⁶⁾	0,6	0,7	1,4	1,5	2,9	5,9	5,7	3,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	
4. Marktordnungsausgaben der EU	1,5	1,1	3,2	4,1	4,9	5,4	5,6	6,3	5,7	5,5	5,4	5,4	5,2		
Gesamtvolumen (Summe 1.- 4.)	16,1	22,0	30,9	35,6	40,3	55,0	59,4	57,2	52,3	47,0	44,2	52,3	53,5	49,5	37,8

1) 1970 bis 1990 altes Bundesgebiet; ab 1991 Bundesgebiet einschließlich der neuen Länder.

2) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen Länder (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt 1990).

3) Quelle: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister.

4) Daten der Gemeinden: Schätzung auf der Grundlage der Subventionsentwicklung der Länder.

5) Deutliche Erhöhung von 2012 auf 2013 beruht auf temporär erhöhten Volumina wegen vorgezogener Erbübergänge durch Schenkungen im Vorfeld des BVerfG-Urteils vom 17.12.2014 und der anstehenden Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungssteuer.

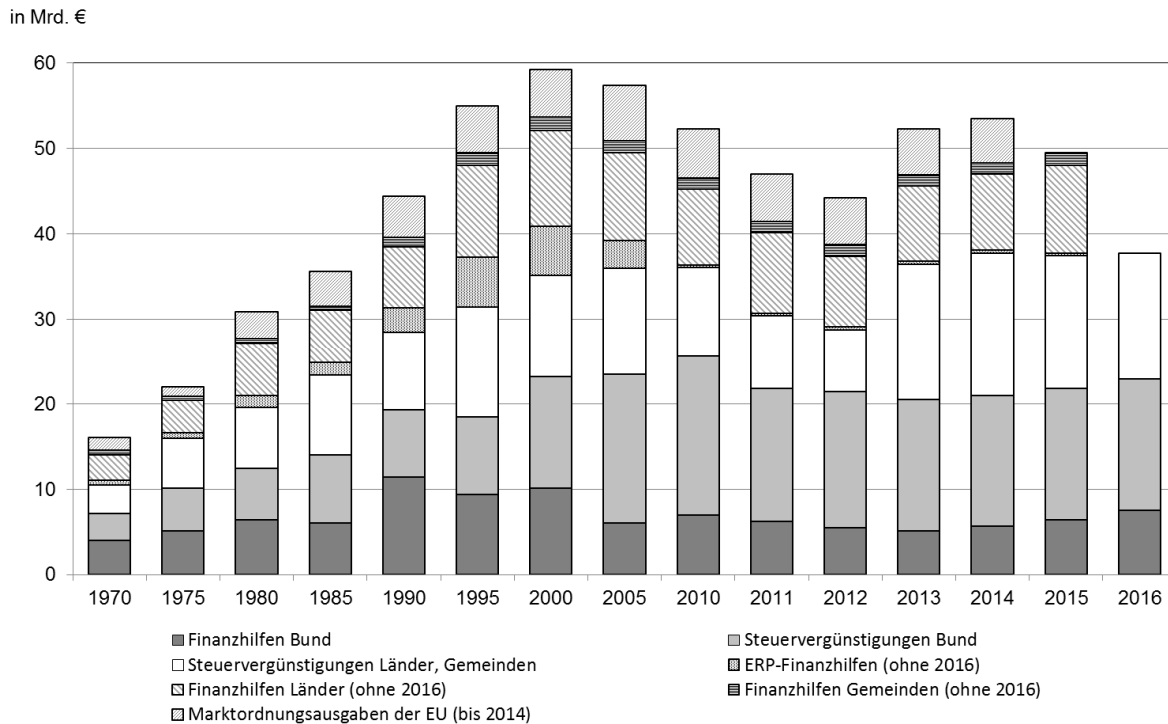
6) Siehe auch Übersicht 7 dieses Berichts. Ab 2008: Umstellung vom Darlehensvolumen auf die gewährten Zinsverbilligungen, die mit den Zusagen des aktuellen Jahres über die Laufzeit des Kredits bzw. anderer Finanzierungsmaßnahmen verbunden sind.

7) Für das Jahr 2015 liegen noch keine Marktordnungsausgaben der EU vor.

8) Für das Jahr 2016 liegen noch keine Marktordnungsausgaben der EU, ERP-Finanzhilfen sowie Finanzhilfen der Länder und Gemeinden vor.

Abbildung 4

**Erfasstes Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern, Gemeinden, ERP und EU
– in Mrd. € –**



38. In den Ländern steigen die Finanzhilfen von ca. 8,8 Mrd. € im Jahr 2013 auf rd. 10,2 Mrd. € im Jahr 2015 (vgl. Übersicht 6). Den stärksten Anstieg von gut 1 Mrd. € verzeichnen die Hilfen für die gewerbliche Wirtschaft, welche insbesondere in vielen größeren Ländern einen starken Aufwuchs erfahren haben. Im Unterschied zu den Städtebaumitteln des Bundes, die nur zu einem Drittel als Finanzhilfe berücksichtigt werden (vgl. Kapitel 5.2.4), berücksichtigen die Länder nach dem Erfassungsraster ihre gesamten Ausgaben für den Städtebau (ohne Bundesmittel) als Subvention. Die Finanzhilfen für diesen Bereich sind so tendenziell überzeichnet.

39. Aus dem ERP-Sondervermögen werden durch Bereitstellung von Zinsvergünstigungen Existenzgründer und mittelständische Betriebe der gewerblichen Wirtschaft sowie die Angehörigen der freien Berufe gefördert. ERP-Kredite stehen insbesondere für die Bereiche Gründung und Innovation zur Verfügung. Das ERP-Sondervermögen steuert die Verbilligungskomponente bei, die Refinanzierung der Darlehen obliegt der KfW. Übersicht 7 weist die Summe der gewährten Zinsverbilligungen des jeweiligen Jahres aus. Darin enthalten sind auch die Zinszuschüsse des Bundes, die das ERP-Sondervermögen zur Verstärkung seiner Förderleistung in bestimmten Bereichen erhält.

40. Bei den Marktordnungsausgaben der EU handelt es sich um die Rückflüsse aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, nach Deutschland.

**Entwicklung der Finanzhilfen nach Aufgabenbereichen
– Länder gesamt –**

	2013		2014		2015	
	Ist		Ist		Soll	
	Mio €	vH	Mio €	vH	Mio €	vH
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1.784,6	20,3	1.774,7	19,8	2.028,1	19,8
<i>(darunter Darlehen)</i>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	3.585,2	40,8	3.667,2	41,0	4.607,7	45,0
<i>(darunter Darlehen)</i>	28,7	16,0	59,8	43,1	46,9	34,5
III. Verkehr (ohne ÖPNV-Mittel nach RegG)	1.809,3	20,6	1.541,4	17,2	1.682,5	16,4
<i>(darunter Darlehen)</i>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
IV. Wohnungswesen	999,9	11,4	990,1	11,1	963,1	9,4
<i>(darunter Darlehen)</i>	151,1	84,0	78,9	56,9	89,0	65,5
V. Städtebau	612,2	7,0	976,5	10,9	950,6	9,3
<i>(darunter Darlehen)</i>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe der Finanzhilfen (I. bis V.)	8.791,2	100,0	8.949,9	100,0	10.232,0	100,0
<i>(darunter Darlehen)</i>	179,8	100,0	138,7	100,0	135,9	100,0

*nach Abzug der Finanzierungsanteile des Bundes; Differenzen in den Summen durch Runden;

Ergebnisse mit den Vorjahren nur eingeschränkt vergleichbar aufgrund der Änderungen der Standards im staatlichen Rechnungswesen

Kasten 4

Föderale Finanzbeziehungen und Subventionen

Bei den Steuervergünstigungen ist eine gemeinsame Finanzierung der Aufgaben – soweit diese aus Mitteln der Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- oder Gewerbesteuer erfolgt – systematisch angelegt. Bund, Länder und auch Gemeinden beteiligen sich entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis an den Steuereinnahmen. Einzelheiten sind jeweils in den Datenblättern zu den Steuervergünstigungen verzeichnet.

Demgegenüber ist bei den Finanzhilfen die Finanzierung durch eine bundesstaatliche Ebene entsprechend der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes die Regel.

Bei den gemeinschaftlich finanzierten Finanzhilfen im Sinne von § 12 StabG handelt es sich um Gemeinschaftsaufgaben, einzelne Finanzhilfen nach Art. 91a GG, Art. 104b GG oder aus unterschiedlichen Zuständigkeiten heraus von Bund und Ländern gemeinsam geförderte Maßnahmen (vgl. Anlage 6). Im Einzelnen handelt es sich um folgende Finanzhilfen:

1. Gemeinschaftsaufgaben (Art. 91a GG)
 - Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
 - Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
2. Finanzhilfen nach Art. 104b GG
 - Städtebauförderung
3. Sonstige gemeinsam finanzierte Maßnahmen
 - Steinkohlehilfen (Bund und NRW)
 - Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus (Bund, Saarland und NRW)
 - Zinszuschüsse für Kredite auf CIRR-Basis (Werftenhilfe)
 - Wettbewerbshilfen für deutsche Schiffswerften

Im Rahmen der ersten Stufe der Föderalismusreform wurde die Zuständigkeit für die Soziale Wohnraumförderung vom Bund auf die Länder übertragen. Anstelle der Finanzhilfen für die Soziale Wohnraumförderung gewährt der Bund den Ländern für eine Übergangszeit Kompensationsmittel.

Übersicht 7

**Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan an die gewerbliche
Wirtschaft in den Jahren 2014 und 2015
(in 1.000 €)**

	2014 Ist	2015 Plan
Finanzierungshilfen zur Unterstützung von Unternehmensgründungen und –übernahmen, zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen sowie Exportfinanzierungen der gewerblichen Wirtschaft	284.200	298.800

4 Steuerpolitische Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Steuervergünstigungen

4.1 Das steuerpolitische Konzept der Bundesregierung

41. Die Steuerpolitik der Bundesregierung stärkt durch verlässliche steuerliche Rahmenbedingungen und wachstumsorientierte Impulse die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Die Einnahmenentwicklung ist stabil und trägt zur Fortführung des erfolgreichen Konsolidierungskurses bei. Dies sichert das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in langfristig tragfähige Finanzen. Gleichzeitig ergeben sich Spielräume für höhere Investitionsausgaben und gezielte Entlastungen.

42. Ein Schwerpunkt der Steuerpolitik der Bundesregierung zielt auf eine spürbare Verbesserung der Handhabbarkeit des Steuerrechts. Um die Effizienz des Steuersystems zu erhöhen, sehen Bund und Länder die Notwendigkeit, Arbeitsabläufe in der Finanzverwaltung neu auszurichten und zu modernisieren. Ein wesentliches Ziel ist es dabei, das Angebot einer elektronischen Kommunikation mit der Finanzverwaltung auszubauen und auf eine verpflichtende Übersendung von Papierbelegen mit der Steuererklärung weitgehend zu verzichten. Darüber hinaus soll die automationsgestützte Bearbeitung von Steuererklärungen anhand objektiver Risikomerkmale verstärkt werden, um auch künftig eine gleichmäßige und effiziente Steuererhebung zu sichern. Von den Möglichkeiten eines zielgenaueren Ressourceneinsatzes sollen alle am Verfahren Beteiligten gleichermaßen profitieren. Zur Umsetzung des Gesamtpakets sind in den nächsten Jahren rechtliche, technische und organisatorische Anpassungen notwendig.

43. Zu einem effizienten Steuersystem gehört auch, dass sich niemand auf Kosten der Allgemeinheit seiner Steuerpflicht entziehen kann. Der Kampf gegen grenzüberschreitende Gewinnverlagerungen international operierender Unternehmen ist daher eine weitere zentrale steuerpolitische Aufgabe der laufenden Legislaturperiode. Zur Eindämmung von Steuerflucht und Steuerhinterziehung treibt die Bundesregierung darüber hinaus die Entwicklung des globalen Standards zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten voran.

44. Subventionen sollen grundsätzlich keine dauerhafte Förderung begründen. Die Bundesregierung hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, steuerliche Ausnahmetatbestände regelmäßig zu überprüfen und - soweit erforderlich - abzubauen. Dies kann auch dabei helfen, die Effizienz des Steuersystems sowie die finanzielle Handlungsfähigkeit des Staates zu sichern.

45. Gemäß den Subventionspolitischen Leitlinien (vgl. Kapitel 2) sollen u. a. neue Subventionen vorrangig als Finanzhilfen und nicht als Steuervergünstigungen gewährt werden. Dieses Ziel hat die Bundesregierung im Berichtszeitraum im Wesentlichen erreicht. Es wurden keine neuen Steuervergünstigungen beschlossen. Gemäß den erweiterten Subventionspolitischen Leitlinien (vgl. Kapitel 2) werden zu allen Steuervergünstigungen in diesem Bericht zudem die Ergebnisse der Nachhaltigkeitsprüfung dargelegt, und es wird umfassender über deren Evaluierung informiert (vgl. Anlage 8).

4.2 Verbesserungen der Einnahmestruktur

46. Die im Zuge der Wirtschafts- und Finanzkrise gestiegenen Budgetdefizite wurden in den vergangenen Jahren nachhaltig zurückgeführt: Im Jahr 2014 erzielte der Staatshaushalt zum dritten Mal in Folge einen leichten Überschuss und der Bund konnte ein Jahr früher als geplant seinen Haushalt ohne Neuverschuldung ausgleichen. Dazu haben im Zeitverlauf auch eine positive Entwicklung der Steuereinnahmen und Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung der Einnahmestruktur beigetragen. Vor diesem Hintergrund können die öffentlichen Aufgaben mit der vorhandenen Steuerbasis solide finanziert werden. Grundvoraussetzung für wachsende Steuereinnahmen sind stabiles Wirtschaftswachstum und hohe Beschäftigung.

47. Im Vergleich zum 24. Subventionsbericht wird sich das Subventionsvolumen der auf den Bund entfallenen Steuervergünstigungen insgesamt kaum verändern. Seit 2006 sanken die Steuermindereinnahmen durch die Abschaffung des Eigenheimzulagengesetzes. In den Jahren 2014 und 2015 verbleibt die Eigenheimzulage nur noch mit einem sehr geringen Subventionsvolumen, das im Jahr 2016 nach den Schätzungen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2015 auf null zurückgehen wird (2014: -150,9 Mio. € (Ist 2014), 2015: -52 Mio. €, 2016: 0 Mio. €).

4.3 Veränderungen bei bestehenden Steuervergünstigungen

48. Drei Steuervergünstigungen der Anlage 2 des 24. Subventionsberichtes werden nicht mehr aufgeführt, da diese befristet waren. Insbesondere ist die Förderung der Anschaffung und Herstellung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter sowie neuer Gebäude in begünstigten Wirtschaftszweigen in den neuen Ländern und Berlin durch Gewährung einer steuerfreien Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz 2007 am Ende des Jahres 2009 ausgelaufen. Bestandteil der Subventionsberichterstattung ist noch das Investitionszulagengesetz 2010, mit dem diese Förderungen befristet bis Ende 2013 bei jährlich sinkender Zulagenhöhe letztmalig verlängert wurden.

49. Bei den Steuervergünstigungen werden im Berichtszeitraum vor allem steuerliche Änderungen mit finanziellen Auswirkungen auf die bereits im Subventionsbericht enthaltenen Steuervergünstigungen erfasst. Einige Beispiele:

- Im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz - AmtshilfeRLUmsG) vom 26. Juni 2013 wurde der Anwendungsbereich der Umsatzsteuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke eingeschränkt (Anlage 2, lfd. Nr. 95).
- Mit dem Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25. Juli 2014 wurde für Hörbücher eine Umsatzsteuerermäßigung eingeführt (Anlage 2, lfd. Nr. 95).
- Mit dem Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2014 wurde der Freibetrag für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13 Abs. 3 EStG von 670 € auf 900 € angehoben (Anlage 2, lfd. Nr. 2).

4.4 Neue Steuervergünstigungen

50. Im Berichtszeitraum des 25. Subventionsberichtes wurde keine neue Steuervergünstigung beschlossen. Lediglich § 16 Rennwett- und Lotteriegesetz, der durch Artikel 4 des Gesetzes zur Besteuerung von Sportwetten vom 29. Juni 2012 geändert worden ist, und das darin gesetzlich geregelte Zuweisungsverfahren wurde von der EU-Kommission Mitte 2013 als Beihilfe genehmigt. Die Zuweisung von bis zu 96 % des Aufkommens aus der Totalisator- und der Buchmachersteuer an inländische Rennvereine, die einen Totalisator betreiben, dient der Förderung inländischer Rennvereine bei der Durchführung von Leistungsprüfungen bei Pferden. Diese genehmigte Beihilfe ist als Maßnahme in Anlage 2 des 25. Subventionsberichtes aufzunehmen.

5 Subventionspolitik des Bundes in wesentlichen Bereichen

5.1 Rechtsgrundlagen, Ziele und finanzielle Basis

51. Rechtsgrundlage der Finanzhilfen sind überwiegend von der Exekutive erlassene Regelungen. Dies trifft auf 44 der 63 im Bericht aufgeführten Finanzhilfen zu, wobei auch Verträge berücksichtigt wurden, die der Bund zum Beispiel mit der KfW über die Ausführung einzelner Programme schließt. 14 Finanzhilfen beruhen hingegen auf spezifischen, über die haushaltsgesetzliche Grundlage hinaus gehenden gesetzlichen Regelungen. Fünf der Finanzhilfen werden direkt durch den Haushalt festgelegt. Steuervergünstigungen beruhen demgegenüber naturgemäß immer auf gesetzlicher Grundlage.

Rechtsgrundlage		Gesetz	Verordnung Richtlinie, Vertrag	Jährlicher Beschluss (Haushalt)	Summe
Finanzhilfe	Anzahl	14	44	5	63
	in %	22,2	69,8	7,9	100
Steuervergünstigung	Anzahl	100	-	-	100
	in %	100,0			100

52. Die rechtlichen Bindungen machen die Vergabe der Vergünstigungen für die Bürger transparent. Die Vergabekriterien von Fördermitteln werden potenziellen Bewerbern offen gelegt. Einzelheiten zum Vergabeverfahren sind einheitlich geregelt und nachprüfbar. Das schafft Rechtssicherheit für Bürger und Verwaltung.

Gleichzeitig bedeutet die rechtliche Bindung in der Regel auch eine Verfestigung der Subventionsvergabe. Subventionen, die beispielsweise auf einem Gesetz beruhen, werden wegen des hohen administrativen Aufwands für Regierung und Parlament relativ selten geändert oder überarbeitet. Die Subventionen werden so in ihrem Bestand geschützt. Anstöße, Richtlinien zu ändern, kommen häufig aus den jährlichen Haushaltsverhandlungen, wenn beispielsweise eine veränderte Mittelbereitstellung bestimmte Anpassungen in der Vergabe erfordert.

53. Bei insgesamt 33 der erfassten Finanzhilfen handelt es sich gleichzeitig auch um Beihilfen nach europäischem Beihilferecht, was einem Anteil von gut 52 % entspricht. Dies zeigt zum einen die Nähe zwischen Beihilfe- und Subventionsbegriff, andererseits aber auch, dass eine Gleichsetzung der beiden Begriffe falsch wäre. Beispielsweise handelt es sich bei den Wohnungs- und Städtebauhilfen nicht um Beihilfen, da sie nicht den innereuropäischen Handel tangieren.

Ziele der Maßnahmen

54. Die Bundesregierung hebt in ihren Leitlinien zur Subventionspolitik die Bedeutung von klaren Zielvorgaben hervor. Nur mit Hilfe solcher Vorgaben lässt sich beurteilen, ob eine Subvention das effizienteste Mittel zur Zielerreichung ist. Die Subventionsdatenblätter (vgl. Anlage 7 und 8) enthalten Angaben über die Ziele, die mit den jeweiligen Maßnahmen verfolgt werden.

55. Das Stabilitäts- und Wachstumsgesetz sieht zudem vor, die Subventionen entsprechend ihrer Zielsetzung in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen (Wachstumshilfen) zu unterteilen. Hinzu kommen sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen, die sich nicht eindeutig zuordnen lassen. Die Zuordnung ist häufig schwierig und nicht immer eindeutig.

56. Im Jahr 2016 werden die Erhaltungshilfen voraussichtlich lediglich einen sehr geringen Anteil von 0,6 % der gesamten Finanzhilfen ausmachen (vgl. Übersicht 8). Den Kern der Anpassungshilfen, die voraussichtlich knapp 41 % der Finanzhilfen 2016 ausmachen werden, bilden die Gemeinschaftsaufgaben zur regionalen Wirtschafts- und Agrarförderung sowie die Steinkohlehilfen. Finanzhilfen, die beispielsweise die Innovationsfähigkeit der Wirtschaft stärken, werden zu den Produktivitäts- und Wachstumshilfen gezählt. Deren Anteil an den gesamten Finanzhilfen wird im Jahr 2016 voraussichtlich gut 17 % betragen. Die sonstigen Finanzhilfen umfassen diejenigen Subventionstatbestände, die sich nicht eindeutig zuordnen lassen (insgesamt knapp 15 %). Hierzu zählen etwa die Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien und die

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz. Der Anteil der Hilfen für private Haushalte, die mittelbar die Wirtschaft begünstigen, an den gesamten Finanzhilfen beträgt knapp 26 %. Dazu gehören insbesondere die Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung und die Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämien-gesetz.

Übersicht 8

Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe und Wirtschaftszweige sowie private Haushalte

Bezeichnung	2013		2014		2015		2016	
	Ist ³⁾		Ist ³⁾		Soll ³⁾		Reg. Entw. ³⁾	
	Mio. € ¹⁾	%	Mio. € ¹⁾	%	Mio. € ¹⁾	%	Mio. € ¹⁾	%
Finanzhilfen								
für Betriebe oder Wirtschaftszweige	3.815	75,4	4.076	71,9	4.448	69,3	5.550	73,8
davon:								
Erhaltungshilfen	81	1,6	52	0,9	60	0,9	48	0,6
Anpassungshilfen	2.343	46,3	2.739	48,3	2.819	43,9	3.099	41,2
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	772	15,3	682	12,0	740	11,5	1.300	17,3
Sonstige Finanzhilfen	618	12,2	604	10,7	829	12,9	1.103	14,7
für private Haushalte ²⁾	1.243	24,6	1.590	28,1	1.973	30,7	1.972	26,2
Summe Finanzhilfen	5.058	100	5.666	100	6.421	100	7.521	100
Steuervergünstigungen								
für Betriebe oder Wirtschaftszweige	13.929	90,7	14.141	92,3	14.157	92,1	14.186	92,0
davon:								
Erhaltungshilfen	7.485	48,8	7.676	50,1	7.630	49,6	7.654	49,7
Anpassungshilfen	754	4,9	691	4,5	546	3,6	411	2,7
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	2.351	15,3	2.375	15,5	2.458	16,0	2.493	16,2
Sonstige Steuervergünstigungen	3.339	21,8	3.399	22,2	3.523	22,9	3.628	23,5
für private Haushalte ²⁾	1.421	9,3	1.186	7,7	1.211	7,9	1.227	8,0
Summe Steuervergünstigungen	15.350	100	15.327	100	15.368	100	15.413	100
Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes								
für Betriebe oder Wirtschaftszweige	17.744	86,9	18.217	86,8	18.605	85,4	19.735	86,1
davon:								
Erhaltungshilfen	7.566	37,1	7.727	36,8	7.690	35,3	7.702	33,6
Anpassungshilfen	3.098	15,2	3.430	16,3	3.365	15,4	3.510	15,3
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	3.123	15,3	3.057	14,6	3.198	14,7	3.793	16,5
Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	3.957	19,4	4.003	19,1	4.352	20,0	4.731	20,6
für private Haushalte ²⁾	2.664	13,1	2.776	13,2	3.184	14,6	3.199	13,9
Summe insgesamt	20.408	100	20.993	100	21.789	100	22.934	100

¹⁾ Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

²⁾ Betriebe und Wirtschaftszweige werden mittelbar begünstigt.

³⁾ Bei den Steuervergünstigungen handelt es sich in der Regel um die geschätzten Steuermindereinnahmen. Für die Jahre 2013 und 2014 liegen teilweise auch Kassenzahlen vor.

57. Bei den Steuervergünstigungen werden in Übersicht 8 lediglich die Bundesanteile an den Hilfen ausgewiesen. Erhaltungshilfen haben mit knapp 50 % den größten Anteil. Hierunter fallen beispielsweise die im Rahmen der ökologischen Steuerreform eingeführten Energiesteuer- und Stromsteuervergünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die dem Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Produzierenden Gewerbes dienen. Zu den Anpassungshilfen, die mit knapp 3 % der Steuervergünstigungen nur einen relativ geringen Anteil ausmachen, gehören die Investitionszulagen, die als Maßnahme der regionalen Wirtschaftspolitik die Unternehmen der neuen Länder unterstützen. Zu den Produktivitäts- und Wachstumshilfen (16,2 %) gehören u. a die Zinszuschüsse zur Stärkung der Kapitalbasis für kleine und mittlere Unternehmen. Zu den sonstigen Steuervergünstigungen (23,5 %) zählen insbesondere die Umsatzsteuerermäßigungen in verschiedenen Bereichen. Den Großteil der Hilfen für private Haushalte (14 %), die indirekt die Wirtschaft fördern, machen die Abzugsfähigkeit von Renovierungsaufwendungen sowie Maßnahmen der Sparförderung aus.

Finanzieller Charakter der Hilfen

58. Finanzhilfen können als Zuschuss, Darlehen oder Schuldendiensthilfe gewährt werden, wobei der ganz überwiegende Teil der Finanzhilfen heute aus Zuschüssen besteht. Darlehen, die direkt aus dem Bundeshaushalt gewährt werden, spielen schon seit längerem eine untergeordnete Rolle. Dies liegt auch daran, dass der Bund für die Darlehensvergabe Finanzinstitute nutzt, die für die Durchführung des Programms in der Regel einen Zinszuschuss erhalten. Dieser Zinszuschuss kann dabei laufend – für die einzelne Jahrestanche des Darlehens – oder kumuliert – in Höhe des Gesamtwertes der zugesagten Hilfe – gezahlt werden. Der Bund gibt den größten Teil seiner Zinszuschüsse jährlich fortlaufend. Entsprechende Programme – wie etwa die KfW-Kredite im CO₂-Gebäudesanierungsprogramm mit einem Zusagezeitraum von 10 Jahren – binden daher die Finanzpolitik der Folgejahre. Der Umfang der Bindungswirkung geht zum Teil über den Horizont der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes hinaus. Im Jahr der Förderung geht der Bund dann eine mehrjährige Verpflichtung auf Grundlage einer entsprechenden Ermächtigung im Haushalt ein, die in den Folgejahren zu entsprechenden Ausgaben führt.

59. Das gemeinsame Merkmal der Steuervergünstigungen ist, dass das Steueraufkommen direkt gemindert wird. Im Ergebnis werden so aus Gemeinschaftssteuern Aufgaben von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam finanziert. Vergünstigungen, die einem nicht proportionalen Tarif unterliegen, weisen für den Begünstigten je nach individuellem Steuersatz einen unterschiedlich hohen Subventionswert auf.

Bei Zulagen wie beispielsweise der Investitionszulage oder der Arbeitnehmersparzulage erfolgt die Zahlung in fixierter Höhe unabhängig vom Steuertarif. Die Zulagen wirken damit für die Empfänger wie Finanzhilfen. Auf Steuervergünstigungen besteht stets ein gesetzlicher Anspruch. Anders als bei den Finanzhilfen wird das Subventionsvolumen nicht über die jeweiligen Haushalte determiniert und erfasst.

5.2 Subventionen nach begünstigten Wirtschaftszweigen

Im Folgenden werden Ziele und Maßnahmen der Subventionspolitik nach begünstigten Wirtschaftszweigen ausgewertet. Zusätzliche Informationen zu einzelnen Maßnahmen enthalten die Datenblätter (vgl. Anlagen 7 und 8).

5.2.1 Ernährung und Landwirtschaft

60. Die Maßnahmen in diesem Bereich dienen insbesondere dazu, die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Existenz zu sichern und den Strukturwandel sozial zu flankieren. Einkünfte aus der Landwirtschaft und Forstwirtschaft bilden eine eigenständige Einkunftsart nach dem Einkommensteuergesetz. Dies ist ein Anknüpfungspunkt für Subventionen im steuerlichen Bereich.

61. Zur sozialen Abfederung des Strukturwandels, aber auch als strukturpolitische Fördermaßnahme wird der Marktaustritt von Inhabern kleiner landwirtschaftlicher Betriebe sowie von älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern durch Finanzhilfen gefördert. Mit den beiden ausgelaufenen Programmen „Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberrente)“ sowie „Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit“ erhalten Ausgeschiedene direkte Einkommenshilfen. Zudem werden Betriebsaufgaben durch Freibeträge bei der Veräußerung landwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens begünstigt.

Durch Zuschüsse an den seit 1. Januar 2013 einheitlichen Träger der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden zum einen die noch regional unterschiedlichen Beiträge der zuschussberechtigten landwirtschaftlichen

Unternehmer gesenkt und damit eine kostenmäßige Entlastung landwirtschaftlicher Betriebe erreicht. Zum anderen begleitet der Bund hiermit finanziell auch kontinuierlich die mit dem Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eingeleiteten, notwendigen Reformschritte, hin zu einer effizienteren Organisationsstruktur, der Einführung eines einheitlichen Beitragsmaßstabs für alle Betriebe sowie zur Stärkung der innerlandwirtschaftlichen Solidarität.

Darüber hinaus werden Fischereibetriebe durch Finanzhilfen für die Existenzgründung von Fischern und durch Steuerbefreiungen für kleinere Unternehmen entlastet und sind im Rahmen der gewerblichen Schifffahrt von der Zahlung der Energiesteuer befreit.

62. Steuerliche Begünstigung des Kraftstoffeinsatzes in der Land- und Forstwirtschaft. Landwirtschaftliche Betriebe erhalten seit dem 1. Januar 2001 eine Steuervergünstigung für versteuertes Gasöl, soweit dieses zur Bodenbewirtschaftung oder bodengebundenen Tierhaltung in landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen verwendet wird. In der Land- und Forstwirtschaft verwendete reine Biokraftstoffe sind im Ergebnis von der Energiesteuer befreit.

63. Die Breite des Spektrums der mit den landwirtschaftlichen Subventionen verfolgten Ziele macht speziell die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) deutlich. Sie dient nach dem Gesetz über die GAK insbesondere dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten, ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Maßnahmen, die auch der Allgemeinheit zugutekommen, wie Dorferneuerung, Küstenschutz, Breitbandförderung und wasserwirtschaftliche Maßnahmen werden dabei zu 50 % als Finanzhilfen im Sinne des Subventionsberichts der Bundesregierung eingestuft.

64. Der ökologische Landbau und andere Formen nachhaltiger Landbewirtschaftung zeichnen sich insbesondere durch eine umweltgerechte Landbewirtschaftung und tiergerechte Haltungssysteme aus. Das Bundesprogramm „Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft“ (BÖLN) bezieht alle Teile der Produktionskette ein: von der landwirtschaftlichen Produktion über die Erfassung und Verarbeitung, den Handel und die Vermarktung bis hin zum Verbraucher.

Im Rahmen dieses Programms bestehen verschiedene Förderrichtlinien: Durch die finanzielle Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Wissenstransfer sollen Wissens- und Erfahrungslücken entlang der gesamten Wertschöpfungskette abgebaut werden. Ferner wird die Beratung landwirtschaftlicher Betriebe hinsichtlich der Umstellung auf ökologischen Landbau bezuschusst. Darüber hinaus werden Zuwendungen für Maßnahmen und Aktivitäten zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über ökologisch und besonders nachhaltig erzeugte Produkte sowie für die Teilnahme an internationalen Messen und Ausstellungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, gewährt.

65. Nachwachsende Rohstoffe können einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigen Rohstoffversorgung leisten. Als erneuerbare Ressourcen können sie insbesondere zum Umwelt- und Klimaschutz, zur Schonung endlicher fossiler Rohstoffe und zur Sicherung von Wertschöpfung und Beschäftigung im ländlichen Raum beitragen. Die Gewährung von zeitlich befristeten Subventionen in diesem Bereich erfolgt mit der Zielsetzung, ihnen den Marktzugang trotz noch bestehender Wettbewerbsdefizite zu ermöglichen. Auf Dauer müssen sich diese Technologien allerdings selbst tragen bzw. ausschließlich über rein ordnungsrechtliche Systeme gefördert werden.

66. Das Ziel der Energieberatung für landwirtschaftliche Unternehmen und Förderung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau ist es, ab 2016 den Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) in Landwirtschaft und Gartenbau bundesweit umzusetzen. Die Beratung sollen den Betrieben Energieeffizienzmaßnahmen aufzeigen. Besonders effiziente Maßnahmen sollen zudem in der betrieblichen Umsetzung gefördert werden.

67. Mit dem Zuschuss für das Branntweinmonopol fördert der Bund seit Aufhebung des Einfuhrmonopols für Agraralkohol im Jahr 1976 den Absatz kleiner und mittelständischer landwirtschaftlicher Brennereien. Die damit verbundene gesicherte Abnahme des von den kleinen und mittelständischen landwirtschaftlichen Betrieben erzeugten Alkohols durch die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein zu kostendeckenden Entgelten führt nachhaltig zu einer Existenzsicherung dieser Betriebe.

Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1234/2010 endete allerdings die Abnahme von Alkohol im Rahmen des Branntweinmonopols für landwirtschaftliche Kartoffel- und Getreidebrennereien Ende 2013. Für Klein- und Obstbrennereien sowie für Obstgemeinschaftsbrennereien wird sie mit Ablauf des Jahres 2017 beendet. Die produktionsbezogenen Beihilfen sind nicht mit dem im Agrarsektor geltenden EU-Beihilferecht vereinbar.

5.2.2 Gewerbliche Wirtschaft

68. Bei der Förderung der gewerblichen Wirtschaft stehen vor allem horizontale Ziele im Vordergrund, wie beispielsweise die rationelle Energieverwendung oder die Forschungsförderung. Vielfältige Steuererleichterungen für die gewerbliche Wirtschaft insbesondere im Bereich der Energie- und Stromsteuergesetzgebung (vgl. Anlage 8) können jedoch durch die Verminderung der steuerlichen Preisimpulswirkung zu konträren Effekten bei der rationellen Energieverwendung führen.

Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien

69. Um die für den Klimaschutz notwendigen Ziele zu erreichen, und im Interesse der Energie-Versorgungssicherheit soll der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch in Deutschland und Europa weiter deutlich steigen. Der Europäische Rat einigte sich im Oktober 2014 auf ein Klima- und Energiepaket für 2030. Das Paket umfasst ein verbindliches Klimaziel zur EU-internen Treibhausgas-Minderung von mindestens 40 %. Ebenfalls beschlossen wurde ein auf EU-Ebene verbindliches Ziel für den Anteil der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch von mindestens 27 % sowie ein indikatives EU-Energieeffizienzziel in Höhe von ebenfalls mindestens 27 %. Damit ist ein wichtiger Grundstein dafür gelegt, dass der europäische Rahmen auch künftig die Energiewende in Deutschland und Europa unterstützt.

70. Der Umbau der Energieversorgung in Deutschland erfolgt auf der Basis des Energiekonzepts der Bundesregierung vom September 2010 und den Beschlüssen zur beschleunigten Umsetzung der Energiewende aus dem Jahr 2011 sowie vor dem Hintergrund der mittel- bis langfristigen nationalen Klimaschutzziele. Die deutsche Energiewende basiert vor allem auf zwei Säulen: erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch soll bis 2025 in einem Korridor von 40 % bis 45 % und bis 2035 von 55 % bis 65 % liegen. Gleichzeitig soll Energie noch effizienter genutzt werden: bis zum Jahr 2020 soll der Primärenergieverbrauch gegenüber 2008 um 20 Prozent sinken.

71. Mit dem Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) wurde u. a. die Einführung der neuen wettbewerblichen Ausschreibungen im Bereich Stromeffizienz (STEP up!) und die Erhöhung des Fördervolumens für die energetische Gebäudesanierung beschlossen. Ein weiterer wichtiger Schritt zur Umsetzung des NAPE ist die zum 1. April 2015 in Kraft getretene Novelle des Marktanzreizprogramms zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP). Im Rahmen des MAP können für Solarkollektoren, Biomasseanlagen und Wärmepumpen im kleineren Leistungsbereich, die vorwiegend in bestehenden Ein- und Zweifamilienhäusern privater Hausbesitzer errichtet werden, Investitionszuschüsse über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gewährt werden. Zur Förderung größerer Anlagen zur Nutzung, Verteilung und Speicherung von erneuerbarer Wärme/Kälte (z. B. Biomasseheizwerke, Tiefengeothermieanlagen, Wärmenetze/-speicher) stehen Tilgungszuschüsse zur anteiligen Ablösung von zinsgünstigen KfW-Darlehen zur Verfügung (KfW Programm Erneuerbare Energien Premium).

72. Neben den direkten Fördermaßnahmen (z. B. KfW-Förderprogramme zum energieeffizienten Bauen und Sanieren“ im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms, vergleiche Nr. 58) setzt die Bundesregierung in ihrer Energieeffizienzstrategie weiter auf vielfältige Beratungs- und Informationsangebote zur Beeinflussung des Energieverhaltens von Haushalten und Unternehmen.

Gefördert wird die Vor-Ort-Beratung bei bestehenden Wohngebäuden (die zum 1. März 2015 in Kraft getretene, novellierte Förderrichtlinie ermöglicht Haus- und Wohnungseigentümern höhere Zuschüsse). Die Beratung wird zunehmend auch im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von zinsgünstigen Krediten und Zuschüssen der KfW-Förderbank durchgeführt.

Auch soll die Energieeffizienz im Verkehrsbereich gesteigert werden. Hierfür ist u. a. ein Förderprogramm für energieeffiziente schwere Nutzfahrzeuge vorgesehen. Weiterhin soll die Elektromobilität unterstützt werden.

Das Förderprogramm "Energieberatung Mittelstand" dient der Förderung von Initialberatungen, die energetische Schwachstellen aufzeigen soll, sowie Detailberatungen, die eine vertiefende Energieanalyse zum Zwecke der Erarbeitung eines konkreten Maßnahmenplans durchführen. Seit 2015 ist auch die Förderung einer Umsetzungsbegleitung enthalten.

Mit dem speziell für kleine und mittlere Unternehmen konzipierten Programm zur Förderung hocheffizienter Querschnittstechnologien werden Vorhaben gefördert, bei denen Unternehmen energieintensive Altanlagen (wie Motoren, Pumpen etc.) gegen effizientere Technologien austauschen können.

Im Rahmen des Programms zur Förderung energieeffizienter und klimaschonender Produktionsprozesse erhalten Unternehmen einen Zuschuss für investive Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung in gewerblichen und industriellen Produktionsprozessen.

Darüber hinaus erfolgt mit der Richtlinie für die Förderung von Energiemanagementsystemen eine Unterstützung für KMU, die ihren Energieverbrauch systematisch und kontinuierlich erfassen.

Kommunen, die sich zu Netzwerken zusammenschließen, um hochrentable Effizienzpotenziale zu erkennen und von anderen Teilnehmern zu lernen, können im Rahmen des Programms zur Förderung von Energieeffizienz-Netzwerken unterstützt werden.

Technologie- und Innovationsförderung

73. Als Subventionen im Sinne von § 12 StabG sind im Forschungsbereich nur die Fördermaßnahmen für private Unternehmen anzusehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die Leistungskraft der Unternehmen bei solchen Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Forschungsmaßnahmen werden dann nicht als Finanzhilfe berücksichtigt, wenn damit Forschungseinrichtungen, die keine Unternehmen sind, gefördert werden oder wenn die Forschungsergebnisse sich nicht eigentumsrechtlich für das forschende Unternehmen schützen lassen. Erläuterungen zur Abgrenzung der Forschungsförderung von den Subventionen sind in Anlage 6 dieses Berichts enthalten. Über die Ausgaben des Bundes im gesamten Bereich der Forschung und Entwicklung (FuE) berichtet die Bundesregierung in anderen Berichten.

74. Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) ist ein bundesweites, technologie- und branchenoffenes Förderprogramm für kleine und mittlere Unternehmen und für mit diesen zusammenarbeitende wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen. Es startete am 1. Juli 2008 und bietet kleinen und mittleren Unternehmen eine verlässliche Perspektive zur Unterstützung ihrer Innovationsbemühungen.

ZIM ist mit den drei Fördermodulen „Kooperationen“, „Netzwerke“ und „Einzelprojekte“ das Basisprogramm der Bundesregierung für die marktorientierte Technologieförderung im innovativen Mittelstand. Mit ZIM sollen folgende Ziele realisiert werden: Anregung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu mehr Anstrengungen für marktorientierte Forschung und Entwicklung (FuE) und Innovation, Verminderung der mit FuE verbundenen technischen und wirtschaftlichen Risiken von technologiebasierten Projekten, zügige Umsetzung von FuE-Ergebnissen in marktwirksame Innovationen, Stärkung der Zusammenarbeit von KMU und Forschungseinrichtungen, Ausbau des Engagements von KMU für FuE-Kooperationen und der Teilnahme an innovativen Netzwerken und Verbesserung des Innovations-, Kooperations- und Netzwerkmanagements in KMU.

75. Der INVEST-Zuschuss für Wagniskapital hat zum Ziel, die Finanzierungsbedingungen für kleine, junge und innovative Unternehmen zu verbessern. Er soll Anreize für private Investoren – insbesondere Business Angels – schaffen, diesen Unternehmen Wagniskapital zur Verfügung zu stellen. Die finanzierten Unternehmen sowie die Investoren müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können. Beispielsweise muss der Privatinvestor voll risikotragende Anteile am Unternehmen erwerben, diese mindestens drei Jahre halten und dem Unternehmen mindestens 10.000 € zur Verfügung stellen. Das finanzierte Unternehmen muss unabhängig, innovativ, klein und jünger als zehn Jahre sein. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erhält der Investor 20 % der Investitionssumme steuerfrei vom Staat erstattet (maximal 50.000 €).

76. Der High-Tech-Gründerfonds (HTGF) investiert Risikokapital in junge, chancenreiche Technologieunternehmen und sorgt für die notwendige Betreuung und Unterstützung des Managements. Dabei setzt eine Beteiligung vielversprechende Forschungsergebnisse, eine innovative technologische Basis sowie eine chancenreiche Marktsituation voraus. Diese Frühfinanzierung soll die jungen Technologieunternehmen bis zur Erstellung eines Prototyps bzw. eines „proof of concept“ oder sogar bis zur Markteinführung führen. Zu diesem Zweck geht der Fonds eine offene Beteiligung am Unternehmen ein und stellt parallel ein nachrangiges Wandeldarlehen zur Verfügung. Fondsinvestoren sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die KfW-Bankengruppe und Industrieinvestoren.

77. Elektromobilität ist ein Schlüsselthema für eine umweltfreundliche und klimaschonende Mobilität. Gleichzeitig birgt sie eine große wirtschaftliche Chance, weil mit ihr neue Wertschöpfungsketten entstehen können. Daher wird die Forschung und Entwicklung auf diesem Gebiet in vielen Ländern unterstützt. In Deutschland verfolgen Politik und Industrie das gemeinsame Ziel, Deutschland als Leitmarkt und als Leitanbieter für Elektromobilität zu etablieren. Das dafür eingesetzte Instrumentarium deckt ein breites Spektrum ab. Die öffentliche Förderung umfasst Elemente der Grundlagenforschung, die auf die Erweiterung der Wissensbasis in einem Themenbereich gerichtet ist. Sie enthält mit verbesserter Marktreife der entwickelten Produkte und Dienstleistungen zunehmend auch Instrumente zur Stärkung der Innovationsfähigkeit und der wirtschaftlichen Leistungskraft der beteiligten Unternehmen. Entsprechende Projekte im Bereich der Elektromobilität werden in diesem Fall anteilig als Subventionen ausgewiesen.

Regionale Strukturpolitik

78. Vorrangiges Ziel der regionalen Strukturpolitik ist die Schaffung neuer, wettbewerbsfähiger Dauerarbeitsplätze sowie die Sicherung bestehender Arbeitsplätze in strukturschwachen und vom Strukturwandel besonders betroffenen Gebieten. Dazu werden – bundesweit, aber insbesondere in den neuen Ländern – gezielt Investitionen gefördert.

79. Das wichtigste nationale Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung ist die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Förderregelungen, Fördergebiete, Mittelausstattung und Förderschwerpunkte der Länder sind im Koordinierungsrahmen aufgeführt. Als Finanzhilfe berücksichtigt werden betriebliche Investitionen in der gewerblichen Wirtschaft. Daneben fördert die GRW auch Maßnahmen der kommunalen wirtschaftsnahen Infrastruktur sowie sonstige Maßnahmen zur regionalpolitischen Flankierung von Strukturproblemen und zur Unterstützung von regionalen Aktivitäten. Dies sind jedoch keine Subventionen im Sinne dieses Berichts und werden daher auch nicht mit erfasst.

Seit dem 1. Juli 2014 ist der vom Bund-Länder-Koordinierungsausschuss beschlossene 2. Koordinierungsrahmen für den Zeitraum bis 2020 in Kraft. Er beinhaltet die von der EU-Kommission genehmigte Fördergebietskarte für die aktuelle Förderperiode 2014 bis 2020. Der Regelungsteil ist im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bei der EU-Kommission angezeigt worden. Einer formellen Genehmigung durch die EU-Kommission bedarf es daher nicht. Bestandteil der Anzeige nach der AGVO ist ein Evaluierungsplan. Es gelten je nach Fördergebietskategorie und Unternehmensgröße gestaffelte Förderhöchstsätze. In einer Statistik werden jährlich die neu geschaffenen und gesicherten Arbeitsplätze erfasst. Im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung wird geklärt, ob sie wie vorgesehen auch fünf Jahre nach ihrer Schaffung noch bestehen.

80. Mit dem Investitionszulagengesetz 2010 wurden in den neuen Ländern und Berlin betriebliche Investitionen unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Anforderungen der Europäischen Kommission bis Ende 2013 gefördert. Dies betraf insbesondere Erstinvestitionsvorhaben in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes.

Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen

81. Die Fördermaßnahmen zur Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen und freier Berufe sowie die Hilfen für Existenzgründer sind wichtige Bestandteile der Mittelstandspolitik der Bundesregierung. Die Schwerpunkte liegen bei der Beratung von Unternehmern und Existenzgründern, der Schulung von Betriebsinhabern, Mitarbeitern und Auszubildenden, bei Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung sowie bei Bau und Ausstattung entsprechender Berufsbildungsstätten und deren Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren (sog. Gewerbeförderung).

Darüber hinaus wird der Mittelstand auch durch steuerliche Regelungen gefördert. Mit Steuererleichterungen, beispielsweise bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer und mittlerer Unternehmen, wird insbesondere der Unternehmensübergang erleichtert.

Hilfen für bestimmte Industriebereiche

82. Der deutsche Steinkohlenbergbau ist insbesondere aufgrund der hiesigen geologischen Abbaubedingungen nicht wettbewerbsfähig. Die subventionierte Förderung der Steinkohle läuft daher zum Ende des Jahres 2018 sozialverträglich aus. Grundlage hierfür sind das Steinkohlefinanzierungsgesetz sowie eine Rahmenvereinbarung zwischen Bund, Revierländern und der RAG AG.

Bis zum vereinbarten Auslaufen gewährt der Bund weiterhin plafonidierte und degressiv gestaltete Hilfen zur Förderung des Absatzes (Ausgleich der Differenz zwischen heimischen Förderkosten und Weltmarktpreis) und – zusammen mit Nordrhein-Westfalen – zur Bewältigung der notwendigen Stilllegungsmaßnahmen. Das ehemalige Beteiligungsvermögen der RAG AG, das vor allem aus Anteilen an Evonik Industries AG besteht, wird zur Finanzierung der nach Stilllegung verbleibenden Ewigkeitslasten (Grubenwasserhaltung, Dauerberg-schäden, Grundwasserreinigung) durch die RAG Stiftung verwertet. Soweit dieses Vermögen zur Deckung der Ewigkeitslasten nicht ausreicht, werden der Bund und die Revierländer im Verhältnis von einem Drittel und zwei Drittel eintreten. Zur Finanzierung der übrigen, nicht durch Rückstellungen der RAG AG gedeckten Altlasten, die nach Auslauf des Bergbaus anfallen, haben der Bund und Nordrhein-Westfalen der RAG AG einen abschließenden Zuwendungsbescheid gewährt.

Zur Umsetzung der o.g. Vereinbarung werden seit 2009 Subventionen in Höhe von bis zu 19,5 Mrd. € bereitgestellt, wovon der Bund bis zu 15,6 Mrd. € und das Land Nordrhein-Westfalen bis zu 3,9 Mrd. € tragen. Das Saarland beteiligt sich nicht. Aufgrund der Weltmarktpreisentwicklung der Steinkohle sind die jährlich zuge-sagten Plafonds bisher nicht ausgeschöpft worden.

83. Arbeitnehmern des Steinkohlenbergbaus, die aufgrund von Stilllegungs- und Rationalisierungsmaßnahmen ab dem 50. Lebensjahr (unter Tage) oder dem 57. Lebensjahr (über Tage) aus dem Bergbau vorzeitig ausscheiden, kann Anpassungsgeld (APG) gewährt werden. Für den Zeitraum von längstens fünf Jahren und bis zum Erreichen der Altersgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung erhalten diese Arbeitnehmer vom Bund (zwei Drittel) und den Revierländern (ein Drittel) APG in Höhe der knappschaftlichen Rentenanwartschaft zum Zeitpunkt der Entlassung. Der für das Anpassungsgeld anfallende Bedarf wird auf insgesamt rd. 2,1 Mrd. € geschätzt. Ein APG Fall kostete im Jahr 2014 – bei einem durchschnittlichen Bewil-ligungszeitraum von 60 Monaten – rd. 67.500 €. Im Rahmen der o.g. Vereinbarung wurde eine Verständigung darüber erzielt, diese Maßnahme bis zur Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus fortzusetzen.

84. Der Schiffbaubereich ist Beispiel für eine Verknüpfung des Ziels einer weiteren Rückführung von Sub-ventionen mit dem wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Ziel der Stärkung und Erhaltung der internatio-nalen Wettbewerbsposition bestimmter Wirtschaftsbereiche. Innerhalb des Förderprogramms „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ können deutsche Werften für industrielle Aufwendungen schiffbaulicher Innovationen eine staatliche Beteiligung am Innovationsrisiko von bis zu 25 % der förderfä-higen Kosten bei großen Unternehmen und bis zu 50 % bei kleinen und mittleren Unternehmen beantragen.

85. Auf der Grundlage der OECD-Exportkreditvereinbarung vom 15. April 2002 bietet der Bund Bestellern von Schiffen an, in Deutschland gebaute Schiffe auf der Basis des sog. CIRR-Satzes (Commercial Interest Reference Rate) zu finanzieren. Die Förderung erfolgt seit 2007 im Rahmen eines Gewährleistungsverfah-rens. In diesem Zusammenhang wurde mit den Küstenländern eine Verständigung über eine angemessene Beteiligung an den Schiffbauhilfen erreicht. Voraussetzung für die Gewährung einer CIRR-Zinsausgleichsgarantie ist, dass sich das Küstenland, in dem die jeweils profitierende Werft liegt, in gleicher Höhe wie der Bund an der unter Nummer 73 genannten Innovationsförderung beteiligt.

Rohstoffversorgung

86. Mit ihrer Rohstoffstrategie schafft die Bundesregierung für die deutsche Wirtschaft die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine nachhaltige, international wettbewerbsfähige Rohstoffversorgung. Dazu stellt sie ein Bündel von Maßnahmen zur Verfügung, mit denen der Zugang zu Rohstoffen und die effiziente und umweltverträgliche Nutzung verbessert werden kann. Mit Wirkung vom 1. Januar 2013 wurde ein ergänzen-des Förderprogramm zur Verbesserung der Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit kritischen Roh-stoffen aufgelegt (Explorationsförderprogramm). Das Programm wurde im März 2015 beendet und befindet sich in der Abwicklung. Kritische Rohstoffe sind insbesondere die auf der Liste unter Abschnitt 6 des Berich-tes vom 30. Juli 2010 der Ad-Hoc Working Group der Raw Material Supply Group unter dem Vorsitz der Europäischen Kommission aufgeführten Rohstoffe Antimon, Beryllium, Kobalt, Fluorit, Gallium, Germani-um, Graphit, Indium, Magnesium, Niobium, Platinmetalle, seltene Erden, Tantal und Wolfram. Diese wirt-schaftsstrategischen und deshalb als kritisch bezeichneten Rohstoffe sind unter anderem von besonderer tech-nologischer Bedeutung für die Erreichung der Energiewende-, Klimaschutz- und Effizienzziele.

Strompreiskompensation

87. Mit der Förderrichtlinie zur Strompreiskompensation werden Beihilfen zum Ausgleich der auf den Strom-preis übergewälzten Kosten der Treibhausgasemissionen gewährt.

Durch die aus dem Energie- und Klimafonds finanzierte Strompreiskompensation soll eine Verlagerung der stromintensiven und im internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen ins außereuropäische Ausland aufgrund von Auswirkungen des europäischen CO₂-Emissionshandels verhindert werden. Die Strompreiskompensation können nur Unternehmen aus den in der Richtlinie genannten 13 Sektoren und acht Teilsektoren seit 2014 jeweils ein Jahr rückwirkend in Anspruch nehmen. Die Unternehmen bekommen ihre emissionshandelsbedingten Stromkosten in Höhe von 85 % (bis 2020 auf 75 % fallend) kompensiert.

Breitbandausbau

88. Die Bundesregierung hat mit ihrer im Jahr 2014 initiierten Digitalen Agenda eine Vielzahl von Themenbereichen und Maßnahmen adressiert, um die Potenziale der Digitalisierung zu nutzen, den digitalen Wandel mitzugestalten und den damit verbundenen Strukturwandel aktiv zu begleiten. Wesentliches Element der Agenda ist der zügige Ausbau einer leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur mit dem Ziel, dass durch den effektiven Einsatz verschiedener Technologien flächendeckend mindestens 50 Mbit/s Übertragungsgeschwindigkeit bis 2018 zur Verfügung stehen. Der markt- und wettbewerbsgetriebene flächendeckende Netzausbau erfolgt durch privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen und erfordert erhebliche private Investitionen. Mit einem Bundesprogramm zur Förderung des Breitbandausbaus in ländlichen Gebieten und Randlagen sollen zur Erreichung des Ausbauziels der Bundesregierung private Investitionen unterstützt werden, die sich wirtschaftlich nicht tragen, aber strukturpolitisch wichtig sind. Als Finanzhilfe des Bundes zur Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen werden im Jahr 2016 erstmals 400 Mio. € aus dem Investitionsprogramm der Bundesregierung sowie ein Anteil von ca. 154 Mio. € aus den nach Abzug umstellungsbedingter Kosten verbleibenden Erlöse aus der Mitte 2015 stattgefundenen Versteigerung der Rundfunkfrequenzen berücksichtigt.

5.2.3 Verkehrswesen

89. Subventionen im Verkehrswesen zielen auf die effiziente Bewältigung des langfristig zunehmenden Güter- und Personenverkehrs ab, insbesondere auf die Reduzierung der negativen Auswirkungen für Klima, Umwelt und Menschen.

90. Von erheblicher Bedeutung ist die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Schienenverkehrs, z. B. durch den ermäßigten Umsatzsteuersatz für die Personenbeförderung im Nahverkehr und Vergünstigungen bei der Kraftfahrzeugsteuer für Fahrzeuge im Linienverkehr. Ferner gelten für flüssig- und erdgasbetriebene Fahrzeuge bis 2018 ermäßigte Energiesteuersätze, und der öffentliche Personennahverkehr erhält einen Teil der Energiesteuer auf Kraftstoffe zurück. Der Schienenverkehr wird zusätzlich bei der Stromsteuer entlastet. Auch der Luftverkehr und der internationale Seeverkehr sind von der Zahlung einer Steuer auf Treibstoffe befreit.

91. Im Straßenverkehr werden die Anschaffung und damit mittelbar die Herstellung emissionsarmer Kraftfahrzeuge durch Steuervergünstigungen und Finanzhilfen gefördert. Personenkraftwagen mit geringen lokalen Emissionen werden kraftfahrzeugsteuerlich geringer belastet und Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb befristet steuerbefreit und Mehrkosten bei der Beschaffung von gewerblichen Elektrofahrzeugen über die Erleichterungen bei der Dienstwagenbesteuerung teilkompensiert. Nach Ablauf der Befreiung für reine Elektrofahrzeuge gilt eine ermäßigte Besteuerung. Aus den Mitteln der Lkw-Maut werden zudem Maßnahmen zur Förderung von Umwelt und Sicherheit in Unternehmen des mautpflichtigen Güterkraftverkehrs sowie die Aus- und Weiterbildung in diesen Unternehmen subventioniert.

92. Mit der Förderung des sog. Kombinierten Verkehrs werden die intelligente Vernetzung der Verkehrsträger und damit die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene und die Wasserstraße unterstützt. See- und Binnenschifffahrt werden bei der Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie der Flottenmodernisierung unterstützt.

5.2.4 Wohnungswesen

93. Fördermittel des Bundes für das Wohnungswesen haben in erster Linie die Aufgabe, zur Verwirklichung einer nachhaltigen Energiepolitik durch Energieeinsparung und CO₂-Minderung beizutragen, die Vermögensbildung und Altersvorsorge durch Wohneigentum zu unterstützen, durch Förderung von städtebaulichen Maßnahmen die Stärkung insbesondere von Innenstädten und deren Anpassung an veränderte Bedarfe zu ermöglichen, sowie dem demografischen Wandel Rechnung zu tragen.

In den neuen Ländern kommen Maßnahmen zur Stabilisierung infolge hoher Leerstände existenzgefährdeter Wohnungsunternehmen hinzu (lediglich noch Ausfinanzierung von bewilligten Entlastungshilfen).

KfW-Programme zum energetischen Sanieren und Bauen sowie zur Unterstützung des demografischen Wandels

94. Das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der Bundesregierung gehört neben der Energieeinsparverordnung zu den wichtigsten Instrumenten für Energieeffizienz und Klimaschutz im Gebäudebereich. Die Förderung erfolgt über zinsverbilligte Kredite in Verbindung mit Tilgungszuschüssen oder über Investitionszuschüsse. Die Förderung dient der langfristigen Finanzierung von energetischen Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebereich zur Minderung des CO₂-Ausstoßes. Gefördert werden Maßnahmen an Wohngebäuden, an Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur sowie ab Juli 2015 an Gebäuden der gewerblichen Wirtschaft.

Seit Ende 2011 werden die auf einzelne Gebäude bezogenen Programme durch Programme der „Energetischen Stadtsanierung“ ergänzt. Damit werden insbesondere konzeptionelle Überlegungen und das Management im Quartier unterstützt, um vorrangig in dicht bebauten Quartieren eine abgestimmte Herangehensweise an die energetische Gebäudesanierung zu initiieren, eine quartiersbezogene Wärmeversorgung sowie eine energieeffiziente Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu entwickeln und weitere Eigentümergruppen einzubeziehen.

Am 1. Oktober 2014 hat die Bundesregierung die Zuschussförderung mit einem neuen KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ wieder eingeführt. Private Eigentümer und Mieter können Zuschüsse beantragen, um Barrieren in Wohngebäuden abzubauen sowie für Maßnahmen, die die Einbruchssicherheit erhöhen. Hierfür wurden im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms weitere 27 Mio. € zur Verfügung gestellt.

Städtebauförderung

95. Mit der Städtebauförderung steht dem Bund ein wichtiges Instrument für eine nachhaltige Stadtentwicklung zur Verfügung. Die Förderung dient der Stärkung von Innenstädten und Ortszentren unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, der Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten, z. B. durch die Wiedernutzung von Brachflächen im Rahmen städtebaulicher Erneuerung und Entwicklung sowie der Behebung städtebaulicher Missstände. Das Programm „Stadtumbau Ost“ steigert mit der Förderung von Rückbau- und Aufwertungsmaßnahmen nicht nur die Attraktivität von Städten, sondern trägt auch zur Stabilisierung der Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern bei. Um den Strukturwandel auch in den alten Ländern zu bewältigen, wurde 2004 analog das Programm „Stadtumbau West“ gestartet. Ferner werden seit 1999 bundesweit mit dem Programm „Soziale Stadt“ Investitionen in städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Gebieten eingesetzt, die aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind. Im Jahr 2008 startete das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, mit dem Investitionen in städtebauliche Maßnahmen insbesondere zur Erhaltung und Stärkung der Innenstädte und Ortskerne als Wohn-, Lebens- und Arbeitsstandorte getätigt werden. Mit dem Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“, das 1991 in den neuen Bundesländern und 2009 auch in den alten Bundesländern aufgelegt wurde, werden Maßnahmen zum Erhalt historischer Stadtkerne oder baukulturell wertvoller Bausubstanz gefördert. Seit dem Jahr 2010 wird mit dem Programm „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ insbesondere die Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen unterstützt. Fördervoraussetzung ist u. a. eine interkommunale Abstimmung von kooperierenden Kommunen, um so die Fördermittel effizient einsetzen zu können (z. B. Vermeidung teurer Doppelstrukturen).

Bundesfinanzhilfen für die Städtebauförderung werden nach Art. 104b Abs. 1 GG den Ländern gewährt. Die Gemeinden verwenden die Städtebauförderungsmittel (Bundesfinanzhilfen komplementiert durch Kofinanzierungen durch die Länder sowie den selbst aufgebracht kommunalen Eigenanteil) primär zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, z. B. bei der Aufwertung der kommunalen Infrastruktur und des öffentlichen Raums. Soweit privaten Endempfängern Mittel der Städtebauförderung gewährt werden, geschieht das vor allem, um ihnen Mehraufwendungen für ein bestimmtes, im öffentlichen Interesse liegendes Handeln zu ersetzen, z. B. erhöhte Aufwendungen für die Erhaltung und Wiederherstellung von Baudenkmalen und sonstigen Gebäuden, die das Stadtbild prägen. Nur dieser, auf den privaten Endempfänger entfallende Anteil, der auf rd. ein Drittel der gesamten Mittel geschätzt wird, ist als Finanzhilfe im Sinne von § 12 StabG im Subventionsbericht erfasst.

Soziale Wohnraumförderung

96. Der soziale Wohnungsbau hat einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der breiten Schichten der Bevölkerung mit Wohnraum geleistet. Der soziale Wohnungsbau wurde seit 2002 zu einer sozialen Wohnraumförderung weiterentwickelt, die den vorhandenen Wohnungsbestand stärker einbezieht und sich im Wesentlichen auf Haushalte konzentriert, die sich nicht aus eigener Kraft am Wohnungsmarkt angemessen versorgen können.

Im Zuge der Föderalismusreform I ist die Zuständigkeit für die soziale Wohnraumförderung am 1. September 2006 vollständig auf die Länder übergegangen. Der Bund zahlt den Ländern als Ausgleich für den Wegfall der früheren Bundesfinanzhilfen für die soziale Wohnraumförderung bis Ende 2019 Kompensationsmittel in Höhe von 518,2 Mio. € jährlich. Bis Ende 2013 waren die Mittel zweckgebunden für die Wohnraumförderung zu verwenden, seit 2014 müssen die Mittel nur noch für investive Zwecke eingesetzt werden.

Steuerliche Wohneigentumsförderung

97. Aufgrund der eingetretenen Marktentspannung wurde die Eigenheimzulage für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft. Die Eigenheimzulage kann für alle bis zum 31. Dezember 2005 von der Förderung noch erfassten Sachverhalte (Fälle, in denen vor dem 1. Januar 2006 mit der Herstellung der begünstigten Objekte begonnen wurde / Fälle, in denen vor dem 1. Januar 2006 der Bauantrag gestellt wurde) in Anspruch genommen werden, wenn die Summe der positiven Einkünfte von 70.000/140.000 € für Alleinstehende/Eheleute bzw. Lebenspartner im zweijährigen Zeitraum zuzüglich 30.000 € für jedes Kind nicht überschritten wird. Eine Familie mit zwei Kindern kann somit die Förderung bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 200.000 € erhalten; kinderlose Erwerberpaare erhalten dagegen nur bis zu 140.000 €. Die Förderung erstreckt sich über acht Jahre bei einer maximalen Grundzulage von 1.250 € und einer Kinderzulage von 800 € pro Jahr.

Wohnungswesen in den neuen Ländern

98. Von besonderer Bedeutung waren wegen der strukturellen Leerstandprobleme Maßnahmen zur Stabilisierung der Wohnungswirtschaft. Der Bund leistete hierzu durch die Verordnung zum Altschuldenhilfegesetz einen bedeutenden Beitrag in den neuen Ländern. Bis zum 31. Dezember 2003 konnten Wohnungsunternehmen, die durch erheblichen dauerhaften Leerstand in ihrer Existenz gefährdet waren, Anträge auf eine zusätzliche Altschuldenentlastung stellen, die sich nach der Fläche abgerissener Wohnungen berechnete. Das Programm wurde bis 30. April 2014 ausfinanziert.

5.2.5 Sparförderung und Vermögensbildung; Förderung der Altersvorsorge

99. Die Förderung der Ersparnisbildung der Bürgerinnen und Bürger wird im Subventionsbericht erfasst, weil mit der Förderung der privaten Vermögensbildung und Altersvorsorge gleichzeitig auch die Förderung bestimmter Leistungen der Finanz- und Kapitalmärkte verbunden ist.

Sparförderung und Vermögensbildung

100. Die Förderung vermögenswirksamer Leistungen der Arbeitnehmer durch die Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) soll den finanziellen Anreiz zu einer breiten Vermögensbildung stärken. Die Förderung ist seit 1990 darauf konzentriert, vermögenswirksame Leistungen für das Bausparen, zur Entschuldung von Wohneigentum und für bestimmte betriebliche oder außerbetriebliche Vermögensbeteiligungen zu verwenden.

101. Gefördert werden in Vermögensbeteiligungen angelegte vermögenswirksame Leistungen bis zu einem Höchstbetrag von 400 € im Kalenderjahr. Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 20 % bei einer Einkommensgrenze von 20.000 bzw. 40.000 € (Alleinstehende bzw. Verheiratete/Verpartnerte). Vermögenswirksame Leistungen, die Bausparverträge u. Ä. bzw. Aufwendungen zum Wohnungsbau darstellen, werden darüber hinaus bis zu einem Höchstbetrag von 470 € im Kalenderjahr gefördert. Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt hier 9 % bei einer Einkommensgrenze von 17.900 bzw. 35.800 € (Alleinstehende bzw. Verheiratete/Verpartnerte).

Der Vermögensbildung der Arbeitnehmer dient auch die Steuer- und Sozialabgabenfreiheit der geldwerten Vorteile aus der Überlassung von Vermögensbeteiligungen nach § 3 Nr. 39 EStG. Der steuer- und abgabenfreie Betrag für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen beträgt 360 € im Kalenderjahr. Eine Beitragsfreiheit gilt nicht bei der Entgeltumwandlung.

102. Über das Fünfte Vermögensbildungsgesetz hinaus wird das Bausparen u. ä. auch durch das Wohnungsbau-Prämienengesetz (WoPG) gefördert. Beiträge an Bausparkassen für nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossene Verträge sind grundsätzlich nur noch bei wohnungswirtschaftlicher Verwendung der empfangenen Beträge prämienbegünstigt. Die Wohnungsbauprämie beträgt 8,8% der Aufwendungen von höchstens 512 € bzw. 1.024 € im Kalenderjahr bei einer Einkommensgrenze von 25.600 € bzw. 51.200 € (Alleinstehende bzw. Verheiratete/Verpartnerte).

Förderung der Altersvorsorge

103. Zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) wurde im Rahmen des Altersvermögensgesetzes (AVmG) mit Wirkung zum 1. Januar 2002 neben dem bereits bestehenden und zwischenzeitlich modifizierten Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG ein zusätzlicher Sonderausgabenabzugsbetrag eingeführt (§ 10a EStG). Dieser wurde ergänzt um eine progressionsunabhängige Zulage, die es auch den Beziehern kleiner Einkommen und kinderreichen Familien ermöglicht, eine staatlich geförderte Altersvorsorge aufzubauen. Die sich aus den geförderten Beiträgen ergebenden Leistungen sind in der Auszahlungsphase in vollem Umfang nachgelagert zu versteuern.

Gefördert werden Anlagen, die lebenslange Altersleistungen frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres (bei Vertragsabschluss vor dem 1. Januar 2012: 60. Lebensjahr) oder dem Beginn einer Altersrente des Anlegers aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewähren. Im Rahmen des Eigenheimrentengesetzes vom 29. Juli 2008 wurde ab dem Veranlagungsjahr 2008 die Einbeziehung des selbstgenutzten Wohneigentums weiter verbessert und das genossenschaftliche Wohnen integriert. Ab diesem Zeitpunkt können beispielsweise auch Tilgungsbeiträge, die der Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum dienen, unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich gefördert werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, das angesparte Altersvorsorgevermögen förderunschädlich zur Entschuldung des selbstgenutzten Wohneigentums einzusetzen. Mit dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz wurden ab dem Veranlagungszeitraum 2014 weitere Vereinfachungen bei der Einbeziehung des selbstgenutzten Wohneigentums vorgenommen und die Stellung der Verbraucher am Markt weiter verbessert.

6 Umsetzung der Leitlinien der Subventionspolitik

104. Mit den in Kapitel 2 dargestellten Leitlinien der Subventionspolitik betont die Bundesregierung vor allem die Bedeutung von Befristung, Degression und Evaluation für die Subventionsvergabe. Mit den am 28. Januar 2015 erweiterten Leitlinien bekennt sie sich zudem zu einer Nachhaltigkeitsprüfung der Subventionen. Deren Ergebnisse werden im vorliegenden Bericht erstmals dargestellt. Insbesondere die einheitlich konzipierten Datenblätter zu den Finanzhilfen des Bundes und den Steuervergünstigungen (vgl. Anlagen 7 und 8) tragen dazu bei, die konkrete Umsetzung der Leitlinien – und damit auch die Ergebnisse von Nachhaltigkeitsprüfungen – transparent darzustellen. In wieweit die einzelnen Finanzhilfen den von der Bundesregierung beschlossenen Grundsätzen genügen, ist unmittelbar den Datenblättern in Anlage 7 zu entnehmen. Sie enthalten u. a. Angaben der Fachressorts zu Befristung, Degression, Evaluation, Nachhaltigkeit und Zielgenauigkeit der Vergabe. Die einzelnen Steuervergünstigungen sind in ähnlicher Weise dargestellt (vgl. Anlage 8).

105. Die subventionspolitischen Leitlinien sind grundsätzlich bei jeder Neueinführung oder Änderung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu berücksichtigen. So hat die Bundesregierung zum Beispiel auch bei der Konzeption der Konjunkturpakete in den Jahren 2008 und 2009 – im Einklang mit europäischen Vorgaben – darauf geachtet, zielgerichtete und schnell wirksame Stützungsmaßnahmen für einzelne Wirtschaftsbereiche insbesondere auf der Ausgabenseite so weit wie möglich auf die Krisenjahre zu begrenzen. Nahezu alle zur Krisenbekämpfung aufgelegten Finanzhilfen wurden befristet ausgestaltet und sind deshalb auch nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Subventionsberichtes, da sie mittlerweile bereits ausgelaufen und ausfinanziert sind.

106. Eine regelmäßige Kosten-Nutzen-Analyse von Subventionen, die auch deren ökonomische, ökologische und soziale Wirkungen berücksichtigt und Optimierungspotenziale prüft, sowie die zeitliche Befristung und Degression von Subventionen leisten einen wichtigen Beitrag zu den Konsolidierungsanstrengungen der Bundesregierung, die zur dauerhaften Einhaltung der verfassungsrechtlichen Schuldenregel und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts weiterhin erforderlich sind. Auch aus diesem Grund misst die Bundesregierung der Erfolgskontrolle von Subventionen eine hohe Bedeutung bei. Eine im Sinne der Haushaltsgrundsätze und subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung praktizierte Subventionspolitik erhöht zudem die Effizienz und Wirksamkeit von Subventionen und leistet damit auch einen Beitrag zur Steigerung der Qualität öffentlicher Ausgaben.

Der aktuelle Stand der Umsetzung der Leitlinien ist in den Datenblättern (vgl. Anlagen 7 und 8) dokumentiert. Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse in Bezug auf Befristung, Degression, Evaluation und Nachhaltigkeit zusammengefasst.

6.1 Befristung

107. Der überwiegende Teil der Finanzhilfen ist befristet. Dabei spielen für Finanzhilfen gesetzliche Befristungen eine untergeordnete Rolle, der Großteil der Finanzhilfen beruht auf Richtlinien (vgl. Kapitel 5.1). Anzutreffen ist auch die Kombination von gesetzlichen Regelungen mit befristeten untergesetzlichen Regelungen. Dies ist beispielsweise bei den Gemeinschaftsaufgaben der Fall, deren Bestand als Aufgabe grundgesetzlich garantiert ist und die für einzelne Planungsperioden in befristeten Rahmenplänen bzw. im Koordinierungsrahmen konkretisiert werden. Da diese Rahmenpläne bzw. der Koordinierungsrahmen die Möglichkeit bieten, Fördergegenstand und Förderhöhe im Einzelnen festzulegen, werden die Gemeinschaftsaufgaben zu den durch untergesetzliche Regelungen befristeten Maßnahmen gezählt.

39 (61,9 %) der Finanzhilfen sind befristet, wovon sich 10 (15,9 %) in der Ausfinanzierungsphase befinden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, bei denen die Befristung der Förderung bereits greift, aber noch Finanzierungsverpflichtungen zu erfüllen sind.

		Befristet insgesamt	darunter: bereits in der Auslaufphase	Jährlicher Beschluss/ Keine Befristung	Summe
Finanzhilfe	Anzahl	39	10	24	63
	in %	61,9	15,9	38,1	100
Steuervergünstigung	Anzahl	10	5	90	100
	in %	10,0	5,0	90,0	100

Insgesamt sind 38,1 % der Finanzhilfen nicht befristet. Dies hat unterschiedliche Ursachen. Teilweise handelt es sich um ältere Maßnahmen, die seit den Leitlinienbeschlüssen unverändert fortbestehen. Darüber hinaus werden einzelne Maßnahmen ohne eigene Richtlinien auf Grundlage jährlicher Haushaltsbeschlüsse durchgeführt. Ein kleiner Teil der Maßnahmen beruht auf direkten parlamentarischen Vorgaben, ein weiterer auf Kofinanzierungen von Maßnahmen im europäischen Kontext, die nicht befristet sind.

108. Bei den Steuervergünstigungen, die stets auf gesetzlicher Grundlage beruhen, ist mit 10 von 100 Regelungen nur ein kleiner Teil befristet. Dies sind zum einen Maßnahmen, bei denen die Befristung schon bei Einführung beschlossen wurde, zum anderen aber auch Steuervergünstigungen, deren Abschaffung später beschlossen wurde, weil die Regelung überholt war oder durch eine Anschlussregelung ersetzt worden ist.

6.2 Degression

109. Bei der Degression der Finanzhilfen lassen sich verschiedene Formen unterscheiden. Sie kann zum einen beim Hilfeempfänger ansetzen. Degression der Hilfen bedeutet dann, dass bei (mehrjährigen) Hilfen die Unterstützung absolut zurückgeht. Mit dieser Form der Degression soll insbesondere einem „Gewöhnungseffekt“ beim Subventionsempfänger entgegengewirkt werden. Degression kann jedoch zum anderen aus Sicht des Subventionsgebers auch bedeuten, dass das Aufkommen für die Hilfen insgesamt im Zeitablauf zurückgehen soll. Dieses lässt sich auch erreichen, indem – bei konstanter oder sogar steigender Förderhöhe im Einzelfall – die Zahl der Förderfälle beschränkt wird. Beide Formen der Degression werden in den Datenblättern (vgl. Anlage 7) berücksichtigt.

110. Bei den Steuervergünstigungen stehen gegenüber den Finanzhilfen nur eingeschränkte Steuerungsmöglichkeiten zur Verfügung. Da die Kriterien der Förderung gesetzlich fixiert sind, ist hier nur eine Degression über die gesetzliche Beschränkung der individuellen Förderung im Einzelfall möglich.

		Degressiv gestaltet	Keine Degression	Summe	Nachrichtlich: ausgelaufen
Finanzhilfe	Anzahl	12	51	63	10
	in %	19,0	81,0	100	15,9
Steuervergünstigung	Anzahl	2	98	100	5
	in %	2,0	98,0	100	5,0

111. Von den nicht in der Ausfinanzierungsphase befindlichen Finanzhilfen waren im Berichtszeitraum 12 degressiv angelegt. Darunter fallen vor allem die Finanzhilfen, die über den Haushaltsansatz abgesenkt werden. Die Umsetzung der Kürzungen durch Reduktion der Förderfälle und/oder Förderhöhe bleibt bei einer Degression der Haushaltsansätze den jeweiligen Ressorts überlassen.

6.3 Zusammenspiel von Befristung und Degression

112. Bei der Analyse des Zusammenwirkens von Befristung und Degression wurde auf eine Auswertung der bereits ausgelaufenen Subventionen verzichtet, weil die Finanzierung in der Auslaufphase keinen systematischen Vergleich mit laufenden Fördermaßnahmen und Steuervergünstigungen zulässt. Im Ergebnis sind daher im Berichtszeitraum nur zwei Finanzhilfen sowohl befristet als auch degressiv angelegt.

Zahlreiche Finanzhilfen weisen zwar eine Befristung auf, sind jedoch nicht zwingend degressiv gestaltet. Bei vielen Programmen liegen fachliche Gründe vor, die gegen eine Degression der Hilfen sprechen. Beispielsweise wird aus vielen Programmen eine einmalige Leistung gewährt, so dass sich kein Ansatzpunkt für eine individuelle Degression je Wirtschaftssubjekt bietet.

Zusammenspiel Befristung und Degression bei Finanzhilfen

		Befristung	
		Ja	Nein
Degression	Ja	2	3
	Nein	24	24

113. Aufgrund der Besonderheiten bei den Steuervergünstigungen ist hier die unbefristete, nicht degressiv gestaltete Gewährung der Normalfall. Einzelne Steuervergünstigungen sind befristet. Eine Befristung bestehender Steuervergünstigungen bedeutet in der Regel deren Abschaffung, die dann mit einer Degression einhergehen kann.

Zusammenspiel Befristung und Degression bei Steuervergünstigungen

		Befristung	
		Ja	Nein
Degression	Ja	0	0
	Nein	5	90

6.4 Evaluierungen

114. Die Leitlinien der Subventionspolitik betonen die Notwendigkeit von Erfolgskontrollen. Die Ziele neuer Finanzhilfen sollen in einer Form festgehalten werden, die eine Erfolgskontrolle ermöglicht. Auch für bestehende Finanzhilfen strebt die Bundesregierung eine Effektivitäts- und Effizienzkontrolle an. Mit den erweiterten subventionspolitischen Leitlinien vom 28. Januar 2015 bekennt sich die Bundesregierung zu einer grundsätzlich regelmäßigen Evaluierung von Subventionen in Bezug auf den Grad der Zielerreichung sowie auf Effizienz und Transparenz.

Alle Subventionen sollen dabei im Sinne eines Subventionscontrollings immer wieder auf Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Effektivität (einschließlich externer Effekte) sowie ihre Kohärenz mit den finanzpolitischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Zielsetzungen der Politik der Bundesregierung sowie mit Blick auf Optimierungspotenziale überprüft werden. Einer regelmäßigen und wirkungsvollen sowohl internen als auch externen Erfolgskontrolle kommt dabei entscheidende Bedeutung zu, nicht zuletzt um die Möglichkeiten für einen gezielten und ökonomisch sinnvollen Subventionsabbau oder eine optimierte Subventionsausgestaltung zu verbessern. Im Rahmen einer Erfolgskontrolle ist zu prüfen, ob weiterhin die Notwendigkeit einer Förderung besteht und in welchem Umfang die betrachtete Maßnahme tatsächlich das gewünschte Ziel erreicht. Dazu bedarf es klarer Zielbeschreibungen.

Belastbare Wirkungsanalysen sind allerdings sehr schwierig, da sie auf Einschätzungen beruhen, welche Entwicklung die Märkte ohne den Eingriff des Staates genommen hätten. Die Qualität der Evaluierung hängt in dieser Frage von der Datenlage ab.

115. Entsprechend den unterschiedlichen Zielen und der unterschiedlichen Gestaltung der einzelnen Hilfen weisen die Datenblätter (vgl. Anlagen 7 und 8) verschiedene Arten der Erfolgskontrolle aus. Diese reichen von der Überprüfung des bestimmungsgemäßen Einsatzes der Mittel durch die zuständigen Ressorts über eine Ergebnisanalyse sowie eine Zielerreichungskontrolle mit Soll-Ist-Vergleich bis zu dem Vergleich eines Referenzszenarios mit einem Maßnahmenzenario im Rahmen gesamtwirtschaftlicher Simulationen. Voraussetzung für eine zielführende Erfolgskontrolle sind messbare Zielkriterien.

Zu berücksichtigen ist auch das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Erfolgskontrolle. Insbesondere für finanziell unbedeutende Maßnahmen kommt häufig nur eine interne Prüfung in Betracht, da mit der Bereitstellung und Generierung der für eine externe Prüfung verbundenen Daten ein erheblicher Aufwand verbunden wäre. Zudem ist bei befristeten Maßnahmen in der Ausfinanzierungsphase fraglich, ob der mögliche Erkenntnisgewinn aus einer Erfolgskontrolle den Aufwand noch rechtfertigt.

Kontrolliert wird sowohl intern durch die Verwaltung und die zuständigen Bundesministerien als auch durch den Bundesrechnungshof und externe Gutachter. Über diese Kontrollen werden teilweise interne, aber auch öffentliche Berichte erstellt, in denen zum Teil ganze Aufgabengebiete oder Themenkomplexe zusammengefasst werden.

Der vorliegende Subventionsbericht enthält in den Datenblättern zu den jeweiligen Subventionen erstmals generell auch genauere Informationen über Turnus, Methodik und Ergebnisse von Evaluationen (vgl. Anlagen 7 und 8). Die Ergebnisse der Evaluationen geben einen Hinweis auf die Zielgenauigkeit und Effizienz der jeweiligen Subvention und können politischen Entscheidungsträgern somit auch eine Hilfestellung bei der Abwägung sein, ob die betreffende Subvention unverändert beibehalten, modifiziert, abgebaut oder ganz abgeschafft werden sollte.

Evaluierungen der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes		Extern	Intern	Keine Evaluierung
Finanzhilfe	Anzahl	32	16	15
	in %	50,8	25,4	23,8
	Volumen (Mio. €, 2015)	4.521	957	944
	in %	70,4	14,9	14,7
Steuervergünstigung	Anzahl	18	5	77
	in %	18,0	5,0	77,0
	Volumen (Mio. €, 2015)	7.872	38	7.458
	in %	51,2	0,3	48,5

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 48 der 63 Finanzhilfen intern oder extern evaluiert, was einem Anteil von 76 % entspricht. Das Volumen der evaluierten Finanzhilfen macht 85,3 % des gesamten Fördervolumens aus. Dies stellt gegenüber dem 24. Subventionsbericht nochmals einen Anstieg von gut 2 Prozentpunkten dar. Bei 23,8 % der Finanzhilfen mit kleinerem Volumen wurde laut Datenblättern keine Evaluation durchgeführt. Die Gründe dafür sind vielfältiger Natur: Zum einen handelt es sich teilweise um neue Maßnahmen, die erst nach einer Anlaufphase sinnvoll zu evaluieren sind oder die über einen so kurzen Zeitraum laufen, dass eine Evaluierung – wenn überhaupt – erst nachträglich erfolgt. Zum anderen gehören auch Maßnahmen dazu, die bereits ausgelaufen, aber teilweise noch nicht ausfinanziert sind und für die eine Evaluierung nicht mehr vorgesehen ist. Das Volumen der nicht evaluierten Finanzhilfen macht einen Anteil von 14,7 % am gesamten Fördervolumen im Jahr 2015 aus.

Die sich bereits in den letzten beiden Subventionsberichten gegenüber früheren Berichten abzeichnende deutliche Verschiebung zugunsten externer Evaluierungen von Finanzhilfen hat sich bestätigt. Der Anteil der extern evaluierten Finanzhilfen ist mit 50,8 % gegenüber 46,8 % im 24. Subventionsbericht gestiegen.

Für externe Evaluierungen wird ein breites Spektrum an Sachverständigen genutzt. Interne Evaluierungen werden meist in engeren zeitlichen Abständen durchgeführt. Hierzu wird auch verwaltungsübergreifend Fachwissen herangezogen. Dieser Prozess muss weiter fortgeführt werden, um einheitlichere Maßstäbe sowohl für die verwaltungsinternen als auch für die externen Evaluierungen zu erhalten.

116. Das Bundesministerium der Finanzen hat eine umfassende externe Evaluierung der 20 größten Steuervergünstigungen des 20. Subventionsberichtes durch das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo) im Rahmen eines Forschungsauftrages durchgeführt. (vgl. Kasten 5). In diesem Zusammenhang erfolgte auch die in den Leitlinien beschlossene Überprüfung, inwieweit bestehende Steuervergünstigungen in Finanzhilfen oder andere, den Staatshaushalt weniger belastende Maßnahmen überführt werden können. Das Forschungsvorhaben stellt den bisher umfassendsten Ansatz mit der Zielrichtung der Umsetzung der subventionspolitischen Leitlinien dar. Die wesentlichen Ergebnisse der Evaluierung werden in den Datenblättern zu den jeweiligen Steuervergünstigungen dargestellt (vgl. Anlage 8).

Darüber hinaus hat das Bundesministerium der Finanzen im Auftrag des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2009 ein Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Federführung von Prof. Kaul (Universität des Saarlandes) in Auftrag gegeben. Hier wurden die Steuersatzermäßigungen für eine der aufkommensstärksten Steuern systematisch evaluiert, wobei es sich allerdings nur teilweise um Subventionen im Sinne dieses Subventionsberichts handelte.

Ebenso hat das Bundesministerium der Finanzen im August 2011 ein Forschungsprojekt mit dem Titel „Analyse der fiskalischen Auswirkungen des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Deutschland unter Verwendung eines Simulationsmodells sowie der Wachstumseffekte von Straffungskonzepten“ in Auftrag gegeben. Der Auftrag wurde an das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung (RWI), Projektleitung Dr. Rainer Kambeck, in Kooperation mit Professor Wolfgang Wiegand, Universität Regensburg, vergeben. Ziel des Forschungsauftrags war es, die gesamtwirtschaftliche Wirkung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für unterschiedliche Umsätze gem. § 12 Abs. 2 UStG im Vergleich zum Regelsteuersatz differenziert darzustellen (z. B. getrennt für Nahrungsmittel, Bücher und Zeitschriften usw.). Innerhalb dieses Forschungsauftrages wurden die finanziellen Wirkungen des ermäßigten Umsatzsteuersatzes ermittelt. Die Ergebnisse wurden für die Quantifizierung der Steuermindereinnahmen der Subventionen im Rahmen Umsatzsteuer für den 24. Subventionsbericht mit verwendet.

Von den 100 Steuervergünstigungen im Berichtszeitraum wurden 18 % extern und 5 % intern evaluiert. 77 % der Steuervergünstigungen wurden bislang nicht evaluiert. Das Volumen der evaluierten Steuervergünstigungen des Bundes macht gut 51 % des gesamten steuerlichen Subventionsvolumens des Bundes aus.

Kasten 5

Gutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Rahmen der Forschungstätigkeit der Bundesregierung am 16. Juli 2007 nach öffentlicher Ausschreibung das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung und Copenhagen Economics beauftragt, ein Gutachten zur „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ zu erstellen. Das Vorhaben wurde mit Vorlage des Abschlussberichts im November 2009 abgeschlossen.

Ziel des Forschungsvorhabens war es, vor dem Hintergrund der subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung (vgl. Kapitel 2) eine systematische Erfolgskontrolle der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit von Steuervergünstigungen zu entwickeln. Grundlage für die Auswahl der zu evaluierenden Maßnahmen waren die zwanzig größten Steuervergünstigungen des 20. Subventionsberichts (ohne die Eigenheimzulage, da deren Auslaufen bereits gesetzlich fixiert war). Die Evaluierung sollte anhand eines einheitlichen Prüfschemas insbesondere folgende Fragen beantworten:

- Ist das Subventionsziel hinreichend klar definiert und aus einer gesamtwirtschaftlichen Perspektive, d. h. auch unter der Berücksichtigung der durch eine Intervention verursachten gesamtwirtschaftlichen Kosten, gerechtfertigt?
- Ist die Steuervergünstigung effektiv, d. h. (in welchem Ausmaß) erreicht sie ihre Ziele?
- Ist die Steuervergünstigung die geeignete Intervention zur Zielerreichung oder gibt es bessere Alternativen (z. B. ordnungsrechtliche Instrumente, Finanzhilfen)?
- Ist die Steuervergünstigung effizient ausgestaltet? Welche Kosten (Steuerausfälle, Transaktionskosten) sind damit verbunden?

Damit stellt das Forschungsvorhaben den bisher umfassendsten Ansatz mit diesen Zielrichtungen und einen wichtigen Beitrag zur Diskussion steuerlicher Vergünstigungen dar:

- Mit dem Gutachten wurde insofern Pionierarbeit geleistet, als erstmals ein einheitliches Überprüfungsschema für eine Vielzahl von Steuervergünstigungen erarbeitet und auch konkret angewandt wurde.
- Das Gutachten gewährleistet trotz des erheblichen Umfangs einen zielgenauen Zugriff auf Einzelergebnisse: Vorangestellt ist ein gemeinsames Evaluationsschema, das sehr komprimiert (u. a. durch „Ampelstellungen“) Bewertungen zu allen untersuchten Steuervergünstigungen gibt. Eine daran anschließende Zusammenfassung stellt die Ergebnisse im Überblick dar und gibt methodische Hinweise und Auskunft über die Vorgehensweise der Gutachter. Die Steuervergünstigungen werden danach einzeln in gesonderten Kapiteln untersucht, wobei in einem „Subventionskennblatt“ von ca. 3 Seiten eine Kurzfassung der Ergebnisse zu jeder Steuervergünstigung gegeben wird, an die sich ein ausführlicher Bericht mit Anlagen anschließt.

Das von den Instituten entwickelte Überprüfungsschema bietet sich für künftige Evaluationen als Referenzmaßstab an. Das Gutachten zeigt jedoch ebenso, dass auch bei Anlegen wissenschaftlicher Maßstäbe durchaus abweichende und teilweise sich widersprechende Bewertungen resultieren können. Dementsprechend unterschiedlich fallen auch im Einzelfall die Konsequenzen für die Beurteilung einzelner Steuervergünstigungen aus.

Auch eine kritische und wissenschaftlich fundierte externe Überprüfung kann letztlich nicht die politische Entscheidung über einzelne Fördertatbestände ersetzen.

6.5 Nachhaltigkeitsprüfung

117. Ausgehend von den erweiterten Subventionspolitischen Leitlinien vom 28. Januar 2015, die eine Darlegung über die Nachhaltigkeit aller Subventionen vorsehen, wurden für den vorliegenden Subventionsbericht alle Subventionen von den fachlich jeweils federführend zuständigen Ministerien einer Nachhaltigkeitsprüfung unterzogen. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Prüfung sind im Einzelnen in den Datenblättern der Anlage 7 und 8 dokumentiert.

Die überwiegende Anzahl der Subventionen ist nachhaltigkeitsrelevant, d.h. die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen weisen mehrheitlich einen – direkten oder mittelbaren – Bezug zu den Indikatoren, Indikatorbereichen und Managementregeln der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie auf (vgl. Anlage 10). Nachhaltigkeit als politisches Leitprinzip der Bundesregierung zielt auf die Erreichung von Generationengerechtigkeit, sozialem Zusammenhalt, Lebensqualität und Wahrnehmung internationaler Verantwortung ab. In diesem Sinne sind wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und soziale Verantwortung so zusammenzuführen, dass Entwicklungen dauerhaft tragfähig sind.

Im Zentrum der Nachhaltigkeitsprüfung der Subventionen standen die langfristigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Wirkungen der jeweiligen Subvention, insbesondere in Bezug auf wirtschaftlichen Wohlstand und Zukunftsvorsorge, Klimaschutz und Ressourcenschonung sowie Beschäftigungssicherung. So wurde z. B. der Auftrag aus dem Kabinettsbeschluss Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 aufgegriffen und im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung auch die Klimaverträglichkeit der Subventionen berücksichtigt. Welchem Leitgedanken die jeweilige Subvention folgt, ergibt sich unmittelbar aus den genannten Indikatoren, die den jeweiligen Leitgedanken zugeordnet sind.

Die meisten nachhaltigkeitsrelevanten Subventionen wirken auf die Ziele und Inhalte der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie unterschiedlich und sind mit Blick darauf differenziert zu bewerten. Nahezu alle Subventionen sind jedoch mit positiven Wirkungen auf mindestens einen Indikator, Indikatorbereich oder eine Managementregel der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie verbunden. Überwiegend positiv auf die Ziele und Inhalte der Nachhaltigkeitsstrategie wirken die sieben neu eingeführten Finanzhilfen (vgl. Anlage 4), die in den vorliegenden Bericht als Subventionen aufgenommen wurden: Vier der neuen Maßnahmen zielen vor allem auf ökologische Wirkungen ab, sprich die Förderung des Klimaschutzes bzw. der Ressourcenschonung oder Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien. Hierzu gehören die Energieberatung für landwirtschaftliche Unternehmen, die wettbewerblichen Ausschreibungen im Bereich Stromeffizienz (STEP up!), die Förderung der alternativen Kraftstoffinfrastruktur und die seit 2008 bestehende und im 25. Subventionsbericht erstmals als eigenständige Finanzhilfe aufgeführte Nationale Klimaschutzinitiative (wurde bislang als Bestandteil einer anderen Maßnahme ausgewiesen). Bei zwei neuen Finanzhilfen (Breitbandausbau und Innovationsprogramm zur Unterstützung von Diversifizierungsstrategien von Unternehmen der Verteidigungswirtschaft) stehen die positiven ökonomischen Wirkungen – mit Blick auf wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Leistungsfähigkeit sowie Innovation – im Fokus. Bei einer neuen Maßnahme (Kriminalprävention durch Sicherung vor Einbrüchen) ist die soziale Komponente relevant für die positive Bewertung der Nachhaltigkeit.

Insbesondere bereits länger bestehende Subventionen sollten im Rahmen ihrer Evaluierung regelmäßig auch hinsichtlich ihrer ökonomischen, ökologischen und sozialen Wirkungen im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie überprüft werden. Bei etwaiger Anpassung von Subventionen an Erfordernisse der Nachhaltigkeit ist auch das Ziel der Vermeidung zusätzlichen Bürokratieaufwands zu berücksichtigen.

Weitere Subventionen insbesondere bei den Erhaltungshilfen sind vor allem im internationalen Kontext zu bewerten. So haben zum Beispiel einige Energiesteuervergünstigungen zwar keine unmittelbare positive ökologische Wirkung im Inland, sind aber insoweit ökonomisch und ökologisch begründbar, wie sie eine Produktionsverlagerung in Drittstaaten außerhalb der EU verhindern, wenn diese Drittstaaten deutlich geringere Umweltschutz- und Energiestandards aufweisen.

Der Nachhaltigkeitsprüfung der Subventionen lagen zum Teil quantifizierte Auswirkungen, in den meisten Fällen jedoch qualitative Abschätzungen zugrunde.

7 Beihilfeentwicklung im europäischen Rahmen¹

7.1 Einleitung

118. Artikel 107 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) setzt den rechtlichen Rahmen für die Beihilfegewährung in den EU-Mitgliedstaaten. Hiernach gelten der Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Binnenmarkt sowie der Genehmigungsvorbehalt der Europäischen Kommission für diese Beihilfen. Zudem werden die Voraussetzungen normiert, unter denen Beihilfen ausnahmsweise als vereinbar angesehen werden können.

Als staatliche Beihilfe gilt jede staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Begünstigung, wenn sie

- dem Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft,
- nur für bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige gewährt wird,
- den Wettbewerb zu verfälschen droht und
- den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt.

Der Begriff der Beihilfe ist nicht deckungsgleich mit dem im Subventionsbericht verwendeten Begriff der Finanzhilfe, der zum Beispiel keine Bürgschaften berücksichtigt und auch nicht auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten abstellt.

Der Zeitraum 2010 bis 2012 stand noch im Zeichen der Krise in der Finanz- und Realwirtschaft. Um ein objektives Bild des Beihilfeniveaus für diesen Zeitraum zu ermöglichen, wird zunächst die Beihilfeentwicklung ohne Maßnahmen der Krisenbewältigung dargestellt, gefolgt von den Maßnahmen zur Krisenbewältigung.

7.2 Beihilfevolumen (ohne Schienenverkehr und Krisenbewältigungsmaßnahmen)

119. Die von den Mitgliedstaaten der EU bereitgestellten staatlichen Beihilfen betragen im Jahr 2013 – ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung und im Schienenverkehr – insgesamt 62,7 Mrd. € bzw. 0,7 % des BIP der EU-28 (vgl. Übersicht 9). Damit ist das Beihilfevolumen weiter gesunken.

Wenngleich die Mitgliedstaaten allgemein ihre Bemühungen zur Verringerung des Beihilfenniveaus fortsetzen, ist ein erheblicher Teil des Rückgangs mutmaßlich auf die schwierigere Haushaltslage in vielen Mitgliedstaaten zurückzuführen. Mit diesem Rückgang der Aufwendungen für staatliche Beihilfen setzte sich der allgemeine Trend der Vergangenheit fort. So lagen in Deutschland die staatlichen Beihilfen im Jahr 2003 noch bei über 22 Mrd. €. Sie wurden seitdem kontinuierlich zurückgeführt und liegen seit 2011 auf dem Niveau von ca. 12 Mrd. €.

In absoluten Zahlen gewährte Frankreich mit fast 13 Mrd. € im Jahr 2013 die meisten Beihilfen, gefolgt von Deutschland – als größte Volkswirtschaft der EU – mit rund 12 Mrd. €, dem Vereinigten Königreich mit 4,6 Mrd. € und Italien mit 3,5 Mrd. € (vgl. Übersicht 9).

Werden diese Beihilfen hingegen zum jeweiligen nationalen BIP ins Verhältnis gesetzt, so ergibt sich eine andere Rangfolge (vgl. Übersicht 9). Der Anteil staatlicher Beihilfen am BIP betrug in Deutschland 0,4 %. Damit lag Deutschland im unteren Drittel aller EU-Staaten. Den höchsten Anteil staatlicher Beihilfen am BIP hatten Malta (1,8 %), Griechenland, Ungarn und Slowenien (jeweils 1,6 %). Unter den größten EU-Staaten lag Deutschland vor Spanien (0,3 %), Italien (0,2 %) sowie dem Vereinigten Königreich (0,2 %) und hinter Frankreich (0,6 %). Im Vergleich zum Durchschnitt der EU-28 (0,7 %) lag Deutschland darunter (0,4 %). Das Vereinigte Königreich und Italien haben mit jeweils 0,2 % des BIP am wenigsten Beihilfen gewährt.

¹ Über aktuelle Entwicklungen im Beihilfebereich informieren die online einsehbaren Anzeiger für staatliche Beihilfen der Europäischen Kommission. Das nachstehende Zahlenmaterial und die dazugehörigen Informationen sind ausschließlich dem aktuellen Anzeiger für staatliche Beihilfen (2014) entnommen (http://ec.europa.eu/competition/state_aid/scoreboard/index_en.html).

**Staatliche Beihilfen der EU-Mitgliedstaaten in 2013 (ohne Schienenverkehr
und Maßnahmen zur Krisenbewältigung)**

	Beihilfen insgesamt in Mio. €	Beihilfen insgesamt in % des BIP
Belgien	1.466,4	0,4
Bulgarien	120,7	0,3
Tschechische Republik	1.658,1	1,1
Dänemark	2.526	1
Deutschland	12.017,6	0,4
Estland	63	0,3
Irland	797,2	0,5
Griechenland	2.919,7	1,6
Spanien	2.779,2	0,3
Frankreich	12.988,8	0,6
Kroatien	170,1	0,4
Italien	3.520,4	0,2
Zypern	104,2	0,6
Lettland	373,6	1,1
Litauen	205,3	0,6
Luxemburg	158,1	0,3
Ungarn	1.524	1,6
Malta	129,3	1,8
Niederlande	2.006,7	0,3
Österreich	1.816,3	0,6
Polen	2.671	0,7
Portugal	543	0,3
Rumänien	879,2	0,6
Slowenien	579,1	1,6
Slowakei	198,9	0,3
Finnland	2.545,7	1,3
Schweden	3.367,4	0,8
Vereinigtes Königreich	4.607,7	0,2
EU-28	62.736,7	0,7

7.3 Beihilfeinstrumente (ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung)

120. Im Jahr 2013 handelte es sich – ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung – bei ca. 34,9 Mrd. € (56 %) der gesamten Beihilfen der EU um Zuschüsse (vgl. Abbildung 5). Der Anteil von Steuerbefreiungen am gesamten Beihilfevolumen betrug 36 %, das entspricht 22,3 Mrd. €.

EU-weit entfielen auf zinsgünstige Darlehen rd. 1,4 Mrd. € (2 %) der gesamten Beihilfen. Auf Steuerstundungen entfiel nur ein geringfügiger Anteil (nahe 0 %). Bei den zinsvergünstigten Darlehen und den Steuerstundungen entspricht das Beihilfeelement den Zinsen, die der Empfänger während des Zeitraums spart, in dem ihm das Kapital zu günstigeren als den marktüblichen Konditionen zur Verfügung steht.

Beihilfen in Form staatlicher Unternehmensbeteiligungen hatten einen Anteil von 1 % (0,5 Mrd. €) an den gesamten Beihilfen.

Als letztes Beihilfeinstrument sind Garantien zu nennen. Das damit verbundene Beihilfeelement liegt in der Regel weit unter dem Nominalbetrag der Garantie, da es lediglich dem finanziellen Vorteil entspricht, der den Garantienehmern entsteht, die kein oder ein unter den marktüblichen Preisen liegendes Entgelt zur Vergütung des Risikos zahlen. Garantien machten im Berichtsjahr EU-weit lediglich 3 % (2 Mrd. €) des gesamten Beihilfevolumens aus.

Für Deutschland lag der Anteil der Zuschüsse mit 6,1 Mrd. € bei 51 % des gesamten Beihilfevolumens. Auf die Steuerbefreiungen entfielen 46 % (vgl. Abbildung 6).

Abbildung 5

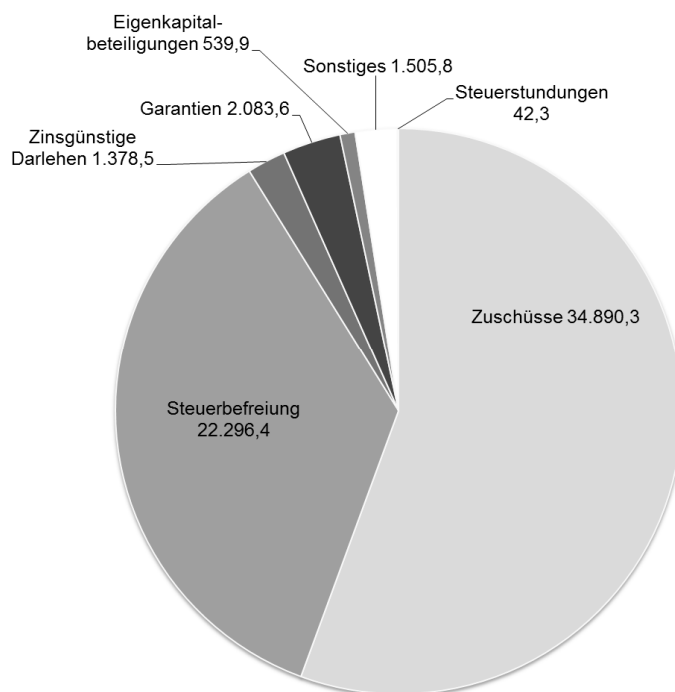
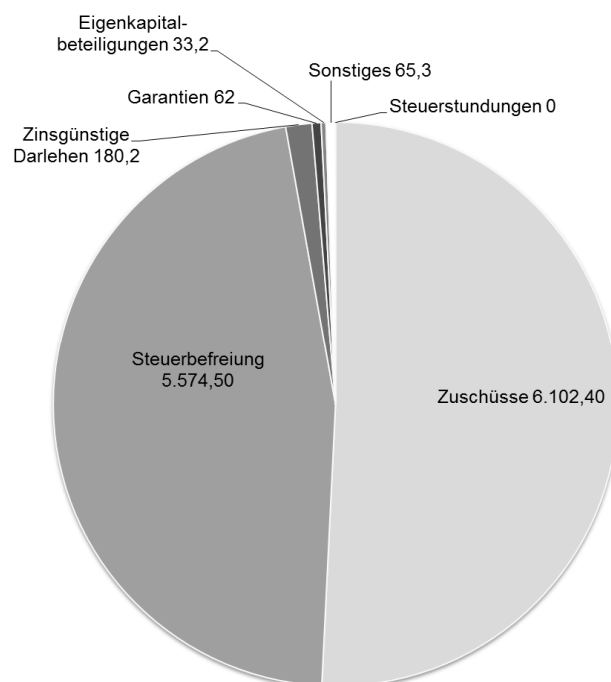
Anteil der einzelnen Beihilfeinstrumente am gesamten Beihilfevolumen der EU-28 im Jahr 2013 in Mio. € (ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung)

Abbildung 6

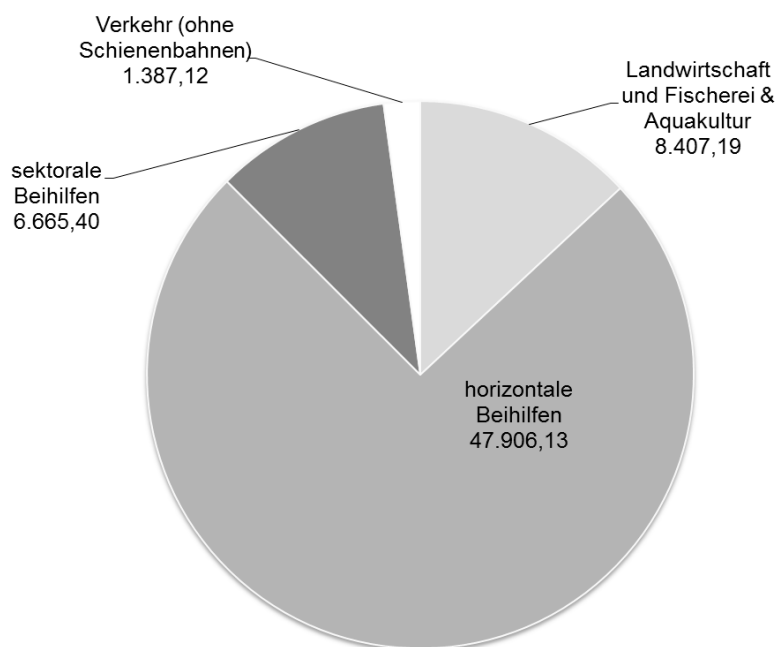
Anteil der einzelnen Beihilfeinstrumente am gesamten Beihilfevolumen Deutschlands im Jahr 2013 in Mio. € (ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung)

7.3.1 Wirtschaftszweige

121. Für den horizontalen Bereich wurden – in der gesamten EU – mit Abstand die meisten Beihilfen (47,9 Mrd. €) gewährt. Zum horizontalen Bereich gehören u. a. Beihilfen für Naturkatastrophen, Kultur, Beschäftigung und Ausbildung, Umweltschutz und Energie, regionale Entwicklung, Forschung, Entwicklung und Innovation, kleine und mittlere Unternehmen und Risikokapital. An zweiter Stelle folgten die Bereiche Landwirtschaft sowie Fischerei und Aquakultur mit 8,4 Mrd. €, gefolgt von den sektoralen Beihilfen mit 6,7 Mrd. €. Zum sektoralen Bereich gehören u. a. Beihilfen für Rettung, Umstrukturierung und Betriebsstilllegungen (vgl. Abbildung 7).

Abbildung 7

Aufteilung der Beihilfen nach Wirtschaftszweigen der EU-28 in 2013 in Mio. € (ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung)

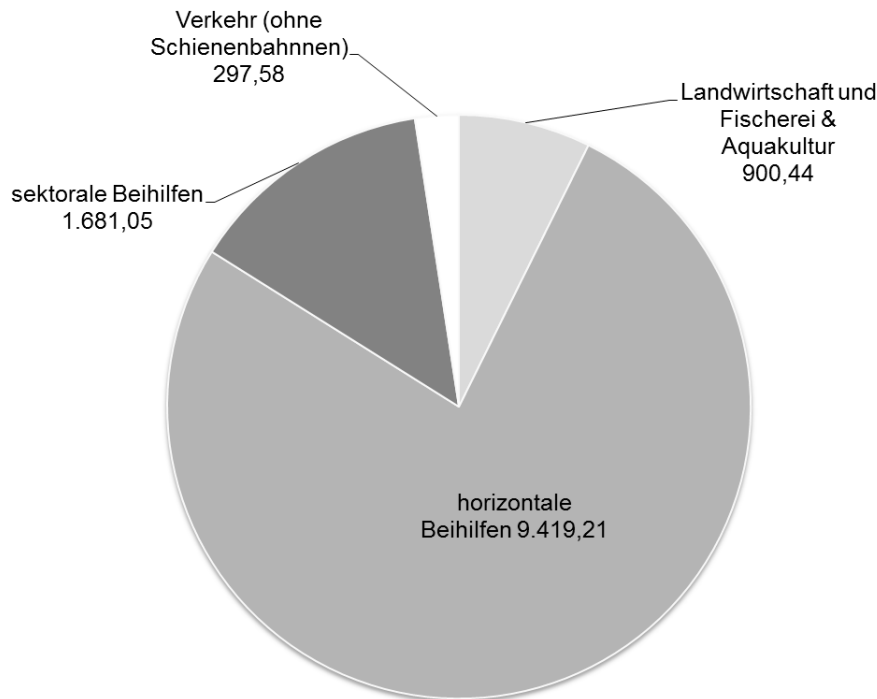


In Deutschland flossen die staatlichen Beihilfen mit 9,4 Mrd. € überwiegend dem horizontalen Bereich zu. Damit investiert Deutschland am zweitmeisten in diesen Bereich, gefolgt von dem Vereinigten Königreich (4 Mrd. €). Frankreich investierte mit 9,7 Mrd. € am meisten (vgl. Abbildung 8).

Die sektoralen Beihilfen Deutschlands hatten einen Anteil an den Gesamtbeihilfen von rund 14 %.

Abbildung 8

**Aufteilung der deutschen Beihilfen nach Wirtschaftszweigen
in 2013 in Mio. € (ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung)**



Der Vorrang der horizontalen Beihilfen, die nicht wie bei sektoralen Hilfen für bestimmte Wirtschaftszweige vergeben werden, gibt der Europäischen Kommission Raum für Entscheidungen darüber, welche staatlichen Beihilfen mit dem Binnenmarkt für vereinbar erklärt werden können, um gemeinsame politische Ziele wirksam voranzubringen. Horizontale Hilfen gelten in der Regel als besser für den Ausgleich eines Marktversagens geeignet. Sie werden von der Europäischen Kommission gegenüber sektoralen und Ad-hoc-Beihilfen als weniger wettbewerbsverzerrend angesehen.

Wie bereits in den vergangenen Jahren lauteten die drei Hauptziele der von Deutschland gewährten horizontalen Beihilfen: Umweltschutz (inkl. Energie) mit 4,7 Mrd. €, Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI) mit 2,3 Mrd. € sowie regionale Entwicklung mit 1,6 Mrd. €. Die drei Hauptziele Deutschlands entsprechen denen der gesamten EU: An erster Stelle stehen hier die Umweltbeihilfen (15 Mrd. €) gefolgt von den regionalen Beihilfen (11,4 Mrd. €) und den Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (8,3 Mrd. €).

7.3.2 Beihilfen im Bereich „Industrie und Dienstleistungen“

122. Der große Bereich Industrie und Dienstleistungen können in horizontale und sektorale Beihilfen untergliedert werden (vgl. Übersicht 10). Die Beihilfen für horizontale Ziele der EU waren weiterhin hoch; so fielen in der EU fast 90% der insgesamt für den Industrie- und Dienstleistungssektor vergebenen Beihilfen in diese Kategorie. Nur gut 10 % entfielen auf sektorale Beihilfen.

Im Durchschnitt entfielen in Deutschland im Jahr 2013 rd. 85 % der Gesamtbeihilfen im Bereich Industrie und Dienstleistungen auf Beihilfen für horizontale Ziele. Damit liegt Deutschland knapp unter dem Schnitt der EU-27 (rd. 88 %). Nur in Frankreich (83,3 %), Spanien (64,9 %) und Malta (19,2 %) entfallen weniger Beihilfen auf horizontale Ziele.

Wie bereits in den vergangenen Jahren lauteten die drei Hauptziele der von Deutschland gewährten horizontalen Beihilfen im Bereich Industrie und Dienstleistungen: Umweltschutz mit 42,7 %, Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI) mit 21,3 % sowie regionale Entwicklung mit 14,6 %. Die drei Hauptziele Deutsch-

lands sind auch hier deckungsgleich mit denen der gesamten EU: An erster Stelle stehen hier die Umweltbeihilfen (27,3 %), gefolgt von den regionalen Beihilfen (20,8 %) und den Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (15,2 %). Auf Beihilfen für KMU (2,8 %) und für den Bereich Ausbildung und Beschäftigung (0,004 %) griff Deutschland hingegen nicht so häufig zurück. Auch in der gesamten EU waren diese Beihilfen nicht prioritär, hatten jedoch einen höheren Anteil (KMU 5,9 %, Beschäftigung und Ausbildung 5,2 %).

Die sektoralen Beihilfen Deutschlands hatten einen Anteil an den Gesamtbeihilfen im Bereich Industrie und Dienstleistungen (inklusive Landwirtschaft und Fischerei) von rund 14,7 %. Damit liegt Deutschland im Mittelfeld. In der EU sind es im Schnitt 12,2 % der Gesamtbeihilfen.

Übersicht 10

Aufteilung der Beihilfen im Bereich Industrie und Dienstleistungen nach Wirtschaftszweigen (2013; ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung)

	Deutschland		EU	
	Mio. €	Anteil an den Gesamtbeihilfen im Bereich Industrie und Dienstleistungen in %	Mrd. €	Anteil an den Gesamtbeihilfen im Bereich Industrie und Dienstleistungen in %
horizontale Beihilfen gesamt	9.395,74	85	45	88
Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEu)	2.341,19	21,26	8,2	15,19
Umweltbeihilfen	4.705,59	42,72	14,9	27,33
Regionale Beihilfen	1.608,70	14,61	11,4	20,83
Kultur	212,06	1,925	2,4	4,448
Beschäftigung und Ausbildung	178,16	1,618	3,6	5,23
Katastrophenbeihilfen	24,41	0,222	0,85	0,156
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) inkl. Risikokapital	312,95	2,84	3,3	5,999
andere horizontale Beihilfen	12,69	0,109	0,2	0,372
sektorale Beihilfen gesamt	1.618,77	14,7	6,67	12,264

7.3.3. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

123. Beihilfen, die unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung fallen, müssen bei der Europäischen Kommission nicht angemeldet, jedoch angezeigt werden. Die Höhe freigestellter Beihilfen ist in der EU von 2011 zu 2012 nochmals gestiegen, von 2012 zu 2013 jedoch bei knapp unter 20 Mrd. € nahezu gleich geblieben.

In Deutschland wurden rund 7,2 Mrd. € an freigestellten Beihilfen vergeben. Das ist mehr als in jedem anderen Land der EU und mehr als ein Drittel der Gesamtsumme aller Mitgliedsstaaten. Dies ist im Sinne der Europäischen Kommission, die als ambitionierte Zielmarke angegeben hat, dass künftig 90 % aller Beihilfen unter der AGVO freigestellt werden sollen.

Umweltschutzbeihilfen machten dabei den Großteil der Beihilfen in Höhe von insgesamt 4,1 Mrd. € aus. Beihilfen mit regionalen Zielen waren mit einem hohen Anteil von 1,5 Mrd. € vertreten, obwohl dieser seit 2009 stetig sinkt. Beihilfen für Forschung und Entwicklung betrugen 1,2 Mrd. € und Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen 241 Mio. €.

Übersicht 11

Aufteilung der Beihilfen Deutschlands im horizontalen Bereich, die unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung fallen (2013; ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung)

	Deutschland
	Horizontale Beihilfen aus dem Industrie- und Dienstleistungssektor, die unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung fallen, in Mio. €
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	241,30
Forschung und Entwicklung	1.176,50
Regionale Beihilfen	1.480,20
Umweltbeihilfen	4.106,30
andere Beihilfen	178,10
gesamt	7.182,40

7.4 Maßnahmen zur Krisenbewältigung**7.4.1. Genehmigte Beihilfen**

124. Die durch die Finanzkrise ab dem Jahr 2008 ausgelösten erheblichen Verwerfungen an den Finanzmärkten bestanden 2013 in wesentlich geringerem Maße fort, sodass weniger tiefgreifende Interventionen der Mitgliedstaaten erforderlich waren, um die negativen Auswirkungen der Krise abzumildern. Insgesamt genehmigte die Europäische Kommission zwischen 1. Oktober 2008 und 1. Oktober 2014 mehr als 450 Beihilfen für den Finanzsektor. Die Mitgliedstaaten unterstützten Finanzinstitute mit staatlichen Beihilfen, um das Vertrauen in den Finanzsektor wiederherzustellen und eine Systemkrise abzuwenden.

Die Europäische Kommission genehmigte 2013 weiterhin – wenn auch deutlich weniger – neue Beihilfemaßnahmen zur Unterstützung der Finanzbranche. Diese Beihilfen erreichten ihr Ziel, den Finanzsektor zu stabilisieren. Der Gesamtumfang der vom 1. Oktober 2008 bis zum 1. Oktober 2014 genehmigten Beihilfen (vgl. Übersicht 12) in ganz Europa betrug 4.272,4 Mrd. € (32,7 % des EU-BIP in 2013).

Das Gesamtvolumen der genehmigten Beihilfen von 2008 bis zum 1. Oktober 2014 für Deutschland beträgt 465,3 Mrd. €. Damit lag Deutschland an vierter Stelle nach Dänemark (693,6 Mrd. €), Irland (594,9 Mrd. €) und dem Vereinigten Königreich (510,6 Mrd. €). Werden die Beträge ins Verhältnis zum BIP (2013) gesetzt, lag Deutschland (24 %) im unteren Mittelfeld. Die Spitzenreiter waren Irland (362,6 %) und Dänemark (278,6 %).

Betrachtet man das Volumen der einzelnen Instrumente, kann man feststellen, dass Garantien und Liquiditätsmaßnahmen europaweit mit 3.892,5 Mrd. € die primären Instrumente waren. Auch in Deutschland waren es Garantien und Liquiditätsmaßnahmen, die mit 455,8 Mrd. € am häufigsten genehmigt wurden. Dies entspricht einem Anteil von 17 % des BIP. Damit liegt Deutschland auch hier im unteren Mittelfeld. Irland (338 %) und Dänemark (236 %) weisen bei den Garantien mit Abstand den höchsten BIP-Anteil auf.

Rekapitalisierungs- und Entlastungsmaßnahmen wurden in Deutschland in Höhe von 114,2 Mrd. € genehmigt. Damit liegt Deutschland an dritter Stelle nach Spanien (174,5 Mrd. €) und dem Vereinigten Königreich (114,2 Mrd. €), dicht gefolgt von Irland (111,4 Mrd. €). Werden die Beträge ins Verhältnis zum BIP (2013) gesetzt, lag Deutschland (7,21 %) im unteren Mittelfeld. Spitzenreiter war hier Irland (67,9 %) vor Griechenland (26,9 %).

Von der Europäischen Kommission genehmigte krisenbedingte Beihilfen von 2008 bis 1.10.2014

	Mrd. €	% des BIP
EU-27		
Garantien und Liquiditätsmaßnahmen	4.272,84	32,70
Rekapitalisierungs- und Entlastungsmaßnahmen	1.490,26	11,40
gesamt	5.763,10	43,10
Deutschland		
Garantien und Liquiditätsmaßnahmen	465,35	17,00
Rekapitalisierungs- und Entlastungsmaßnahmen	197,38	7,21
gesamt	662,73	24,21

7.4.2. Tatsächlich gewährte Beihilfen

125. Nicht alle von der Europäischen Kommission zur Krisenbewältigung genehmigten Beihilfen (siehe 7.4.1) wurden auch tatsächlich von den Mitgliedstaaten in voller Höhe ausgezahlt bzw. ausgereicht. Die genehmigten Beihilfen stellen somit nur die potenzielle Höchstsumme der Rettungsschirme der Mitgliedstaaten dar, unabhängig von den wirklich realisierten Beihilfen. Tatsächlich haben die Finanzinstitutionen europaweit lediglich etwa ein Viertel der bereitgestellten Garantien und die Hälfte der bereitgestellten Rekapitalisierungsmaßnahmen abgerufen. Im Folgenden sollen die tatsächlichen Zahlungen näher betrachtet werden.

Die tatsächlich gewährten Beihilfen im Zeitraum 2008 bis 2013 betragen in Deutschland 283,9 Mrd. € (vgl. Übersicht 13). Damit liegt Deutschland an dritter Stelle hinter Irland (388,6 Mrd. €) und dem Vereinigten Königreich (367,9 Mrd. €). Betrachtet man den Anteil am BIP, befindet sich Deutschland im oberen Mittelfeld. Irland (236,9 % des BIP), Griechenland (87,9 % des BIP), Dänemark (63,8 % des BIP), Zypern (34,1 % des BIP), Belgien (33,6 % des BIP), Portugal (27,6 % des BIP), Luxemburg (22,7 % des BIP), Vereinigtes Königreich (19,4 % des BIP), Niederlande (19,1 % des BIP), Slowenien (15,4 % des BIP), Italien (11,2 % des BIP) und Österreich (10,7 % des BIP) weisen einen höheren Anteil am BIP an tatsächlich gewährten Krisenbewältigungsmaßnahmen auf als Deutschland. Mit 144,1 Mrd. € haben die Rekapitalisierungs- und Entlastungsmaßnahmen den größten Anteil an den deutschen Maßnahmen, gefolgt von Garantien und Liquiditätsmaßnahmen mit 139,8 Mrd. €. In der gesamten EU standen hingegen die Garantien mit einem Volumen von 905,9 Mrd. € an vorderer Stelle. Die Rekapitalisierungs- und Entlastungsmaßnahmen lagen an zweiter Stelle mit 636,4 Mrd. €.

Übersicht 13

Tatsächlich gezahlte krisenbedingte Beihilfen 2008 bis 2013

	2008 - 2013 Mrd. €	% des BIP
EU-27		
Garantien und Liquiditätsmaßnahmen	905,98	6,93
Rekapitalisierungs- und Entlastungsmaßnahmen	636,39	4,87
gesamt	1.542,37	11,8
Deutschland		
Garantien und Liquiditätsmaßnahmen	139,78	5,11
Rekapitalisierungs- und Entlastungsmaßnahmen	144,15	5,3
gesamt	283,93	10,41

Anlage 1**Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes
in den Jahren 2013 bis 2016**

Inhalt	lfd. Nr.
1. Ernährung und Landwirtschaft	1 bis 11
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	12 bis 47
2.1. Bergbau	12 bis 13
2.2. Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien	14 bis 20
2.3. Technologie- und Innovationsförderung	21 bis 29
2.4. Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren	30 bis 35
2.5. Regionale Strukturmaßnahmen	36
2.6. Sonstige Maßnahmen	37 bis 47
3. Verkehr	48 bis 53
4. Wohnungswesen	54 bis 62
4.1. Städtebauförderung	54
4.2. Modernisierung und Heizenergieeinsparung	55 bis 58
4.3. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u.a.	59 bis 60
4.4. Sonstige Maßnahmen des Wohnungswesens	61 bis 62
5. Sparförderung und Vermögensbildung	63

Anmerkungen zu Anlage 1

Abkürzungs- und Zeichenerklärung

- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- 0** = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- = nichts vorhanden
- E** = Erhaltungshilfen
- A** = Anpassungshilfen
- P** = Produktivitäts- (Wachstums-) hilfen
- S** = Sonstige Hilfen für Unternehmen
- H** = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen
- AUS-** = lediglich ein Teil des Haushaltstitels stellt eine Finanzhilfe dar

Fußnotenerläuterung

- 1) Abweichungen in den Summen durch Runden
- 2) Finanzhilfe, die bei der EU-Kommission auch als Beihilfe notifiziert wurde

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2013		2014		2015		2016		Befristung	Zuschüsse, Schuldendienst- hilfen, Darlehen	Beihilfe
					Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	RegE				
1. Ernährung und Landwirtschaft															
1	10 01	636 02	1. Zuschüsse zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung	S	150.000.000	125.000.000	100.000.000	100.000.000	100.000.000	100.000.000	100.000.000	nein	Z	nein	
2	10 01	636 03	2. Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)	A	30.661.000	26.970.971	28.000.000	28.000.000	24.000.000	24.000.000	24.000.000	31.12.1983	Z	ja	
3	10 01	636 06	3. Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	A	2.315.000	2.323.126	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	31.12.1996	Z	nein	
4	10 05	686 02 -AUS-	4. Zuschüsse zur Förderung des ökologischen Landbaus und anderer nachhaltiger Formen der Landwirtschaft	A	3.314.000	2.843.000	3.400.000	3.400.000	3.400.000	3.400.000	3.400.000	31.12.2020	Z	nein	
5	10 10	892 01	5. Strukturmaßnahmen für die Seefischerei	A	190.000	265.720	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	nein	Z	ja	
6	10 10	683 04	6. Maßnahmen zur Anpassung und der Entwicklung der Fischereiflotte	A	1.758.000	1.672.722	2.200.000	2.200.000	2.200.000	2.200.000	2.200.000	nein	Z	ja	
7	08 20	682 01	7. Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein	E	79.181.000	49.792.000	55.500.000	55.500.000	45.000.000	45.000.000	45.000.000	Ende 2013 / 2017	Z	ja	
8	10 05	ab 2010: AUS	8. Zuschüsse zur Markteinführung nachwachsender Rohstoffe	S	0	0	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	2015	Z	teilweise	
			a. Zuschüsse zur Markteinführung nachwachsender Rohstoffe		0	0	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000				
			b. Zuschüsse zur Markteinführung nachwachsender Rohstoffe (Investitionen)		0	0	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000				
9	10 03		9. Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und Küstenschutz"	A, H	369.086.520	393.045.079	433.445.000	433.445.000	490.000.000	490.000.000	490.000.000	befristet durch jährl. Rahmenplan	Z	ja	
			a. Bundesanteil zur Finanzierung der GA Agrarstruktur (ohne Investitionen)	H	154.594.000	153.393.334	195.000.000	195.000.000	195.000.000	195.000.000	195.000.000				
			b. Bundesanteil zur Finanzierung der GA Agrarstruktur (Investitionen)	A	214.492.520	239.651.745	228.445.000	228.445.000	245.000.000	245.000.000	245.000.000				
10 03 ab 2016: 60 02		882 31-AUS-	c. Sonderrahmenplan präventiver Hochwasserschutz	A	0	0	10.000.000	10.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000	befristet, Ende offen	Z	nein	

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2013		2014		2015		2016		Befristung	Zuschüsse, Schuldendienst, Darlehen	Beihilfe
					ist	ist	ist	Soll	RegE						
10	60 92	686 06	10. Waldklimafonds	S	0	4.450.000	14.345.000	17.608.000	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage a. Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der deutschen Wälder an den Klimawandel sowie zur Sicherung und zum Ausbau des Klimaschutzes durch Wald und Holz b. Förderrichtlinie zum Erhalt und Ausbau des CO ₂ -Minderungspotentials von Wald und Holz sowie zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel			nein	Z	ja	
11	10 05	686 06 893 02	11. Energieberatung für landwirtschaftliche Unternehmen (Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE)) sowie Förderung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau)	S	0	0	0	15.000.000	a. Förderung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau sowie Energieberatung b. Förderrichtlinie			2018	Z	Nein	
1 bis 11			1.-11. Ernährung und Landwirtschaft insgesamt		636.505.520	606.362.618	640.390.000	700.708.000							
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)															
2.1 Bergbau															
12	09 03	683 11	12. Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung, zum Absatz an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen	A	1.082.428.000	1.168.677.285	1.084.800.000	1.282.000.000	a. Sicherung des sozialverträglichen Auslaufens des subventionierten deutschen Steinkohlenbergbaus zum Ende des Jahres 2018 b. Steinkohlefinanzierungsgesetz vom 20. Dezember 2007, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011; Richtlinien des BMWi zur Gewährung von Hilfen an Bergbauunternehmen, Beschluss des Rates vom 10. Dezember 2010 über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke (2010/787/EU)			2018	Z	ja	
13	09 03	688 11	13. Gewährung von Anpassungsgeld (APG) an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus	A	114.867.340	116.595.919	116.000.000	113.200.000	a. sozialverträgliche Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus bis 2018 b. Richtlinien des BMWi über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergs vom 12. Dezember 2008			2027	Z	nein	
12 bis 13			12.+13. Summe Bergbau		1.197.295.340	1.285.273.204	1.200.800.000	1.395.200.000							
2.2 Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien															
14	09 03	686 03 - AUS -	14. Steigerung der Energieeffizienz	S	12.500.000	13.560.000	18.500.000	33.500.000	a. Unabhängige und individuelle Beratung und Information privater Verbraucher sowie kleiner und mittlerer Unternehmen über Möglichkeiten der Energieeinsparung, einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energie b. Richtlinien über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort			31.12.2019	Z	nein	
	09 03	686 03			12.500.000	13.560.000	18.500.000	18.500.000							
	60 02	686 37			0	0	0	15.000.000							
15	60 92	686 03	15. Energieeffizienzfonds	S	11.516.000	28.553.620	140.144.000	180.272.000	a. Förderung der rationalen und sparsamen Energieverwendung b. EKF-Gesetz, Einrichtung Sondervormögen, Richtlinien des BMWi			nein	Z	ja	

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2013		2014		2015		2016		Befristung	Zuschüsse, Schuldendienst, Darlehen	Beihilfe
					Ist	Ist	Ist	Soll	RegE						
16	60 92	683 03	16. Strompreiskompensation	A	0	312.797.090	203.220.000	245.000.000				31.12.2020	Z	ja	
17	16 02 ab 2014 09 03	686 24	17. Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien	S	321.226.553	262.001.167	355.596.000	361.194.000				nein	Z	ja	
	16 02 ab 2014 09 03	686 04			237.873.845	243.829.099	254.306.000	248.963.000							
	60 92	686 04			83.352.708	18.172.068	101.290.000	112.231.000							
18	60 02	686 34	18. Wettbewerbliche Ausschreibung im Bereich Stromeffizienz (STEP up)		0	0	0	50.000.000				31.12.2018	Z	ja	
	16 02 60 92	686 05	19. Nationale Klimaschutzinitiative	S	80.618.000	147.865.000	172.459.000	318.264.000				nein	Z	ja	
	16 02	686 05			0	52.272.000	66.000.000	65.100.000							
19	60 92	686 05			80.618.000	95.593.000	106.459.000	103.164.000							
	60 02	686 32			0	0	0	150.000.000							
	16 02 ab 2014 09 03	892 22 892 02	20. Förderung der Photovoltaikanlagen durch ein "100.000 Dächer-Solarstrom-Programm"	P	399.899	0	0	0				2003	Z	ja	
14 bis 20		14.-20. Summe Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien		426.260.452	764.776.877	889.919.000	1.188.230.000								
2.3 Technologie- und Innovationsförderung															
21	09 01	686 22 -AUS-	21. Mittelstand Digital	P	1.952.000	1.819.000	1.800.000	1.784.000				nein	Z	nein	
	09 01	683 01 -AUS-	22. Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)	P	325.264.299	310.445.121	320.000.000	320.000.000				2019	Z	teilweise	
23	09 10	662 01 -AUS-	23. Beteiligung am Innovationsrisiko von Technologieunternehmen	P	3.421.000	3.165.158	3.900.000	3.200.000				01.11.2004	Z	ja	

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2013		2014		2015		2016		Befristung	Zuschüsse, Schuldendienst- hilfen, Darlehen	Beihilfe
					ist	ist	ist	Soll	RegE						
24	09 01	683 02	24. Innovationsgutscheine	P	6.110.823	6.874.000	5.500.000	7.115.000	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage		08.08.2016	Z	nein		
25	09 02	686 07	25. High-Tech Gründerfonds	P	20.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	a. Förderung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Handwerks von externen Beratungsleistungen zur Erhöhung der Innovationskraft und der Wettbewerbsfähigkeit b. Richtlinie des BMWi vom 1.8.2011		31.12.2016	Z	ja		
26	09 02	682 02	26. Zinszuschüsse im Rahmen von ERP-Förderprogrammen	P	64.100.000	63.100.000	62.600.000	61.600.000	a. Bereitstellung einer ersten Finanzierung für neugegründete Technologieunternehmen mit FuE-Kern b. Gesellschaftsvertrag der High-Tech Gründerfonds GmbH & Co. KG vom 19.10.2011 sowie der High-Tech Gründerfonds II GmbH & Co. KG vom 19.10.2011		nein	S	teilweise		
27	09 01	685 01	27. KMU Patentaktion	S	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	a. Stärkung der Kapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen für FuE-Vorhaben durch Darlehen b. Mandatarverträge mit KW und DIA		31.12.2015	Z	nein		
28	09 01	683 12 -AUS-	28. Maritime Technologien	P	6.256.536	6.206.077	6.454.000	6.454.000	a. Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen und Unternehmensgründer bei der Sicherung ihrer FuE-Ergebnisse und deren Nutzung durch gewerbliche Schutzrechte b. Richtlinie vom 7. September 2011		nein	Z	nein		
29	09 02	686 07	29. INVEST-Zuschuss für Wegkapital	P	1.006.813	6.365.980	23.000.000	20.000.000	a. Verbesserung des Produktes Schiff und die Erhöhung der Produktivität der Werften und Zulieferer b. Richtlinien des BMWi vom 7. Februar 2003		31.12.2016	Z	ja		
21 bis 29			21.-29. Summe Technologie- und Innovationsförderung		431.611.471	406.475.336	431.754.000	428.653.000	a. Verbesserung der Finanzierungsbedingungen von jungen, innovativen Unternehmen durch die Mobilisierung von privatem Wegkapital b. Förderrichtlinie des BMWi vom 24. April 2013						
2.4 Hilfe für bestimmte Wirtschaftssektoren															
30	09 01	683 03	30. Innovationsprogramm zur Unterstützung von Diversifizierungsstrategien von Unternehmen der Verteidigungswirtschaft in zivile Sicherheitstechnologien	P	0	0	5.000.000	10.000.000	a. Stärkung der Innovationskraft von überwiegend in der Verteidigungswirtschaft tätigen Unternehmen im Bereich ziviler Sicherheitstechnologien b. Förderrichtlinie ist in Arbeit		31.12.2018	Z	ja		
31	09 01	683 13 -AUS-	31. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der maritimen Wirtschaft	P	127.826	92.750	300.000	300.000	a. Förderung von Projekten und Maßnahmen von Unternehmen der deutschen Schiffbauindustrie sowie meeresindustriellen Industrie b. Förderung auf Grundlage der Bestimmungen der §§ 23 und 44 BHO		nein	Z	ja		
32	09 01	682 11	32. Zinsausgleichssystem auf CIRR-Basis	E	203.000	174.000	2.284.000	480.000	a. Anpassung an internationale Marktbedingungen im Weltschiffbau durch Gewährung von Zinszuschüssen b. OECD-Exportkreditvereinbarung für Schiffe vom 2. Mai 2005 sowie Richtlinien des BMWi		nein	Z	ja		
33	09 01	892 10	33. Innovation beihilfen zugunsten der deutschen Wertindustrie	P	10.157.000	8.936.000	15.000.000	15.000.000	a. Förderung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Schiffbauindustrie durch Förderung schiffbaulicher Innovationen b. Förderrichtlinie vom 3. Juni 2015		31.12.2015	Z	nein		

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2013		2014		2015		2016		Befristung	Zuschüsse, Schuldendienst-hilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
					Ist	Ist	Ist	Soll	RegE						
a. Zielsetzung der Maßnahme															
b. Rechtsgrundlage															
34	09 01	682 31	34. Finanzierungsstellen für den Absatz von zivilen Flugzeugen inklusive Triebwerke	S	93.275	54.325	200.000	200.000	200.000	200.000	01.11.2008	Z	ja		
35	09 03	892 01	35. Explorationsprogramm (Explo II)	P	11.725	360.645	7.500.000	1.300.000	31.12.2015	D	ja				
30 bis 35			30.-35. Summe Hilfe für bestimmte Wirtschaftssektoren		10.592.826	9.617.720	30.284.000	27.280.000							
2.5 Regionale Strukturmaßnahmen															
36	09 02	882 01-AUS-	36. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	A	352.400.000	429.903.935	420.000.000	436.800.000	31.12.2013	Z	ja				
	09 02	882 01-AUS-	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“		352.400.000	429.903.935	420.000.000	420.000.000							
	60 02	882 33	Zuweisungen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)		0	0	0	16.800.000							
2.6 Sonstige Maßnahmen															
37	09 02	686 06 -AUS-, 686 08, 686 04, 686 05-AUS-, 893 01	36. Förderung kleine und mittlere Unternehmen, freie Berufe und berufliche Bildung	A	155.349.000	144.028.000	116.349.000	115.277.000	nein	Z	nein				
38	09 10	682 01 -AUS-	38. Zinszuschüsse im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms	P	17.200.000	12.000.000	7.674.000	4.950.000	31.12.1996	S	nein				
39	09 02	686 02-AUS-	39. Zuschuss an RKW Kompetenzzentrum	P	6.012.000	6.051.000	6.297.000	6.597.000	nein	Z	nein				
40	09 02	686 02-AUS-	40. Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV)	P	1.192.000	1.395.000	1.461.000	1.461.000	nein	Z	nein				

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2013		2014		2015		2016		Befristung	Zuschüsse, Schuldendienst-, Darlehen	Beihilfe			
					Ist	Ist	Ist	Soll	RegE	RegE	Datum/kein							
a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage																		
41	09 04	687 05 -AUS-	41. Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung für den Mittelstand	P	25.558.000	22.796.000	26.500.000	25.585.000	a. Förderung von Maßnahmen der Exportinitiativen Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Umweltschließungsmaßnahmen für KMU, Förderung der Teilnahme junger Innov. Unternehmen an Inlandsleitmessern b. Richtlinien, Zuwendungsbescheide, Aufträge							nein	Z	nein
42	04 05	685 22	42. Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland	P	53.602.000	59.075.000	50.000.000	50.000.000	a. Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Erhalt und Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen b. Richtlinie des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vom 21.12.2006, modifiziert durch Richtlinie vom 17.09.2012							nein	Z	ja
43	04 05	89221	43. Digitalisierung der Filmtheater in Deutschland	P	7.736.000	742.000	0	0	a. Förderung der flächendeckenden Digitalisierung der Filmtheater, um die kulturelle Vielfalt in Deutschland zu erhalten. b. Fördergrundsätze der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) für die Förderung der Digitalisierung solcher Kinos, die als Kulturort eine besondere Funktion wahrnehmen und die Mindestvoraussetzungen des bisherigen BKM-Förderprogramms zur Kinodigitalisierung (Förderzeitraum: 1.10.2011 bis 31.12.2013) nicht erfüllen konnten, in der aktuellen Fassung vom 15. August 2014							31.12.2014	Z	ja
44	16 01	892 01	44. BMU-Programm zur Förderung von Investitionen mit Demonstrationscharakter zur Verminderung von Umweltbelastungen	A	15.598.000	23.091.710	25.351.000	25.351.000	a. Förderung von Demonstrationsvorhaben im Bereich des Umweltschutzes b. Richtlinie des BMU							nein	Z	ja
45	16 02	681 01	45. Zuschüsse zum Einbau von Partikelminderungsanlagen bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor (Diesel)	A	29.629.170	0	30.000.000	0	a. Förderung der Nachrüstung von Kraftfahrzeugen mit Partikelminderungsanlagen zur Reduzierung der Feinstaubbelastung bei gleichzeitiger Stärkung der Nachfrage nach Partikelminderungsanlagen b. Richtlinien des BMUB							31.12.2015	Z	nein
46	60 92	683 04 -AUS-	46. Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität	P	32.500.000	23.500.000	15.500.000	6.300.000	a. Förderung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, um die Elektromobilität energieeffizienter, kostengünstiger, alltagstauglicher sowie klima- und umweltverträglicher zu gestalten b. Standardvorschriften des BMWi							31.12.2017	Z	Ja
47	60 02	894 32	47. Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen	P	0	0	0	554.241.000	a. Errichtung von flächendeckenden breitbandigen Zugangsnetzen (NSA) in weißen Flecken b. Haushaltsgesetz i. V. m. Förderrichtlinie							31.12.2018	Z	Ja
	60 02	894 32	Unterstützung Breitbandausbau		0	0	0	400.000.000										
	12 04	894 03	Unterstützung des flächendeckenden Breitbandausbaus		0	0	0	154.241.000										
37 bis 47			37.-47. Summe Sonstige Maßnahmen		344.376.170	292.678.710	279.132.000	789.762.000										
12 bis 47			12.-47. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) insgesamt		2.762.536.259	3.188.725.782	3.251.889.000	4.265.925.000										

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2013		2014		2015		2016		Befristung	Zuschüsse, Schuldendienst- hilfen, Darlehen	Beihilfe
					ist	ist	ist	Soll	RegE	Datum/nein					
3. Verkehr															
48	12 02 ab 2016: 12 10	683 01 ab 2016: 683 11	48. Finanzbeitrag an die Seeschifffahrt	A	67.792.000	53.590.000	57.800.000	57.800.000	57.800.000	57.800.000	57.800.000	a1) 31.12.2017 a2) 2015	Z	nein	
49	12 02 ab 2016: 12 10	683 03 ab 2016: 683 12	49. Beihilfen zur Ausbildungsförderung in der Binnenschifffahrt	E	1.664.000	1.696.000	2.534.000	2.534.000	2.534.000	2.534.000	2.534.000	nein	Z	ja	
50	12 02 ab 2016: 12 10	683 05 ab 2016: 683 13	50. Förderprogramm Motoren und Modernisierung für die Binnenschifffahrt	A	822.000	971.000	1.750.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	31.12.2016	Z	nein	
51	12 02 ab 2016: 12 10	892 41, 892 42	51. Förderung von Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs und privater Gleisanschlüsse	A	54.390.000	20.290.000	106.083.000	106.700.000	106.700.000	106.700.000	106.700.000	31.12.2015 bzw. 31.08.2016	Z	ja	
52	12 09 ab 2016: 12 01	682 01, 684 01, 684 02, 684 03 ab 2016: 682 21, 684 21, 684 22, 684 23	52. Verwendung der streckenbezogenen LKW-Maut	A	217.319.000	195.186.000	383.519.000	386.900.000	386.900.000	386.900.000	386.900.000	nein	Z	ja	
53	12 02 ab 2016: 12 10	686 81, 891 82 ab 2016: 686 61, 891 62	53. Förderung der alternativen Kraftstoffinfrastruktur im Rahmen der Mobilitäts- und Kraftstoffinfrastruktur	P	0	0	5.000.000	8.000.000	8.000.000	8.000.000	8.000.000	noch nicht in Kraft getreten	Z		
48 bis 53			48.-53. Verkehr insgesamt		341.987.000	271.733.000	556.686.000	564.934.000	564.934.000	564.934.000	564.934.000				

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2013		2014		2015		2016		Befristung	Zuschüsse, Schuldendienst, Darlehen	Beihilfe
					Ist	Ist	Ist	Soll	RegE	RegE	Datum/kein	ja/nein			
4. Wohnungswesen															
4.1 Städtebauförderung															
54	12 25 ab 2014: 16 06	88211, 88212, 88213, 88214, 88215, 88216, 88217, 88218, 88219, 88291, 88292 -AUS-	54. Förderung des Städtebaus	P	189.748.000	144.010.000	171.167.000	190.667.000			nein	Z	nein		
					a. Nachhaltige Stadtentwicklung b. Art. 104 b GG §§ 164 a und b, 171 b Abs. 4 und 171 e Abs. 6 Baugesetzbuch, Grundvereinbarung, jährliche Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern										
55	60 92	661 01	55. Förderung von Maßnahmen zur energetischen Sanierung der KfW	S	354.000	5.854.980	23.289.000	22.440.000			31.12.2017	Z	nein		
					a. Neue Impulse für mehr Energieeffizienz im kommunalen Bereich b. Vertrag zwischen dem BMVBS und der KfW										
56	12 25 ab 2014: 16 06	661 08, 891 02, 891 03	56. Zuschüsse im Rahmen des Programms "Altersgerecht Umbauen" der KfW-Förderbank	H	10.958.000	11.603.000	22.650.000	31.250.000			2009-2016	Z	nein		
					a. Erhöhung des Anteils altersgerecht ausgestatteter und barrierefreier Wohngebäude bundesweit b. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der KfW Bankengruppe										
57	60 02	891 32			0	0	0	7.000.000			2015 - 2016				
					a. Zinsgünstige Finanzierung von Investitionen zur weiteren CO2-Minderung im Gebäudebestand b. Vertrag zwischen dem Bund und der KfW										
58	12 25 ab 2014: 09 03	661 07, 891 01 661 22, 891 21	57. Zuschüsse im Rahmen des Programms „Niedrigenergiehaus im Bestand“	H	13.100.000	11.500.000	8.250.000	3.750.000			31.03.2006	Z	nein		
					a. Zinsgünstige Finanzierung von Investitionen sowie Zuschüsse zur Energieeinsparung und CO2-Minderung im Gebäudebestand b. Vertrag zwischen dem Bund und der KfW										
55 bis 58	60 92	661 07, 891 01 661 22, 891 21	58. Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung "CO2-Gebäudesanierungsprogramm" der KfW-Bankengruppe	H	699.479.601	1.065.918.038	1.364.514.000	1.506.578.000			2018 und 2020	Z	nein		
					a. Zinsgünstige Finanzierung von Investitionen sowie Zuschüsse zur Energieeinsparung und CO2-Minderung im Gebäudebestand b. Vertrag zwischen dem Bund und der KfW										
55 bis 58	60 02	661 37 686 32	55-58. Summe Modernisierung, Heizenergieeinsparung und energetische Sanierung, Energieeffizienz im Gebäudebereich		0	0	0	470.000.000							
					a. Zinsgünstige Finanzierung von Investitionen sowie Zuschüsse zur Energieeinsparung und CO2-Minderung im Gebäudebestand b. Vertrag zwischen dem Bund und der KfW										
55 bis 58	60 02	661 37 686 32	55-58. Summe Modernisierung, Heizenergieeinsparung und energetische Sanierung, Energieeffizienz im Gebäudebereich		0	0	0	899.578.000							
					a. Zinsgünstige Finanzierung von Investitionen sowie Zuschüsse zur Energieeinsparung und CO2-Minderung im Gebäudebestand b. Vertrag zwischen dem Bund und der KfW										
55 bis 58	60 02	661 37 686 32	55-58. Summe Modernisierung, Heizenergieeinsparung und energetische Sanierung, Energieeffizienz im Gebäudebereich		0	0	0	12.000.000							
					a. Zinsgünstige Finanzierung von Investitionen sowie Zuschüsse zur Energieeinsparung und CO2-Minderung im Gebäudebestand b. Vertrag zwischen dem Bund und der KfW										
55 bis 58	60 02	661 37 686 32	55-58. Summe Modernisierung, Heizenergieeinsparung und energetische Sanierung, Energieeffizienz im Gebäudebereich		0	0	0	165.000.000							
					a. Zinsgünstige Finanzierung von Investitionen sowie Zuschüsse zur Energieeinsparung und CO2-Minderung im Gebäudebestand b. Vertrag zwischen dem Bund und der KfW										
55 bis 58	60 02	661 37 686 32	55-58. Summe Modernisierung, Heizenergieeinsparung und energetische Sanierung, Energieeffizienz im Gebäudebereich		0	0	0	1.564.018.000							
					a. Zinsgünstige Finanzierung von Investitionen sowie Zuschüsse zur Energieeinsparung und CO2-Minderung im Gebäudebestand b. Vertrag zwischen dem Bund und der KfW										
55 bis 58	60 02	661 37 686 32	55-58. Summe Modernisierung, Heizenergieeinsparung und energetische Sanierung, Energieeffizienz im Gebäudebereich		0	0	0	1.418.703.000							
					a. Zinsgünstige Finanzierung von Investitionen sowie Zuschüsse zur Energieeinsparung und CO2-Minderung im Gebäudebestand b. Vertrag zwischen dem Bund und der KfW										

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2013		2014		2015		2016		Befristung	Zuschüsse, Schuldendienst- hilfen, Darlehen	Beihilfe
					Ist		Ist		Soll	RegE	Datum/kein				
a. Zielsetzung der Maßnahme															
b. Rechtsgrundlage															
4.3 Wohnungsbau für Bundesbedienstete															
59	12 25 ab 2014; 16 06	663 34, 863 34, 893 34	Wohnungsfürsorge für Angehörige der Bundeswehr, der Verwaltung des Bundes, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie für Angestellte der Bundestagsfraktionen und Bundestagsabgeordneten	H	5.353.000	4.298.000	5.797.000	5.997.000				nein	Z, D	nein	
60	12 26 ab 2014; 16 07	663 61, 863 61, 893 61	Maßnahmen der Wohnungsfürsorge in Berlin und Bonn aus Anlass der Verlagerung von Parlaments- und Regierungsfunktionen nach Berlin	H	2.186.000	1.157.000	2.050.000	2.050.000				nein	Z, D	nein	
59 bis 60			59.-60. Summe Wohnungsbau für Bundesbedienstete		7.539.000	5.455.000	7.847.000	8.047.000							
4.4 Sonstige Maßnahmen des Wohnungswesens															
61	12 25 ab 2014; 16 06	622 02	Entlastung von Wohnungsunternehmen nach dem Altschuldhilfe-Gesetz (AHGV)	S	37.974.000	12.809.000	0	0				31.12.2013	S	nein	
62	16 06	893 03	Zuschüsse für Investitionen im Rahmen des Programms "Kriminalprävention durch Einbruchsicherung"	H	0	0	10.000.000	10.000.000				2017	Z	nein	
61 bis 62			61.-62. Summe Sonstige Maßnahmen des Wohnungswesens		37.974.000	12.809.000	10.000.000	10.000.000							
54 bis 62			54.-62. Wohnungswesen insgesamt		959.152.601	1.257.150.018	1.607.717.000	1.772.732.000							
5. Sparförderung und Vermögensbildung															
63	12 25 ab 2014; 16 06	895 01	Prämien nach dem Wohnungsbauprämien-Gesetz	H	357.484.000	341.744.000	364.600.000	217.000.000				nein	Z	nein	
1 bis 63			1.- 63. Finanzhilfen insgesamt		5.057.665.380	5.665.715.418	6.421.282.000	7.521.299.000							

Anlage 2

**Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen^{1) 2)}
in den Jahren 2013 bis 2016**

Inhalt	lfd. Nr.		
1. Ernährung und Landwirtschaft	1	bis	19
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	20	bis	60
2.1. Bergbau			
2.2. Strukturmaßnahmen für die neuen Länder und Berlin	20	bis	21
2.3. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	22	bis	60
3. Verkehr	61	bis	80
4. Wohnungswesen und Städtebau	81	bis	87
5. Sparförderung und Vermögensbildung	88	bis	90
6. Übrige Steuervergünstigungen	91	bis	100

Anmerkungen zu Anlage 2 und 3

Zeichenerklärung

.	=	Zahlenwert unbekannt
0	=	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
-	=	nichts vorhanden

Fußnotenerläuterung

- 1) Die steuerlichen Vergünstigungen bei den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern sind nicht aufgeführt. Der Solidaritätszuschlag ist bei den die Einkommen- und Körperschaftsteuer betreffenden Maßnahmen nicht berücksichtigt.
- 2) Die ermäßigte Besteuerung der Lebensmittel und die Umsatzsteuerbefreiung für Wohnungsmieten (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) sind keine Steuervergünstigungen, da es sich um systemkonforme Maßnahmen handelt.
- 3)
 - E = Erhaltungshilfe
 - A = Anpassungshilfe
 - P = Produktivitäts-(Wachstums-) hilfe
 - H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen
 - S = Sonstige Hilfen.
- 4) Steuermindereinnahmen sind in der Regel für 12 Monate voller Wirksamkeit der Vergünstigung ausgewiesen. Bei Neueinführung von Steuervergünstigungen werden die Angaben für die entsprechenden Kassenjahre des Finanzplanungszeitraums übernommen; bei Abbau bzw. Befristung von Steuervergünstigungen werden die Mehreinnahmen der entsprechenden Kassenjahre gegengerechnet.

Finanzielle Rückwirkungen von Steuerausfällen auf andere Steuerarten sind in der Regel nicht berücksichtigt. Die nachgewiesenen Steuerausfälle beruhen im allgemeinen auf Schätzungen für das geltende Recht und stellen daher nur Größenordnungen dar. Für die Zuordnung der Steuervergünstigungen zu den verschiedenen Bereichen ist ohne Berücksichtigung der Inzidenz grundsätzlich die Zahllast maßgebend.
- 5) Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen, insbesondere durch neuere Unterlagen.
- 6) Genauere Berechnung des Steuerausfalls wegen unzureichenden Datenmaterials bzw. wegen besonderer Schwierigkeiten bei der Schätzung nicht möglich.
- 7) Die Europäische Kommission hat mit ihrem Beschluss vom 26. Januar 2011 festgestellt, dass es sich bei der Sanierungsklausel nach § 8c Absatz 1a KStG um eine rechtswidrig gewährte Beihilferegelung handelt, die aufgrund der Verletzung von Artikel 108 Absatz 3 AEUV nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Die Regelung wurde daher rückwirkend nicht angewandt und durch § 34 Absatz 7c KStG (Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 7. Dezember 2011) vollständig suspendiert. Bestehen bleiben lediglich die bis zum Beschluss der Europäischen Kommission bereits ausgezahlten Beihilfen < 500.000 €, die nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden.
- 8) Temporär erhöhte Volumina wegen vorgezogener Erbübergänge durch Schenkungen im Vorfeld des BVerfG- Urteils und der anstehenden Neuregelung der Erbschaftsteuer.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ³⁾ - in Mio. € -						Rechtsgrundlage		Befristung	
			2013		2014		2015		2016			Statistik
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
1. Ernährung und Landwirtschaft												
a. Einkommen- und Körperschaftsteuer												
1	Freibetrag für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit in Höhe von 45.000 € für Veräußerungsgewinne bis 136.000 €	A	15 ⁵	6	15	6 ⁵	6	15	6	6	a) § 14 EStG b) Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2010 Fallzahl: ca. 2.900	unbefristet
2	Freibetrag i.H.v. 900 €/1.800 € für alle Land- und Forstwirte, deren Summe der Einkünfte 30.700 €/61.400 € (Ledige/Verheiratete oder Lebenspartner) nicht übersteigt	A	55 ⁵	23	55 ⁵	23	30	70	30	30	a) § 13 Abs. 3 EStG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ca. 228.000	unbefristet
3	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigen genutzten Wohnung oder einer Altfamilienwohnung	A	• ⁶	•	• ⁶	•	•	• ⁶	•	•	a) §§ 13 Abs. 5, 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 EStG	unbefristet
4	Ermäßigte Steuersätze bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen in der Forstwirtschaft	S	• ⁶	•	• ⁶	•	•	• ⁶	•	•	a) § 34b EStG i.V.m. Forstschäden-Ausgleichsgesetz	unbefristet
5	Beschränkung beim Holzeinschlag und bei der Holzeinfuhr, Bildung von Rücklagen, Bewerterleichterung sowie ermäßigte Steuersätze bei Einnahmen i.S.d. Forstschäden- Ausgleichsgesetzes	S	• ⁶	•	• ⁶	•	•	• ⁶	•	•	a) Forstschäden-Ausgleichsgesetz	unbefristet
6	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Stedlungsunternehmen	S	• ⁶	•	• ⁶	•	•	• ⁶	•	•	a) § 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG	unbefristet
7	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine	A	• ⁶	•	• ⁶	•	•	• ⁶	•	•	a) § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	unbefristet
8	Freibetrag in Höhe von 15.000 € ab VZ 2009 für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	A	0	0	0	0	0	0	0	0	a) § 25 KStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: ca. 50	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ²⁾ - in Mio. € -						Rechtsgrundlage		Befristung			
			2013		2014		2015		2016					
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		a) Statistik	b) Statistik	
b. Gewerbesteuer														
9	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenschiffereiliner	E	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a) § 3 Nr. 7 GewStG	unbefristet
10	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine	A	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a) § 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG	unbefristet
11	Steuerbefreiung der Vermietungs-genossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	S	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a) § 3 Nrn. 15 und 17 GewStG	unbefristet
c. Umsatzsteuer														
12	Steuerbefreiung für die Gestellung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Betriebs helfern an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	A	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a) § 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG	unbefristet
13	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenschutz	E	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a) § 12 Abs. 2 Nm. 3 und 4 UStG	unbefristet
d. Versicherungssteuer														
14	Steuerbefreiung für Viehver sicherungen, bei denen die Versicherungssumme 4.000 € nicht übersteigt	E	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	a) § 4 Nr. 9 VersStG b) Daten Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
15	Steuerermäßigung für Hagelversicherungen und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommene Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagel	S	30 ⁵	30	35 ⁵	35	35	35	35	35	35	35	a) § 6 Abs. 2 Nr. 4 VersStG b) Daten Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Fallzahl: ca. 300.000	unbefristet
16	Steuerermäßigung für sogenannte "agrarische Mehrfahrerversicherungen"	S	35	35	40	40	40	40	40	40	40	40	a) § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 2 Nr. 4 VersStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ³⁾ - in Mio. € -						Rechtsgrundlage		Befristung		
			2013		2014		2015		2016				
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		a) Statistik	
e. Kraftfahrzeugsteuer													
17	Steuerbefreiung für Zugmaschinen (ausgenommen Satellizugmaschinen), Sonderfahrzeuge und hinter diesen mitgeführte Kraftfahrzeuganhänger	A	260 ⁵	260	260 ⁵	260	260	260	260	260	260	a) § 3 Nr. 7 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 1,2 Mio.	unbefristet
f. Branntweinsteuer													
18	Steuerermäßigung für Brennerlein bis 4 hl A und für Stoffbesitzer	E	6	6	6	6	6	6	6	6	6	a) § 131 Abs. 2 BranntwMonG	unbefristet
g. Energiesteuer													
19	Steuerbegünstigungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel)	E	430 ⁵	430	400	400	400	400	400	400	400	a) § 57 EnergieStG b) Agrardieselstatistik Fallzahl: 200.000	unbefristet
1 bis 19	Summe 1: Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		831	790	811	826	826	777	826	777	777		
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)													
2.1. Bergbau													
2.2. Strukturmaßnahmen für die neuen Länder und Berlin													
20	Investitionszulage für Ausrüstungen	A	588 ⁵	277	433 ⁵	207	225	109	-	-	-	a) § 2 InvZuIG 2010 b) Kassenstatistik, schätzweise Aufteilung	31.12.2013
21	Investitionszulage für betriebliche Gebäudeerweiterungen in den neuen Ländern und in Berlin	A	104 ⁵	49	76 ⁵	36	40	19	-	-	-	a) § 3 InvZuIG 2010 b) Kassenstatistik, schätzweise Aufteilung	31.12.2013
20 bis 21	Summe 2: Strukturmaßnahmen für die neuen Länder und Berlin, soweit Schätzungen möglich		692	326	509	243	265	128	-	-	-		
2.3. Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Verkehr)													
a. Einkommen- und Körperschaftsteuer													
22	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden, von Aufwuchs auf Grund und Boden, Binnenschiffen sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften aufgedeckt werden, auf neue Investitionen in Grund und Boden, Gebäuden, in Aufwuchs auf Grund und Boden, Binnenschiffen und in Anteile an Kapitalgesellschaften	A	130 ⁵	35	120 ⁵	31	105	28	75	21	21	a) § 6b Abs. 1 bis 7, 10 und § 6c ESIG b) Lohn- und Einkommen- sowie Körperschaftssteuerstatistik 2010 Fallzahl: Est 2.900 Personengesellschaften 700 Körperschaften 600	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ³⁾ - in Mio. € -								Rechtsgrundlage	Befristung
			2013		2014		2015		2016			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
23	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erwerber zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden.	A	93 ⁶	24	165 ⁶	42	-	6 ⁶	6 ⁶	a) § 6b Abs. 8 und 9 EStG	unbefristet	
24	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens i. H. v. bis zu 20% der um Investitionsabzugsbetrag geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren	A	93	24	165	42	-	-	-	a) § 7g Abs. 5 und 6 EStG b) Lohn- und Einkommen- sowie Körperschaftssteuerstatistik 2010 Fallzahl: EST 122.000 Personengesellschaften 23.000 Körperschaften 26.000	unbefristet	
25	Minderung des Gewinns in Form eines Investitionsabzugsbetrags bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten	A	-41 ⁵	-10	-20 ⁵	-6	-	-	-	a) § 7g Abs. 1-4 und 6 EStG b) Lohn- und Einkommen- sowie Körperschaftssteuerstatistik 2010 Fallzahl: EST 66.000 Personengesellschaften 13.000 Körperschaften 18.000	Unbefristet	
26	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben	A	85 ⁵	36	85 ⁵	36	85	36	36	a) § 16 Abs. 4 EStG b) Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2010 Fallzahl: rd. 21.250	unbefristet	
27	Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften	A	5	2	5	2	5	2	2	a) § 17 Abs. 3 EStG b) Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2010 Fallzahl: rd. 8.350	unbefristet	
28	Einführung einer Freigrenze in Höhe von 3 Mio. € im Rahmen der Zinsschranke	A	115	33	115	33	115	33	33	a) § 4h EStG, § 8a KStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁹⁾ - in Mio. € -										Rechtsgrundlage	
			2013		2014		2015		2016		Statistik	Befristung		
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund				
29	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	E	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a) § 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	unbefristet
30	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kredits institute	S	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a) § 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	unbefristet
31	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)	S	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a) § 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG	unbefristet
32	Sanierungs- und Konzernklausel in § 8c KStG	A	300 ⁷	85	300 ⁷	85	320	90	320	90	320	90	a) § 8c KStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
33	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	H	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a) § 22 KStG	unbefristet
34	Freibetrag bis zu 5.000 € für bestimmte Körperschaften	E	16 ⁵	8	17 ⁵	8	18	8	19	9	19	9	a) § 24 KStG b) Körperschaftssteuerstatistik Fallzahl: ca. 25.850	unbefristet
35	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen	H	1.530 ⁵	650	1.530 ⁵	650	1.530	650	1.530	650	1.530	650	a) § 35a Abs. 3 EStG (§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG a.F.) b) Einkommensteuerstatistik 2010 Fallzahl: ca. 9,5 Mio.	unbefristet
b. Gewerbesteuer														
36	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kredits institute	S	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a) § 9 Nr. 21 GewStG	unbefristet
37	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)	S	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a) § 9 Nr. 22 GewStG	unbefristet
38	Steuerbefreiung mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und der Länder tätig werden	A	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a) § 9 Nr. 24 GewStG	unbefristet
39	Ermäßigung der Gewerbesteuer-Messzahlen für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951)	E	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	a) § 11 Abs. 3 GewStG b) Gewerbesteuerstatistik 2010 Fallzahl: ca. 720	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -										Rechtsgrundlage		Befristung	
			2013		2014		2015		2016		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	Statistik		
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund						
c. Umsatzsteuer																
40	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	E	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a) § 4 Nr. 11 UStG	unbefristet
d. Erbschaftsteuer																
41	Vergünstigung für Erwerber von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall	E	8.750 ⁸	-	9.700 ⁸	-	8.800 ⁸	-	7.900 ⁸	-	7.900 ⁸	-	7.900 ⁸	-	a) § 13a ErbStG b) Mikrosimulationsmodell ErbSt Fallzahl: ca. 15.000	unbefristet
42	Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften	E	10 ⁶	-	10 ⁶	-	10	-	10	-	10	-	10	-	a) § 19a ErbStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
e. Verbrauchsteuern																
- <i>Tabaksteuer</i>																
43	Befreiung von Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	H	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	a) § 30 Abs. 3 TabStG i.V.m. § 44 TabStV	unbefristet	
- <i>Biersteuer</i>																
44	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	E	23	-	23	-	23	-	23	-	23	-	23	-	a) § 2 BierStG	unbefristet
45	Befreiung für Hausrunk bei Bier, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt	H	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	a) § 23 Abs. 2 Nr. 5 BierStG	unbefristet
- <i>Energiesteuer</i>																
46	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen, nach § 3 EnergieStG verwendet werden (Stromerzeugung, Kraft-Wärme-Kopplung, Gastransport und Gasspeicherung)	P	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a) § 2 Abs. 3 i.V.m. § 3 EnergieStG Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
47	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendet werden (Herstellprivileg)	E	350 ⁵	350	350 ⁵	350	350	350	350	350	350	350	350	350	a) §§ 26, 37, 44, 47 EnergieStG b) Energieerzeugnisse, eigene Berechnungen Fallzahl: 300	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage	Befristung	
			2013		2014		2015		2016				
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
48	Steuerbefreiung für Bio-, Klär- und Deponiegase	P	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	•	a) § 28 Abs. 1 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
49	Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	E	548 ⁵	548	589 ⁵	589	590	590	590	590	590	a) §§ 37, 51 EnergieStG Energiesteuerstatistik Fallzahl: 3.488	unbefristet
50	Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung	P	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	a) §§ 37, 53 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, BMW - Energiedaten Fallzahl: 500	unbefristet
51	Vollständige Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)		75 ⁵	75	117 ⁵	117	150	150	150	150	150	a) § 53a EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, BMW - Energiedaten Fallzahl: ca. 15.000	unbefristet
52	Teilweise Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)		60 ⁵	60	70 ⁵	70	100	100	100	100	100	a) § 53b EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, BMW - Energiedaten Fallzahl: ca. 3.000	unbefristet
53	Steuerbegünstigung für Biokraftstoffe	P	10 ⁵	10	6 ⁵	6	5	5	0	0	0	a) § 50 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahl: 100	31.12.2015
54	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	E	145 ⁵	145	153 ⁵	153	160	160	160	160	160	a) § 54 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahl: 16.200	unbefristet
55	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	E	167 ⁵	167	197 ⁵	197	180	180	180	180	180	a) § 55 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahl: 8.500	31.12.2022
56	Steuerbegünstigung für Pilotprojekte	P	1 ⁵	1	1 ⁵	1	1	1	1	1	1	a) § 66 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG i.V.m. § 105 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahl: 50	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁶⁾ - in Mio. € -								Rechtsgrundlage		Befristung
			2013		2014		2015		2016		Statistik		
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
57	- <i>Stromsteuer</i> Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern	P	6	6	6	6	6	6	6	6	a) § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG b) Stromsteuerstatistik (Datenbankabfrage) Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet	
58	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	E	975 ⁵	975	1.038 ⁵	1.038	1.000	1.000	1.000	1.000	a) § 9b StromStG b) Stromsteuerstatistik (Datenbankabfrage) Fallzahl: 36.700	unbefristet	
59	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	E	727 ⁵	727	738 ⁵	738	720	720	720	720	a) § 9a StromStG b) Stromsteuerstatistik (Datenbankabfrage) Fallzahl: 1.620	unbefristet	
60	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	E	1.870 ⁵	1.870	1.911 ⁵	1.911	1.900	1.900	1.900	1.900	a) § 10 StromStG b) Stromsteuerstatistik (Datenbankabfrage) Fallzahl: 21.000	31.12.2022	
22 bis 60	Summe 2.3: Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Verkehr)		17.752	7.598	19.028	7.858	17.975	7.810	17.041	7.799			
20 bis 60	Summe 2: Gewerbliche Wirtschaft insgesamt (ohne Verkehr)		18.444	7.924	19.537	8.101	18.240	7.938	17.041	7.799			
3. Verkehr													
a. Einkommen- und Körperschaftsteuer													
61	Pauschale Gewinnermittlung bei Betreiben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffsstamme („Tonnagebesteuerung“)	A	-	-	-	-	-	-	-	-	a) § 5a EStG b) Datengrundlage für Schätzung Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie; Betriebskostenstudie 2006 + 2009 HSH Nordbank; Jahresbericht 2014 Flottenkommando Marine Fallzahl 2014: rd. 3.100	unbefristet; Berichtspflicht in zweijährigem Turnus gegenüber EU-Kommission	
62	Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten	A	15 ⁵	6	15 ⁵	6	15	6	15	6	a) § 41a Abs. 4 EStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: ca. 3.000	unbefristet	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ³⁾ - in Mio. € -						Rechtsgrundlage		Befristung	
			2013		2014		2015		2016			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
b. Umsatzsteuer												
63	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	S	1.120 ⁵	588	1.160 ⁵	619	1.200	640	1.240	662	a) § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG b) Umsatzsteuerstatistik 2012 Fallzahl: ca. 24.000	unbefristet
c. Versicherungssteuer												
64	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als grenzüberschreitende Transportgüterversicherung	A	• ⁶	•	• ⁶	•	•	•	•	•	a) § 4 Nr. 10 VersStG	unbefristet
d. Kraftfahrzeugsteuer												
65	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	S	30	30	30	30	30	30	30	30	a) § 3 Nr. 6 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 59.000	unbefristet
66	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Verkehr Schiene, Binnenwasserstraße, See/Straße	P	2	2	2	2	2	2	2	2	a) § 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 260.000	unbefristet
67	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für erstmalig zugelassene Kraftfahrzeuge mit reinem Elektroantrieb	P	0	0	0	0	0	0	0	10	a) § 3d KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 7.100	unbefristet
68	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 % für Elektrofahrzeuge	P	1	1	1	1	1	1	1	1	a) § 9 Abs. 2 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF, Statistik Kraftfahrt-Bundesamt Fallzahl: ca. 2.900	unbefristet
69	Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger insbesondere im Straßengüterverkehr	E	45 ⁵	45	45 ⁵	45	45	45	45	45	a) § 10 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 130.000	unbefristet
70	Absenkung des gewichtsbezogenen Anhängerzuschlages auf einheitlich 373,24 €	E	55 ⁵	55	55 ⁵	55	55	55	55	55	a) § 10 Abs. 3 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 130.000	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ³⁾ - in Mio. € -								Rechtsgrundlage		Befristung
			2013		2014		2015		2016		Statistik		
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
71	Absenkung der Höchststeuer für Anhänger auf einheitlich 373,24 €	E	60 ⁵	60	60 ⁵	60	60	60	60	60	60	a) § 9 Abs. 1 Nr. 5 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 5,2 Mio.	unbefristet
72	Absenkung der Höchststeuer für Nutzfahrzeuge in allen vier Emissionsklassen um jeweils rund 109 €	E	45	45	45	45	45	45	45	45	45	a) § 9 Abs. 1 Nr. 4 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 890.000	unbefristet
e. Energiesteuer													
73	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird	P	209 ⁵	209	180 ⁵	180	200	200	200	230	230	a) § 2 Abs. 2 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, eigene Berechnungen Fallzahl: 575.000	31.12.2018
74	Energiesteuerbegünstigung von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen	E	25	25	25	25	25	25	25	25	25	a) § 3a EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, Fallzahl: nicht bekannt	beihilfe-rechtliche Anmeldung 2018
75	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden	E	530 ⁵	530	530 ⁵	530	530	530	530	530	530	a) § 27 Abs. 2 EnergieStG b) Luftfahrtindustrie Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
76	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden	E	160 ⁵	160	160 ⁵	160	160	160	160	160	160	a) § 27 Abs. 1 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
77	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr	P	72 ⁵	72	76	76	76	76	76	76	76	a) § 56 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahl: 2.718	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -						Rechtsgrundlage		Befristung
			2013		2014		2015		2016		
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
f. Stromsteuer											
78	Stromsteuerbegünstigung für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und den Verkehr mit Oberleitungsbombussen	P	119 ⁵	119	120	120	120	120	120	120	unbefristet
											a) § 9 Abs. 2 StromStG b) Stromsteuerstatistik (Datenbankabfrage) Fallzahl: 226
79	Stromsteuerermäßigung für Landstromversorgung von Wasserfahrzeugen	P	2 ⁵	2	2 ⁵	2	3	3	3	3	unbefristet
											a) § 9 Abs. 3 StromStG b) Stromsteuerstatistik Fallzahl: nicht bekannt
g. Luftverkehrsteuer											
80	Steuerbefreiungstatbestände im Rahmen der Luftverkehrsteuer	E	85 ⁵	85	86 ⁵	86	86	86	86	86	unbefristet
											a) § 5 LuftVStG b) Steuerstatistik Fallzahl: 624
61 bis 80	Summe 3: Verkehr		2.575	2.044	2.592	2.042	2.084	2.653	2.733	2.146	
4. Wohnungswesen und Städtebau											
81	Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile, die Arbeitnehmern im Rahmen eines Dienstverhältnisses gewährt werden, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten	H	• ⁶	•	• ⁶	•	•	• ⁶	•	•	unbefristet
											a) § 3 Nr. 59 EStG
82	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	A	30 ⁵	13	35 ⁵	15	17	40	40	17	unbefristet
											a) § 7h EStG b) Lohn- und Einkommen- sowie Körperschaftssteuerstatistik 2010 Fallzahl: Personengesellschaften 250 Körperschaften
83	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen	E	45 ⁵	19	50 ⁵	21	23	55	55	23	unbefristet
											d) § 7i EStG b) Lohn- und Einkommen- sowie Körperschaftssteuerstatistik 2010 Fallzahl: Personengesellschaften 243 Körperschaften

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ³⁾ - in Mio. € -										Rechtsgrundlage	Befristung
			2013		2014		2015		2016		Statistik			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund				
84	Steuervergünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	E	15	6	15	6	15	6	15	6	a) § 10f EStG b) Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2005 bis 2010 (grobe Schätzung) Fallzahl: ESt nicht bekannt	unbefristet		
85	Steuervergünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftszielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden	E	0	0	0	0	0	0	0	0	a) § 10g EStG b) Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2005 bis 2010 Fallzahl: ESt	unbefristet		
86	Eigenheimzulage; Grundförderung (es gilt eine Einkunftsgrenze) - Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums über 8 Jahre durch Zahlung einer progressionsunabhängigen Zulage von jährlich bis zu 2.556 € für Neubauten, Ausbauten und Erweiterungen sowie einer Zulage bis zu 1.278 € für den Erwerb von Altbauten. Ab 01.01.2004 Zulage von jährlich bis zu 1.250 € für Neu- und Altbauten für Ausbauten und Erweiterungen ab 1997 (Antrag auf Baugenehmigung) Einschränkung der Zulage auf jährlich höchstens 1.278 € und Begrenzung der Grundförderung und der Kinderzulage über 8 Jahre auf insgesamt 50 % der Baukosten Ab 01.01.2004 (Bauantrag) keine Förderung von Ausbauten und Erweiterungen mehr - Zulage für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft von jährlich bis zu 1.227 € - Ab 01.01.2004 Zulage von jährlich bis zu 1.200 €	H	364 ⁵⁾	155	101 ⁵⁾	43	35	15	35	15	a) § 9 Abs. 2 EStG b) Kassenstatistik 2014; schätzweise Aufteilung Fallzahl: nicht bekannt	31.12.2005		

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ³⁾ - in Mio. € -								Rechtsgrundlage		Befristung
			2013		2014		2015		2016		Statistik		
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
87	Kinderzulage - im Zusammenhang mit der Grundförderung: 767 €/Kind Ab 01.01.2004: 800 €/Kind - im Zusammenhang mit den Erwerb von Genossenschaftsanteilen: 256 €/Kind Ab 01.01.2004: 250 €/Kind	H	179 ⁵	76	50 ⁵	21	17	7	6	•	a) § 9 Abs. 5 EStG b) Kassenstatistik 2014; schätzweise Aufteilung Fallzahl: nicht bekannt	31.12.2005	
81 bis 87	Summe 4: Wohnungswesen und Städtebau		633	269	251	106	162	68	110	46			
5. Sparförderung und Vermögensbildung													
88	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen)	H	970 ⁵	412	830 ⁵	353	1.000	425	1.090	463	a) § 10a EStG/Abschnitt XI des EStG (§§ 79-99 EStG) b) Zulagenstatistik, Mikrosimulationsmodell Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet	
89	Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer	H	150	64	150	64	150	64	150	64	a) § 3 Nr. 39 EStG; (alt: § 19a EStG) b) Kassenstatistik Fallzahl: ca. 2,3 Mio.	unbefristet	
90	Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlage vermögenswirksamer Leistungen	H	135 ⁵	57	113 ⁵	48	100	43	100	43	a) § 13 des 5. VermBG b) Kassenstatistik Fallzahl: ca. 2 Mio.	unbefristet	
88 bis 90	Summe 5: Sparförderung und Vermögensbildung		1.255	533	1.093	465	1.250	532	1.340	570			
6. Übrige Steuervergünstigungen													
a. Einkommen- und Körperschaftsteuer													
91	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	E	2.645 ⁵	1.124	2.700 ⁵	1.148	2.755	1.171	2.810	1.194	a) § 3b EStG b) u.a. Statistisches Bundesamt, Fachserie 1, Reihe 4 und Fachserie 16, Reihe 2	unbefristet	
92	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben	E	30 ⁵	13	30 ⁵	13	30	13	30	13	a) § 18 Abs. 3 EStG (vgl. § 16 Abs. 4 EStG) b) Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2010 Fallzahl: rd. 5.650	unbefristet	
93	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogramm	H	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a) § 37a EStG	unbefristet	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ³⁾ - in Mio. € -								Rechtsgrundlage	Befristung			
			2013		2014		2015		2016						
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund					
b. Gewerbesteuer															
94	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinerbildender Einrichtungen	E	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	•	•	•	a) § 3 Nr. 13 GewStG	unbefristet
c. Umsatzsteuer															
95	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen	S	3.415 ⁵	1.823	3.440 ⁵	1.836	3.600	1.921	3.720	1.985	a) § 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, sowie Nr. 12 und 13 i.V.m. Nrn. 49, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG 1980: Erweiterung auf Leistungen der Kammermusikensembles und Chöre 2004: Erweiterung auf Leistungen ausübender Künstler (Solisten) b) Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Umsatzsteuerstatistik, Konsumausgaben der privaten Haushalte, schätzweise Aufteilung Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet			
96	Ermäßigter Steuersatz für Beherrbergungsleistungen	S	1.060 ⁵	566	1.090	582	1.125	600	1.160	619	a) § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG b) Umsatzsteuerstatistik 2012, Statistik Binnenhandel, Gastgewerbe, Tourismus Fallzahl: ca. 45.000	unbefristet			
97	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	S	485 ⁵	257	485 ⁵	257	485	257	485	257	a) § 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG b) Umsatzsteuerstatistik 2012 Fallzahl: ca. 15.500	unbefristet			

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ³⁾ - in Mio. € -										Rechtsgrundlage	Befristung
			2013		2014		2015		2016		Statistik			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund				
d. Versicherungssteuer														
98	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Alters- und Pflegepflichtversicherungen	S	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	a) § 4 Nr. 5 VersStG 1959: Gleichstellung mit Sozialversicherung 1994: Erweiterung für Pflegeversicherungen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes	unbefristet
e. Kraftfahrzeugsteuer														
99	Steuerbefreiung für Zugmaschinen und Wohnmobile sowie für bestimmte Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart	E	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	a) § 3 Nr. 8 KraftStG 1986: Erweiterung auf Anhänger b) eigene Berechnungen Falzzahl: ca. 17.300	unbefristet
f. Rennwettlotteriesteuer														
100	Rückerstattung von bis zu 96 % des Steueraufkommens aus der Totalisator- und der Buchmachersteuer an inländische Rennvereine, die einen Totalisator betreiben	E	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	a) § 16 RennwLottG	unbefristet
91 bis 100	Summe 6: Übrige Steuervergünstigungen		7.642	3.790	7.752	3.843	8.002	3.969	8.212	4.075	4.075	4.075		
1 bis 100	Summe der Steuervergünstigungen		31.380	15.350	32.036	15.327	31.133	15.368	30.262	15.413	15.413	15.413		

Anlage 3**Übersicht über sonstige steuerliche Regelungen¹⁾
in den Jahren 2013 bis 2016**

Inhalt	lfd. Nr.
a. Einkommen- und Körperschaftsteuer	1 bis 25
b. Gewerbsteuer	26 bis 36
c. Umsatzsteuer	37 bis 43
d. Versicherungsteuer	44 bis 45
e. Kraftfahrzeugsteuer	46 bis 47
f. Rennwett- und Lotteriesteuer	48
g. Grundsteuer	49 bis 50
h. Erbschaftsteuer	51 bis 53

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme			Befristung		
		2013		2014		2015		2016		insgesamt	darunter Bund	insgesamt		darunter Bund	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund						
a. Einkommen- und Körperschaftsteuer															
1	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a. soziale Erwägungen (seit 1925) b. § 3 ESIG	unbefristet
2	Freigrenze von 44 € monatlich für bestimmte Sachbezüge (bis 31.12.2003: 50 €)	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a. Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens b. § 8 Abs. 2 ESIG	unbefristet
3	Freibetrag für Belegschaftrabatte von 1.080 € (bis 31.12.2003: 1.224 €)	80	34	80	34	80	34	80	34	80	34	80	34	a. Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens b. § 8 Abs. 3 ESIG c. U.a. Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch, 2013 Fallzahl: rd. 530.000	unbefristet
4	Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen (insbesondere Haftpflicht-, Unfall- aber ohne Rentenversicherung) Neuordnung nach dem Alterseinkünftegesetz: Ab 2005 sind abziehbar Beiträge für Vorsorgeaufwendungen bis max. 2.400 € resp. 1.500 €, Anwendung des alten Rechts bei höherem Effektivabzug i.R.d. Güstigerprüfung. Mit dem Bürgerentlastungsgesetz wurden die genannten Höchstbeträge um jeweils 400 € auf 2.800 €/1.900 € erhöht. Infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Absetzbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen rechnet ihre steuerliche Abziehbarkeit ab 2010 nicht mehr zu den sonstigen steuerlichen Regelungen	1.990 ⁵	846	1.930 ⁵	820	1.870	795	1.840	762	1.840	795	1.840	762	a. soziale Erwägungen b. § 10 Abs. 1 Nr. 3a ESIG i.V.m. Abs. 4 und 4a ESIG n.F. c. Mikrosimulationsmodell Fallzahl 2013: ca. 8 Mio.	unbefristet § 10 Abs. 4a ESIG – befristet bis 31.12.2019

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –										Befristung
		2013		2014		2015		2016		insgesamt	darunter Bund	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
5	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	3.540 ⁵	1.505	3.650 ⁵	1.551	3.770	1.602	3.890	1.653			unbefristet
6	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen (höchstens 5.000 € p.a.) ab 2009: Ausweitung der Regelung auf das EU-Ausland	105 ⁵	45	110 ⁵	47	115	49	120	51			unbefristet
7	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie von Zuwendungen an politische Parteien	1.690 ⁵	718	1.760 ⁵	748	1.820	774	1.880	799			unbefristet
8	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	85 ⁵	36	90 ⁵	38	90	38	95	40			unbefristet

a. Zielsetzung der Maßnahme

b. Rechtsgrundlage

c. Statistik

a. **Begünstigung anerkannter Religionsgesellschaften und ihnen gleichgestellter Religionsgemeinschaften aus kirchen- und sozialpolitischen Erwägungen**
b. § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG
c. Mikrosimulationsmodell
Fallzahl 2013: ca. 12,1 Mio.

a. **Förderung bestimmter privater Schulen**
b. § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG
c. Mikrosimulationsmodell
Fallzahl: nicht bekannt

a. **Steuerliche Begünstigung, seit 1948 (später erweitert) für Zuwendungen an Stiftungen**
nach dem 31. Dezember 1999 gelten höhere Abzugsbeträge, um die Errichtung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Stiftungen anzuregen.
b. § 10b EStG
c. Mikrosimulationsmodell
Fallzahl: nicht bekannt

a. **Steuerliche Begünstigung**
b. § 34g EStG
c. Mikrosimulationsmodell
Fallzahl: nicht bekannt

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -										Befristung
		2013		2014		2015		2016		insgesamt	darunter Bund	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
9	Steuerermäßigung für Aufwendungen eines privaten Haushalts bei Beschäftigung von geringfügigen Beschäftigten ("Mini-Jobber")	65	28	70	30	75	32	80	34			unbefristet
												<p>a. Zielsetzung der Maßnahme</p> <p>b. Rechtsgrundlage</p> <p>c. Statistik</p> <p>a. Anreiz zur Schaffung von Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten und Bekämpfung der Schwarzarbeit in diesem Bereich</p> <p>b. § 35a Abs. 1 EStG (§35a Abs. 1 Nr. 1 EStG a.F.) ab 2008: Ausdehnung auf Haushalte in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum</p> <p>c. Einkommensteuerstatistik 2010 Fallzahl: ca. 248.000</p>
10	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme einer haushaltsnahen Dienstleistung	375 ⁵	159	375 ⁵	159	375	159	375	159			unbefristet
												<p>a. Förderung von Arbeitsplätzen in Unternehmen, die haushaltsnahe Dienstleistungen anbieten und Bekämpfung der Schwarzarbeit in diesem Bereich</p> <p>b. § 35a Abs. 2 EStG (§ 35a Abs. 2 Satz 1 EStG a.F. und Abs. 1 Nr. 2 EStG a.F.) ab 2006: Erhöhung für Pflege- und Betreuungsleistungen</p> <p>ab 2008: Ausdehnung auf Haushalte in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum</p> <p>ab 2009: Zusammenfassung mit der Steuerermäßigung für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten zu einem einheitlichen Förderbestand;</p> <p>Erhöhung des Steuerermäßigungs-betrages auf zusammengefasst 20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 €</p> <p>c) Einkommensteuerstatistik 2010 Fallzahl: ca. 2,9 Mio.</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindererinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung
		2013		2014		2015		2016			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
11	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen mit einem Steuersatz von 25 %	45 ⁵	19	45 ⁵	19	45	19	45	19	a. Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und Vermeidung von Lohnnebenkosten b. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG c. VDR Geschäftsreiseanalyse 2013 <u>Falzzahl</u> : nicht bekannt	unbefristet
12	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 20 % ab 1996	285 ⁵	121	270 ⁵	115	260	110	250	106	a. Förderung der Zukunftssicherung von Arbeitnehmern b. § 40b EStG c. u.a. Statistisches Bundesamt, Verdienste und Arbeitskosten-Aufwendungen und Anwartschaften betrieblicher Altersversorgung <u>Falzzahl</u> : nicht bekannt	unbefristet
13	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	6	.	6	.	6	.	6	.	a. Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach § 5 Erdölbevorratungsgesetz b. § 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	unbefristet
14	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	6	.	6	.	6	.	6	.	a. Steuerbefreiung, weil es sich bei der Monopolverwaltung lediglich um eine in Betriebsform gekleidete Einrichtung zur Erhebung öffentlicher Abgaben handelt b. § 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	unbefristet
15	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	6	.	6	.	6	.	6	.	a. Erfüllung staats- und gemeinwirtschaftlicher Aufgaben b. § 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 2a KStG	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindererinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -										Befristung
		2013		2014		2015		2016		insgesamt	darunter Bund	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
16	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	6 .	6 .	6 .	6 .	6 .	6 .	6 .	6 .	6 .	6 .	unbefristet
17	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	6 .	6 .	6 .	6 .	6 .	6 .	6 .	6 .	6 .	6 .	unbefristet
18	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	6 .	6 .	6 .	6 .	6 .	6 .	6 .	6 .	6 .	6 .	unbefristet
19	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a.G.	6 .	6 .	6 .	6 .	6 .	6 .	6 .	6 .	6 .	6 .	unbefristet

a. Zielsetzung der Maßnahme		Befristung
b. Rechtsgrundlage	a. Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke sowie beruflicher Interessen 1992: erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse 1994: eingeengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien b. § 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG	
c. Statistik		
a. Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke sowie beruflicher Interessen 1992: erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse 1994: eingeengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien b. § 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG	a. Wahrnehmen staatspolitischer Aufgaben b. § 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG	unbefristet
a. Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke sowie beruflicher Interessen 1992: erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse 1994: eingeengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien b. § 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG	a. Förderung gemeinnütziger, sozialer Zwecke sowie beruflicher Interessen 1992: erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse 1994: eingeengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien b. § 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -										Befristung
		2013		2014		2015		2016		insgesamt	darunter Bund	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
20	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	6	*	6	*	6	*	6	*	6	*	unbefristet
21	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	6	*	6	*	6	*	6	*	6	*	unbefristet
22	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	6	*	6	*	6	*	6	*	6	*	unbefristet
23	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)	6	*	6	*	6	*	6	*	6	*	unbefristet
24	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes	6	*	6	*	6	*	6	*	6	*	unbefristet
25	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung militätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	157 ⁵	79	161 ⁵	81	165	82	169	84	169	84	unbefristet
<p>a. Zielsezung der Maßnahme</p> <p>b. Rechtsgrundlage</p> <p>c. Statistik</p> <p>a. Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben</p> <p>b. § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG</p> <p>a. Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben</p> <p>b. § 5 Abs. 1 Nr. 19 KStG</p> <p>a. Förderung sozialer Zwecke</p> <p>b. § 5 Abs. 1 Nr. 20 KStG</p> <p>a. Förderung sozialer Zwecke</p> <p>b. § 5 Abs. 1 Nr. 21 KStG</p> <p>a. Förderung sozialer Zwecke</p> <p>b. § 5 Abs. 1 Nr. 22 KStG</p> <p>a. Steuerliche Begünstigung für Zuwendungen an Stiftungen nach dem 31. Dezember 1999 gelten höhere Abzugsbeträge, um die Errichtung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Stiftungen anzuregen. (ab 1948, später erweitert)</p> <p>b. § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG</p> <p>c. Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ca. 186.000</p>												
b. Gewerbesteuer												
26	Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	6	*	6	*	6	*	6	*	6	*	unbefristet
<p>a. Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach § 5 Erdölbevorratungsgesetz</p> <p>b. § 3 Nr. 1 GewStG</p>												

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -										Befristung
		2013		2014		2015		2016		a. Zielsetzung der Maßnahme		
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
27	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	6	.	6	.	6	.	6	.	<p>a. Zielsetzung der Maßnahme</p> <p>b. Rechtsgrundlage</p> <p>c. Statistik</p> <p>a. Steuerbefreiung, weil es sich bei der Monopolverwaltung lediglich um eine in Betriebsform gekleidete Einrichtung zur Erhebung öffentlicher Abgaben handelt</p> <p>b. § 3 Nr. 1 GewStG</p>	unbefristet	
28	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	6	.	6	.	6	.	6	.	<p>a. Erfüllung staats- und gemeinwirtschaftlicher Aufgaben</p> <p>b. § 3 Nrn. 2 und 3 GewStG</p>	unbefristet	
29	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, der Berufsverbände, der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände und des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a.G	6	.	6	.	6	.	6	.	<p>a. Förderung gemeinnütziger, sozialer Zwecke sowie beruflicher Interessen</p> <p>1992: erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse</p> <p>1994: eingeeignet bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien</p> <p>b. § 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG</p>	unbefristet	
30	Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Einrichtungen zur ambulanten Pflege sowie Rehabilitation unter gewissen Voraussetzungen	6	.	6	.	6	.	6	.	<p>a. Soziale Erwägungen, erweitert seit 1994</p> <p>b. § 3 Nr. 20 GewStG</p>	unbefristet	
31	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	6	.	6	.	6	.	6	.	<p>a. Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben</p> <p>b. § 3 Nr. 25 GewStG</p>	unbefristet	
32	Steuerbefreiung der Gesamthftbetriebe	6	.	6	.	6	.	6	.	<p>a. Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben</p> <p>b. § 3 Nr. 26 GewStG</p>	unbefristet	
33	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	6	.	6	.	6	.	6	.	<p>a. Förderung sozialer Zwecke</p> <p>b. § 3 Nr. 27 GewStG</p>	unbefristet	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –										a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung
		2013		2014		2015		2016		insgesamt	darunter Bund		
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund				
34	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)	6	*	6	*	6	*	6	*	6	*	a. Förderung sozialer Zwecke b. § 3 Nr. 28 GewStG	unbefristet
35	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes	6	*	6	*	6	*	6	*	6	*	a. Förderung sozialer Zwecke b. § 3 Nr. 29 GewStG	unbefristet
36	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung militärlätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	127 ⁵	-5	129 ⁵	-6	132	-6	135	-6	135	-6	a. Steuerliche Begünstigung (1948, später erweitert) Für Zuwendungen an Stiftungen nach dem 31. Dezember 1999 gelten höhere Abzugsbeträge, um die Errichtung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Stiftungen anzuregen. b. § 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG c. Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ca. 266.000	unbefristet
c. Umsatzsteuer													
37	Befreiung der Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie vergleichbare Einrichtungen, Leistungen, die im Rahmen von Verträgen zur integrierten Versorgung erbracht werden, sonstigen Leistungen von Gemeinschaften gegenüber ihren Mitgliedern im Bereich der Heil- und Krankenhausbehandlungen	14.710 ⁵	7.851	15.090 ⁵	8.054	15.470	8.256	15.860	8.464	15.860	8.464	a. Befreiung aus sozialen- und gesundheitspolitischen Gründen b. § 4 Nr. 14 UStG c. Geschäftsstatistik Bundesministerium für Gesundheit; Zahlenbericht des Verbandes der privaten Krankenversicherung, Kostennachweis der Krankenhäuser 2011 (Statistisches Bundesamt, Fachserie 12, Reihe 6.3), Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuerminderndeinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung
		2013		2014		2015		2016			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
38	Befreiung der Umsätze der gesetzlichen Sozialversicherungsträger einschließlich der sonstigen Stellen der Kriegsopferversorgung, der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, des Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen (§ 4 Nr. 15 und 15a USG), mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundenen Leistungen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts und vergleichbaren Einrichtungen (§ 4 Nr. 16 USG), der Blutsammelstellen (§ 4 Nr. 17 USG), der anerkannten Wohlfahrtsverbände (§ 4 Nr. 18 USG) und der Blinden (§ 4 Nr. 19 USG)	6 •	•	6 •	•	6 •	•	6 •	•	a. Erfüllung gemeinnütziger, gesundheitspolitischer und sozialer Zwecke b. § 4 Nrn. 15 bis 19 USG (ausgenommen § 4 Nr. 18a USG) c. Geschäftsstatistik Bundesministerium für Gesundheit; Zahlenbericht des Verbandes der privaten Krankenversicherung, Kostennachweis der Krankenhäuser 2011, Fachserie 12, Reihe 6.3 des Statistischen Bundesamtes, Schätzungen	unbefristet
39	Befreiung der im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben gegen Kostenersatzung ausgeführten Leistungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei	6 •	•	6 •	•	6 •	•	6 •	•	a. Förderung der Mitwirkung an der politischen Willensbildung b. § 4 Nr. 18a USG	unbefristet
40	Befreiung der Umsätze der kulturellen Einrichtungen, insbesondere Theater, Orchester, Chöre, Museen, sowie der Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie der Volkshochschulen	6 •	•	6 •	•	6 •	•	6 •	•	a. Befreiung aus kulturellen Gründen, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde b. § 4 Nrn. 20 und 22 USG	unbefristet
41	Befreiung der Leistungen jugendfördernder Einrichtungen, insbesondere der Jugendbildungsstätten, der Jugendherbergwerke und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter	6 •	•	6 •	•	6 •	•	6 •	•	a. Befreiung aus Gründen der Jugendförderung, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde b. § 4 Nrn. 23 bis 25 USG	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								Zielsezung der Maßnahme	Befristung
		2013		2014		2015		2016			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
42	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körpersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie zum Beheben von Funktionschäden oder Gebrechen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	620 ⁵	331	640 ⁵	342	610	326	630	336	<p>a. Zielsezung der Maßnahme</p> <p>b. Rechtsgrundlage</p> <p>c. Statistik</p> <p>a. 1968: Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen.</p> <p>1980: Erweiterung insbesondere auf Zahnprothesen, kieferorthopädische Apparate, Sprechhilfsgeräte und Schrittmacher sowie auf die Bereitstellung von Kureinrichtungen.</p> <p>b. § 12 Abs. 2 Nr. 1 Anlage Nm. 51 und 52 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG</p> <p>c. Umsatzsteuerstatistik 2013</p> <p><u>Fallzahl:</u> ca. 22.000</p>	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung
		2013		2014		2015		2016			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
43	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen	335 ⁵	179	335	179	335	179	335	179	a. Begünstigung der allgemein als besonders förderungswürdig angesehenen Einrichtungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht. 1990: Ausdehnung auf nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Gemeinschaften der besonders förderungswürdigen Einrichtungen. 2007: Klarstellende Beschränkung der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Leistungen, durch deren Ausführung die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke des Zweckbetriebs selbst verwirklicht werden. b. § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG c. Umsatzsteuerstatistik 2013 Falzzahl: ca. 4.100	unbefristet
d. Versicherungssteuer											
44	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	⁶	.	⁶	.	⁶	.	⁶	.	a. Sozialpolitische Gründe b. § 4 Nr. 2 VersStG	unbefristet
45	Steuerbefreiung für der Sozialversicherung ähnliche Versicherungen	⁶	.	⁶	.	⁶	.	⁶	.	a. Berücksichtigung des Pflichtcharakters der Versicherungsabgaben b. § 4 Nrn. 3, 4, 5a, 6 und 7 VersStG	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindererinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -						a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung		
		2013		2014		2016					
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund				
e. Kraftfahrzeugsteuer											
46	Der Steuerbefreiungskatalog enthält in seinen ersten Positionen neben der Befreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge (§ 3 Nr. 1) Steuerbefreiungen für Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden, insbesondere Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei und der Zollverwaltung (§ 3 Nr. 2), Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften (§ 3 Nr. 3), Straßenreinigungsfahrzeuge (§ 3 Nr. 4), Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, Luftschutz-, Rettungsdienst- und Krankentransportfahrzeuge (§ 3 Nr. 5), Fahrzeuge für humanitäre Hilfstransporte in das Ausland (§ 3 Nr. 5a)	6	.	6	.	6	.	6	.	a. Steuerbefreiungen im öffentlichen Interesse, aus sozialen Gründen, aus technischen und Vereinfachungsgründen sowie für Fahrzeuge, die der Verrichtung von Arbeit dienen b. § 3 Nrn. 1 bis 5a KraftStG	unbefristet
47	Steuerbefreiung für blinde, hilflose und außergewöhnlich gehbehinderte schwerbehinderte Fahrzeughalter; Steuerermäßigungen um 50 % für andere schwerbehinderte Fahrzeughalter mit orangefarbenem Aufdruck im Behindertenausweis	115 ⁵	115	115 ⁵	115	115	115	115	115	a. Steuerbefreiung aus sozialen Gründen; ab 1. April 1984: Einschränkung im Zusammenhang mit der Neuregelung der unentgeltlichen Beförderung von schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Personenverkehr b. § 3a KraftStG c. Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 930.000	unbefristet
f. Rennwett- und Lotteriesteuer											
48	Ausspielungen von Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, militärischen und kirchlichen Zwecken mit einem Gesamtpreis der Lose bis zu 40.000 € in allen anderen Fällen bis zu 240 € und bei Ausspielungen, die nicht vom Gewerbetreibenden oder Reisegewerbetreibenden im Sinne des Gewerberechts veranstaltet werden, bis zu 650 €	6	.	6	.	6	.	6	.	a. 1924 (Verbesserung 1964), 1974, 1985, 1993, 2002 und 2012: Berücksichtigung von gemeinnützigen und ähnlichen Zwecken b. § 18 RennwLottG	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung		
		2013		2014		2015		2016					
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund				
g. Grundsteuer													
49	Volle Steuerbefreiung des zum Bundesbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird	6	-	6	-	6	-	6	-	6	-	a. Fortsetzung der für die Deutsche Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn geltenden Befreiungsregelung (ab 1.1.1994) (Bundesbahnvermögen)	unbefristet
50	Das Grundsteuergesetz enthält in den §§ 3 und 4 in Verbindung mit den §§ 5 bis 8 eine Anzahl von Steuerbefreiungen und im § 36 eine Steuervergünstigung. Unter anderem ist Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u.a.m.) benutzt wird, steuerfrei	6	-	6	-	6	-	6	-	6	-	a. Erfüllung öffentlicher Aufgaben; sozialpolitische Gründe b. §§ 3 und 4 i.V.m. §§ 5 bis 8 und § 36 GrStG	unbefristet
h. Erbschaftsteuer													
51	Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz enthält in den §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 eine Anzahl von Befreiungen und Ermäßigungen	6	-	6	-	6	-	6	-	6	-	a. Familien- sowie sozial-, kultur- und staatspolitische Erwägungen b. §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG	unbefristet
52	Einführung eines Verschonungsabschlags von 10 % für vermietete Wohnimmobilien	65 ⁵	-	72 ⁵	-	78	-	74	-	74	-	a. Förderung privater Vermieter von Wohnimmobilien b. § 13c Abs. 1 ErbStG c. Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ca. 15.000	unbefristet
53	Ansatz von niedrigen Ertragswerten im Rahmen der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens für Zwecke der Grunderwerbsteuer Eine grundlegende Neuregelung ist zum 1.1.2009 aufgrund des Verfassungsgerichtsurteils zur Erbschaft- und Schenkungsteuer vorgenommen worden. Eine Bewertung erfolgt in Annäherung an den gemeinen Wert.	6	-	6	-	6	-	6	-	6	-	a. Vermeidung einer Besteuerung auf Basis von Verkehrswerten b. §§ 138 bis 144 BewG	unbefristet
1 bis 53	Summe sonstige steuerliche Regelungen insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)	24.389	12.061	24.922	12.326	25.405	12.564	25.973	12.849	25.973	12.849		

Anlage 4**Neu hinzugekommene und nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes**

Lfd. Nr. der Anlage 1 des 25. Subventions- berichtes	Neu hinzugekommene Finanzhilfen - Anlage 1 -
11	Energieberatung für landwirtschaftliche Unternehmen (Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz NAPE) sowie Förderung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau
18	Wettbewerbliches Ausschreibungsmodell für Energieeffizienz
19	Nationale Klimaschutzinitiative
30	Innovationsprogramm zur Unterstützung von Diversifizierungsstrategien von Unternehmen der Verteidigungswirtschaft in zivile Sicherheitstechnologien
47	Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen
53	Förderung der alternativen Kraftstoffinfrastruktur im Rahmen der Mobilitäts- und Kraftstoffinfrastruktur
62	Zuschüsse für Investitionen im Rahmen des Programms "Kriminalprävention durch Einbruchsicherung"

Lfd. Nr. der Anlage 1 des 24. Subventions- berichtes	Nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen - Anlage 1 -
5	Darlehen für die Kutterfischerei
10	Grünlandmilchprogramm
29	Zinszuschüsse zur Finanzierung von Aufträgen an die deutschen Schiffswerften
35	Programm zur Stärkung der PKW-Nachfrage
46	Förderung der Anschaffung von Hybridbussen im öffentlichen Nahverkehr
55	Wohnraummodernisierungsprogramm II der KfW-Förderbank für die neuen Länder - Abwicklung

Lfd. Nr. der Anlage 2 des 25. Subventions- berichtes	Neu hinzugekommene Steuervergünstigungen - Anlage 2 -
100	<u>§ 16 RennwLottG</u> Änderung des Rückerstattungsmechanismus

Lfd. Nr. der Anlage 2 des 24. Subventions- berichtes	Nicht mehr aufgeführte Steuervergünstigungen - Anlage 2 -
20	<u>§ 2 InvZulG 2007</u> Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen
22	<u>§ 2 InvZulG 2007</u> Investitionszulage für betriebliche Gebäudeneubauten in den neuen Ländern und in Berlin
30	<u>§ 3 Nr. 70 EStG</u> Steuerfreiheit der Hälfte der Einnahmen aus der Veräußerung von inländischem Grund und Boden und Gebäuden an REIT-AG oder Vor-REIT

Anlage 5

Subventionsberichterstattung der Länder

Die Länder stellen für den Subventionsbericht der Bundesregierung Angaben über die Entwicklung ihrer Finanzhilfen über die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) zur Verfügung (vgl. Übersicht 6). Die meisten Länder erstellen zudem eigene Subventionsberichte, die in der Regel von den Landesfinanzministerien herausgegeben werden. Bei ihrer Berichterstattung sind die Länder durch § 12 StabG nicht gebunden. Auch gibt es keine vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften für die Länder.

Die Subventionsberichterstattung der Länder umfasst lediglich die Darstellung von Finanzhilfen. Steuerliche Subventionen, für die sie in der Regel keine Gesetzgebungskompetenz haben, werden demgegenüber nicht einbezogen. Die Länder verwenden keine einheitliche Definition des Subventionsbegriffs. Einige Länder haben ihre Definition an die des Bundes nach § 12 StabG angelehnt. Andere Länder fassen den Subventionsbegriff weiter und beziehen beispielsweise auch Investitionszuschüsse für den öffentlichen Personennahverkehr in die Finanzhilfen ein. Besonderheiten ergeben sich außerdem bei den Stadtstaaten, die bestimmte Ausgaben (z.B. Zuschüsse an Kindergärten und Kindertagesstätten, Theater, Museen, Bibliotheken usw.) zu den Finanzhilfen rechnen, während diese bei den Flächenländern (mit Ausnahme Hessens) nur in den kommunalen Haushalten erscheinen. Die Subventionsberichterstattung der Länder unterscheidet sich darüber hinaus bezüglich der Berichtsperioden und der Periodizität.

Im Folgenden ist die Berichtspraxis der Länder entsprechend einer Abfrage des Bundesministeriums der Finanzen vom Frühjahr des Jahres 2015 dargestellt. Die Berichte sind in der Regel auch im Internet verfügbar.

Baden-Württemberg: Der derzeit aktuelle Subventionsbericht des Landes Baden-Württemberg umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Jahre 2011 (Ist), 2012 (Ist) und 2013 (Soll) und ist seit September 2013 verfügbar. Im Laufe des Jahres 2015 wird Baden-Württemberg einen neuen Subventionsbericht für die Jahre 2013, 2014 (Ist) und 2015 (Soll) erstellen, der dann im Internet veröffentlicht wird.

Internetadresse: <http://www.mfw.baden-wuerttemberg.de>

Bayern: Der derzeit aktuelle Bericht über die Finanzhilfen des Freistaates Bayern umfasst die Haushaltsansätze für die Haushaltsjahre 2012 bis 2014 und ist seit November 2014 verfügbar.

Berlin: Der letzte Finanzhilfenbericht des Landes Berlin umfasste die Jahre 2007 bis 2009 und ist im September 2009 erschienen. Informationen wie Förderungsart, Differenzierung der Empfänger, Einführungs- und Endzeitpunkt, Rechtsgrundlagen sowie Fragen nach der Zielerreichung bzw. Evaluierung wurden abgestuft und titelgenau dargestellt. Neben den Finanzhilfen wurden im Bericht auch finanzhilfenähnliche Leistungen ausgewiesen. Sie sind Leistungen des Landes, die defintorisch keine Finanzhilfen sind, wohl aber gezielte Hilfen für private Haushalte darstellen oder das Marktangebot in wichtigen Wirtschaftsbereichen beeinflussen.

Der Finanzhilfenbericht wurde durch die online zur Verfügung stehende Zuwendungsdatenbank des Landes Berlin abgelöst. Derzeit sind die Zuwendungen für die Jahre 2009 bis 2013 eingestellt, die Datenbank wird regelmäßig aktualisiert. Sie enthält Informationen zur Vergabe von Zuwendungen der Senats- und Bezirksverwaltungen Berlins. Gezielt können Informationen zu verschiedenen Aspekten der Zuwendungsvergabe ermittelt werden.

Internetadresse: <http://www.berlin.de/sen/finanzen/service/zuwendungsdatenbank>

Brandenburg: Brandenburg erstellt auf der Grundlage eines Landtagsbeschlusses alle zwei Jahre einen Subventionsbericht. Der erste Subventionsbericht des Landes wurde 2011 für die Jahre 2009 bis 2011 vorgelegt. Der zweite Bericht, erstellt im Jahr 2014, enthält die Ist-Angaben der Jahre 2011-2013. Der dritte Bericht wird voraussichtlich 2015 erstellt.

Bremen: In Bremen (Land und Stadtgemeinde Bremen) wird statt eines Subventionsberichtes jährlich ein Zuwendungsbericht erstellt. Der Bericht erfasst alle institutionellen Zuwendungen und Projektförderungen gemäß §§ 23 und 44 LHO. Der aktuelle Bericht über die Zuwendungen des Jahres 2013 wurde dem Haushalts- und Finanzausschuss der Bremischen Bürgerschaft im Dezember 2014 vorgelegt. Er umfasst unter Angabe des Zuwendungsempfängers und –zwecks die Ist-Zahlen für die Jahre 2012 und 2013.

Die Stadtgemeinde Bremerhaven erstellt jährlich einen eigenen Zuwendungsbericht.

Internetadresse: <http://www.finanzen.bremen.de>

Hamburg: In Hamburg wurde bisher anstelle eines Subventionsberichts alle zwei Jahre ein Zuwendungsbericht erstellt. Berichtet wurde über alle im Vorjahr auf Grundlage der §§ 23 und 44 LHO bewilligten Zuwendungen.

Die Berichterstattung über Zuwendungen nach § 46 der neuen Landeshaushaltsordnung wird jetzt ersetzt durch das „Transparenzportal Hamburg“.

Internetadresse: http://suche.transparenz.hamburg.de/?q=Zuwendungen&sort=score+desc%2Ctitle_sort+asc

Hessen: Im Rahmen des 18. Berichts über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2011 bis 2014 (Landtagsdrucksache 18/7742) aus dem Jahr 2013 wurde die bisherige Berichterstattung auf Grundlage des Produkthaushalts und der spezifischen Angaben der Fördermittelbuchungskreise fortgesetzt. Auch bei der im Jahr 2015 anstehenden turnusmäßigen Erstellung des 19. Berichts für die Jahre 2013 bis 2016 werden Einzelübersichten über sämtliche Förderprodukte und Leistungen, gegliedert nach Ressorts und Mittelherkunft, beigefügt. Die Einzelübersichten enthalten zudem Angaben über die Art der Rechtsverpflichtung und die jeweiligen Empfänger. Darüber hinaus werden Wirkungsanalysen für die Mehrzahl der Fördertatbestände aufgenommen.

Im Jahr 2014 ist der ebenso im Abstand von zwei Jahren zu erstellende sog. „verkürzte“ Bericht erschienen. Dieser beschränkt sich auf eine Darstellung der freiwilligen Finanzhilfen (=Leistungen auf vollständig oder zumindest teilweise freiwilliger Basis) des Landes für den Zeitraum 2012 bis 2015 (Landtagsdrucksache 19/1067).

Die entsprechenden Landtagsdrucksachen können im Internet unter Landtagsinformationssystem LIS – Haushalt/Finanzen – Subventionsberichte/Berichte über Finanzhilfen (<http://starweb.hessen.de>) eingesehen werden.

Mecklenburg-Vorpommern: Der Landtag des Landes wird im Rahmen der Vorlage der Mittelfristigen Finanzplanung über die Zuwendungsausgaben des Landes (nach den Kriterien der Subventionsberichterstattung des Bundes) unterrichtet. Die aktuelle Finanzplanung 2013 bis 2018 enthält eine titelgenaue Übersicht der Subventionen für die Haushaltsplanjahre 2014 und 2015 sowie die Finanzplanjahre 2016 bis 2018 nach der Systematik des Bundes.

Internetadresse: <http://www.fm.mv-regierung.de>

Niedersachsen: Der Subventionsbericht des Landes Niedersachsen erscheint in einem Berichtsrhythmus von zwei Jahren. Der derzeit aktuelle 11. Bericht beinhaltet die Entwicklung der Subventionen und Zuwendungen in den Haushaltsjahren 2013 bis 2017.

Internetadresse: <http://www.mf.niedersachsen.de/themen/haushalt/subventionsbericht/subventionsbericht-1430.html>

Nordrhein-Westfalen: Das Land hat erstmals zum 1. Juli 2002 den „Förderbericht des Landes Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht. Der Bericht ersetzte den bisherigen Subventionsbericht. Der derzeit aktuelle Förderbericht ist 2007 erschienen und umfasst die Haushaltsjahre 2005 (Ist) und 2006 sowie 2007 (Soll). Er enthält die Darstellung von Förder-, Politikbereichen, Förderzielen und –instrumenten, der Umsetzung und die Ergebnisse, die Darstellung der aktuellen Förderpolitik sowie eine Bestandsaufnahme der Förderprogramme des Landes.

Rheinland-Pfalz: Der letzte „Bericht der Landesregierung über die Finanzhilfen im Haushalt des Landes Rheinland-Pfalz“ vom Juni 2013 umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2010 bis 2013. Der neue Bericht über die Finanzhilfen im Haushalt des Landes Rheinland-Pfalz, soll im Sommer/Herbst 2015 veröffentlicht werden und zeigt die Entwicklung der Finanzhilfen in den Jahren 2012 bis 2015. Die Abgrenzung der Finanzhilfen erfolgt wie bisher in Anlehnung an die Definition des Instituts für Weltwirtschaft Kiel und beinhaltet auch sog. Zukunftsinvestitionen (Bildung, frühkindliche Förderung, Betreuung von Kindern).

Internetadresse: <http://www.fm.rlp.de>

Saarland: Der dritte Subventionsbericht des Landes erschien im Oktober 2014 und umfasste die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2011 bis 2014. Unter Berücksichtigung weitreichender Änderungsvorschläge des saarländischen Landtages und des saarländischen Rechnungshofes zu Aufbau und Inhalt des Subventionsberichts wurde er in Umfang und Format gegenüber den vorherigen beiden Subventionsberichten erheblich reduziert. Aktuell wird an einer Ergänzung dieses Berichts gearbeitet, welche neben detaillierten Informationen zu Grundlagen, Abwicklung und Zielen der im Bericht behandelten Finanzhilfen auch Angaben zur Evaluation ausweisen wird. Eine Veröffentlichung der Ergänzung ist noch für das Jahr 2015 vorgesehen.

Internetadresse: <http://www.finanzen.saarland.de>

Sachsen: Der Freistaat Sachsen veröffentlicht statt eines Subventionsberichtes im Rahmen des „Sächsischen Förderprofils“ Informationen über die Aufteilung der im jeweiligen Doppelhaushaltsplan veranschlagten Ausgaben auf die verschiedenen Förderbereiche und Richtlinien sowie die Darstellung deren Finanzstruktur. Im Sächsischen Förderprofil sind die Förderbereiche, Förderziele, Förderinstrumente und –gegenstände sowie das Fördervolumen dargestellt. Das aktuelle Förderprofil 2015/2016 wird auf der Basis des beschlossenen Doppelhaushaltsplanes 2015/2016 erstellt.

Der Bericht erfolgt im zweijährigen Turnus und ist voraussichtlich Anfang des 2. Halbjahrs 2015 im Internet verfügbar.

Internetadresse: <http://www.finanzen.sachsen.de>

Sachsen-Anhalt: Der erste Subventionsbericht des Landes umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2000 bis 2004. Ein weiterer Subventionsbericht ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

Internetadresse: <http://www.mf.sachsen-anhalt.de>

Schleswig-Holstein: Der letzte 8. Subventionsbericht vom Mai 2004 beinhaltet die Berichtsjahre 2001 bis 2004. Seither ist ein Subventionsbericht nicht mehr erstellt worden.

Thüringen: Der Freistaat Thüringen hat bislang insgesamt vier Subventionsberichte veröffentlicht. Der letzte Subventionsbericht wurde im Mai 2012 veröffentlicht und umfasst die Jahre 2008, 2009 und 2010. Dargestellt werden jeweils die Finanzhilfen des Landes nach Aufgabenbereichen und Einzelplänen. In der begrifflichen Abgrenzung wird dem Vorgehen des Bundes weitgehend gefolgt.

Internetadresse: www.thueringen.de/tfm

Anlage 6

Methodische Erläuterungen zum Subventionsbegriff

1. Gesetzliche Grundlage und Subventionsbegriff des Subventionsberichts

Auf der Grundlage von § 12 Abs. 2 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (vgl. Kasten) berichtet die Bundesregierung in ihrem Subventionsbericht alle zwei Jahre über die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen. Die hierbei verwendete Subventionsabgrenzung konzentriert sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag auf Hilfen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige. Dabei wird zwischen Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen sowie Sonstigen Hilfen unterschieden.

Als Erhaltungshilfen werden Subventionen angesehen, die nicht ausdrücklich an strukturverändernde Umstellungen gekoppelt sind. Solche Hilfen werden vornehmlich verteilungspolitisch und mit dem Argument der Versorgungssicherheit begründet. Sie kommen insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, dem Steinkohlenbergbau sowie dem Schiffbau zugute. Auch ein Teil der Energiesteuerbegünstigungen für bestimmte Wirtschaftszweige wird als Erhaltungshilfen eingestuft. Erhaltungshilfen sind allerdings nicht als eine zeitlich unbegrenzte Bestandsgarantie zu verstehen. Die betroffenen Betriebe bzw. Wirtschaftszweige sollen vielmehr in den mit den Erhaltungshilfen überbrückten Zeiträumen wieder an marktwirtschaftliche Gegebenheiten herangeführt werden.

Anpassungshilfen sollen im Wesentlichen zur Änderung bestehender Strukturen von Betrieben und Wirtschaftszweigen dienen und sich dadurch selbst entbehrlich machen. Die so ermöglichte Hilfe zur Selbsthilfe ist insbesondere Grundgedanke der strukturändernden Hilfen in den neuen Ländern.

Produktivitätshilfen dienen der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben und Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen.

Als Sonstige Hilfen werden vor allem Subventionen ausgewiesen, die nicht in erster Linie an Betriebe oder Wirtschaftszweige gehen, sondern in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte verbilligen. Die Hilfen an private Haushalte werden nur dann im Subventionsbericht erfasst, wenn sie mittelbar auch dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können. Dies trifft insbesondere für die Wohnungsbau- und die Sparförderung zu, die Haushalten den Erwerb von Wohnraum und die Bildung von Ersparnissen erleichtern sollen und gleichzeitig die Baunachfrage und die Nachfrage im Finanzsektor in erheblichem Umfang beeinflussen.

Der Subventionsbericht spiegelt gemäß seiner gesetzlichen Grundlage nur denjenigen Teil der staatlichen Aktivitäten wider, der durch Leistungen des Bundes oder Steuervergünstigungen mittel- und unmittelbar die Wirtschaft beeinflusst.

Die Abgrenzung der im Subventionsbericht ausgewiesenen Subventionen von anderen Formen und Arten staatlicher Leistungen ist im Einzelfall nicht immer einfach, vor allem weil der Subventionsbegriff in § 12 StabG nicht abschließend definiert ist. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Subventionsbericht nur einen Teil der Berichterstattung der Bundesregierung darstellt: Über eine Reihe von staatlichen Aufgabefeldern, in denen zum Teil auch subventionsähnliche Zuwendungen eine Rolle spielen, informiert die Bundesregierung gesondert, wie z. B. im Beteiligungsbericht, im Sozialbericht, im Umweltbericht, im Wohngeld- und Mietbericht, im Forschungsbericht, im Agrarpolitischen Bericht, im Berufsbildungsbericht, im Raumordnungsbericht, im Bericht zur Entwicklungspolitik, im Jahreswirtschaftsbericht, im Kulturfinanzbericht, im Städtebaulichen Bericht und im Bundesverkehrswegeplan. Ebenso wie diese Berichte vermittelt der Subventionsbericht den gesetzgebenden Gremien Informationen, um politische Entscheidungen in der Wirtschafts-, Haushalts- und Steuerpolitik vorbereiten zu können.

Die Abgrenzung der im Subventionsbericht ausgewiesenen Subventionen wird kontinuierlich überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt.

§ 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StabG):

„(1) Bundesmittel, die für bestimmte Zwecke an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden, insbesondere Finanzhilfen, sollen so gewährt werden, dass es den Zielen des § 1 nicht widerspricht.

[§ 1 StabG: „Bund und Länder haben bei ihren wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu beachten. Die Maßnahmen sind so zu treffen, dass sie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen.“]

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Finanzhilfen legt die Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans alle zwei Jahre eine zahlenmäßige Übersicht vor, die insbesondere gegliedert ist in Finanzhilfen, die

1. der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen,
 2. der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und
 3. der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch die Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen
- dienen.

(3) In entsprechender Gliederung des Absatzes 2 wird eine Übersicht der Steuervergünstigungen zusammen mit den geschätzten Mindereinnahmen beigefügt.

(4) Zu den in Absatz 2 und 3 genannten Übersichten gibt die Bundesregierung an, auf welchen Rechtsgründen oder sonstigen Verpflichtungen die jeweiligen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beruhen und wann nach der gegebenen Rechtslage mit einer Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu rechnen ist. Sie macht zugleich Vorschläge hinsichtlich der gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für eine frühere Beendigung oder einen stufenweisen Abbau der Verpflichtungen. Hierzu wird ein Zeitplan entsprechend der in Absatz 2 beschriebenen Gliederung aufgestellt.“

2. Abgrenzung von Subventionen zu anderen Arten staatlicher Leistungen**Allgemeine Staatsaufgaben**

Eine Reihe von Abgrenzungsfragen gibt es zwischen allgemeinstaatlichen Aufgaben und der speziellen Aufgabenstellung von Subventionen. Dabei geht es zum einen um die Behandlung ganzer Aufgabenbereiche wie etwa des Gesundheits- oder des Bildungswesens. In einigen Veröffentlichungen werden z. B. staatliche Leistungen an Träger von sozialen Einrichtungen, Krankenhäuser und Bildungseinrichtungen als Subventionen angesehen. Nach der Abgrenzung des Subventionsberichts zählen sie hingegen zu den Infrastrukturmaßnahmen und werden daher nicht aufgeführt.

Zum anderen geht es um die Abgrenzung staatlicher Leistungen innerhalb bestimmter Aufgabenbereiche, z. B. im Verkehrs- und Kommunikationsbereich oder in der Forschungsförderung. So ist der Verkehrs- und Kommunikationsbereich – neben dem Schienenverkehr insbesondere der Straßen- und Kanalbau – zum Beispiel zu einem Großteil nicht Gegenstand des Subventionsberichts, obwohl staatliche Fördermaßnahmen auch hier teilweise den Wettbewerb beeinflussen und subventionsähnlich wirken. Die Nichtberücksichtigung im Subventionsbericht lässt sich damit begründen, dass es sich hierbei um Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur bzw. nicht um die Förderung von privaten Betrieben und Wirtschaftszweigen handelt.

Forschungsförderung

Im Bereich Forschung und Entwicklung neuer Technologien werden nur Fördermaßnahmen als Subventionen angesehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die technische Leistungskraft der Unternehmen bei Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Hierauf aufbauend wurden folgende Kriterien entwickelt:

- Wenn die Forschung bei institutionellen Forschungseinrichtungen (außerhalb von Unternehmen) stattfindet, spricht dieses dafür, dass die Forschung nicht unmittelbar darauf gerichtet ist, die Leistungskraft der Unternehmen zu stärken.

- Wenn die Forschung nicht darauf gerichtet ist, Eigentumsrechte für einzelne Unternehmen an Forschungsergebnissen zu schaffen, spricht dieses dafür, dass die Begünstigung einzelner Unternehmen durch wirtschaftliche Verwertung der Forschung nicht im Mittelpunkt steht.

Schienenverkehr

Aus § 12 StabG ergibt sich, dass über Bundesmittel berichtet werden soll, die „an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung“ gegeben werden. Zuweisungen und Zuschüsse an die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Reichsbahn wurden allerdings seit jeher nicht als Finanzhilfen angesehen, weil diese trotz getrennter Haushaltswirtschaft ihrer Rechtsnatur nach nicht Stellen außerhalb der Bundesverwaltung waren. Zudem dienten die Hilfen überwiegend der Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur, die – wie auch die Mittel für den Straßenbau – nicht Gegenstand des Subventionsberichts sind.

Mit der Bahnreform im Jahr 1994 wurden die Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Reichsbahn zusammengeführt und die Deutsche Bahn AG als Gesellschaft des Bundes gegründet. Die Altlasten der Bahnen sind durch das Bundeseisenbahnvermögen, das weiterhin zur Bundesverwaltung zählt, übernommen worden. Die nach der Reform für den Infrastrukturbereich bereitgestellten Haushaltsmittel werden weiterhin nicht im Subventionsbericht berücksichtigt.

Sozialleistungen

Der zuständige Bundestagsausschuss für Wirtschafts- und Mittelstandsfragen führt in seinem Bericht am 2. Mai 1967 (zu Bundestagsdrucksache V/1678) aus, dass in § 12 StabG „nicht nur Subventionen an Wirtschaftsunternehmen angesprochen sind, sondern Subventionen aller Art, auch soweit sie bestimmte Sozialleistungen betreffen“. Der Ausschuss weist aber auch darauf hin, dass im Subventionsbericht dennoch nicht alle Sozialleistungen aufzuführen seien, „da im Sozialbericht der Bundesregierung diese Angaben enthalten sind“. Im Subventionsbericht wird deshalb vor allem über Hilfen an private Haushalte berichtet, wenn sie mittel- und unmittelbar den Markt in wichtigen Wirtschaftsbereichen erheblich beeinflussen und nicht in anderen Berichten der Bundesregierung dargestellt werden (z. B. Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen, „Riester-Rente“).

3. Formen von Finanzhilfen und Abgrenzung zu anderen Formen staatlicher Leistungen

Die Finanzhilfen aus dem Bundeshaushalt werden in Form von zweckgebundenen Zuschüssen, Schuldendiensthilfen oder Darlehen gewährt. Dabei weist der Subventionsbericht alle haushaltsrelevanten Zahlungen im Haushaltsjahr in voller Höhe aus, auch Darlehen oder bedingt rückzahlbare Zuschüsse. Insoweit wird der Subventionswert von Finanzhilfen im Subventionsbericht überzeichnet. Die Bedeutung der im Subventionsbericht aufgeführten Darlehen ist jedoch kontinuierlich zurückgegangen. Ihr Anteil an den Finanzhilfen des Bundes liegt mittlerweile bei unter 1 %.

Gewährleistungen

Nicht zu den Finanzhilfen zählen Bundesbürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen. Diese sind zwar wie die Finanzhilfen ein wichtiges Instrument insbesondere der Wirtschaftsförderung durch den Bund. Ein Unterschied besteht allerdings darin, dass der Bund für die im Subventionsbericht aufgeführten Finanzhilfen unmittelbar Haushaltsmittel aufbringen muss, während Gewährleistungen nur übernommen werden dürfen, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit einer Inanspruchnahme gerechnet wird. Daher wird lediglich eine Globalvorsorge für alle eingegangenen Gewährleistungen veranschlagt.

Im Zuge der Maßnahmen zur Bankenrettung verzeichneten die Gewährleistungen des Bundes zwar vorübergehend einen enormen Anstieg, allerdings kann auch hier die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls als eher gering eingestuft werden (alle ausstehenden Garantien des Finanzmarktstabilisierungsfonds [SoFFin] wurden zurückgeführt; es kam zu keinem Ausfall). Zudem ist unstrittig, dass staatliches Eingreifen notwendig war, um die Funktionsfähigkeit der Volkswirtschaft insgesamt zu sichern. Damit zielen die Maßnahmen weniger auf die Unterstützung eines einzelnen Sektors oder gar einzelner Unternehmen ab, was ebenfalls gegen eine Einordnung als Finanzhilfe spricht.

Über die Entwicklung der Bundesbürgschaften und sonstigen Gewährleistungen (z. B. Beteiligung Deutschlands am Europäischen Stabilitätsmechanismus ESM) berichtet das Bundesministerium der Finanzen an anderer Stelle, u. a. in seinem regelmäßig erscheinenden Finanzbericht.

Beteiligungen

Auch spezielle Zahlungen des Bundes an Unternehmen, an denen dieser wesentlich beteiligt ist, berücksichtigt der Subventionsbericht nicht, soweit es sich hierbei um Maßnahmen der Kapitalbildung handelt, die entweder in schwierigen Unternehmensphasen oder – bei wachsender Unternehmenstätigkeit – zur Aufrechterhaltung angemessener Relationen zwischen Eigenkapital und Fremdkapital erforderlich sind.

Finanzhilfen nach Art. 104b GG

Der im Subventionsbericht verwendete Begriff der Finanzhilfen ist nicht zu verwechseln mit dem 1969 im Art. 104a Abs. 4 GG (jetzt Art. 104b Abs. 1 GG) eingeführten gleich lautenden Begriff. Nach Art. 104b GG kann der Bund auf Sachgebieten, auf denen er über die Gesetzgebungskompetenz verfügt, Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden gewähren, welche zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind. Es handelt sich dabei um Zahlungen des Bundes an die Länder. Die Mittel aus den Finanzhilfen des Bundes setzen die Länder in einigen Investitionsbereichen wiederum auch als Subventionen, d. h. als Finanzhilfen für Private i. S. v. § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StabG) ein.

Zur Schnittmenge aus beiden Finanzhilfe-Begriffen gehören die im Zuge der Föderalismusreform I gegen Kompensationszahlung Ende 2006 abgeschafften Finanzhilfen des Bundes für den Wohnungsbau. Weiterhin als Subventionen berücksichtigt werden die Finanzhilfen der Städtebauförderung. Von den weiteren Mischfinanzierungstatbeständen sind die Gemeinschaftsaufgaben „Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zu nennen, bei denen die für die Förderung von Unternehmen verwendeten Ausgaben anteilig als Subventionen gewertet werden.

Für Finanzhilfen des Bundes an die Länder gelten gemäß Art. 104b GG Abs. 2 ähnliche Vorgaben wie für Subventionen (vgl. Kapitel 2, Subventionspolitische Leitlinien). Sie sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Die Finanzhilfen sind im Zeitablauf mit fallenden Jahresbeträgen zu gestalten. Diese Vorgaben für neue Finanzhilfen nach Art. 104b GG stehen selbständig neben denen für Subventionen.

4. Abgrenzung von Steuervergünstigungen

Im Bereich der Steuervergünstigungen ergeben sich ebenfalls verschiedene Abgrenzungsprobleme. Häufig ist es bereits schwierig, zwischen systematischen oder von der Steuergerechtigkeit gebotenen steuerlichen Regelungen und steuerlichen Sonderregelungen zu unterscheiden. Diese Zuordnungsfrage muss jeweils im Rahmen des gesamten Steuersystems gesehen werden und lässt sich nicht ohne Wertungen, die sich im Zeitablauf wandeln können, beantworten. Beispielhaft hierfür ist, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Nahrungsmittel als systematisch oder von der Steuergerechtigkeit geboten und damit nicht als steuerliche Sonderregelung angesehen wird, während der ermäßigte Umsatzsteuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen als Steuervergünstigung ausgewiesen wird.

Die Antwort auf die sich anschließende Frage, ob eine steuerliche Sonderregelung Subventionscharakter hat und somit als Steuervergünstigung im Sinne des Subventionsberichts angesehen werden kann, erfolgt auf Basis eines mit dem 20. Subventionsbericht entwickelten Abgrenzungsschemas. Demnach sind mittel- oder unmittelbar wirkende Begünstigungen einzelner Sektoren oder Teilbereiche der Wirtschaft ebenso als Steuervergünstigung anzusehen wie unmittelbar wirkende Sonderregelungen, die die Wirtschaft allgemein gegenüber der Allgemeinheit begünstigen. Eine nur mittelbare Begünstigung der Wirtschaft im Allgemeinen wird hingegen nicht als Steuervergünstigung gewertet. Dies gilt z. B. bei dem Freibetrag für Belegschaftsrabatte in der Einkommensteuer.

Derartige Regelungen werden jedoch - seit 1977 durch die damals erfolgte neue Begriffsbestimmung in Anlage 3 – ebenso nachrichtlich aufgeführt wie steuerliche Sonderregelungen, die nicht die Wirtschaft, sondern einen abgrenzbaren sonstigen gesellschaftlichen Bereich begünstigen. Dies sind vor allem Begünstigungen für gemeinnützige Organisationen, Vereine, Kirchen, Parteien, den Gesundheitssektor und die Sozialversicherungen.

Die Tatsache, dass der Begriff der Steuervergünstigung im Allgemeinen und im wissenschaftlichen Sprachgebrauch häufig in einem weiteren Sinne verwendet wird, führt in der öffentlichen Diskussion zuweilen zu Missverständnissen. Der Subventionsbericht versteht aufgrund seiner gesetzlichen Grundlage unter „Steuer-

vergünstigungen“ lediglich diejenigen steuerlichen Sonderregelungen, die zugleich Subventionen im Sinne des Berichts sind. Dies kommt deutlich zum Ausdruck in § 12 Abs. 2 StabG, der ausschließlich von „Betrieben und Wirtschaftszweigen“ spricht. Eine umfassende Darstellung aller Steuervergünstigungen in einer Abgrenzung aus finanzwissenschaftlicher oder steuersystematischer Sicht ist somit nicht Aufgabe des Subventionsberichts. Auch die Gesamtheit der in Anlage 2 erfassten Steuervergünstigungen und der – nachrichtlich – in Anlage 3 aufgelisteten „subventionsähnlichen“ Regelungen ist keine umfassende Darstellung *aller* steuerlichen Sonderregelungen. Diese finden sich zum Teil auch in anderen Berichten des Bundes (z. B. Wohngeldbericht, Sozialbericht).

5. Quantifizierung von Steuervergünstigungen

Nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung (§ 44 GGO) sind zu jedem Gesetzentwurf, insbesondere auch zu Gesetzentwürfen mit Steuerrechtsänderungen, die Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen zu beziffern. Das Ergebnis der Bezifferung wird in einem Finanztableau zusammengefasst, das gegebenenfalls auch die durch eine neue steuerliche Sonderregelung verursachten Steuermindereinnahmen oder bei Abschaffung einer steuerlichen Sonderregelung das Steuermehraufkommen ausweist.

Die Quantifizierung der Steuervergünstigungen (vgl. Anlage 2) bzw. der in Anlage 3 nachrichtlich aufgeführten Sonderregelungen im Subventionsbericht erfolgt auf grundsätzlich gleicher methodischer und datenmäßiger Grundlage wie die Bezifferung von Steuerrechtsänderungen in den Finanztableaus. Im Subventionsbericht sind die entsprechenden haushaltswirksamen (kassenmäßigen) Steuermindereinnahmen für den Berichtszeitraum als Gesamtwirkung und der Anteil des Bundes ausgewiesen. Im Interesse der Vergleichbarkeit der Steuermindereinnahmen mit den Berichten bis zum Jahr 1994 wird der Solidaritätszuschlag bei den die Einkommen- und Körperschaftsteuer betreffenden Maßnahmen seit 1995 nicht ausgewiesen.

Datengrundlagen

Eine wesentliche Datengrundlage für die Quantifizierung der Steuernmindereinnahmen sind die Daten der Steuerstatistik. Im Regelfall liegen jedoch für den gesamten Vierjahreszeitraum des Subventionsberichtes noch keine steuerstatistischen Ergebnisse vor. Das erklärt sich daraus, dass die steuerstatistischen Zahlen auf den Ergebnissen des Besteuerungsverfahrens beruhen. Daher sind alle im Subventionsbericht enthaltenen Angaben zu Steuervergünstigungen Schätzwerte.

Die statistischen Auswertungen können erst beginnen, wenn die weit überwiegende Mehrzahl der Steuerbescheide ergangen ist. Erfahrungsgemäß werden die für das Steueraufkommen bedeutsamen Fälle erst im Laufe des dritten Jahres nach Ende des Veranlagungszeitraums abgegeben. Da jedoch diese Fälle überproportional zum Steueraufkommen beitragen (beispielsweise tragen die 5 % bestverdienenden ESt-Steuerpflichtigen über 40 % zum Aufkommen der Einkommensteuer bei), wären die Ergebnisse einer Statistik auf Basis von 90 % der Fälle nicht belastbar. Dies erklärt, warum die Statistiken frühestens vier Jahre nach Abschluss des Veranlagungszeitraums vorliegen.

Erst wenn Ist-Daten für zurückliegende Jahre vorliegen, können frühere Schätzansätze der Steuermindereinnahmen überprüft werden. Häufig entsteht durch den Abgleich der Ist-Daten früherer Jahre mit den entsprechenden Schätzwerten Korrekturbedarf, der sich z. B. durch eine höhere oder geringere Inanspruchnahme einer Maßnahme ergibt. Bei Abweichungen im Vergleich zum vorherigen Bericht wird eine Korrektur der bereits veröffentlichten Daten vorgenommen. Diese Änderung der Steuermindereinnahmen wird durch Fußnote 5 in den Anlagen 2 und 3 deutlich gekennzeichnet.

Ist-Zahlen stehen nur für eine sehr geringe Zahl von Steuervergünstigungen zur Verfügung und dann auch nur für die Jahre vor dem aktuellen Berichtsjahr (z. B. ausgezahlte Investitions- bzw. Eigenheimzulagen, Steuervergünstigungen für Schwerbehinderte bei der Kraftfahrzeugsteuer, ausgezahlte Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen).

Die Bundesregierung hat in den zurückliegenden Jahren umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der amtlichen Steuerstatistiken nach dem Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) umgesetzt. Inzwischen werden Steuerstatistiken ausnahmslos im jährlichen Turnus (früher alle 3 Jahre) erstellt. Bei der Nutzung der steuerstatistischen Daten besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt.

Trotzdem bleiben wesentliche Datenlücken. Steuerstatistisch stehen nur solche Ergebnisse des Besteuerungsverfahrens zur Verfügung, die „verkennziffert“, d. h. im automatisierten Verfahren gesondert erfasst wurden. Nicht zu allen steuerlichen Sonderregelungen stehen steuerstatistische Daten zur Verfügung. Hiervon betref-

fen sind in vielen Fällen Steuerbefreiungstatbestände. Ein Beispiel hierfür ist unter anderem die Befreiung der ärztlichen Leistung von der Umsatzsteuer. Eine Ausweitung der Verkennzifferung stößt wegen des damit verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwands bei den Ländern auf Widerstände. Die Bundesregierung ist gleichwohl bemüht, unter Beachtung des Verwaltungsaufwands und der Kostendämpfung im Verwaltungsvollzug sowie der Entbürokratisierung, vorhandene Informationen auch für eine verbesserte Berichterstattung im Rahmen des Subventionsberichts in größerem Umfang als bisher zu erschließen.

Nicht alle steuerlichen Regelungen können auf der Grundlage von steuerstatistischen Daten beziffert werden. Erforderlichenfalls werden auch andere Datenquellen einbezogen, z. B. die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes, das Sozioökonomische Panel (SOEP) des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, der Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes, Sonderauswertungen einzelner Länder aus dem Verwaltungsvollzug oder Statistiken der Deutschen Bundesbank.

Methodik

Das grundlegende methodische Problem bei der Bezifferung von steuerlichen Regelungen besteht darin, dass steuerstatistische Vergangenheitsdaten fortzuschreiben sind. Dabei muss sich die Fortschreibung in den offiziellen Datenkranz der Bundesregierung (z. B. mittelfristige Vorausschätzungen, Steuerschätzungen) einpassen.

Die anonymisierten Einzelangaben der Steuerstatistiken werden für Sonderauswertungen zwecks Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen verwandt. Dabei ist auch eine Nutzung im Rahmen von mikroanalytischen Simulationsmodellen zulässig. Mikroanalytische Modelle beruhen auf repräsentativ ausgewählten, einzelnen, anonymisierten Steuerfällen mit allen wichtigen Daten von Steuererklärung und Steuerbescheid. Es werden Mikrosimulationsmodelle im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen eingesetzt und vom Fraunhofer Institut (Lohn- und Einkommenssteuermodell Unternehmenssteuermodell) weiterentwickelt.

Bei der Interpretation der angesetzten Mindereinnahmen ist zu beachten, dass bei der Quantifizierung der Steuermindereinnahmen aufgrund der bestehenden Steuervergünstigungen regelmäßig keine Verhaltensänderungen berücksichtigt werden, die bei Abschaffung der Regelung zu erwarten wären (z. B. die Einschränkung der steuerlich begünstigten Tätigkeiten). Es werden vielmehr die Belastungen der öffentlichen Haushalte ermittelt, die entstehen, weil diese Regelung im Berichtszeitraum gegolten hat bzw. gilt. Die im Subventionsbericht ausgewiesenen Steuermindereinnahmen entsprechen daher nicht notwendigerweise den Mehreinnahmen, die bei einer Abschaffung der Regelung erreicht werden können¹.

6. Vergleich mit dem Subventionsbegriff anderer Institutionen

Neben dem Subventionsbegriff, den die Bundesregierung in ihrem Bericht verwendet, existieren in Wissenschaft und Praxis weitere, zum Teil sehr unterschiedliche Definitionen. Einen aktuellen Überblick hierüber – vor allem im internationalen Kontext – verschafft auch das vom Bundesministerium der Finanzen beauftragte und im Juni 2014 veröffentlichte Forschungsgutachten „Institutionelle Strukturen zur Verbesserung von Transparenz und Wirksamkeit von Subventionen“ des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln (FiFo Köln). Die Unterschiede in der Definition von Subventionen sind dabei im Wesentlichen auf die Zweckorientierung des jeweils gewählten Begriffs zurückzuführen. Der Subventionsbericht der Bundesregierung hat die Aufgabe, die aus Bundesmitteln gewährten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im jeweiligen Haushaltsjahr darzustellen. Dabei konzentriert sich der Subventionsbericht auf Maßnahmen zur Förderung der privaten Wirtschaft.

Der Subventionsbericht der Bundesregierung beschreibt detailliert die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen, erläutert ihre Zielsetzungen, stellt ihre finanziellen Aufwendungen dar und analysiert ihre Gesamtentwicklung. Der Subventionsbericht reiht sich in ein umfassendes Berichtssystem des Bundes ein und soll den gesetzgebenden Gremien Informationen vermitteln, um politische Entscheidungen in der Wirtschafts-, Haushalts- und Steuerpolitik vorbereiten zu können.

¹ Eine Berücksichtigung von Verhaltensänderungen kann zwar bei der Untersuchung einzelner Steuervergünstigungen durchaus gerechtfertigt sein. Die zur Quantifizierung erforderlichen Datengrundlagen und die Berechnungsmethodik würden hierdurch aber zusätzlich verkompliziert. So müssten beispielsweise die relevanten Angebots- und Nachfrageelastizitäten bekannt sein und Wechselwirkungen mit anderen Steuern und Steuervergünstigungen berücksichtigt werden. Bei der im Subventionsbericht vorgenommenen überblicksartigen Quantifizierung von Steuervergünstigungen ist dies nicht sinnvoll.

Abgrenzung des Instituts für Weltwirtschaft Kiel (IfW)

Einen besonders umfassenden Subventionsbegriff legt das Institut für Weltwirtschaft Kiel (IfW) seinen in unregelmäßigen Abständen erscheinenden Untersuchungen zur Subventionsentwicklung zugrunde. Als Subventionen erfasst das IfW alle Finanzhilfen des Staates oder Steuervergünstigungen, die nach Auffassung des Instituts die Allokation der gesamtwirtschaftlichen Ressourcen verzerren. Subventionsempfänger können bei der Abgrenzung des IfW nicht nur Unternehmen, sondern auch private Haushalte, private Organisationen ohne Erwerbszweck sowie der Staat selbst sein, soweit er Güter bereitstellt, die keine öffentlichen Güter sind oder nicht der Internalisierung externer Effekte dienen.

Zu den Finanzhilfen zählt das IfW beispielsweise Ausgaben für den öffentlichen Verkehr oder die Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Nicht zu den Finanzhilfen zählt das IfW insbesondere die Verwendung öffentlicher Mittel in den Bereichen Ausbildung und Grundlagenforschung, weil in diesen Bereichen positive externe Effekte generiert oder öffentliche Güter bereitgestellt würden. Bei sozial- oder verteilungspolitisch motivierten Maßnahmen zählt das IfW allgemeine Transferzahlungen (wie Kindergeld oder Arbeitslosengeld) und Zuschüsse, mit denen kleine hilfsbedürftige Gruppen begünstigt werden (z. B. SOS-Kinderdörfer oder Behindertenheime), nicht zu den Subventionen. Zuschüsse, die breite Bevölkerungsgruppen (z. B. Kindergärten, Krankenhäuser und Theater) begünstigen, sind für das IfW hingegen Finanzhilfen.

Zu den Steuervergünstigungen zählt das IfW die meisten der in Anlage 2 und Anlage 3 des Subventionsberichts der Bundesregierung aufgeführten steuerlichen Regelungen. Nicht zu den Steuervergünstigungen zählt das IfW insbesondere eine Reihe von Regelungen, die im Zusammenhang mit der Ersparnisbildung bzw. der Altersvorsorge zu sehen sind. Zu den zusätzlich als Steuervergünstigung aufgeführten Regelungen zählt beispielsweise die Entfernungspauschale. Außer Betracht bleiben, wie auch im Subventionsbericht der Bundesregierung, Abschreibungsregelungen.

Abgrenzung zum Subventionsbegriff in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR)

Gemäß des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) sind Subventionen laufende Zahlungen ohne Gegenleistung, die der Staat (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen inkl. ihrer jeweiligen Extrahaushalte) an gebietsansässige Produzenten leistet. Die Subventionen untergliedern sich in Gütersubventionen und Sonstige Subventionen. Gütersubventionen werden pro Einheit einer produzierten oder importierten Ware oder Dienstleistung geleistet. Zu den Sonstigen Subventionen zählen (i.) Subventionen auf die Lohnsumme oder für die Beschäftigten, (ii.) Subventionen zur Verringerung der Umweltverschmutzung, (iii.) Zinszuschüsse sowie (iv.) die z. B. in der Landwirtschaft häufig anzutreffende Mehrwertsteuer-Überkompensation infolge des Pauschalierungssystems. Nicht als Subventionen gelten: (i.) laufende Transfers an private Haushalte in ihrer Eigenschaft als Konsumenten, (ii.) laufende Transfers zwischen staatlichen Stellen in ihrer Eigenschaft als Produzenten nichtmarktbestimmter Waren und Dienstleistungen, (iii.) Investitionszuschüsse, (iv.) Sonderzahlungen an Systeme der sozialen Sicherung, (v.) Transfers an nicht-finanzielle Kapitalgesellschaften und (Quasi-)Kapitalgesellschaften zwecks Deckung von Verlusten, (vi.) Aufhebung von Schulden produzierender Einheiten gegenüber dem Staat, (vii.) Schadenleistungen für Katastrophenschäden an Anlagegütern, (viii.) Erwerb von Beteiligungen, (ix.) Übernahme von Zahlungen zur Erfüllung außergewöhnlicher Alterssicherungslasten von öffentlichen Unternehmen sowie (x.) Zahlungen an Marktproduzenten zur (teilweisen) Deckung der Kosten von Waren oder Dienstleistungen, die diese privaten Haushalten aus sozialen Gründen zur Verfügung stellen und auf die die privaten Haushalte einen Anspruch haben.

EU-Beihilfen

In ihrer Berichterstattung über Beihilfen verwendet die EU-Kommission ebenfalls eine andere Definition des Subventionsbegriffs als die Bundesregierung. Die EU-Kommission weist alle staatlichen Beihilfen aus, die Gegenstand der europäischen Beihilfenaufsicht nach Art. 107 und 108 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) sind. Damit berücksichtigt sie zunächst ein recht breites Spektrum an Subventionsformen. Neben Zuschüssen und Steuervergünstigungen fallen beispielsweise auch Bürgschaften oder Leistungen wie der Verkauf von Grundstücken unter Marktpreisen unter den Beihilfebegriff.

Die europäische Beihilfenaufsicht wiederum zielt nur auf solche Subventionen, die den Handel im europäischen Binnenmarkt und den Wettbewerb beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen. Außerdem wird – wo möglich – nur das Beihilfeelement ausgewiesen, d. h. es wird ein Subventionsäquivalent im Vergleich zum

unterstellten Verhalten eines privaten Kreditgebers, Investors oder Vertragspartners ermittelt. Dies sind wesentliche Gründe dafür, dass das Beihilfevolumen deutlich geringer ist als das im Subventionsbericht der Bundesregierung ausgewiesene Volumen.

Die Finanzhilfen des Bundes, die zugleich Beihilfen im Sinne der EU-Beihilfenberichterstattung darstellen, sind im vorliegenden Bericht in den Erläuterungen zu den jeweiligen Finanzhilfen und der Übersicht in Anlage 1 entsprechend gekennzeichnet.

Anlage 7

Datenblätter zu den Finanzhilfen des Bundes aus Anlage 1

Bezeichnung der Finanzhilfe	1. Zuschüsse zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung			
Ziel	Die Zuschüsse sind dazu bestimmt, - die zuschussberechtigten land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Unternehmer durch eine Senkung ihrer Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) unmittelbar kostenmäßig zu entlasten, - die mit dem Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu Beginn des Jahres 2013 eingeleiteten Reformschritte hin zu einer effizienteren Organisationsstruktur, der Einführung eines einheitlichen Beitragsmaßstabs für alle Betriebe sowie einer Stärkung der innerlandwirtschaftlichen Solidarität in einem Übergangszeitraum von 2012 bis 2014 zusätzlich finanziell zu begleiten.			
Rechtsgrundlage	Die seit 1963 jährlich im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel werden durch Bewilligungsbescheid des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zugewiesen.			
Haushaltstitel	Kap. 1001, Tit.636 02			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	150,0	125,0	100,0	100,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Zuwendungsbestimmungen sowie die besondere Verteilung der Mittel stellen sicher, dass der Unfallversicherungsbeitrag der voll zuschussberechtigten Landwirte grundsätzlich prozentual in gleicher Höhe gesenkt wird. Die Bundeszuschüsse kommen den landwirtschaftlichen Unternehmern unmittelbar zugute und stellen damit eine Maßnahme innerhalb des Systems der landwirtschaftlichen Unfallversicherung dar.			
Befristung	Die Mittel zur Beitragssenkung werden jeweils für ein Jahr gewährt. Die Maßnahme ist nicht befristet.			
Degression	Fortschreibung der Bundesbeteiligung auf dem nach Auslaufen des höheren Bundesengagements im Übergangszeitraum aufgrund der Organisationsreform erreichten Niveau			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Keine Nachhaltigkeitsrelevanz, da langfristige ökonomische Wirkungen, wegen der Jährlichkeit der Maßnahme sowie signifikante ökologische oder soziale Wirkungen nicht eintreten.			
Evaluierungen	Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts werden jährlich intern die Notwendigkeit, Höhe und Verteilung der Mittel geprüft. Dabei werden einerseits die Ausgabenentwicklung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (beeinflusst auch durch gesetzliche Maßnahmen) und			

	andererseits die Belastungssituation der landwirtschaftlichen Betriebe durch die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung berücksichtigt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	2013 wurde bei rd. 320.000 Unternehmern der Beitrag zur Unfallversicherung durch den Bundeszuschuss gesenkt.
Ausblick	Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts wird auch künftig Notwendigkeit, Höhe und Verteilung der Mittel geprüft.

Bezeichnung der Finanzhilfe	2. Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)			
Ziel	Die Landabgaberente diente der Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Sie wurde älteren Landwirten gewährt, die ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Strukturverbesserung abgaben.			
Rechtsgrundlage	Die Maßnahme war Bestandteil der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik der EG (Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung - 72/160/EWG Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96/9) und wurde national mit den Ausführungsvorschriften §§ 121 bis 127 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (Art. 1 des Agrarsozialreformgesetzes 1995 vom 29. Juli 1994, BGBl. I. S. 1890) umgesetzt.			
Haushaltstitel	Kap. 1001, Tit. 636 03			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	30,7	27,0	28,0	24,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Auszahlung einer monatlichen Rente			
Befristung	Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1983 befristet. Bewilligte Renten werden lebenslang gezahlt.			
Degression	Da keine Neuanträge möglich sind, erfolgt Rückgang der Zahl der Bestandsfälle.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Keine Nachhaltigkeitsrelevanz, siehe Befristung.			
Evaluierungen	Da nur Bestandsfälle gepflegt werden, ist eine Evaluierung nicht notwendig.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Zum Stichtag 31. Dezember 2013 erhielten noch rd. 9.200 Personen eine laufende Landabgaberente.			
Ausblick	Eine Wiedereinführung der Landabgaberente ist derzeit nicht vorgesehen.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	3. Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit			
Ziel	<p>Soziale und ökonomische Absicherung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - älteren landwirtschaftlichen Unternehmern ohne Hofnachfolger beim frühzeitigen Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Erwerbsleben und - älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern und mitarbeitenden Familienangehörigen, wenn sie aufgrund der Stilllegung oder Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens oder der Teilnahme des Betriebs an bestimmten Stilllegungs- oder Extensivierungsmaßnahmen aus diesem Betrieb ausgeschieden sind. <p>Gleichzeitig sollen Beiträge zur Marktentlastung und Verbesserung der Agrarstruktur geleistet werden.</p>			
Rechtsgrundlage	Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 15.12.2004 (BGBl. I S. 3396)			
Haushaltstitel	Kap. 1001, Tit.636 06			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	2,3	2,3	2,0	2,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Auszahlung einer monatlichen Rente			
Befristung	Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1996 befristet. Leistungen nach diesem Gesetz können nur noch dann in Anspruch genommen werden, wenn die maßgeblichen Anspruchsvoraussetzungen vor dem 1. Januar 1997 vorgelegen haben.			
Degression	Da keine Neuanträge möglich sind, wird die Anzahl der Bestandsfälle weiter zurückgehen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Keine Nachhaltigkeitsrelevanz, siehe Befristung.			
Evaluierungen	Da nur Bestandsfälle gepflegt werden, ist eine Evaluierung nicht notwendig.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Zum Stichtag 31. Dezember 2013 erhielten rd. 290 Personen eine Produktionsaufgaberente und rd. 1.400 Personen einen Flächenzuschlag.			
Ausblick	Eine Wiederaufnahme der Förderung zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ist derzeit nicht vorgesehen.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	4. Zuschüsse zur Förderung des ökologischen Landbaus und anderer nachhaltiger Formen der Landwirtschaft (BÖLN)			
Ziel	<p>Generelles Ziel des Bundesprogramms: Verbesserung der Rahmenbedingungen für den ökologischen Landbau und andere nachhaltige Formen der Landwirtschaft, um ein nachhaltiges und gleichgewichtiges Wachstum dieser Sektoren zu ermöglichen.</p> <p>Spezielle Ziele der bisherigen Förderrichtlinien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Ökologischen Landbaus und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft durch Abbau von Wissens- und Erfahrungslücken; - Verbesserung der Entscheidungsgrundlage im Rahmen des betrieblichen Umstellungsprozesses; - Verbesserung der Markttransparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher; - Bekanntmachung und Steigerung der Akzeptanz des ökologischen Landbaus und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft durch Vermittlung fachspezifischer Informationen. 			
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> - Richtlinie zur Umsetzung des Programms des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau (Forschungsrichtlinie öko); - Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer für eine nachhaltige Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten (Forschungsrichtlinie nachhaltig); - Richtlinie über die Förderung der Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen vor und während einer Umstellung des Betriebes auf ökologischen Landbau (Beratungsrichtlinie); - Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über ökologischen Landbau und dessen Erzeugnisse sowie zur Förderung damit verbundener Absatzförderungsmaßnahmen (Info- und Absatzrichtlinie öko); - Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Landwirtschaft und ihre Erzeugnisse sowie zur Förderung damit verbundener Absatzförderungsmaßnahmen (Info- und Absatzrichtlinie nachhaltig); - Richtlinie über die Förderung von Messe- und Ausstellungsbeiträgen zum ökologischen Landbau und seiner Erzeugnisse (Messerichtlinie öko); - Richtlinie über die Förderung von Messe- und Ausstellungsbeiträgen zur nachhaltigen Landwirtschaft und zu ihren Erzeugnissen (Messerichtlinie nachhaltig). 			
Haushaltstitel	Kap. 1005, Tit.686 02			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig (20%)			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	3,3	2,8	3,4	3,4

Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein
Art der Subvention	Anpassungshilfe
Maßnahme	<p>Generell: Das Programm umfasst Maßnahmen zum Abbau von Wachstumshemmnissen des ökologischen Landbaus und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft.</p> <p>Im Einzelnen werden Zuwendungen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für FuE-Vorhaben im Wege der Projektförderung; bei der Festlegung der Förderhöchstsätze (bis zu 100 %) wird zwischen Grundlagenforschung, industrieller Forschung und vorwettbewerblicher Entwicklung sowie zwischen Vorhaben innerhalb und außerhalb des Agrarsektors unterschieden; - für die Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen vor sowie während einer Umstellung auf ökologischen Landbau; der Beratungskostenzuschuss beträgt bis zu 50 % der in Rechnung gestellten Beratungskosten, höchstens jedoch jeweils 2000 € je Unternehmen für die Beratung vor bzw. während der Umstellung; - für die Konzeption und Durchführung von Informations- und damit verbundenen Absatzfördermaßnahmen für Erzeugnisse aus ökologischem Landbau; der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der berücksichtigungsfähigen Kosten; - für die Teilnahme an überregionalen und internationalen Messen und Ausstellungen, die nicht ausschließlich auf Bio-Produkte ausgerichtet sind und in Deutschland stattfinden. - der Zuschuss beträgt bis zu 60 % der zuschussfähigen Kosten.
Befristung	31. Dezember 2013 / 31. Dezember 2016/ 31. Dezember 2020
Degression	Degression des Haushaltsansatzes von 2006 nach 2007, danach gleich bleibender Ansatz bis einschließlich 2012. Ab 2013 Erhöhung des Ansatzes um 1 Mio. auf 17 Mio. €.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Der ökologische Landbau ist eine besonders ressourcenschonende und umweltverträgliche Wirtschaftsform, die sich in besonderem Maße am Prinzip der Nachhaltigkeit orientiert. Er zeichnet sich durch klare rechtliche Regelungen und transparente Produktionsprozesse aus. Darüber hinaus leistet der ökologische Landbau einen Beitrag zur Pflege und zum Erhalt der Kulturlandschaft sowie zur Stabilisierung des ländlichen Wirtschaftsraums. Die Förderung im BÖLN ist ein auch unter Kosten-Nutzen-Aspekten effizientes Instrument, mit dem das Ziel 12b der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung die Ökolandbaufläche in D zu erhöhen, verfolgt wird. Die Effizienz des BÖLN ist durch die 2012 abgeschlossene Evaluierung erneut bestätigt worden. Dass die Nachfrage nach Ökoprodukten in D kontinuierlich steigt und auch die Anbauflächen zunehmen daran hat u.a. auch das BÖLN einen Anteil. Eine Quantifizierung im Sinne einer Ursachen-Wirkungen-Beziehung ist nicht möglich, weil die Nachfrage- und Angebotsentwicklung von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst wird.</p>
Evaluierungen	<ul style="list-style-type: none"> - 2003 wurde eine umfangreiche Evaluierung des gesamten Programms vorgenommen; Maßnahmen wurden an die Empfehlungen der externen Gutachter angepasst. - Zusätzlich erfolgen laufend regelmäßige systematische interne Beurteilungen. - Im Herbst 2010 starteten zwei Evaluierungsprojekte zur Evaluierung der Forschungsrichtlinie und der Richtlinien im Informationsbereich des Programms. Die Evaluierung der Forschungsrichtlinie wurde Ende 2012 abgeschlossen. Dem Forschungsbereich wurde

	<p>insgesamt ein effizienter Mitteleinsatz bescheinigt. Die durchgeführten Projekte haben den Gutachtern zufolge eine hohe Relevanz für den Sektor. Die formulierten Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Programms werden in der künftigen Gestaltung des Programms berücksichtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Evaluierung der Richtlinien "Beratung", "Information und Absatz" sowie "Messen" wurde im April 2013 abgeschlossen und bescheinigt ebenfalls im Wesentlichen einen effizienten Mitteleinsatz.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Die Anzahl der Begünstigten im Jahr 2014 verteilt sich auf die einzelnen Richtlinien wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none">- „Forschungsrichtlinie öko“: 59- „Forschungsrichtlinie nachhaltig“: 46- „Messerichtlinie öko“: 50- „Messerichtlinie nachhaltig“: 2- „Info- und Absatzrichtlinie öko“: 27- „Umstellungsrichtlinie“: 12
Ausblick	<p>Das Programm wird weitergeführt.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	5. Strukturmaßnahmen für die Seefischerei			
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Seefischerei, - nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen, - Stärkung der Wirtschaft in der Küstenregion, - Modernisierung der Kutterflotte, - die Begrenzung der Folgen des Fischfangs für die Meeresumwelt 			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (FIS-BMEL)			
Haushaltstitel	Kap. 1010, Tit.892 01			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	0,2	0,3	0,5	0,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Gefördert werden Maßnahmen in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmungsgründungen durch junge Fischer, - Verbesserung der Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsbedingungen, - Meeresumwelt und Artenschutz, - Verbesserung der Energieeffizienz und - Qualitätssteigerung von Fischereierzeugnissen. <p>Die Mittel dienen der nationalen Kofinanzierung für bestimmte Fördermaßnahmen im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF).</p>			
Befristung	Nicht möglich. Notwendige Kofinanzierung im Rahmen der Europäischen Fischereipolitik.			
Degression	Siehe unter Befristung.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Zielsetzung und Mittelpunkt der Finanzhilfe ist die Förderung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Fischerei, die Begrenzung der Folgen des Fischfangs für die Meeresumwelt und eine ausgewogene und integrative Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete. Ökonomisch führt die Förderung zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Fischereibetriebe und auch zur Stärkung der Wirtschaft in der Küstenregion. Die durch die Investitionen ausgelösten Aufträge werden ausschließlich in der Küstenregion vergeben. Ohne eine Förderung könnten die notwendigen Investitionen von den Fischereibetrieben nicht geleistet werden, insofern dient die Finanzhilfe von der sozialen Wirkung her vielfach der Existenzsicherung von Fischereibetrieben. Ökologisch vorteilhafte Wirkungen werden insbesondere durch die Modernisierungsmaßnahmen an Bord von Fischereifahrzeugen hinsichtlich des damit bewirkten Schutzes der Fischereiressourcen und des Klimaschutzes erzielt.</p>			
Evaluierungen	Die Fördermaßnahme wird regelmäßig zumindest im halbjährlichen Turnus in Besprechungen mit den Küstenländern systematisch erörtert und im Hinblick auf ihre Ziele und Erfolge überprüft. Außerdem finden anlassbezogene Einzelfallprüfungen statt. Alle Ergebnisse der			

	Erörterungen lauteten auf Fortführung der Fördermaßnahme im bisherigen Ausmaß und der bisherigen Weise.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Schwierig zu quantifizieren, da Kofinanzierung europäischer Fischereipolitik
Ausblick	Zur Unterstützung der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik, der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Fischereibetriebe, der Entwicklung der Küstenregionen, zum Ressourcen- und Klimaschutz sowie zur Erhaltung der nationalen Fangquoten sind weiterhin Mittel für Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen erforderlich.

Bezeichnung der Finanzhilfe	6. Maßnahmen zur Anpassung und der Entwicklung der Fischereiflotte			
Ziel	Anpassung der Produktionskapazitäten der Seefischerei an die bestehenden Fangmöglichkeiten sowie Nachwuchsförderung an Bord von Fischereifahrzeugen.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Kapazitätsanpassung in der Seefischerei (KRS-BMELV)			
Haushaltstitel	Kap. 1010, Tit.683 04			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	1,8	1,7	2,2	2,2
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja. Gegebenenfalls auch nationale De-minimis-Beihilfen.			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Auf Grund unionsrechtlicher und nationaler Regelungen sollen Zuschüsse gewährt werden für: 1. Begleitmaßnahmen bei vorübergehender Einstellung der Fangtätigkeit, 2. Nachwuchsförderung an Bord von Fischereifahrzeugen, 3. ggf. andere gemeinschaftsrechtlich zulässige Anpassungsmaßnahmen.			
Befristung	Eine Befristung ist wegen der notwendigen Ko-Finanzierung von Maßnahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) und des absehbar weiterhin bestehenden Anpassungsbedarfs an die Fangmöglichkeiten in bestimmten Zeiträumen und bestimmten Fanggebieten sowie des Bedarfs an qualifiziertem Fachpersonal in der Fischerei nicht möglich.			
Degression	Siehe unter Befristung.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Wissenschaftliche Gutachten haben gezeigt, dass der derzeitige Grad der Befischung in bestimmten Gebieten nicht mit den fischereipolitischen Zielen der EU in Einklang steht. Deshalb muss die Fangtätigkeit im Sinne einer nachhaltigen Bestandsbewirtschaftung den Fangmöglichkeiten angepasst werden. Dies liegt auch im Interesse der vom Fischfang abhängigen Betriebe und den betroffenen Regionen. Gleichfalls dient die Unterstützung von Betrieben bei der Nachwuchsausbildung der Verfügbarkeit von Fachpersonal und dem Bestand der Betriebe in der Küstenregion.			
Evaluierungen	Die Fördermaßnahme wird regelmäßig zumindest im halbjährlichen Turnus in Besprechungen mit den Küstenländern systematisch erörtert und im Hinblick auf ihre Ziele und Erfolge überprüft. Außerdem finden anlassbezogene Einzelfallprüfungen statt. Die Ergebnisse der Erörterungen lauteten auf Fortführung der Fördermaßnahme unter Berücksichtigung veränderter Förderbedingungen sowie Anpassung zwecks Nachwuchsförderung			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Bisher andauernd hohe Anzahl von Zuwendungsempfängern. Im Fortgang schwierig zu quantifizieren, da Kofinanzierung europäischer Fischereipolitik.			

Ausblick	Grundlegendes Ziel ist die Herstellung eines Gleichgewichtes zwischen den Fangkapazitäten und den Fangmöglichkeiten. Im überschaubaren Zeitrahmen ist die weitere Mittelbereitstellung notwendig.
-----------------	---

Bezeichnung der Finanzhilfe	7. Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein			
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> - Einkommenssicherung für landwirtschaftliche Betriebe, die mit einer Brennerei verbunden sind - Pflege der Kulturlandschaften - Sicherung einer optimalen Verwertung des an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein abgelieferten Alkohols 			
Rechtsgrundlage	Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 in der jeweils geltenden Fassung			
Haushaltstitel	0820 682 01			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	79,2	49,8	55,5	45,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol (BranntwMonG) haben die deutschen Brennereien, soweit sie ihren Alkohol an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB) abliefern können, grundsätzlich Anspruch auf kostendeckende Übernahmepreise. Der Agraralkohol konnte bis Anfang 1976 von der BfB zu kostendeckenden Preisen abgesetzt werden. Das dies absichernde Einfuhrmonopol für Alkohol musste jedoch aufgrund einer EuGH-Entscheidung aufgehoben werden. Seither finanzieren Zuschüsse die Differenz zwischen An- und Verkaufspreisen des der BfB angedienten Agraralkohols und die Kosten der BfB.</p> <p>In Deutschland wird im Rahmen des Branntweinmonopols angekaufter Agraralkohol derzeit nur noch durch Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzer und Obstgemeinschaftsbrennereien erzeugt. Diese Betriebe erzeugen Alkohol ganz überwiegend aus Obst.</p> <p>Im Übrigen wird Alkohol in industriellen Großbrennereien aus billigeren Rohstoffen und damit zu deutlich niedrigeren Herstellungskosten erzeugt.</p>			
Befristung	<p>Nach der VERORDNUNG (EU) Nr. 1234/2010 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (Verordnung über die einheitliche GMO) hinsichtlich der im Rahmen des deutschen Branntweinmonopols gewährten Beihilfe, die am 30. Dezember 2010 im Amtsblatt der Europäischen Union (L 346/11) veröffentlicht worden ist, konnten die landwirtschaftlichen Brennereien (Verschlussbrennereien) bis Ende 2013 und können die Abfindungsbrenner, Stoffbesitzer und Obstgemeinschaftsbrennereien bis Ende 2017 Alkohol im Rahmen des Branntweinmonopols produzieren und an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB) abliefern.</p> <p>Das Branntweinmonopolabschaffungsgesetz vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S.1650) setzt die EU-Vorgaben und die Abschaffung des Branntweinmonopols zum 31.12.2017 um.</p>			

Degression	Nach Auslaufen der Andienungsmöglichkeit für landwirtschaftliche Brennereien Ende 2013, wird sich der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt von rd. 79 Mio. € in 2013 auf rd. 56 Mio. € in 2015 reduzieren. Bis Ende 2017 ist vor dem Hintergrund des Auslaufens der Ablieferungsmöglichkeiten auch für die Abfindungs- und Obstgemeinschaftsbrennereien sowie die Stoffbesitzer von einem weiteren Rückgang des Zuschusses auszugehen.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Ausgleichszahlungen für Verschlussbrennereien haben dazu beigetragen, dass der Re- und Umstrukturierungsprozess der mit einer Verschlussbrennerei verbundenen landwirtschaftlichen Betriebe erleichtert wurde. Die Übernahme von Obstalkohol zu Garantipreisen durch die BfB trägt weiterhin zur Pflege und zum Erhalt von ökologischen wertvollen Streuobstwiesen bei. Während der langen Übergangsfrist besteht für viele Abfindungsbrennereien die Möglichkeit, die Selbstvermarktung von Edelbränden auszubauen.
Evaluierungen	<p>Der Rat der EU und das Europäische Parlament haben am 10. Dezember 2010 die letzte Verlängerung der EU-beihilferechtlichen Ausnahmeregelung zur Gewährung produktionsbezogener Beihilfen nach dem deutschen Branntweinmonopol formell beschlossen. Vor diesem Hintergrund ist eine nationale Evaluierung des Branntweinmonopols nicht mehr erfolgt.</p> <p>Die EU-Kommission überwacht auf Grundlage des Art 182 Abs. 4 Buchstabe e) VO (EG) Nr. 1234/2007 in der Fassung der VO (EU) Nr. 1234/2010 anhand des von Deutschland zum 30. Juni eines jeden Jahres vorzulegenden Berichts das Auslaufen des Branntweinmonopols.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Erhalt von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen im ländlichen Raum sowie der Kulturlandschaften.
Ausblick	Das Branntweinmonopol wird am 31. Dezember 2017 beendet werden. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) wird die Restlaufzeit des Branntweinmonopols für den sukzessiven "Rückbau" der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein nutzen, der (nach Abwicklung aller Restaufgaben des Branntweinmonopols) schließlich in der Auflösung dieser Bundesoberbehörde münden wird.

Bezeichnung der Finanzhilfe	8. Zuschüsse zur Markteinführung nachwachsender Rohstoffe			
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> - Forcierung der Markteinführung von auf Basis nachwachsender Rohstoffe hergestellter Produkte - Schaffung von Produktions- und Einkommensalternativen für die Land- und Forstwirtschaft 			
Rechtsgrundlage	Förderprogramm Nachwachsende Rohstoffe – Programm des BMELV (Kapitel 3.4)			
Haushaltstitel	Kap. 1005, Tit.686 12 884 11			
(EU-) Beihilfe:	Abhängig von der Art des Zuwendungsempfängers			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig (50% seit 2010)			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	0	0	1,0	1,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Im Berichtszeitraum wurden keine Maßnahmen durchgeführt.			
Befristung	Zunächst bis 2015 wegen Auslaufen des derzeit bestehenden Förderprogramms. Die Fortführung der Maßnahme über 2016 hinaus wird geprüft.			
Degression	Keine			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Durch die Schaffung von Produktions- und Einkommensalternativen für die deutsche Land- und Forstwirtschaft wird ein Beitrag geleistet, die ländlichen Räume zu stabilisieren sowie zukunftsorientiert zu entwickeln. Darüber hinaus trägt die Verwendung von Produkten auf Basis nachwachsender Rohstoffe (Beispiel Dämmstoffe) dazu bei, die deutschen Klima- und Energieziele zu erreichen. Insgesamt entspricht diese Maßnahme den Zielen der 2013 beschlossenen „Nationalen Politikstrategie Bioökonomie“, in der die nachwachsenden Rohstoffe eine zentrale Rolle spielen.			
Evaluierungen	Marktbeobachtung durch den Projektträger sowie Marktanalyse durch externe Institutionen.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Mit den durchgeführten Maßnahmen ist es gelungen, den Bekanntheitsgrad nachwachsender Rohstoffe zu erhöhen und breite Schichten von der Anwendung von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen zu überzeugen.			
Ausblick	Fach- und Verbraucherinformation werden mit verschiedenen Instrumenten weiter verstärkt zur Marktentwicklung eingesetzt werden.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	9. Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“			
Ziel	Die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten. Die Maßnahmen bilden den inhaltlichen und finanziellen Kern der Länderprogramme für die Umsetzung der EU-Politik zur Förderung der ländlichen Entwicklung (2. Säule).			
Rechtsgrundlage	Art. 91a GG, Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz - GAKG) sowie jährlicher Rahmenplan Das Gesetz ist nicht befristet.			
Haushaltstitel	Kap. 1003, Tit. 632 90, Tit. 882 90; Kap. 6002, Tit. 882 31			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig, ohne Mittel für Küstenschutz, 50% der Mittel für Dorferneuerung, Breitbandförderung und Wasserwirtschaft			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	369,1	393,0	433,4	490,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Zur Durchführung der GAK stellen Bund und Länder gemeinsam einen Rahmenplan auf. Für die Durchführung der Maßnahmen sind die Bundesländer zuständig. Entsprechend dem GAK-Gesetz werden die Maßnahmen jährlich gemeinsam von Bund und Ländern sachlich überprüft und der Entwicklung angepasst. Damit wird gewährleistet, dass zeitnah auf eingetretene Änderungen reagiert werden kann.</p> <p>Folgende Maßnahmen sind in der GAK förderfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Integrierte ländliche Entwicklung <p>Die Fördermaßnahmen zur integrierten ländlichen Entwicklung folgen einem raumbezogenen Ansatz, bei dem ländliche Regionen als Lebens-, Arbeits- Erholungs- und Naturräume stärker als bisher als Einheit betrachtet werden. Einkommenschancen für Landwirte auch außerhalb der Primärproduktion und Einkommenspotenziale, die in der Verknüpfung landwirtschaftlicher und außerlandwirtschaftlicher Aktivitäten liegen, sollen zur positiven Entwicklung der Agrarstruktur und nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen. Dafür stehen folgende Instrumente zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung investiver Maßnahmen einschließlich deren Vorbereitung in den Bereichen Dorfentwicklung und -erneuerung, ländliche Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung landwirtschaftlicher oder touristischer Entwicklungspotenziale, Schutzpflanzungen oder vergleichbare landschaftsverträgliche Anlagen, Flurneuordnung und Kooperationen zwischen Landwirten und anderen Partner im ländlichen Raum, 			

	<ul style="list-style-type: none">- Förderung der Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte auf regionaler Ebene unter Bürgerbeteiligung und deren Umsetzung, gegebenenfalls unter Begleitung eines Regionalmanagements (konsumtive Maßnahmen),- Breitbandversorgung ländlicher Räume. Ziel der Förderung ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen oder technologischer Restriktionen unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen, und damit insbesondere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. <ul style="list-style-type: none">• Einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen <p>Teil A: Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)</p> <p>Förderungsfähig sind Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen für langlebige Wirtschaftsgüter, die der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten, Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung sowie der Erfüllung besonderer Anforderungen durch Verbesserung des Tierschutzes und der Tierhygiene mittels Schaffung der baulichen und technischen Anforderungen dienen (investive Maßnahmen).</p> <p>Teil B: Förderung von Investitionen zur Diversifizierung</p> <p>Die gesamtwirtschaftlichen und sektoralen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft bedingen deren stetigen Strukturwandel. Nicht alle Inhaber landwirtschaftlicher Unternehmen werden auch in Zukunft ein ausreichendes Einkommen aus der landwirtschaftlichen Produktion erwirtschaften können. Die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit wird unterstützt und damit ein Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes geleistet.</p> <p>Förderfähig sind Investitionen im Betriebsbereich „Urlaub auf dem Bauernhof“, Investitionen in soziale, hauswirtschaftliche, kommunale und landschaftspflegerische Dienstleistungen (z. B. Hofcafe, Partyservice, Pflege- und Betreuungsdienste für ältere Menschen), Pensionstierhaltung, Biogasanlagen, Direktvermarktung (investive Maßnahmen).</p> <p>Teil C: Förderung der einzelbetrieblichen Beratung</p> <p>Mit der Förderung maßnahmenbezogener Beratung sollen die wirtschaftlichen und natürlichen Produktionsbedingungen zur Gewährleistung einer leistungsfähigen und an zukünftige Anforderungen ausgerichteten Landwirtschaft weiter verbessert werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Gewährung einer Ausgleichszulage in Berggebieten und anderen benachteiligten Gebieten <p>Durch den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile in von der Natur benachteiligten Gebieten soll die Fortführung einer standortgerechten Landbewirtschaftung gesichert werden. Die Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete ist EG-rechtlich festgeschrieben (konsumtive Maßnahme).</p> <ul style="list-style-type: none">• Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere <p>Erfassung und Auswertung von Daten zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere im Rahmen von Zuchtprogrammen (konsumtive Maßnahme).</p>
--	---

	<ul style="list-style-type: none">• Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen<p>Die Maßnahmen dienen der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft. Die Förderung umfasst waldbauliche Maßnahmen einschließlich Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden und Erstaufforstungen, Wegebau sowie Investitionen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (investive Maßnahmen). Außerdem werden Organisationskosten der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und der Einkommensverlust bei Erstaufforstungen gefördert (konsumtive Maßnahmen).</p>• Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen<p>Die Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und des Hochwasserschutzes tragen zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums unter Berücksichtigung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie bei. Es werden gefördert: Konzeptionelle Vorarbeiten; Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen, Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, Abwasserbehandlungsanlagen, überbetriebliche Beregnungsanlagen, Anlagen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen (investive Maßnahmen). Ab 2015 erfolgt eine erweiterte Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen über einen Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“, mit dem Projekte aus dem „Nationalen Hochwasserschutzprogramm“ (NHSP) unterstützt werden.</p>• Förderung zur Marktstrukturverbesserung<p>Die Förderung leistet einen Beitrag, die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Hinblick auf Art, Menge und Qualität des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes anzupassen. Investitionsbeihilfen können Erzeugerzusammenschlüssen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt werden. Gefördert werden auch der Neu- und Ausbau von Kapazitäten sowie die innerbetriebliche Rationalisierung in der Fischwirtschaft (investive Maßnahmen).</p><p>Außerdem werden Startbeihilfen für die Gründung von Erzeugerzusammenschlüssen gewährt sowie die Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen gefördert (konsumtive Maßnahme).</p>• Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL-Maßnahmen)<p>Die Maßnahmen umfassen extensive Produktionsverfahren im Ackerbau und bei Dauerkulturen, die extensive Grünlandnutzung, ökologische Anbauverfahren, mehrjährige Stilllegungen sowie umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren. Die Maßnahmen dienen der nachhaltigen Anpassung der Produktionsstrukturen und der Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen (konsumtive Maßnahme).</p>• Förderung der Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft<p>Ziel dieser Maßnahme ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile, die den Landwirten aufgrund besonderer Bewirtschaftungsanforderungen oder geringerer Leistungen bei der Züchtung oder Haltung seltener oder gefährdeter heimischer Nutztierassen bzw. von bedrohten regionaltypischen Stämmen und Wildpopulationen von Fischarten sowie</p>
--	---

	dem Anbau gefährdeter, regional angepasster heimischer Nutzpflanzen entstehen (konsumtive Maßnahme).
Befristung	Die Förderung wird in jährlichen Rahmenplänen konkretisiert.
Degression	Nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Nach § 2 GAK-Gesetz dient die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele des Umweltschutzes sowie ökologische Erfordernisse zu beachten. Der GAK-Rahmenplan enthält für den künftigen Zeitraum 2015-2018 zudem Klimamaßnahmen (u.a. die dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland), durch die relevante Treibhausgas-Minderungen erzielt werden können.
Evaluierungen	Regelmäßige Evaluierungen finden mit den Ländern statt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Gefördert wurden 2013 in der GAK z. B. <ul style="list-style-type: none"> - 2.604 Betriebe im AFP, davon rd. 59 Altfälle; - rd. 3,3 Mio. ha über die Ausgleichszulage; - 82 genehmigte Anträge für Unternehmen im Rahmen der Investitionsförderung der Marktstrukturverbesserung, davon 4 aus dem Ökosektor; - etwa 19.744 km land- und forstwirtschaftliche Wege; - fast 67.006 Verträge mit über 1,1 Mio. ha (nicht bereinigt: Förderung mehrerer Maßnahmen auf gleicher Fläche) Fläche bei MSL-Maßnahmen.
Ausblick	Siehe unter Maßnahme.

Bezeichnung der Finanzhilfe	10. Waldklimafonds			
Ziel	Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der deutschen Wälder an den Klimawandel sowie zur Sicherung und zum Ausbau des Klimaschutzes durch Wald und Holz			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie zum Erhalt und Ausbau des CO ₂ -Minderungspotenzials von Wald und Holz sowie zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel			
Haushaltstitel	Kap. 6092, Tit. 686 06			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	0	4,4	14,3	17,6
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Gefördert werden Maßnahmen in folgenden Förderschwerpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Wälder an den Klimawandel, • Sicherung der Kohlenstoffspeicherung und Erhöhung der CO₂-Bindung von Wäldern, • Erhöhung des Holzproduktspeichers sowie der CO₂-Minderung und Substitution durch Holzprodukte, • Forschung und Monitoring zur Unterstützung sowie • Information und Kommunikation. 			
Befristung	Nein			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Der Waldklimafonds (WKF) zeichnet sich durch seine Zielsetzung in besonderem Maße als Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung aus: Seine Maßnahmen unterstützen die Ziele der Strategien und Aktionspläne der Bundesregierung, die den Wald in Deutschland wegen seiner nachhaltigen, multifunktionalen Bewirtschaftung, seiner Bedeutung für die biologische Vielfalt und seiner Leistungen für Klima und Gemeinwohl hervorheben.			
Evaluierungen	Der WKF wurde im Juni 2013 eingerichtet. Die Zuwendungen auf Grundlage der Richtlinie erfassen in der Regel aufgrund der Natur der Sache mehrjährige Projekte. Eine erste Zwischenbilanz wird Ende 2015/Anfang 2016 gezogen werden. Eine Evaluierung der Fördermaßnahme, die auch ihre Wirksamkeit hinsichtlich Nachhaltigkeit betreffen wird, ist für 2016/2017 vorgesehen. Ob interne oder externe Evaluierung wird derzeit noch geprüft.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Mit den Mitteln des Waldklimafonds soll der Beitrag von Wald und Holz zum Klimaschutz unter Beachtung aller Waldfunktionen einschließlich des Erhalts der biologischen Vielfalt im Rahmen einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Forstwirtschaft weiter ausgebaut werden.			
Ausblick	Die positiven Effekte für die Erschließung des CO ₂ -Minderungs- und Energiepotenzials von Wald und Holz und für die Anpassung an den Klimawandel sollen mit dem Waldklimafonds verstärkt werden. Die			

	<p>Maßnahmen des Waldklimafonds unterstützen damit Ziele der Strategien und Aktionspläne der Bundesregierung, die den Wald in Deutschland wegen seiner nachhaltigen, multifunktionalen Bewirtschaftung, seiner Bedeutung für die biologische Vielfalt und seiner Leistungen für Klima und Gemeinwohl hervorheben.</p>
--	---

Bezeichnung der Finanzhilfe	11. Energieberatung für landwirtschaftliche Unternehmen (Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz NAPE) sowie Förderung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau			
Ziel	Ein primäres Ziel des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) ist es, die Energieeffizienz im Gebäudebereich voranzubringen. Hierzu ist im NAPE die Wiederaufnahme des Bundesprogramms zur Förderung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau sowie Energieberatung vorgesehen. Im Mittelpunkt stehen insbes. Gebäude wie beispielsweise Gewächshäuser, die der landwirtschaftlichen Produktion dienen und viel Energie verbrauchen.			
Rechtsgrundlage	Eine Förderrichtlinie wird erstellt.			
Haushaltstitel	Kap. 1005, Tit. 893 02			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	-	-	-	15,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Förderung der Energieberatung:</p> <p>Aktuell erkennt nur ein geringer Anteil von Landwirten den möglichen Nutzen einer Energieeffizienzberatung. Landwirte stellen zudem sehr hohe Anforderungen an eine fachliche Beraterqualifikation. Daher ist es notwendig, ein Förderprogramm für Energieberater in der Landwirtschaft erstmals bundesweit neu aufzulegen. Mit der Beratung müssen das gesamte landwirtschaftliche Unternehmen auf Energieeffizienzmaßnahmen hin analysiert und konkrete Vorschläge erarbeitet werden, um Energieeffizienzziele zu erreichen. .</p> <p>Förderung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau:</p> <p>Besonders effiziente Maßnahmen sollen in der betrieblichen Umsetzung gefördert werden. Das sind vorrangig Gebäude wie beispielsweise Gewächshäuser, die viel Energie verbrauchen. Zur Zeit werden die fachlichen Inhalte für eine Förderrichtlinie erarbeitet. Dabei ist vorgesehen, die Förderung von Neubauten am BMUB-BMEL-Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz in Landwirtschaft und Gartenbau von 2009 bis 2012 und Modernisierungen an der BMWi-Richtlinie für Investitionszuschüsse zum Einsatz hocheffizienter Querschnittstechnologien im Mittelstand zu orientieren. Damit kann das NAPE in der Landwirtschaft zielgerichtet umgesetzt werden.</p>			
Befristung	01.01.2016 – 31.12.2018			
Degression	Einmaliger Anstieg des Haushaltsansatzes von 2016 nach 2017, dann gleich bleibend bis 2018.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Energieeffizienz ist die zweite Säule der Energiewende und trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. Der Nationale Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) beschreibt die Energieeffizienzstrategie der Bundesregierung. Es gibt ein erhebliches Potenzial zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland. Der NAPE zielt darauf ab, alle			

	gesellschaftlichen Akteure für Steigerungen der Energieeffizienz zu gewinnen und einzubinden. Durch die Förderung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau und Energieberatung für landwirtschaftliche Unternehmen soll dieses Effizienzpotential gehoben werden.
Evaluierungen	Eine jährliche interne Bewertung ist vorgesehen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Das Programm startet 2016.
Ausblick	Das Programm startet 2016.

Bezeichnung der Finanzhilfe	12. Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung, zum Absatz an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen			
Ziel	Die Subventionen sollen es ermöglichen, den Steinkohlenbergbau bis zum Ende des Jahres 2018 sozialverträglich zu beenden.			
Rechtsgrundlage	Steinkohlefinanzierungsgesetz vom 20. Dezember 2007, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011; Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Gewährung von Hilfen an Bergbauunternehmen für Kohleverstromung, Koks- und Stilllegungsaufwendungen (Kohlerichtlinien) i.d.F. vom 6. Juli 2011. Europarechtliche Grundlage für die Gewährung der Beihilfen ist der Beschluss des Rates vom 10. Dezember 2010 über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke (2010/787/EU).			
Haushaltstitel	Kap. 09 03 Tit. 683 11			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	1.082,4	1.168,7	1.084,8	1.282,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Der deutsche Steinkohlenbergbau ist wegen seiner insbesondere geologisch bedingten hohen Förderkosten nicht wettbewerbsfähig. Der Bund und Nordrhein-Westfalen gewähren plafonier- und degressiv gestaltete Hilfen zur Förderung des Absatzes (Ausgleich der Differenz zwischen heimischen Förderkosten und Weltmarktpreis) und zur Bewältigung der notwendigen Stilllegungsmaßnahmen. Die RAG AG beteiligt sich seit dem Jahr 2001 an der Finanzierung dieser Hilfen mit einem Eigenbeitrag (ab 2013 mit 32 Mio. € pro Jahr).			
Befristung	Am 7. Februar 2007 wurde zwischen dem Bund, den Revierländern Nordrhein-Westfalen und Saarland, der RAG AG und der IG BCE eine Einigung darüber erzielt, dass der subventionierte Steinkohlenbergbau bis zum Jahre 2018 sozialverträglich auslaufen soll.			
Degression	Die dem Steinkohlenbergbau zugesagten Hilfen haben sich seit 1998 rückläufig entwickelt. Von 1998 bis 2005 haben sich die Bundeshilfen etwa halbiert und von 2006 bis 2014 noch einmal um rund 25 % abgenommen. Abweichungen vom rückläufigen Trend ergeben sich vor allem durch die von Jahr zu Jahr schwankenden Weltmarktpreise für Steinkohle.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Subvention wird gewährt, um den sozial- und regionalverträglichen Ausstieg aus dem nicht wettbewerbsfähigen Steinkohlenbergbau zu gestalten. Der Steinkohlenbergbau hat tendenziell negative Auswirkungen auf Klimaschutz und Ressourcenschonung. Auch deswegen werden die Subventionen zurückgeführt und im Endergebnis vollständig abgebaut, was einer nachhaltigen ökonomischen Entwicklung zugutekommt und zur Entlastung des Bundeshaushalts führt.			

	<p>An Bedeutung gewinnen die Stilllegungsaufwendungen und die Kosten für die Beseitigung von Altlasten, womit negative Auswirkungen des Steinkohlenbergbaus auf die Umwelt verringert werden können. Die sogenannten Ewigkeitslasten des Steinkohlebergbaus bleiben über die Beendigung des Bergbaus hinaus bestehen. Sie werden jedoch nach Auslauf des Bergbaus nicht über Beihilfen finanziert, sondern aus dem Vermögen der RAG-Stiftung.</p> <p>Die Rückführung der Subventionen ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 5 und 7 sowie die Schlüsselindikatoren 1a und 6a der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.</p>
Evaluierungen	<p>Die Subventionierung des deutschen Bergbaus ist im Rahmen der EU genehmigungspflichtig. Die EU-Kommission hat den Stilllegungsplan für den deutschen Steinkohlenbergbau und die damit verbundenen Subventionen geprüft und genehmigt. Die für den Steinkohlenbergbau bereitgestellten Beihilfen werden hinsichtlich ihrer zweckentsprechenden Verwendung auch verwaltungsintern überprüft. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kontrolliert in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern die jährlichen Verwendungsnachweise für die gewährten Beihilfen und setzt die endgültige Höhe der Zuwendung fest. Infolge dieser Prüfungen kam es in den zurückliegenden Jahren zu Rückzahlungen.</p> <p>Die Hilfen haben es ermöglicht, den Anpassungsprozess im deutschen Steinkohlenbergbau sozial- und regionalpolitisch vertretbar zu gestalten.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Beihilfen und Steinkohleförderung sind degressiv. Sie entwickeln sich im Rahmen der Vereinbarungen aus dem Jahr 2007 und der Stilllegungsplanung. Der Personalabbau erfolgt sozialverträglich, hierzu dient auch die Gewährung von Anpassungsgeld.</p>
Ausblick	<p>Mit dem Beschluss über das Auslaufen des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland bis Ende 2018 sind der rückläufige Trend und die Einstellung der Absatzbeihilfen bis 2018 vorgezeichnet.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	13. Gewährung von Anpassungsgeld (APG) an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus			
Ziel	Die Zuwendungen dienen der sozialverträglichen Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus bis zum Ende des Jahres 2018.			
Rechtsgrundlage	Richtlinien des BMWi über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 12. Dezember 2008			
Haushaltstitel	Kap. 09 03 Tit. 698 11			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (antellig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	114,9	116,6	116,0	113,2
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Zur sozialverträglichen Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus erhalten Arbeitnehmer, die mindestens 50 Jahre (Untertage-Beschäftigte) bzw. 57 Jahre (Übertage- Beschäftigte) alt sind und die aus Anlass einer Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme vor dem 1. Januar 2023 ihren Arbeitsplatz verlieren, für längstens fünf Jahre APG als Überbrückungshilfe bis zur Anspruchsberechtigung auf eine Leistung der Rentenversicherung.			
Befristung	Am 7. Februar 2007 wurde zwischen dem Bund, den Revierländern Nordrhein-Westfalen und Saarland, der RAG AG und der IG BCE eine Einigung darüber erzielt, dass der subventionierte Steinkohlenbergbau bis zum Jahre 2018 sozialverträglich auslaufen soll. Eine rückläufige Anzahl an Beschäftigten wird darüber hinaus noch für die Stilllegung der Gruben benötigt. Die derzeit aktuellen APG-Richtlinien gelten vor diesem Hintergrund noch bis zum Jahre 2027.			
Degression	Aufgrund der degressiven Gestaltung der Hilfen zur Förderung des Absatzes entwickelt sich die Zahl der Beschäftigten ebenfalls rückläufig. Diesem Trend folgt mit entsprechender zeitlicher Verzögerung auch die Anzahl der APG-Fälle.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Eine der wesentlichen Voraussetzungen für einen geordneten sozial- und regionalverträglichen Personalabbau im Rahmen des Auslaufens der subventionierten Steinkohleförderung ist die Möglichkeit für ältere Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus durch die Inanspruchnahme von Anpassungsgeld als finanzielle Überbrückungshilfe bis zum frühest möglichen Renteneintritt vorzeitig aus dem Betrieb auszuschneiden. Die Anpassungsgeldleistung spiegelt die soziale Verantwortung von Bund und den Revierländern im Rahmen ihrer kohlepolitischen Verständigung zum Auslaufen der subventionierten Steinkohleförderung wieder. Die Maßnahme entspricht den Managementregeln Nr. 5 und 9 der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.			
Evaluierungen	Neben der verwaltungsinternen Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel prüft der Bundesrechnungshof im Rahmen der Haushaltsprüfung des ausführenden Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle jährlich stichprobenartig APG- Einzelfälle.			

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Anfang des Jahres 2008 waren 32.803 Arbeitnehmer im Steinkohlenbergbau beschäftigt. Bis Ende des Jahres 2014 wurde die Beschäftigtenzahl sozialverträglich auf 12.104 Arbeitnehmer abgeschmolzen.
Ausblick	Mit dem Beschluss über das Auslaufen des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland bis Ende 2018 sind der rückläufige Trend und die Einstellung der Gewährung von Anpassungsgeld nach 2027 vorgegeben.

Bezeichnung der Finanzhilfe	14. Steigerung der Energieeffizienz			
Ziel	Die Förderung soll es privaten Verbrauchern sowie kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern, sich über Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien in den verschiedenen Verbrauchsbereichen wie Heizung und Gebäude, Haushalt, neue energiesparende Technologien, Verfahren und Prozessabläufe individuell und unabhängig beraten zu lassen, um ihr Verbrauchsverhalten entsprechend einrichten und sinnvolle Energiesparinvestitionen vornehmen zu können. Damit wird gesamtwirtschaftlich ein Beitrag zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung sowie Ressourcenschonung und Verminderung der Umweltbelastung, insbesondere der CO ₂ -Reduzierung, geleistet.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen im Mittelstand; Richtlinie über die Förderung der Energieberatungen in Wohngebäuden vor Ort - Vor-Ort-Beratung -			
Haushaltstitel	Kap. 09 03, Tit. 686 03 - AUS -; Kap. 6006, Tit. 686 37 - AUS -			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; Zuwendung			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	12,5	13,6	18,5	33,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Im gewerblichen Bereich gibt es erhebliche Informationsdefizite und Finanzierungshemmnisse. Daher fördert BMWi über das BAFA die Energieberatung im Mittelstand. Ziel ist, die Energieeffizienz in KMU durch Optimierung betrieblicher Produktionsprozesse und Anlagen (Betriebsgebäude, Beleuchtung, Bürokommunikation, Elektronik) zu steigern. Zunächst werden im Rahmen einer Energieberatung Potenziale zur Energieeinsparung ermittelt und wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen zur Realisierung dieser Potenziale vorgeschlagen. Es werden auch Abwärmekonzepte und die Umsetzungsbegleitung gefördert.</p> <p>Im Wohngebäudebereich wird die so genannte Vor-Ort-Beratung gefördert, bei der qualifizierte Energieberater Maßnahmen empfehlen, die aufeinander abgestimmt auch bei schrittweiser Sanierung am Ende zu einem Gebäudezustand führen, der unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots als dauerhaft energetisch saniert angesehen werden kann. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinien über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort - Vor-Ort-Beratung -“.</p>			
Befristung	Energieberatung im Mittelstand durch Richtlinie bis 31. Dezember 2015 Vor-Ort-Beratung durch Richtlinie bis 31. Dezember 2019			
Degression	Degression insgesamt ist nicht geplant. Fortbestand bzw. höhere Bedeutung des Maßnahmenziels, da Energieeffizienz und -einsparung im Zusammenhang mit Energiewende, Klimaschutz und Versorgungssicherheit immer wichtiger werden (Teil des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz NAPE)			

Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die ökonomische und ökologische Nachhaltigkeit dieser Förderung wird durch die angestoßenen Investitionen und die dadurch bedingte Energieeinsparung belegt. Die Maßnahme trägt zur Erreichung des Klimaschutzziele der Bundesregierung bei (Indikatoren 1b und 2 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie).
Evaluierungen	<p>Die Energieberatung im Mittelstand ist in 2014 vom Institut für Ressourcenschutz und Energiestrategien GmbH (IREES) evaluiert worden. Die im Zeitraum von März 2012 bis Dezember 2013 durchgeführten rund 7.300 Beratungen mit einer Gesamtfördersumme in Höhe von ca. 13,3 Mio. Euro haben nach der Beratung zu Mehrinvestitionen von ca. 224 (bis 415 Mio. Euro) in Energieeffizienz-Maßnahmen geführt. Dadurch wurden Energiekosteneinsparungen in Höhe von ca. 49 (bis 89 Mio. Euro) pro Jahr im o.g. Zeitraum erreicht. Die in Klammern gesetzten Zahlen beinhalten die Ergebnisse für Programmwirkung einschließlich der von Unternehmen geplanten, aber zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht umgesetzten Maßnahmen. Mit jedem Euro öffentliche Ausgaben wurden 0,2 bis 0,4 tCO₂ vermieden sowie private Investitionen von 16 bis 29 Euro induziert.</p> <p>Die Vor-Ort-Beratung wurde 2013 vom Institut für Energie- und Umweltforschung (Ifeu) evaluiert. Die Evaluierung ergab, dass pro Beratung zwischen 6.600 € (Ein- und Zweifamilienhäuser) und 9.400 € (Mehrfamilienhäuser) zusätzliche Investitionen – bei etwa 35 bis 43 T € Gesamtinvestitionen – angestoßen werden. Bei etwa der Hälfte der Beratenen werden Fehlinvestitionen vermieden. Pro Beratungsfall werden Endenergieeinsparungen von mehr als 6.000 kWh/Jahr festgestellt, die CO₂-Minderungen betragen rd. 1.800 kg/Jahr.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Siehe oben
Ausblick	Die Projekte werden ständig an neue Entwicklungen angepasst. Die Fördersätze werden entsprechend der Nachfrage geändert. Aktuelle Themen im Bereich Energieeffizienz werden in die Beratung aufgenommen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	15. Energieeffizienzfonds			
Ziel	Förderung der rationellen und sparsamen Energieverwendung			
Rechtsgrundlage	EKF-Gesetz, Einrichtung Sondervermögen, Richtlinien des BMWi			
Haushaltstitel	Kap. 6092, Titel 686 03			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	11,5	28,6	140,1	180,3
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Folgende Maßnahmen innerhalb des Energieeffizienzfonds stellen Hilfen oder Anreize für die Wirtschaft dar:</p> <p>a) Unterstützung bei der Markteinführung hoch effizienter Querschnittstechnologien,</p> <p>b) Förderung von Energiemanagementsystemen</p> <p>c) Förderung von energieeffizienten und klimaschonenden Produktionsprozessen</p> <p>d) Förderung der Beratung zum Energie-Einsparcontracting</p> <p>e) Mittelstandsinitiative Förderung von Energie-Einsparcontracting</p>			
Befristung	Ja, entsprechend der jeweiligen Richtlinie			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Energieeffizienzmaßnahmen im Strombereich führen zu einer nachhaltigen, da dauerhaften Einsparung und unterstützen neben der verbesserten Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ebenso die Umsetzung der Energiewende. Darüber hinaus tragen sie zur Erreichung der deutschen Klimaschutzziele bei. Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Indikatoren 1b (Ressourcenschonung/ Primärenergieverbrauch) und 2 (Klimaschutz) der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.</p>			
Evaluierungen	Externe Evaluierung ab 2015 geplant.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Definierte Einsparziele entsprechend den Förderrichtlinien. Ergebnisse liegen wegen der kurzen Förderlaufzeit noch nicht vor.			
Ausblick	<p>Wichtiger Beitrag für den energetischen Umbau der deutschen Wirtschaft.</p> <p>Fortsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen.</p>			

Bezeichnung der Finanzhilfe	16. Strompreiskompensation			
Ziel	Entlastung der stromintensiven Industrien von den indirekten CO ₂ -Kosten zur Unterstützung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie für Beihilfen für Unternehmen in Sektoren bzw. Teilsektoren, bei denen angenommen wird, dass angesichts der mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO ₂ -Emissionen besteht (Beihilfen für indirekte CO ₂ -Kosten). Im Juli 2013 wurde die am 30.01.2013 veröffentlichte Richtlinie „Beihilfe für indirekte CO ₂ -Kosten“ von der KOM genehmigt.			
Haushaltstitel	Kap. 60 92, Titel 683 03			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	0	312,8	203,2	245,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Mit der Strompreiskompensation (SPK) werden Beihilfen zum Ausgleich der auf den Strompreis überwälzten Kosten aus dem europäischen Emissionshandel gewährt. Die Strompreiskompensation können nur Unternehmen aus Sektoren in Anspruch nehmen, die aufgrund ihrer Energieintensität und ihrer Stellung im internationalen Wettbewerb einer Verlagerungsgefahr ins Ausland ausgesetzt sind. Diese Sektoren legte die EU-Kommission in den für diese Beihilfe maßgeblichen Beihilfe-Leitlinien fest.</p> <p>Die Unternehmen erhalten nach der Richtlinie eine Kompensation ihrer emissionshandelsbedingten Stromkosten in Höhe von 85%. Die Kompensation soll bis 2020 auf 75% fallen. Aufgrund der Vorgaben der Beihilfeleitlinien der EU-Kommission sind die kompensationsfähigen Kosten durch einen historischen Basisproduktionsausstoß begrenzt. Zudem wird die Kompensation durch einen ebenfalls von der EU-Kommission festgelegten produktspezifischen Stromeffizienzbenchmark bzw. einen Fallback-Stromeffizienzbenchmark-Faktor begrenzt.</p> <p>Die Strompreiskompensation wird nachschüssig ausgezahlt, d. h. im Jahr 2015 werden die Kosten für das Jahr 2014 erstattet.</p>			
Befristung	31. Dezember 2020			
Degression	Ja			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Strompreiskompensation dient dem Erhalt von Arbeitsplätzen in Deutschland. Ziel ist die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrie als wesentlichem Erfolgsfaktor des Industriestandortes. Gerade die energieintensiven Industrien sind für viele erfolgreiche und zukunftsgerichtete Wertschöpfungsketten unverzichtbar. Die Anzahl der Beschäftigten in den privilegierten Wirtschaftssektoren beträgt insgesamt rund 800.000. Die SPK hilft insbesondere dabei, die Produktion im Inland zu sichern, was angesichts der im Vergleich zum Nicht-EU-Ausland hohen Umweltschutz- und			

	<p>Energieeffizienzstandards in Deutschland dem Klima- und Umweltschutz dient.</p> <p>Durch die Ausgestaltung der SPK ist sichergestellt, dass Anreize zur Erhöhung des Stromverbrauchs vermieden werden. Denn für die wichtigsten Produktgruppen (NE-Metalle, Stahl, Grundstoffchemie) wird die Beihilfe berechnet auf der Grundlage produktbezogener Stromeffizienzbenchmarks. So wird nur diejenige Strommenge in die Beihilfe einbezogen, die in einer sehr effizienten Anlage zur Herstellung dieses Produkts erforderlich ist. Der ökonomische Anreiz für Effizienzverbesserungsmaßnahmen bleibt damit gerade bei den Unternehmen voll erhalten, die bislang ineffizienter produzieren als der Benchmark.</p> <p>Damit setzt die SPK Wachstumsimpulse und Anreize für wichtige Zukunftsinvestitionen.</p> <p>Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Indikatoren 2, 7 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.</p>
Evaluierungen	Zunächst interne Evaluierung.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Ergebnisse liegen noch nicht vor, da Maßnahme erst kurzfristig wirksam.
Ausblick	Die Strompreiskompensation ist für die dritte Handelsperiode des Emissionshandels (2013-2020) genehmigt worden. In den nächsten Jahren wird die Kompensation sukzessive auf bis zu 75% abgesenkt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	17. Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien			
Ziel	Im Interesse einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Energieversorgung und angesichts der begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energieressourcen sowie aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes fördert die Bundesregierung den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien im Wärmemarkt. Nach § 1 Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) soll der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte bis zum Jahr 2020 auf 14% erhöht werden.			
Rechtsgrundlage	Gemäß § 13 EEWärmeG wird die Nutzung erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Wärme und Kälte bedarfsgerecht mit bis zu 500 Mio. € gefördert. Der Wortlaut der gesetzlichen Regelung bezieht sich auf die Jahre 2009 bis 2012, § 13 EEWärmeG ist aber weiterhin in Kraft. Die Einzelheiten der Förderung erneuerbarer Energien im Bereich Wärme und Kälte sind in Förderrichtlinien geregelt. Die Förderung erfolgt hauptsächlich im Marktanreizprogramm (MAP) nach den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt des BMWi. Seit dem 1. April 2015 sind die überarbeiteten MAP-Förderrichtlinien vom 11. März 2015 in Kraft.			
Haushaltstitel	Kap. 16 02, Tit. 686 24; ab 2014 Kap. 09 03 Tit. 686 04; Kap 60 92 Tit. 686 04			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	321,2	262,0	355,6	361,2
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Förderung erfolgt durch Investitionszuschüsse über das BAFA bzw. durch zinsgünstige Darlehen mit Tilgungszuschüssen über die KfW. Gefördert werden Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Solarkollektoranlagen, Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse, effiziente Wärmepumpen, Tiefengeothermieanlagen, Biogasleitungen sowie Nahwärmenetze und Wärmespeicher, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden.			
Befristung	Keine Befristung			
Degression	Im Zuge der kontinuierlichen Überprüfung des Programms im Hinblick auf die Förderbedingungen, die technischen Anforderungen und Umweltstandards sowie die Marktentwicklung der geförderten Technologien ist auch eine degressive Ausgestaltung der Förderung beabsichtigt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Das Marktanreizprogramm (MAP) fördert die Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmebereich und leistet damit einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung. Durch die Förderung der Substitution fossiler Heizungsanlagen unterstützt das Programm die Reduktion von Treibhausgasen und dient so dem Schutz des Klimas und der natürlichen Lebensgrundlagen. Gleichzeitig trägt es zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch und damit zum			

	<p>Ausbau einer zukunftsfähigen Energieversorgung bei. Das MAP ist nachhaltig in Bezug auf die Indikatoren „Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch“ (Nr. 3a) und „Treibhausgasemissionen“ (Nr. 2) der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.</p>
Evaluierungen	<p>Laufende Evaluation der Förderung durch beauftragte Forschungsinstitute. Letzter Bericht: Evaluation von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Marktanreizprogramm) für den Zeitraum 2012 bis 2014, bisher Förderjahr 2013 abgeschlossen; Ergebnisse der laufenden Evaluation sind in die Richtlinien für das Marktanreizprogramm vom 11. März 2015 eingeflossen.</p> <p>Im Rahmen der Evaluation wird anhand eines Prüfverfahrens und mit Hilfe von qualitativen und quantitativen Indikatoren jährlich eine Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt. Die Indikatoren orientieren sich an den Programmzielen, die sich u.a. aus § 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes und aus den Förderrichtlinien ergeben. Die Ergebnisse werden zur Weiterentwicklung der Förderung benutzt.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Die Ergebnisse zum Marktanreizprogramm sind unter www.erneuerbare-energien.de zu finden (Link http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Standardartikel/evaluierung_des_marktanreizprogramms.html)</p>
Ausblick	<p>Die Novelle des Marktanreizprogramms ist am 1. April 2015 in Kraft getreten. Die Entwicklung des Programms im Rahmen der neuen Förderrichtlinien wird kontinuierlich überprüft im Hinblick auf die Förderbedingungen, die technischen Anforderungen und Umweltstandards sowie die Marktentwicklung der geförderten Technologien.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	18. Wettbewerbliche Ausschreibung im Bereich Stromeffizienz (STEP up!)			
Ziel	Förderung von Investitionen zur Umsetzung von Stromeinsparungen. Dadurch sollen der Stromverbrauch und die resultierenden Stromkosten gesenkt, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gesteigert und die Verbreitung von Effizienztechnologien unterstützt werden.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie und jährliche Förderbekanntmachung (derzeit in der Konzeption)			
Haushaltstitel	Kap. 6002, Tit. 686 34			
(EU-) Beihilfe:	Förderung nach § 38 AGVO			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilfinanzierung			
Art der Haushaltsmittel	Finanzhilfe (Bundesmittel)			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	-	-	-	50,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Zuwendung (nicht rückzahlbarer Zuschuss; max. 30 %)			
Maßnahme	Förderung von Investitionseinzelmaßnahmen bei antragsstellenden Unternehmen (Einzelprojekte) oder gleichartigen Investitionsmaßnahmen bei Dritten (Private, Unternehmen) durch einen Projektbündler (Sammelprojekte). In der offenen Ausschreibung technologie-, akteurs- und sektorenoffen, in der geschlossenen Ausschreibung für festgelegte Themen/ Technologien. Entscheidendes Förderkriterium ist der Kosten-Nutzen-Wert (Stromeinsparung im Vergleich zu Kosten der Maßnahme)			
Befristung	31.12.2018, ggf. Verlängerung			
Degression	Variable Förderquote (begrenzt auf max. 30 %); ausschlaggebend für die Positionierung im Wettbewerb um die Fördermittel ist der Kosten-Nutzen-Wert des Projekts (je höher Förderquote, desto schlechter ggf. Kosten-Nutzen-Wert)			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> - errechnete Einsparung von 26-51,5 Petajoule Primärenergie bis 2020 (ausgehend von Budgetplanung im NAPE, 2016-2020: 600 Mio. €) - Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen durch stromeffizientere Produktionsmöglichkeiten/ Kostenersparnis 			
Evaluierungen	Programm wird extern evaluiert (ex-ante, begleitend und ex-post)			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Derzeit noch keine, da Programmstart erst voraussichtlich 1. Quartal 2016.			
Ausblick	Nach den Berechnungen zum NAPE ist davon auszugehen, dass mit der „wettbewerblichen Ausschreibung im Bereich Stromeffizienz“ bis zum 2020 eine Einsparung von 26 – 51,5 PJ PEV angestoßen werden kann.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	19. Nationale Klimaschutzinitiative			
Ziel	Förderung von Maßnahmen zur Leistung eines Beitrags zur Senkung der Treibhausgasemissionen			
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> - Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative - Informationen zur Förderung von Klimaschutzprojekten für die Bereiche Wirtschaft, Kommunen, Verbraucher und Bildung im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) - Richtlinie zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kWel - Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlage in Unternehmen - Richtlinien zur Förderung der Anschaffung von diesel-elektrischen Hybridbussen im öffentlichen Nahverkehr 			
Haushaltstitel	Kap. 1602, Tit. 686 05; Kap. 6092, Tit. 686 05; Kap. 6002 Tit. 686 32			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	80,6	147,9	172,5	318,3
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	<p>Gefördert werden Maßnahmen in folgenden Förderschwerpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen, insbesondere Einstiegsberatung, Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten, Umsetzung von Klimaschutzkonzepten durch Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager, Einführung bzw. Weiterführung von Energiesparmodellen in Schulen und Kitas durch Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager, investive Klimaschutzmaßnahmen - Beratung, Information, Kapazitätsaufbau, Erfahrungsaustausch, Vernetzung und Qualifizierung in den Handlungsfeldern Wirtschaft, Kommunen, Verbraucher und Bildung - Neuerrichtung strom- und wärmeführbarer KWK-Anlagen bis 20 kW elektrischer Leistung in Bestandsbauten - Beschaffung von Kompressions-Kälteanlagen mit 5 bis 150 kW und Sorptionsanlagen mit 5 bis 500 kW Kälteleistung - Beschaffung von effizienten Hybrid- und Plug-In-Hybridbussen durch Verkehrsbetriebe 			
Befristung	teilweise			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Nationale Klimaschutzinitiative entspricht aufgrund ihrer unmittelbaren Treibhausgas reduzierenden Wirkung direkt den Zielen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (Nachhaltigkeitsindikator I.2).			

Evaluierungen	Erfolgt ex-post regelmäßig durch externe Stellen im Hinblick auf Klimaschutzwirkung, Innovationscharakter, Multiplikatorwirkung und ökonomische Effekte. Für die Jahre 2008 bis 2011 wurden klare positive Wirkungen festgestellt. So wurden in diesem Zeitraum beispielsweise 1,4 Millionen Tonnen Treibhausgase vermieden und in den investiven Bereichen rd. 410 Mio. € Gesamtinvestitionen ausgelöst. Darüber hinaus wurden auch die informatorischen Effekte und die ausgeprägte Breitenwirkung im kommunalen Schwerpunkt der NKI positiv bewertet. Ein neues Vorhaben zur Evaluierung wurde vergeben.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) ist ein zentraler Baustein, um die deutschen Klimaschutzziele zu erreichen, indem sie einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leistet. Seit dem Start der NKI wurden bis Ende 2013 rund 19.000 Projekte unterschiedlicher Größe gefördert. Dazu wurden über 440 Mio. Euro bereitgestellt, die zusätzliche Investitionen in Höhe von über 1.300 Mio. Euro ausgelöst haben.
Ausblick	Vor dem Hintergrund des von der Bundesregierung beschlossenen Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 ist beabsichtigt, die Förderprogramme der NKI fortzuführen, weiterzuentwickeln sowie insbesondere verstärkt um investive Maßnahmen zu ergänzen. Die Förderung des kommunalen Klimaschutzes soll weiter verbessert werden (Ausweitung LED, Einführung neuer investiver Förderschwerpunkte). Bei der Richtlinie für gewerbliche Kälteanlagen besteht bereits heute eine hohe Nachfrage. Auch bei der Mini-KWK-Richtlinie könnte mit der Förderung der stationären Brennstoffzelle ein wichtiger Impuls gesetzt werden. Darüber hinaus werden neue investive Förderschwerpunkte entwickelt (bspw. „KlimaCheck“ für Kleinstunternehmen, Kleinserienförderung, klimafreundliche Baumaterialien, Projekte zur Vernetzung des ÖPNV mit anderen Verkehrsträgern), die entsprechend zu implementieren sind.

Bezeichnung der Finanzhilfe	20. Förderung von Photovoltaikanlagen durch ein „100 000 Dächer-Solarstrom-Programm“			
Ziel	Im Hinblick auf die umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung sollten die technische Entwicklung der Photovoltaik beschleunigt, die Kostensenkungspotenziale genutzt und die Ausgangsposition dieser Technologie in Deutschland verbessert werden. Ziel war die Errichtung einer zusätzlichen elektrischen Leistung von rd. 300 Megawatt peak (MWp).			
Rechtsgrundlage	Rechtsgrundlage des Programms sind Richtlinien. Letzte Fassung: Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 3. Juli 2003. Seit dem 1. Juli 2003 werden wegen des Erreichens des Programmziels keine Anträge auf Förderung mehr entgegengenommen. Eine Neuauflage des Programms ist nicht vorgesehen.			
Haushaltstitel	Kap. 16 02, Tit. 892 22 ab 2014 Kap. 09 03 Tit. 892 02			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	0,4	0	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Das Programmziel einer zusätzlichen elektrischen Leistung von rd. 300 Megawatt peak (MWp) wurde 2003 erreicht. Es wurden über 75.000 Kreditanträge zugesagt, mit denen die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit rd. 346 MWp finanziert wurde. Die Ausfinanzierungsphase der zinsverbilligten Darlehen wurde im Jahr 2013 beendet.			
Befristung	entfällt			
Degression	entfällt			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Das Programm hat zum Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung auf der Basis von erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz beigetragen.			
Evaluierungen	entfällt			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	siehe oben			
Ausblick	entfällt			

Bezeichnung der Finanzhilfe	21. Mittelstand Digital			
Ziel	Durch Aufbau und Bereitstellung leistungsfähiger elektronischer Informationsangebote für die deutsche Wirtschaft soll die Einführung und Verbreitung moderner Informations- und Kommunikationstechniken am Arbeitsplatz, im Produktionsprozess und im Geschäftsverkehr unterstützt werden. Von zentraler Bedeutung sind hierbei die mittelständischen Unternehmen sowie das Handwerk, die verstärkt an die neuen IKT Techniken herangeführt werden. s. Digitale Agenda 2014 – 2017 der Bundesregierung.			
Rechtsgrundlage	Zuwendungsbescheide bzw. Aufträge auf der Grundlage der §§ 23, 44 BHO			
Haushaltstitel	Kap. 0901, Tit. 686 22			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig (10 %)			
Art der Haushaltsmittel	Zuwendung			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	2,0	1,8	1,8	1,8
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Gefördert werden Projekte in den Bereichen e-Business, Standardisierung im eBusiness, Gebrauchstauglichkeit von Anwendungssoftware (Usability) und Industrie 4.0 für den Mittelstand. Die Maßnahmen zur Bereitstellung öffentlicher Informationen und deren kommerzielle Weiterverwertung sind ein weiterer Förderschwerpunkt.			
Befristung	Keine, aus Titel 686 22 werden aufgrund von aktuellen und geplanten politischen Initiativen gleichzeitig mehrere Fördermaßnahmen in den verschiedensten Bereichen betrieben, die in ihren Laufzeiten unterschiedlich ausgelegt sind.			
Degression	Keine – Fortbestand der Maßnahmenziele.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig insbesondere mit Blick auf die Indikatoren 10 (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) und 16a (Beschäftigung) aufgrund <ul style="list-style-type: none"> - der Erweiterung fachlicher Kompetenzen im Unternehmen durch Wissenszuwachs - des erreichten höheren technologischen Niveaus der Unternehmen und damit ggf. verbundenen Umsatzsteigerung - der Erhöhung der (internationalen) Wettbewerbsfähigkeit - der langfristigen Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen - der Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft 			
Evaluierungen	Die im Rahmen der Digitalen Agenda 2014 – 2017 der Bundesregierung vom Fachreferat initiierten Vorhaben unterliegen einer laufenden Evaluierung durch den Projektträger DLR/PT. Darüber hinaus sorgen in vielen Verbundvorhaben eingesetzte Projektbeiräte (externe Mitglieder aus Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung) für eine laufende Erfolgskontrolle. Für die geförderten Maßnahmen und Förderschwerpunkte wird weiterhin eine Begleitforschung eingesetzt, zu deren Aufgaben u.a. das Monitoring und die begleitende Evaluation der Fördermaßnahmen und der Förderinitiativen gehört. Die Begleitforschung leistet damit einen Beitrag zur Erhöhung der Fördereffizienz und des Ergebnistransfers.			

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Fördermittel werden fast ausschließlich an nicht kommerzielle, mittelständisch orientierte Einrichtungen und Organisationen (Transfereinrichtungen, Verbände, Kammerorganisationen, gemeinnützige Einrichtungen etc.) ausgereicht und kommen indirekt somit zu 100 % KMU und dem Handwerk zugute.
Ausblick	Die Heranführung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie des Handwerks an die neuen IKT-Techniken hat weiterhin hohe wirtschaftspolitische Priorität.

Bezeichnung der Finanzhilfe	22. Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)			
Ziel	Das ZIM zielt auf die Stärkung der Innovationsfähigkeit der mittelständischen Unternehmen sowie auf Vernetzung und Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft (Wissenstransfer). Über die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU sollen nachhaltige Wachstumsimpulse mit positiven Arbeitsplatzeffekten ausgelöst werden.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zum ZIM (Richtlinie vom 13. Juni 2008, letzte Änderungsbekanntgabe vorgesehen für den 15. April 2015)			
Haushaltstitel	Kap. 0901 Titel 683 01			
(EU-) Beihilfe:	teilweise			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig (75 %)			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	325,3	310,4	320,0	320,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Im Rahmen des ZIM können FuE-Einzelprojekte von Unternehmen, FuE-Kooperationsprojekte und Managementleistungen von Netzwerken gefördert werden. Ca. 75 % der Fördermittel gehen an Unternehmen (Subvention), ca. 25 % an Forschungs-, Netzwerk- Projektträger-Einrichtungen (keine Subvention).			
Befristung	Bis Ende 2019			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig aufgrund - der dauerhaften Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft, - der langfristigen Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, - der höheren Investitionen in FuE von KMU, - des erreichten höheren technologischen Niveaus der Unternehmen und - des gesellschaftlichen Wissenszuwachses. Die Förderung des ZIM dient dazu, Ziel Nr. 8 „Innovation - Zukunft mit neuen Lösungen gestalten“ der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung bei dem die privaten und öffentlichen Ausgaben für Forschung und Entwicklung auf 3 % des BIP bis 2020 gesteigert werden sollen, zu erreichen.			
Evaluierungen	In drei Stufen: 1. Antragsprüfung hinsichtlich Ziele/ Wirkungen des Projekts sowie des Konzepts für Erfolgskontrolle, 2. Präzisierung der Zielstellungen und Angaben zur Verwertung bei FuE-Abschluss zum Zeitpunkt des Verwendungsnachweises, 3. Analyse der nach 2 bis 3 Jahren nach FuE-Abschluss erreichten wirtschaftlichen Ergebnisse am Markt anhand von Befragungen.			

	<p>Seit Start des ZIM wurden folgende externe programm- und projektbezogene Evaluationen durchgeführt, wobei auch die aus dem Konjunkturpaket II finanzierten ZIM-Projekte einbezogen wurden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Evaluierung des Programmstarts und der Durchführung des ZIM (Fraunhofer-ISI und GIB, 2010), 2. Wirksamkeit KoPa II, makroökonomische Untersuchung (IW Halle, 2011), 3. Wirksamkeit KoPa II, mikroökonomische Untersuchung (RKW, 2011), 4. Wirtschaftlichkeit der Erweiterung der Antragsberechtigung auf Unternehmen bis zu 500 Beschäftigten bei im Rahmen des ZIM geförderten Projekten (Fraunhofer-ISI und GIB, 2014), 5. Analyse der wirtschaftlichen Ergebnisse der 2010 abgeschlossenen ZIM-SOLO- und ZIM-KOOP-Projekte (RKW, 2013), 6. Analyse der wirtschaftlichen Ergebnisse der 2009 (2. und 3. Juryrunde) bewilligten ZIM-Netzwerke (RKW, 2013), 7. Analyse der wirtschaftlichen Ergebnisse der 2011 abgeschlossenen ZIM-SOLO- und ZIM-KOOP-Projekte (RKW, 2014), 8. Analyse der wirtschaftlichen Ergebnisse der 2012 abgeschlossenen ZIM-SOLO- und ZIM-KOOP-Projekte (RKW, 2014), 9. Analyse der wirtschaftlichen Ergebnisse der 2009 (4. und 5. Juryrunde) und 2010 (6. Und 7. Juryrunde) bewilligten ZIM-Netzwerke (RKW, 2015)
<p>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</p>	<p>Die Ergebnisse der Studien belegen in allen Fällen, dass durch die Förderung des ZIM</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Umsatz der Unternehmen deutlich gestiegen ist; - bestehende Arbeitsplätze gesichert und zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen wurden; - die eigenen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen bei den geförderten Unternehmen auch längerfristig gestiegen sind; - die durch das ZIM initiierte Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen in den meisten Fällen auch nach der Förderung fortgeführt wird und deshalb von einer nachhaltigen Wirkung und von einem dauerhaften Wissenstransfer zwischen Forschung und KMU ausgegangen werden kann.
<p>Ausblick</p>	<p>Zur Stärkung der Innovationsfähigkeit der Wirtschaft und zur Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft soll die Unterstützung aus dem Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand auf hohem Niveau stabilisiert und fortgeführt werden.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	23. Beteiligung am Innovationsrisiko von Technologieunternehmen			
Ziel	Stärkung der Kapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen für FuE- Vorhaben			
Rechtsgrundlage	Mandatarverträge mit der KfW und Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH (tbg) vom März 1995 sowie Dezember 2000			
Haushaltstitel	Kap. 0910, Tit. 662 01			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	3,4	3,2	3,9	3,2
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Stärkung der Kapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Realisierung von FuE-Vorhaben durch Förderung der Beteiligung an kleinen Technologieunternehmen. Die Förderung besteht aus einer teilweisen Haftungsfreistellung der KfW bzw. der tbg für Refinanzierungsdarlehen (KfW-Variante) sowie für stille Beteiligungen (tbg-Variante).			
Befristung	Das Programm war für beide Finanzierungsvarianten bis zum November 2004 befristet. Derzeit erfolgt die Ausfinanzierung von Schadensfällen aus dem Bundeshaushalt, soweit diese Schadensfälle aus Zusagen bis einschließlich 2000 resultieren. Schadensfälle aus Zusagen ab 2001 werden von der KfW Bankengruppe allein getragen.			
Degression	Ja			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Es ist aus heutiger Sicht bei der Maßnahme von einer eingeschränkten Nachhaltigkeitsrelevanz auszugehen, da seit 2004 nur noch .Altzusagen ausfinanziert werden.</p> <p>Auf den Gesamtförderzeitraum der Maßnahme von 1995 bis 2004 kann man aber unterstellen, dass diese nachhaltig im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie war. Sie ermöglichte kleinen und jungen Technologieunternehmen, sich im Frühphasensegment des Ende der neunziger Jahre kaum existierenden Beteiligungskapitalmarkt zu etablieren (Managementregel Nr. 5 der Nachhaltigkeitsstrategie). Sie unterliegt auch dem Indikatorenbereich I der Generationengerechtigkeit, da die geförderten Technologieunternehmen in die Lage versetzt wurden, neue Produkte und Technologien zu entwickeln (Nr. 8 Innovation-Zukunft mit neuen Lösungen gestalten). Da in den geförderten Unternehmen auch neue Arbeitsplätze geschaffen wurden, ist die Maßnahme auch nachhaltig zu sehen in Bezug auf die Schlüsselindikatoren 10 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit steigern) sowie 16a (Beschäftigungsniveau steigern).</p>			
Evaluierungen	<p>BTU-Programm ist ausgelaufen, aber: Evaluation der zwei Programmvarianten erfolgte zum Februar 2006 für den gesamten Programmzeitraum.</p> <p>Programmziele:</p>			

	<ul style="list-style-type: none">- Etablierung eines Frühphasensegments im damals kaum existierenden Beteiligungskapitalmarkt in Deutschland.- Anreize setzen, sich in jungen technologie-orientierten Unternehmen zu engagieren. <p>Ergebnis:</p> <ul style="list-style-type: none">- BTU-Programm trägt mit seinen attraktiven Konditionen in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre maßgeblich zur Entwicklung des Frühphasensegments des Beteiligungskapitalmarktes bei. Wesentlicher Verdienst des Programms ist es, im damals bankdominierten Finanzsystems Deutschlands einen bis dahin kaum existierenden Frühphasenbeteiligungskapitalmarkt maßgeblich mitentwickelt zu haben.- Mit dem hohen Risiko von Investitionen in junge TU kam es auch zu hohen Ausfallraten von geförderten Unternehmen. Diesen stand jedoch auch ein hohes Wachstumspotential erfolgreicher BTU-geförderter Unternehmen gegenüber.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	
Ausblick	Die Förderung der Beteiligung an kleinen Technologieunternehmen wird seit 2005 durch den ERP-Startfonds durchgeführt (Nachfolgeprogramm zu BTU).

Bezeichnung der Finanzhilfe	24. Innovationsgutscheine			
Ziel	Mit den BMWi-Innovationsgutscheinen werden in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks externe Beratungsleistungen gefördert. Das Programm beinhaltet die Module „Innovationsmanagement“ sowie „Rohstoff- und Materialeffizienz“. Ziel des Programms ist es, die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der beratenen Unternehmen zu erhöhen und damit einen wirkungsvollen Beitrag zum Erhalt und ggf. zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie des BMWi vom 1.8.2011, zuletzt geändert am 19.2.2015, berichtigt am 17.3.2015			
Haushaltstitel	Kap. 09 01 Tit. 683 02			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	6,1	6,9	5,5	7,1
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Die Förderung im Modul „Innovationsmanagement“ soll Unternehmen helfen, das technische und wirtschaftliche Risiko, das mit Produkt- und technischen Verfahrensinnovationen verbunden ist, zu mindern, die internen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung von Innovationsvorhaben im Unternehmen zu schaffen bzw. zu verbessern und bei Technologiekooperationen Transaktionskosten zu senken. Mit dem Modul „Rohstoff- und Materialeffizienz“ sollen Unternehmen beim Erkennen von Möglichkeiten zur Verringerung des Rohstoff- und Materialeinsatzes und der genauen Lokalisierung dieser Einsparpotenziale unterstützt werden. Die Förderung soll auch dazu dienen, die Unternehmen zu mehr bzw. zu kontinuierlichen Anstrengungen für eine Verbesserung der Rohstoff- und Materialeffizienz sowie Recyclingaktivitäten anzuregen. Das frühere Programm zur Verbesserung der Materialeffizienz wurde 2011 als neues Modul in go-Inno integriert.			
Befristung	8. August 2016			
Degression	Keine			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Durch die Beratungsleistungen werden Investitionen in ressourcen- und energieeffiziente Produktionsmethoden gefördert, was zu Einsparungen von Rohstoffen und Energie (Indikator 1a bis 1c der Nachhaltigkeitsstrategie) sowie zu einer Reduktion von Treibhausgasen (Indikator 2 der Nachhaltigkeitsstrategie) und Abfällen führt.</p> <p>Die daraus resultierende Kostensenkung bewirkt eine Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit (Indikator 7 der Nachhaltigkeitsstrategie), sichert und schafft Arbeitsplätze (Indikator 16a der Nachhaltigkeitsstrategie) und bewirkt somit langfristig eine Erhöhung des BIP je Einwohner (Indikator 10 der Nachhaltigkeitsstrategie).</p> <p>Die hohe Wirksamkeit der Innovationsgutscheine wird durch Ergebnisse früherer Projekte belegt. Das darauf basierende Qualitätsbarometer stuft 88-95% aller durchgeführten Beratungsgespräche als sehr erfolgreich ein.</p>			

Evaluierungen	<ul style="list-style-type: none">- Der im Entwurf vorliegende Bericht wird im Juli 2015 vorgestellt.- Verbindliche und dauerhafte Erhebung von an den Zielen orientierten Erfolgs- und Wirkungsindikatoren.- Regelmäßige systematische interne Beurteilungen und/oder externe Gutachten (begleitende Erfolgskontrolle (Stichproben und angestrebte 2%ige Vor-Ort-Prüfung); erste externe Erfolgskontrolle ca. drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie).
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Es wurden Materialeinsparmöglichkeiten für mittelständische Unternehmen von durchschnittlich 220.000 € pro Jahr und Unternehmen bzw. 2,4 % des Umsatzes aufgedeckt sowie eine Verbesserung des Projektmanagements erzielt.
Ausblick	

Bezeichnung der Finanzhilfe	25. High-Tech Gründerfonds			
Ziel	Der High-Tech Gründerfonds soll dazu beitragen, die strukturelle Finanzierungslücke für neu gegründete Technologieunternehmen in Deutschland zu überwinden und so dem Gründungsgeschehen im High-Tech Bereich einen nachhaltigen Impuls verleihen.			
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> - Gesellschaftsvertrag der High-Tech Gründerfonds GmbH & Co. KG (HTGF I) gemeinsam mit der KfW-Bankengruppe und sechs Industrieunternehmen - Gesellschaftsvertrag der High-Tech Gründerfonds II GmbH & Co. KG (HTGF II) vom 19.10.2011 gemeinsam mit der KfW-Bankengruppe und 17 Industrieunternehmen <p>Gemäß dem Gesellschaftsvertrag des HTGF I hat sich der Bund verpflichtet, über die Fondslaufzeit 240 Mio. Euro der insgesamt 272 Mio. Euro Fondsvolumen beizusteuern. Für den HTGF II (Anschlussfonds seit 2011) steuert der Bund 220 Mio. EUR der insgesamt 304 Mio. EUR Fondsvolumen bei.</p>			
Haushaltstitel	Kap. 0902 Tit. 686 07, ab 2013 ERP-Sondervermögen			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss (an das ERP-Sondervermögen, das die Lasten aus der Fördermaßnahme übernimmt)			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	20,0	5,0	5,0	5,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Der High-Tech Gründerfonds investiert Risikokapital in neugegründete Technologieunternehmen. Das BMWi ist gleichgestellter Fondsinvestor wie die KfW-Bankengruppe und die sechs (HTGF I) bzw. 18 (HTGF II) Industrieinvestoren und nimmt seine Aufsichtsfunktion als Vorsitz des Investorenbeirates wahr.</p> <p>Der High-Tech Gründerfonds führt die Prüfung neuer Beteiligungsmöglichkeiten aufgrund externer fachlicher Gutachten und einer eigenen aufwändigen Due Diligence durch. Die endgültigen Entscheidungen fällen drei expertenbesetzte, nach Technologiefeldern getrennte Investitionskomitees. Zusätzlich werden den Gründerteams regionale Coaches an die Seite gestellt, die vom Gründerteam bezahlt werden bzw. sich am Unternehmen beteiligen. Der High-Tech Gründerfonds ist seit Ende August 2005 am Markt.</p> <p>Die Investitionsphase des ersten Fonds (HTGF I) lief im November 2011 aus. Der Anschlussfonds HTGF II setzt die Arbeit – wiederum als öffentlich-private Partnerschaft gestaltet – fort.</p> <p>Anfang 2013 wurden der HTGF I und HTGF II in das ERP-Sondervermögen (ERP-SV) übertragen. Das ERP-SV trägt künftig alle Be- und Entlastungen der beiden Fonds. Als Belastungsausgleich werden aus dem Bundeshaushalt Zuschüsse an das ERP-SV geleistet, welche in dem o.a. finanziellen Volumen für die Jahre 2013 und 2014 erfasst sind.</p>			
Befristung	Beide Fonds haben eine Laufzeit von grundsätzlich 12 Jahren.			

Degression	Nicht vorgesehen (Zuschuss läuft ohnehin Ende 2016 aus).
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Der High-Tech Gründerfonds trägt in erheblichem Maße dazu bei, dass neue zukunftsfähige Arbeitsplätze in Deutschland entstehen und ein wirtschaftlich erfolgreicher Strukturwandel hin zu Industrien mit hohem Wachstumspotenzial vollzogen wird. In den über 450 seit Auflage des Fonds im Jahr 2005 finanzierten Startups sind bereits rund 3.800 Arbeitsplätze entstanden. Somit trägt der HTGF zur wirtschaftlichen Zukunftsvorsorge bei, indem er jungen chancenreichen Technologieunternehmen mit notwendigem Kapital und Know-How versorgt (Schlüsselindikator 7 der Nachhaltigkeitsregeln). Zahlreiche vom High-Tech Gründerfonds finanzierte Unternehmen sind zudem dem Bereich Cleantech zuzuordnen und leisten damit einen wichtigen Beitrag zu ökologischer Nachhaltigkeit..
Evaluierungen	Endbericht Februar 2010 (vor Auflage des zweiten Fonds). Im Jahr 2016 ist eine erneute Evaluierung dann auch des zweiten Fonds vorgesehen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die im Frühjahr 2010 abgeschlossene Evaluation des High-Tech Gründerfonds konnte nachweisen, dass es dem HTGF seit seinem Markteintritt im Jahre 2005 sehr gut gelungen ist, den deutschen Seed-Finanzierungsmarkt zu beleben: Der HTGF finanziert Unternehmen mit angemessenem Chancen- und Risikoprofil und wird in seinem Umfeld als professioneller und kooperativer Partner positiv wahrgenommen. So konnte sich der HTGF in den vergangenen Jahren als zentraler Akteur zur Finanzierung technologieorientierter Neugründungen positionieren und ist heute mit Abstand der wichtigste Seed-Investor in seinem Marktsegment. Es findet zudem regelmäßig eine aufwändige Berichterstattung gemäß den Richtlinien der „European Venture Capital Association“ (EVCA) statt, wie sie in der Venture Capital Branche üblich ist.
Ausblick	Anfang 2013 wurden der HTGF I und HTGF II in das ERP-Sondervermögen (ERP-SV) übertragen. Das ERP-SV trägt künftig alle Be- und Entlastungen der beiden Fonds.

Bezeichnung der Finanzhilfe	26. Zinszuschüsse im Rahmen von ERP- Förderprogrammen			
Ziel	Die Zinszuschussprogramme sollen dazu beitragen, Finanzierungslücken zwischen Erst- und Anschlussfinanzierung zu schließen und zinsgünstige Darlehen an Unternehmen auszureichen. Die Programme sollen so für die Zukunft nachhaltige Förderimpulse setzen.			
Rechtsgrundlage	Verträge zwischen KfW-Bankengruppen und BMWi bzw. Richtlinien zu den einzelnen Programmen.			
Haushaltstitel	Kap. 0902, Tit. 662 02			
(EU-) Beihilfe:	Teilweise			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Schuldendiensthilfe			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	64,1	63,1	62,6	61,6
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Der Titel umfasst seit 2009 die Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt zu folgenden ERP-Programmen: - ERP-Innovationsprogramm - ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm (Sonderfonds Energieeffizienz) - ERP-Startfonds			
Befristung	Nein, aber seit 2012 werden für das ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm sowie den ERP-Startfonds aus dem Bundeshaushalt nur noch Altzusagen ausfinanziert.			
Degression	Degression nicht geplant. Ziel der Maßnahme besteht fort.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Soweit mit der Maßnahme lediglich Altzusagen ausfinanziert werden, ist von einer eingeschränkten Nachhaltigkeitsrelevanz auszugehen.</p> <p>Im Übrigen ist zu konstatieren, dass die Maßnahme als „nachhaltig“ im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie einzuordnen ist.</p> <p>Das ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm zielt darauf ab, Unternehmen bei der Ressourcenschonung und Effizienzsteigerung zu unterstützen und verfolgt damit eine Managementregel der Strategie (Nr. 6). Unternehmen haben damit die Chance erhalten, auf innovative und ressourcenschonende Weise ihre wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Das Programm dient damit auch den in der Nachhaltigkeitsstrategie genannten Nachhaltigkeitsindikatoren Generationengerechtigkeit und Lebensqualität, insbes. der Ressourcenschonung, dem Klimaschutz, den Erneuerbare Energien, der wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, der Innovation und dem Wirtschaftlichen Wohlstand.</p> <p>Auch das ERP-Innovationsprogramm und der ERP-Startfonds genügen den Anforderungen der Nachhaltigkeitsstrategie. Sie sollen kleinen und mittleren sowie jungen Unternehmen ermöglichen, innovative Produkte, Verfahren und Dienstleistungen zu entwickeln. Sie zielen damit darauf ab, dass der durch technische Entwicklungen ausgelöste Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich gestaltet wird (Managementregel Nr. 5 der Nachhaltigkeitsstrategie). Sie dienen damit ebenfalls den</p>			

	Nachhaltigkeitsindikatoren Generationengerechtigkeit und Lebensqualität (insbesondere: Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Innovation sowie Wirtschaftlicher Wohlstand).
Evaluierungen	Es erfolgt regelmäßig eine interne systematische Beurteilung der Programme. Die aus dem Titel mitfinanzierten ERP-Programme wurden 2011 (für Zeitraum 2005 bis 2010) von externen Gutachtern evaluiert. Die Ergebnisse zeigen, dass es sich bei den geförderten ERP-Programmen um effiziente und wirkungsvolle Instrumente der Mittelstandsförderung handelt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Förderung aus den Programmen hat zu einer Erhöhung der Zahl neuer Arbeitsplätze und zu einer deutlichen Steigerung der Sicherung bestehender Arbeitsplätze beigetragen.
Ausblick	Verbesserung der Förderstruktur für die Zukunft für kleine und mittlere, aber auch junge Technologieunternehmen aus dem FuE-Bereich.

Bezeichnung der Finanzhilfe	27. KMU Patentaktion			
Ziel	Die Maßnahme im Rahmen des Förderprogramms SIGNO unterstützt kleine und mittlere Unternehmen bei der Sicherung ihrer FuE-Ergebnisse und deren Nutzung durch gewerbliche Schutzrechte.			
Rechtsgrundlage	Zuwendungsbescheide gem. §§ 23, 44 BHO Richtlinie vom 13. September 2011 (BAnz. vom 28.09.2011, S. 3364 ff.); letzte Aktualisierung vom 5. April 2012			
Haushaltstitel	Kap. 0901, Tit. 685 01			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	3,5	3,5	3,5	3,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Durch die KMU-Patentaktion werden Patentanmeldungen, Recherchen zum Stand der Technik, Bewertungen von Erfindungen sowie erste Verwertungsaktivitäten unterstützt. Insgesamt können Zuschüsse von 50% der Inanspruchnahme externen Sachverständigen, insgesamt höchstens 8.000 €, gewährt werden.			
Befristung	Die Maßnahme ist bis 31. Dezember 2015 befristet. Eine Fortführung als Bestandteil der neuen Transferrichtlinie wird angestrebt.			
Degression	Degression nicht geplant, da Fortbestand des Maßnahmenziels.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist im ökonomischen Kontext nachhaltig, da mit der Teilnahme an diesem Lernprogramm das erworbene Wissen über die Anwendung geistiger Schutzrechte auch im weiteren Geschäftsbetrieb genutzt wird und eine regelmäßige Fortbildung dazu stattfindet (Teilnahme wiederholt möglich nach mind. fünf Jahren). Darüber hinaus verleihen Schutzrechte, insbes. Patente, ihrem Inhaber Exklusivpositionen und sichern die Rentabilität von Investitionen in Produktionsanlagen. Die Maßnahme ist somit nachhaltig in Bezug auf die Indikatoren 7 und 8 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Ökologische und soziale Nachhaltigkeitsaspekte spielen bei der SIGNO-KMU-Patentaktion keine Rolle.			
Evaluierungen	Das Programm SIGNO wurde im Frühjahr / Sommer 2014 von Fraunhofer ISI mit positivem Ergebnis evaluiert.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die KMU-Patentaktion hat ihre Ziele in hohem Maße erreicht. Es wurde eine große Anzahl an KMU (vorrangig Kleinst- und Kleinunternehmen, viele Gründungen) unterstützt, die erstmals FuE-Ergebnisse durch gewerbliche Schutzrechte (Patente und Gebrauchsmuster) sichern wollen. Die Befragungsergebnisse zeigen einen signifikanten Beitrag durch die Förderung, damit bei diesen geförderten Unternehmen ein strategisches Verständnis des Patentsystems entstanden ist und sie gegenüber dem Nutzen gewerblicher Schutzrechte sensibilisiert wurden.			

Ausblick	<p>Der effiziente Schutz geistigen Eigentums ist eine wesentliche Voraussetzung für die Innovationskraft der deutschen Wirtschaft. Gewerbliche Schutzrechte wie Patente und Gebrauchsmuster bieten Sicherheit für unternehmerische Investitionen in Forschung und Technologie. Großunternehmen nutzen diesen Schutz konsequent. Bei KMU besteht aber noch erheblicher Nachholbedarf: Nur rund ein Drittel dieser Unternehmen melden Patente an und verfügen über eine interne Schutzrechtsstrategie. Hier ist eine Steigerung notwendig, wenn sich die innovative Kraft des Mittelstandes auch in Zukunft voll entfalten soll. Es ist daher eines der wichtigsten Anliegen der BMWi-Technologiepolitik, KMU beim Schutz und Management ihres geistigen Eigentums zu unterstützen. Dies leistet die KMU-Patentaktion. Eine Fortführung über 2015 hinaus als Bestandteil der neuen Transferrichtlinie wird daher angestrebt.</p>
-----------------	--

Bezeichnung der Finanzhilfe	28. Maritime Technologien			
Ziel	Die Förderung zielt in der Schiffstechnik auf die Verbesserung des Produktes Schiff und die Erhöhung der Produktivität der Werften und Zulieferer. In der Meerestechnik sollen neue Initiativen in den Technologiefeldern Offshore-Technik, maritime Umwelttechnik und Polartechnik gefördert werden.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie des BMBF/BMWi vom 7. Februar 2003			
Haushaltstitel	Kap. 0901, Tit. 683 12			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig (20%)			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	6,3	6,2	6,5	6,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Die Finanzhilfe wird im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Die Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers beträgt in der Regel mindestens 50 %.			
Befristung	Befristung bis Ende 2015			
Degression	keine Degression			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme ist im ökonomischen Kontext (Indikatoren 7, 10 und 16a) nachhaltig durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung fachlicher Kompetenzen durch Wissenszuwachs. - Langfristige Effekte für die Arbeitsplatzsicherung und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen. - Ausbau der internationalen Wettbewerbsfähigkeit. - Umsatzsteigerungen über technologischen Vorsprung. - Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft (Fachkräfte). - Anreiz für mehr FuE, Wachstum und Beschäftigung (zusätzlich 8). <p>Programmziele nach ökologischen Kriterien sind: Verbesserung von Umweltverträglichkeit und Senkung von Emissionen. Dafür werden u. a. aktive Umwelt- und Klimatechnologien gefördert (Indikatoren 1 und 2).</p>			
Evaluierungen	<p>Kontinuierliches Monitoring auf Projekt- und Programmebene</p> <p>Evaluierung des Forschungsprogramms „Schifffahrt und Meerestechnik für das 21. Jahrhundert“ 2005-2010 (extern von Prognos in 2010)</p> <p>Methodik: Ex post- sowie Ex ante-Evaluierung anhand von Fallstudien, Interviews und Peer Review mit nationalen und internationalen Experten</p> <p>Ergebnisse:</p> <p>Durch das Förderprogramm sind Beiträge zur Stärkung der Innovations- und Leistungsfähigkeit in allen vier Programmlinien und den daran gekoppelten Sektoren der Wirtschaft geleistet worden.</p> <p>Es wurden weitgehend alle wirtschaftlich relevanten Technologiefelder der schiffs- und meerestechnischen Industrie abgedeckt.</p>			

	<p>Die inhaltlich-thematischen Zielstellungen wurden ebenso erreicht wie die angestrebten wirtschaftlichen Zielstellungen.</p> <p>Es sind einzelwirtschaftliche Wirkungen bei Investitionen und Arbeitsplätzen induziert worden, die Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft haben.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Steigerung des Umsatzes der gewerblichen Unternehmen</p> <p>Erhaltung von Arbeitsplätzen und Schaffung neuer Arbeitsplätze</p>
Ausblick	<p>Fortschreibung/Verlängerung des aktuellen Programms um 2 Jahre. Nächste (externe) Evaluierung in 2016 geplant.</p> <p>Erarbeitung eines neuen Programms unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation 2017.</p> <p>Beitrag zum Erzielen eines guten Zustands der Meere bis 2020.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	29. INVEST - Zuschuss für Wagniskapital			
Ziel	Verbesserung der Finanzierungsbedingungen von jungen, innovativen Unternehmen durch die Mobilisierung von privatem Wagniskapital; Gewinnung unternehmerisch interessierter Menschen dafür, sich an jungen innovativen Unternehmen zu beteiligen; Motivierung aktiver Business Angel, vermehrt Wagniskapital zur Verfügung zu stellen.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie des BMWi vom 24. April 2013; Neufassung vom 22. April 2014			
Haushaltstitel	Kap. 0902, Tit. 686 07			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	1,0	6,4	23,0	20,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Beteiligen sich Privatinvestoren an jungen, innovativen Unternehmen und halten die Beteiligung für mindestens drei Jahre, so erhalten sie 20% der Investitionssumme steuerfrei zurückerstattet. Die finanzierten Unternehmen sowie die Investoren müssen u.a. folgende Voraussetzungen erfüllen, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Privatinvestor muss normale, voll risikotragende Anteile am Unternehmen erwerben und diese mindestens drei Jahre halten. Zudem darf er nicht mit dem Unternehmen verbunden sein. - Das finanzierte Unternehmen muss unabhängig, innovativ, klein und jünger als 10 Jahre sein. - Der Investor muss dem Unternehmen mindestens 10.000 € zur Verfügung stellen. Jeder Investor kann pro Jahr Zuschüsse für Anteilskäufe in Höhe von bis zu 250.000 € beantragen. 			
Befristung	31.Dezember 2016			
Degression	Nicht vorgesehen			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Fokus der Maßnahme ist es, jungen innovativen Unternehmen den Zugang zu einer Finanzierung zu öffnen. Es handelt sich dabei vor allem um Unternehmen mit Wachstumspotenzial, in denen viele zukunftsfähige Arbeitsplätze entstehen. Somit trägt die Maßnahme zur wirtschaftlichen Zukunftsvorsorge bei. Die Maßnahme ist außerdem technologieoffen und ist damit auch offen für Startups im Bereich Cleantech, die einen Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten.			
Evaluierungen	Begleitende Erfolgskontrolle geplant sowie externe Evaluierung in 2016.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Maßnahme hat bereits über 1000 Bewilligungen ausgesprochen und damit bereits eine große Breitenwirksamkeit erzielt. Die in 2016 geplante Evaluierung wird weitere Erkenntnisse zur Zielerreichung liefern.			
Ausblick	Die Maßnahme soll einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Business Angel-Kultur in Deutschland erreichen und so mehr			

	<p>Wagniskapital für junge Wachstumsunternehmen mobilisieren. Denn Business Angel stellen einen wichtigen Baustein in der Finanzierung junger Unternehmen dar, die keinen oder kaum Zugang zum klassischen Bankkredit haben. Deutschland hat im internationalen Vergleich hier noch Nachholbedarf. Dieser für Deutschland vollkommen neuartige Förderansatz lehnt sich an das britische Enterprise Investment Scheme (EIS) an.</p>
--	--

Bezeichnung der Finanzhilfe	30. Innovationsprogramm zur Unterstützung von Diversifizierungsstrategien von Unternehmen der Verteidigungswirtschaft in zivile Sicherheitstechnologien			
Ziel	Das Programm verfolgt die Stärkung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verteidigungswirtschaft durch die Förderung von Innovationen im Bereich ziviler Sicherheitstechnologien. Durch die Reduzierung der mit experimenteller Entwicklung und technischen Innovationen einhergehenden finanziellen Risiken werden Anreizeffekte für eine Diversifizierung in zivile Sicherheitstechnologien geschaffen.			
Rechtsgrundlage	Die Förderrichtlinie ist in Arbeit.			
Haushaltstitel	Kap. 09 01 Tit. 683 03			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	-	-	5,0	10,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätsbeihilfe			
Maßnahme	Es sollen unternehmerische Aufwendung für Innovationen im Bereich der Technologien, Produkte und technischen Dienstleistungen der zivilen Sicherheit bezuschusst werden. Die Höhe der Bezuschussung wird sich nach EU-beihilferechtlichen Maßgaben richten.			
Befristung	Für 2015 stehen Mittel mit Verpflichtungsermächtigung für 2016 zur Verfügung. Es ist beabsichtigt, dass Programm ab 1.1.2016 für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren zu implementieren.			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Das Innovationsprogramm ist nachhaltig in Bezug auf Schlüsselindikator Nr. 8 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie - Stärkung der Innovationskraft deutscher Unternehmen. Innovationskraft ist Voraussetzung für eine nachhaltig wettbewerbs- und leistungsfähige Verteidigungsbranche, die einen bedeutenden Beitrag zur effektiven Wahrnehmung deutscher sicherheitspolitischer Interessen leistet und hochqualifizierte Beschäftigung sichert. Das Innovationsprogramm verfolgt die Erhöhung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der Verteidigungsindustrie durch Hebung vorhandenen Innovationspotenzials. Ökologische Nachhaltigkeitsaspekte spielen bei der Maßnahme keine Rolle.			
Evaluierungen	Das Programm befindet sich in der Erstellungsphase. Fragen einer künftigen Evaluierung werden im Rahmen der Programmvorbereitungsaktivitäten erörtert. Grundsätzlicher Evaluierungsmaßstab ist, ob eine Vergrößerung des Anteils innovativer Produkte der zivilen Sicherheitstechnologie am Umsatz von Verteidigungsunternehmen bewirkt werden konnte. Bereits mit Antragsstellung soll geprüft werden, ob das jeweils zu fördernde Projekt zur Erfüllung der in der Richtlinie festgelegten Ziele beitragen kann und Aspekte der Erfolgskontrolle berücksichtigt werden. Mit			

	<p>Projektbeendigung wird ein Verwendungsnachweis zu erbringen sein. Ferner ist zu überlegen, mit gewissem zeitlichen Abstand (2-3 Jahre) zu überprüfen, ob sich die Innovation erfolgreich am Markt hat etablieren können.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Das Programm befindet sich in der Erstellungsphase. Ergebnisse liegen daher noch nicht vor.</p>
Ausblick	<p>Die Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie stellt laut Koalitionsvertrag einen Belang nationalen Interesses dar. Das Innovationsprogramm dient der Umsetzung dieses Anliegens. Aktuelle sicherheitspolitische Entwicklungen sprechen dafür, dass die Stärkung der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie auch in der nächsten Legislaturperiode besondere Beachtung finden wird.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	31. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der maritimen Wirtschaft			
Ziel	Die Mittel dienen vorrangig der Unterstützung des Koordinators der Bundesregierung für die maritime Wirtschaft. In Einzelfällen können – in Umsetzung der Ergebnisse der 6. Nationalen Maritimen Konferenzen und der Entschließung des Deutschen Bundestages „Maritime Wirtschaft in Deutschland stärken“ – auch zur Förderung solcher Projekte und Maßnahmen von Unternehmen der deutschen Wert- und Schiffbauzulieferindustrie sowie der meeresstechnischen Industrie genutzt werden, die geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen maritimen Wirtschaft zu steigern.			
Rechtsgrundlage	Bundeshaushaltsordnung			
Haushaltstitel	Kap. 0901 Tit. 683 13			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig (30%)			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	0,1	0,1	0,3	0,3
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Förderung von Projekten und Maßnahmen der maritimen Wirtschaft, mit denen Umsetzungen der oben genannten Ziele unterstützt werden sollen.</p> <p>Dazu gehören u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projekte, die der verbesserten Teilhabe deutscher Unternehmen an der wachsenden umwelt- und klimaschutzorientierten Nachfrage der maritimen Märkte dienen, - Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Systemkompetenz der deutschen Wertindustrie, - von den Unternehmen getragene Maßnahmen zur Sicherung des Ingenieur- und Fachkräftenachwuchses sowie zur Erhaltung von Beschäftigung und Qualifikation in der deutschen maritimen Industrie, - die Förderung stärkerer Vernetzungen und besserer Marktchancen der deutschen meeresstechnischen Industrie, - Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung des Nationalen Masterplan Maritime Technologien (NMMT). 			
Befristung	Maßnahme ist Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung.			
Degression	Nicht vorgesehen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahmen dienen der Vernetzung und der Verbesserung der Zusammenarbeit der gesamten maritimen Branche. Dabei sollen die Voraussetzungen verbessert werden, damit die maritime Wirtschaft ihre Wertschöpfungspotenziale besser nutzt. Ziel ist der Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen in der maritimen Wirtschaft. Dabei müssen allerdings auch ökologische Aspekte (z.B. Artenschutz, klimafreundlicher Schiffsverkehr) berücksichtigt werden. Es werden auch Projekte gefördert, die dem weiteren Ausbau der Offshore-Windenergie nützen. Dadurch kann der Anteil erneuerbarer Energie erhöht werden. Die Nachhaltigkeitsindikatoren Nr. 1a – 3a, 8, 10, 16a sind betroffen.			

Evaluierungen	Da aus dem Titel sehr unterschiedliche Projekte (Studien, Veranstaltungen, Förderprojekte) gefördert werden, wurde von einer externen Evaluierung bisher abgesehen. Intern wird jede einzelne Maßnahme nach Abschluss evaluiert.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	
Ausblick	

Bezeichnung der Finanzhilfe	32. Zinsausgleichssystem auf CIRR-Basis			
Ziel	Verbesserte Wettbewerbsbedingungen des Schiffbaus durch staatliche Unterstützung der Schiffsfiananzierung			
Rechtsgrundlage	<p>- Richtlinie zur Umsetzung der OECD-Sektorvereinbarung über Exportkredite für Schiffe durch ein Zinsausgleichssystem für staatlich unterstützte Kredite in der Schiffsfiananzierung vom 24. August 2004, zuletzt geändert am 2. Mai 2005 (ausgelaufen),</p> <p>- Richtlinien für die Übernahme von Gewährleistungen zur Absicherung des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von CIRR-Krediten für den Bau von Schiffen vom 21. Mai 2007, zuletzt geändert am 3. Januar 2013.</p>			
Haushaltstitel	Kap. 0901, Tit. 662 11			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	0,2	0,2	2,3	0,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>2007 wurde das Fördersystem auf ein Gewährleistungsverfahren (Zinsausgleichsgarantie des Bundes) umgestellt. Zur Anpassung an internationale Marktbedingungen konnten im Rahmen eines Zinsausgleichsmechanismus Zuschüsse für die Refinanzierung von Schiffsfiananzierungskrediten mit dem Festzinssatz CIRR (Commercial interest reference rate, d.h. Verbilligung auf marktnahen Referenzzinssatz) gewährt werden. Damit unterstützt die Bundesregierung den deutschen Schiffbau im globalen Wettbewerb zu vergleichbaren Bedingungen, die auch andere europäische Länder ihren Werften anbieten (level playing field).</p>			
Befristung	Nein			
Degression	Die Inanspruchnahme des Bundeshaushaltes hängt von der zukünftigen Zinsentwicklung ab.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Mit den CIRR-Zinsausgleichsgarantien bietet die Bundesregierung den deutschen Werften Unterstützung im internationalen Wettbewerb. Damit können Werften international konkurrenzfähige Angebote abgeben, denn andere Länder bieten ihren Werften auch entsprechende Unterstützungen an. Die Finanzierungsbedingungen sind mit entscheidend für die Vergabe von Aufträgen. Mit den CIRR-Zinsausgleichsgarantien werden Arbeitsplätze in zum Teil strukturschwachen Regionen Deutschlands gesichert. Die Nachhaltigkeitsindikatoren Nr. 8, 10, 16a sind betroffen.</p>			
Evaluierungen	<p>Eine externe Evaluation ist bisher noch nicht erfolgt und ist aktuell noch nicht geplant. Intern wird das Instrumentarium und jede einzelne Transaktion gemeinsam mit dem BMF sehr genau geprüft, im Hinblick auf die risikomäßige Vertretbarkeit. Um Risiken für den Bundeshaushalt zu minimieren werden Zinsfixierungen vorgenommen.</p>			

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Das Instrument ist so ausgerichtet, dass es im Saldo selbsttragend ist. Seit der Einführung des neuen Schiffbau-CIRR-Systems bis Dezember 2014 wurden Anträge auf CIRR-Garantien für 118 Schiffsneubauten mit einem Auftragswert von rund 16,9 Mrd. € im Einvernehmen mit BMF positiv entschieden. In der Regel können bis sechs Wochen vor der ersten Kreditauszahlung CIRR-Zinsausgleichsgarantien zurückgegeben werden. Unter Berücksichtigung bisher erfolgter Rückgaben haftet der Bund derzeit noch für ein Kreditvolumen von rd. 5,6 Mrd. € (Stand: Ende 2014).</p> <p>Im März 2015 befinden sich 12 Fälle (ohne einen gesondert geregelten militärischen Sonderfall) mit einem Gesamtfördervolumen von 2,24 Mrd. € im Zinsausgleich.</p> <p>Mit den vom Bund übernommenen Zinsausgleichsgarantien wurde entscheidend dazu beigetragen, dass die Aufträge bei deutschen Werften platziert wurden, die hier Arbeitsplätze und Beschäftigung sichern.</p>
Ausblick	

Bezeichnung der Finanzhilfe	33. Innovationsbeihilfen zugunsten der deutschen Werftindustrie			
Ziel	Durch die Förderung schiffbaulicher Innovationen wird die Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Schiffbauindustrie unterstützt. Durch staatliche Flankierung werden Anreize dafür geschaffen, dass die mit der industriellen Anwendung von Innovationen verbundenen Risiken von den Werften wie bisher eingegangen und getragen werden.			
Rechtsgrundlage	Rechtsgrundlage der Innovationsförderung ist die Förderrichtlinie des BMWi vom 3. Juni 2015 auf der Grundlage der neuen horizontalen EU-Rahmenbestimmungen für Forschung, Entwicklung und Innovation, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).			
Haushaltstitel	Kap. 0901 Tit. 892 10			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	10,2	8,9	15,0	15,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Die Innovationsförderung beträgt bis zu 25 v.H. bei großen Unternehmen und bis zu 50 v.H. bei kleinen und mittleren Unternehmen der förderfähigen Kosten für industrielle Anwendungen schiffbaulicher Innovationen. Dabei kann es sich sowohl um innovative schiffbauliche Produkte als auch um innovative Verfahren handeln, bei denen Risiken technischer oder wirtschaftlicher Fehlschläge gegeben sind. Die Innovationsbeihilfen werden in gleicher Höhe durch die Küstenländer kofinanziert, soweit ein Schiffbauunternehmen dieses Landes eine Zusage des Bundes für eine CIRR-Zinskreditierung erhalten hat. In der bisherigen zehnjährigen Programmlaufzeit wurden 98 industrielle Anwendungen innovativer Schiffstypen, neuer schiffbaulicher Komponenten und Verfahren durch die Gewährung von Innovationsbeihilfen in Höhe von rund 101,0 Mio. € gefördert (Stand 31. Dezember 2014). 70 der geförderten Projekte wurden mit insgesamt 59,3 Mio. € von den Küstenländern hälftig kofinanziert, so dass sich eine Gesamtförderung von rd. 160,3 Mio. € ergibt. Damit wurde die Markteinführung schiffbaulicher Innovationen mit einem Volumen von rund 775 Mio. € unterstützt.			
Befristung	Das Programm ist befristet bis zum 31.12.2015.			
Degression	keine Degression			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Förderung von Innovationen dient der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Werften und der Sicherung von Arbeitsplätzen in teilweise strukturschwachen Gebieten. Typischerweise leisten die geförderten Innovationen einen Beitrag zu mehr Wirtschaftlichkeit (z.B. bei Antrieben), mehr Effizienz oder zielen direkt			

	auf Umwelt- und Klimaschutz ab (z.B. Abgasreinigungsanlagen). Die Nachhaltigkeitsindikatoren Nr. 1a – 3a, 8, 10, 16a sind betroffen
Evaluierungen	Noch nicht erfolgt. Eine Evaluierung des Programms soll noch in 2015 erfolgen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	
Ausblick	Durch Nutzung neuer Technologien Stärkung und Wachstum der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt und Sicherung des High-Tech-Stand-ortes Deutschland.

Bezeichnung der Finanzhilfe	34. Finanzierungshilfen für den Absatz von zivilen Flugzeugen inklusive Triebwerke			
Ziel	Damit bei der Vermarktung von Flugzeugen und Triebwerken international übliche Finanzierungsbedingungen angeboten werden können, gewährte der Bund im Rahmen des OECD-Sektorabkommens von 1986 bis 2008 für den Export von Großraumflugzeugen Absatzfinanzierungshilfen.			
Rechtsgrundlage	Die Absatzfinanzierungshilfe wird aufgrund der in den Regierungsvereinbarungen eingegangenen Rechtsverpflichtungen im Rahmen des OECD-Sektorenabkommens über Flugzeugexportkredite gewährt.			
Haushaltstitel	Kap. 0901 Tit. 662 31			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	0,1	0,1	0,2	0,2
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Absatzfinanzierung deckte die Differenz zwischen Kundenzins und den effektiven Finanzierungskosten einschließlich der Kreditversicherungsgebühren (EulerHermes-Entgelt) ab.			
Befristung	Die Maßnahme endete am 1. November 2008			
Degression	Die Maßnahme ist nicht degressiv ausgestaltet.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Nur noch Restabwicklung bestehender Finanzierungen, daher keine Nachhaltigkeitsprüfung des Programms.			
Evaluierungen	Nur noch Restabwicklung bestehender Finanzierungen, daher keine Evaluation des Programms.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Eine Erfolgs- und Wirkungskontrolle erfolgt durch regelmäßige Beurteilungen durch die beteiligten Stellen (Fachreferate, Mandatare).			
Ausblick	Zum 1. November 2008 wurde das Verfahren umgestellt. Damit ist eine weitere Förderung entbehrlich, ohne dass Nachteile für die Flugzeughersteller entstünden. Die noch eingestellten Haushalts-Mittel sind für die Restabwicklung des Programms notwendig.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	35. Explorationsprogramm (Explo II)			
Ziel	Gezielte Explorationsförderung zur Gewährleistung der bedarfsgerechten Versorgung der Industrie mit kritischen Rohstoffen			
Rechtsgrundlage	Richtlinien des BMWi über die Gewährung von bedingt rückzahlbaren Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit kritischen Rohstoffen			
Haushaltstitel	Kap. 0903, Tit. 892 01			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Bedingt rückzahlbare Darlehen			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	0,1	0,4	7,5	1,3
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Mit diesem Instrument zielt die Bundesregierung im Einklang mit der deutschen Rohstoffstrategie und der EU-Rohstoffinitiative darauf ab, eine gesicherte und nachhaltige Rohstoffversorgung zu gewährleisten. Das Explorationsförderprogramm gewährt nach Maßgabe entsprechender Richtlinien bedingt rückzahlbare Zuwendungen für Vorhaben</p> <p>a) zum Aufsuchen von kritischen Rohstoffen,</p> <p>b) zur Beteiligung an Aufsuchungsrechten mit dem Ziel der Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung zunächst von kritischen Rohstoffen und</p> <p>c) zum Erwerb von Optionen auf Übernahme von oder Beteiligung an Aufsuchungsrechten, Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen sowie Anlagen der ersten Verarbeitungsstufe.</p> <p>Die Maßnahmen beziehen sich dabei auf Vorhaben im In- und Ausland und schließen die Durchführung von Machbarkeitsstudien ein. Eine laufende Gewinnung / Produktion ist von der Förderung ausgeschlossen.</p>			
Befristung	16. März 2015; Programm wurde beendet, befindet sich in der Abwicklung.			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Bei den geförderten Projekten sind die Ziele der Nachhaltigkeit zu beachten. Das Programm wurde aufgrund zu geringer Nachfrage ab März 2015 nicht weitergeführt. Unterstützt wurden Indikator 7, 10 und 16a.			
Evaluierungen	Im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof erfolgt zusätzlich zum Prüfungsbericht des BRH keine Evaluation.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn das Vorhaben nach den Feststellungen des Zuwendungsgebers zu einem Erfolg geführt hat. Der Zuwendungsgeber stützt seine Feststellung dabei auf die Bewertung bzw. Stellungnahmen der Deutschen Rohstoffagentur - DERA. Der Erfolg gilt gemäß den Explorationsförderrichtlinien unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Verwertung als eingetreten			

	<p>a) mit der Aufnahme der regelmäßigen Förderung, soweit hierzu bergbauliche Investitionsmaßnahmen nicht erforderlich waren,</p> <p>b) zwei Jahre nach Aufnahme der regelmäßigen Produktion, soweit bergbauliche Investitionsmaßnahmen erforderlich waren,</p> <p>c) mit der Veräußerung oder sonstigen Weitergabe des Vorhabens oder der Vorhaben-Beteiligung (z.B. durch Verkauf von Unternehmensbeteiligungen, sonstige Unternehmenszusammenschlüsse), der Veräußerung der positiven oder negativen Ergebnisse des Vorhabens gemäß Ziffer 4.1 Buchstabe d innerhalb von dreißig Jahren nach deren Abschluss.</p> <p>Ferner sind die bei erfolgreichem Ergebnis des Vorhabens zu gewinnenden Rohstoffe, zumindest jedoch ein der finanziellen Beteiligung des Zuwendungsempfängers entsprechender Anteil, vom Zuwendungsempfänger als Rohherze oder in weiterverarbeiteter Form zur Versorgung der Bundesrepublik Deutschland nach Deutschland und in Abstimmung mit dem BMWi auch in Länder der Europäischen Union zu verbringen, sofern nicht zwingende wirtschaftliche oder sonstige Gründe, die der Zuwendungsempfänger nachzuweisen hat, dem entgegenstehen.</p>
Ausblick	

Bezeichnung der Finanzhilfe	36. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)			
Ziel	Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in strukturschwachen Gebieten: - Unterstützung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen - Investive Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen - Maßnahmen zur Vernetzung und Kooperation lokaler Akteure - Nichtinvestive Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen, Bürgschaften			
Rechtsgrundlage	Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz, Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl I, S. 1861), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (MEG II) vom 7. September 2007 (BGBl I 2007, S. 2246) sowie der Koordinierungsrahmen ab 1. Juli 2014.			
Haushaltstitel	Kap. 0902 Tit. 882 01			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig (70%)			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	352,4	429,9	420,0	436,8
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Mittel sind auf Maßnahmen in den strukturschwachen GRW-Fördergebieten begrenzt. Förderfähig sind gewerbliche Investitionen (je nach Unternehmensgröße: Errichtung neuer Betriebsstätten, Kapazitätserweiterungen, Diversifizierungen, Änderungen von Produktionsprozessen, Übernahme von stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätten). Die Förderintensität ist differenziert nach der Schwere der Strukturprobleme der jeweiligen Region (Fördergebietsstatus: C prädefiniert, C nicht-prädefiniert oder D), der Unternehmensgröße und den mit der Investition verbundenen Arbeitsplatzeffekten (Anzahl neuer bzw. gesicherter Arbeitsplätze). Daneben können nichtinvestive Programme der Länder in den Bereichen Beratung, Schulung, Humankapitalbildung, angewandte Forschung und Entwicklung sowie Markteinführung innovativer Produkte für kleine und mittlere Unternehmen durch Mittel der GRW verstärkt werden. Außerdem werden zur Verbesserung der regionalen Standortbedingungen wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen und sonstige Maßnahmen bezüglich Vernetzung und Kooperation lokaler Akteure gefördert, die keine Finanzhilfen sind. GRW-Mittel für die neuen Bundesländer (bis 2020 79,46 Prozent der Verpflichtungsermächtigungen) sind Bestandteil von Korb II des Solidarpakts II.			
Befristung	Die Förderung wird im Koordinierungsrahmen für die Förderperiode konkretisiert. Die darin enthaltenen Regelungen zur gewerblichen Investitionsförderung wurden bei der EU-Kommission bis Ende 2020 unter der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung angezeigt. Das Fördergebiet ist beihilferechtlich bis Ende 2020 von der EU-Kommission genehmigt.			

Degression	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Degression - Verstetigung der Ansätze in der Finanzplanung - Zentrales wirtschaftspolitisches Förderinstrument im Rahmen des Aufbau Ost/Solidarpakt II bis 2019
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die GRW-geförderten Projekte können sich je nach Ausgestaltung positiv auf die Indikatorenbereiche Generationengerechtigkeit, die Lebensqualität und den sozialen Zusammenhalt der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie auswirken. Die gewerbliche GRW-Förderung dient der Schaffung und Sicherung von Dauerarbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen. Durch die geförderten gewerblichen Investitionen nimmt die GRW deshalb unmittelbar Einfluss auf die Schaffung von wirtschaftlichem Wohlstand, die Steigerung von Bruttoanlageinvestitionen, die Erhöhung des Beschäftigungsniveaus sowie die Steigerung der privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung. Gleichzeitig werden mittelbar Indikatorenbereiche wie Ressourcenschonung und Klimaschutz bei der GRW-Förderung berücksichtigt, da besonders energieeffiziente Investitionen durch die Ausschöpfung der Förderhöchstsätze belohnt werden können.</p> <p>Da die GRW nicht nur die Errichtung neuer Betriebsstätten fördert, sondern auch verschiedene Investitionen in bestehende Betriebsstätten unterstützt, kann in der Gesamtbetrachtung keine überwiegend negative Auswirkung auf die Flächeninanspruchnahme durch die Subvention gesehen werden</p>
Evaluierungen	<p>Bund und Länder führen gemeinsam eine wirksame, transparente und aussagefähige GRW-Erfolgskontrolle durch, die (seit 1972) fortlaufend weiterentwickelt wird. Die im Jahr 2010 auf Grundlage eines mikroökonomischen „Matching-Verfahrens“ durchgeführte Evaluierung der gewerblichen Investitionsförderung bescheinigt der GRW ausgesprochen positive Effekte. Ein Kernergebnis des Gutachtens ist, dass die geförderten Betriebe aufgrund ihrer hohen Beschäftigungsdynamik und Forschungs- und Entwicklungsintensität sowie der besonderen Qualifikationsstruktur ihrer Beschäftigten ein wichtiger Bestimmungsfaktor für die Entwicklung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit in den strukturschwachen Fördergebieten sind.</p> <p>Im Rahmen des von der EU-Kommission genehmigten Evaluationsplanes wird die GRW-Investitionsförderung in den kommenden Jahren erneut evaluiert.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Im Dreijahreszeitraum 2012 – 2014 konnten die Länder Bewilligungen im Umfang von rd. 3,5 Mrd. € erteilen. Mit den Fördermitteln (Bund und Länder) wurde ein Investitionsvolumen von rd. 20,3 Mrd. € angestoßen. Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft wurden dadurch 52.413 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen und 170.592 Dauerarbeitsplätze gesichert.</p>
Ausblick	<p>Die GRW-Förderung ist weiterhin das zentrale nationale Element für die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Ländern und zur Unterstützung des Strukturwandels in ausgewählten strukturschwachen Regionen in den alten Ländern. Die GRW-Bundesmitten für die neuen Länder sind Bestandteil von Korb II des Solidarpakts II. Der Wegfall der Investitionszulage Ende 2013 und der Rückgang von EU-Strukturfördermitteln ab 2014 könnte mit einem regionalpolitischen Bedeutungsgewinn der GRW-Förderung einhergehen.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	37. Förderung kleine und mittlere Unternehmen, freie Berufe und berufliche Bildung			
Ziel	Die Zuschüsse dienen der Förderung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von KMU und freien Berufen			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinien des BMWi, Fördergrundsätze im Rahmen des Haushaltsgesetzes			
Haushaltstitel	Kap. 0902 Tit. 686 04, 686 05, 686 06, 686 08, 893 01			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	155,3	144,0	116,3	115,3
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen in unterschiedlicher Höhe zu den Gesamtkosten einzelner Maßnahmen (z.B. Unternehmensberatungen, Unternehmensschulungen, Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk und Investitionen in überbetriebliche Bildungseinrichtungen gemeinnütziger Träger, zur Besetzung von Ausbildungsplätzen sowie zur Herstellung einer Willkommenskultur und Integration von ausländischen Auszubildenden und Fachkräften), wobei die Zuwendungsempfänger merkliche Mitfinanzierungsbeiträge als Eigenanteil übernehmen müssen.			
Befristung	i .d. R. innerhalb der jeweiligen Richtlinie			
Degression	Degression nicht geplant, da Fortbestand des Maßnahmenziels			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Durch die Förderung wird das unternehmerische Know-how kleiner und mittlerer Unternehmen insbesondere im Handwerk und hierdurch die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Mittelstandes gesteigert. Wie die Evaluation ergeben hat (s.u.) werden dadurch Arbeits- und Ausbildungsplätze gesichert und neu geschaffen. Insbesondere das Handwerk bildet nach wie vor im Vergleich zu seiner Beschäftigtenzahl überproportional und über seinen eigenen Bedarf hinaus aus. Damit leistet die Förderung einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses und damit zur langfristigen und nachhaltigen Sicherung des Wirtschaftssandortes Deutschland. (Nachhaltigkeitspostulat 8, 9a, 10, 16a der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie)			
Evaluierungen	Es finden sowohl Evaluierungen durch interne Beurteilungen als auch externe Gutachten statt. Die Evaluierung der Förderung unternehmerischen Know-hows hat z.B. ergeben, dass die befragten Unternehmen die Kompetenz der Berater, und die Qualität des Beratungsprozesses wie auch die Anwendbarkeit der Beratungsergebnisse – auch im Vergleich zu anderen Beratungsprogrammen – mit „gut“ bis „sehr gut“ bewerten. Durch die Beratung haben 67 % der Unternehmen ihre Organisation verbessert, 64 % Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert und 46 % ihren Gewinn gesteigert. Im Durchschnitt wurden je Beratung rd. vier Arbeitsplätze geschaffen und 9,5 gesichert. Durch die Beratung wurden			

	durchschnittlich Sachinvestitionen in Höhe von rd. 325.000 € und Gewinnsteigerungen von rd. 42.000 € (+18 %) ausgelöst. Mit 0,12 € Fördermitteln wurde bei den beratenen Unternehmen ein Gewinnanstieg von je 1 € erzielt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	2014 wurden beispielsweise rd. 14.000 Unternehmensberatungen für KMU, rd. 34.000 Teilnehmer an Informations- und Schulungsveranstaltungen zu unternehmerischen oder gründungsrelevanten Themen, rd. 416.000 Teilnehmer in Lehrgängen der überbetrieblichen Unterweisung im Handwerk (ÜLU) und 42 Projekte überbetrieblicher Bildungsstätten/Kompetenzzentren (ÜBS) gefördert.
Ausblick	Die Mittelstandsförderung soll auch weiterhin die größenspezifische Nachteile der KMU ausgleichen und nachhaltig Wettbewerbsposition und Arbeitsplätze sichern. Sie orientiert sich an wachstums-, verteilungs-, wettbewerbs- und umweltpolitischen Wirkungen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	38. Zinszuschüsse im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms			
Ziel	Das Eigenkapitalhilfeprogramm ist Teil der Existenzgründungsförderung des Bundes. Ziel des Programms ist es, Unternehmensgründungen im Bereich mittelständischer Wirtschaft zu fördern, die eine nachhaltig tragfähige, selbständige Vollexistenz erwarten lassen. Die Eigenkapitalhilfe wird als „Hilfe zur Selbsthilfe“ nur gewährt, wenn ohne sie die Durchführung des Vorhabens wegen einer nicht angemessenen Basis an haftendem Kapital wesentlich erschwert würde.			
Rechtsgrundlage	Die Förderung für Existenzgründungen in den alten Ländern erfolgte nach der Richtlinie vom 16. Juni 1994 (BAnz. Nr. 119 vom 29. Juni 1994); Grundlage des Eigenkapitalhilfeprogramms für die neuen Länder war die Programmrichtlinie vom 9. April 1990 (BAnz. Nr. 72 vom 12. April 1990); beide zuletzt in der Fassung vom 1. April 1996 (BAnz. Nr. 67 vom 4. April 1996).			
Haushaltstitel	Kap. 0910, Tit. 662 01			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	17,2	12,0	7,7	5,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Abgesichert durch die Garantie des Bundes können risikotragende Eigenkapitalhilfedarlehen zur Schließung einer Eigenkapitallücke für die Gründung einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz auch durch tätige Beteiligung oder Übernahme sowie die Festigung einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz gewährt werden. Die Eigenkapitalhilfe-Darlehen haften unbeschränkt und erfüllen somit Eigenkapitalfunktion. Sie sind als haftende Mittel ausschließlich und unmittelbar für die genannten Vorhaben einzusetzen.</p> <p>Mit der Eigenkapitalhilfe kann das Eigenkapital des Existenzgründers bis auf 40 % der Bemessungsgrundlage (i.d.R. die Investitionssumme) aufgestockt werden. Die eingesetzten eigenen Mittel sollen 15 % Eigenkapital der Bemessungsgrundlage nicht unterschreiten. Der Zinssatz für die Eigenkapitalhilfe-Darlehen wird bei der Zusage für die ersten zehn Jahre fixiert. In der schwierigen Anlaufphase der Gründung wird er fünf Jahre lang – degressiv gestaffelt – verbilligt. Ab dem 6. Jahr liegt er auf Marktzinsniveau, wobei Gründer in den neuen Ländern eine Zinspräferenz von 0,25 % erhalten. Am Ende des 10. Jahres wird der Zins für die Restlaufzeit neu festgelegt.</p>			
Befristung	Die Eigenkapitalhilfe ist als haushaltsfinanziertes Programm Ende 1996 ausgelaufen. Wegen der Kreditlaufzeit von insgesamt 20 Jahren sind für die Altverträge weiterhin Mittel im Bundeshaushalt notwendig.			
Degression	Degression entfällt (s. Befristung).			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Abwicklung eines Altprogramms ,das den Nachhaltigkeitspostulaten 7, 10 und 16a der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie entsprach.			
Evaluierungen	Eine regelmäßige systematische Beurteilung der zu fördernden Existenzen ist durch das Hausbankenprinzip gesichert. Die Hausbank			

	beurteilt das Vorhaben nach banküblichen Kriterien und ist auch selber daran beteiligt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Auf Basis der o.g. Richtlinien wurden insgesamt 122.698 Zusagen für Existenzgründungsdarlehen erteilt.
Ausblick	<p>Im Januar 1997 hat das ERP-Sondervermögen das Eigenkapitalhilfe-Programm übernommen. Seit März 2004 wird es von der KfW-Mittelstandsbank als „ERP-Kapital für Gründung“ fortgeführt. Diese Fortführung ist ebenfalls nicht haushaltsfinanziert.</p> <p>Die Maßnahme stellt einen wichtigen Finanzierungsbaustein für Existenzgründer dar, insbesondere wegen des eigenkapitalähnlichen Charakters dieser Nachrangdarlehen.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	39. Zuschüsse an das RKW Kompetenzzentrum			
Ziel	<p>Ziel ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Das RKW Kompetenzzentrum befasst sich im Rahmen dieser Zielstellung mit folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - angewandte Forschung, Entwicklung und Erprobung von Innovationsstrategien für KMU - Übersetzung und Transfer von mittelstandsrelevanten Zukunftsthemen aus Wissenschaft und Praxis in kleine und mittlere Unternehmen - Unterstützung von Politik und Verwaltung bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit von Unternehmen und bei der Umsetzung der Mittelstandspolitik insbesondere zur Stärkung der Gründungsdynamik und Fachkräftesicherung - Förderung des Dialogs mit Sozialpartnern zu innovations- und mittelstandspolitischen Fragen. <p>Die Ergebnisse tragen dazu bei, den strukturellen Nachteil auszugleichen, den KMU wegen geringerer Entwicklungskapazitäten gegenüber Großunternehmen bei der Einführung neuer Methoden aufweisen.</p>			
Rechtsgrundlage	<p>Träger des RKW Kompetenzzentrums ist das RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e.V., das am 10. Juni 1921 in Berlin gegründet und am 16. Juli 1950 im Rahmen des Marshallplanes durch das für Wirtschaft zuständige Bundesministerium neu konstituiert wurde.</p> <p>Das RKW Kompetenzzentrum ist die gemeinnützige Forschungs-, Entwicklungs- und Transfereinrichtung des RKW auf Bundesebene.</p>			
Haushaltstitel	Kap. 0902, Tit. 686 02			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	6,0	6,0	6,3	6,6
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Inhaltliche Schwerpunkte sind die Anpassung von KMU an die Bedingungen des demografischen Wandels (Fachkräftegewinnung, -sicherung, Existenzgründung, -sicherung), die Verbesserung der Chancen für Gründungen, die Hebung des betrieblichen Innovationspotenzials durch Innovationsförderung und Innovationsmanagement in Produktion und Dienstleistung.</p>			
Befristung	Die Maßnahme ist nicht befristet.			
Degression	<p>Degression ist nicht geplant, da zu den bisherigen Maßnahmezielen Umsetzungsaufgaben in Bundesinitiativen (Fachkräftesicherung, Existenzgründung) hinzugekommen sind. Der Umfang der weiteren Förderung ist abhängig von den jeweiligen Evaluierungsergebnissen.</p>			

Nachhaltigkeit der Maßnahme	Nachhaltige Verbesserung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit von KMU insbesondere durch Unterstützungsangebote und Handlungshilfen für den Mittelstand zur besseren Erreichung eines nachhaltigen ökonomischen, ökologisch und sozial orientierten Wirtschaftswachstums. Die Maßnahme ist damit nachhaltig in Bezug auf die Indikatoren 7, 8, 10 und 16a der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.
Evaluierungen	Im Rahmen der letzten Evaluierung im Oktober 2012 wurde die Arbeit des RKW als inhaltlich gut bewertet. Das Transferangebot konnte in den vergangenen Jahren insbes. in den Bereichen „Internet“, „social media“ und „moderne Kommunikation“ deutlich gesteigert werden. Darüber hinaus werden aufgrund einer Anregung des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages weitergehende Maßnahmen zur Steigerung des Transfers durchgeführt. Die Arbeit des RKW Kompetenzzentrums wird durch Fachbeiräte permanent begleitend evaluiert. Die Fachbeiräte sind mit Vertretern aus Unternehmenspraxis, Wissenschaft, Sozialpartnern und Verwaltung besetzt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Durch die Optimierung der Struktur des RKW Kompetenzzentrums wurde Verbesserungspotenzial bei der Steigerung der Transfernachfrage erschlossen. Mit der inhaltlichen Fokussierung auf Gründungspotenziale hat das RKW das Thema „Gründung“ als fachlichen Schwerpunkt neben den Fachbereichen „Fachkräfte“ und „Innovation“ etabliert. Neben unmittelbaren Unternehmenskontakten, Projektarbeit, Veranstaltungen und Wettbewerben erfolgt der Transfer zunehmend durch moderne Kommunikationskanäle (u.a. Internet, online-tools, social media). Diese Maßnahmen tragen dazu bei, den Mittelstand zu stärken und strukturelle Nachteile von KMU gegenüber Großunternehmen auszugleichen.
Ausblick	Durch die Neuausrichtung auf die Schwerpunkte Fachkräfte, Innovation und Gründung ist das RKW Kompetenzzentrum in der Lage, die Mittelstandspolitik der Bundesregierung zielgenauer zu unterstützen. Diese strukturelle Ausrichtung führt zu neuen Transferprozessen und erweitert damit den Wirkungsbereich der Anstrengungen des BMWi. Es erhöht durch Rückkopplung aus den Unternehmen zudem die Effizienz des wirtschaftspolitischen Instrumentariums.

Bezeichnung der Finanzhilfe	40. Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV)			
Ziel	<p>Aufgabe der AWV im Blick auf wirtschaftliche Verwaltung ist die Förderung und Weiterentwicklung der Kommunikation und Kooperation zwischen öffentlicher Verwaltung und der Wirtschaft. Dies erfolgt durch anwendungsorientierten Wissenstransfer im Rahmen von angewandter Wissenschaft.</p> <p>Ziele im Einzelnen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung der öffentlichen Verwaltung beim Bürokratieabbau - praxisgerechte Gestaltung und bessere Umsetzbarkeit von Gesetzen - reibungsloser Transfer zwischen Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung - Effizienzsteigerung durch Verwaltungsvereinfachung - Förderung und Weiterentwicklung des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien - praxis- und transferorientierte Hilfestellungen für die Modernisierung der Verwaltungen der drei gesellschaftlichen Sektoren (best practice) <p>Die AWV liefert Antworten: wie sich Trends, z.B. Globalisierung, technologischer Fortschritt, Bürokratieabbau und die Entwicklung von Netzwerken in Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung auswirken; wie sich diese Herausforderungen einerseits durch selbst organisierte einheitliche Vereinbarungen bewältigen lassen; wie andererseits reibungslose Verwaltung dort, wo der Staat regelnd eingreifen muss auch unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus erleichtert werden kann.</p> <p>Die Arbeitsergebnisse werden in Form von Schriften, Symposien, Workshops, Seminaren, Argumentationsgrundlagen für Entwicklungsvorhaben Dritter u.ä. angeboten bzw. zur Begleitung von Pilotprojekten bei Bedarf eingebracht.</p>			
Rechtsgrundlage	Die AWV wurde am 2. Juli 1926 in Berlin gegründet und als Ausschuss für wirtschaftliche Verwaltung am 26. September 1950 in Frankfurt am Main durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie neu konstituiert.			
Haushaltstitel	Kap. 0902, Tit. 686 02			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	1,2	1,4	1,5	1,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Institutionelle Förderung der AWV- Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. mit Mittlerfunktion, die die Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Gestaltung von Verwaltungsabläufen</p> <p>fördert und die Produktivität in den Dienstleistungsbereichen der gewerblichen Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung nachhaltig unterstützt, insbesondere durch die Gestaltung und Optimierung von Verwaltungstätigkeiten innerhalb und zwischen Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung.</p>			

Befristung	Die Maßnahme ist nicht befristet.
Degression	Degression ist zurzeit nicht geplant, da neben den bisherigen Maßnahmezielen mit dem Thema Bürokratieabbau ein weiteres Aufgabenfeld hinzugekommen ist. Die finanzielle Entwicklung ist abhängig von den jeweiligen Evaluierungsergebnissen.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die institutionelle Förderung der AWV e.V. ist ein auch unter Kosten-Nutzen-Aspekten effizientes Instrument, mit dem die zwei Hauptziele</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine ergebnisorientierte Kommunikation zwischen Wirtschaft, Verwaltung und Dritten Sektor auf neutraler Plattform zu ermöglichen - der Transfer der Arbeitsergebnisse aus der Facharbeit in die Öffentlichkeit <p>verfolgt werden.</p> <p>Die Nachhaltigkeit ist abhängig von den Ergebnissen die in der Facharbeit erzielt werden, insbesondere auch beim Thema Bürokratieabbau, wo die AWV die verschiedenen Akteure in Wirtschaft und Verwaltung zusammenbringt, um nach praktikablen Lösungen zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren und zur Reduzierung von Kosten für alle Beteiligten zu suchen. Das Ergebnis ist dabei offen.</p>
Evaluierungen	<p>Das BMWi hat die Anregung aus der letzten Evaluierung des Instituts und des Bundesrechnungshofes zu einer stärker ergebnisorientierten Förderung der AWV aufgegriffen.</p> <p>Die AWV erstellt ein mehrjähriges Programmbudget für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren, das periodisch fortgeschrieben wird. Darin werden insbesondere die Ziele für die Facharbeit ihrer Einrichtungen fixiert und die jeweils kurz- und mittelfristigen Leistungen, die das Institut für das BMWi erbringt, festgelegt. Das BMWi bringt sein fachliches Konzept zur Erarbeitung von Themen und Fragestellungen des Mittelstands und der Innovation sowie der Gesetzesfolgenabschätzung und vor allem des Bürokratieabbaus unmittelbar mit ein.</p> <p>Die letzte Evaluierung der AWV, bei der es sich um eine System-Evaluation handelte, wurde im September 2014 abgeschlossen. Ziele der Evaluation waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung einer Erfolgskontrolle nach § 7 BHO - Prüfung der Umsetzung der Empfehlungen aus der letzten Evaluation 2004/2005 - Prüfung der Relevanz akuter Ziele und Analyse zukünftiger Ziele/Aufgabenfelder - Handlungsempfehlungen und Vorschläge für eine begleitende Erfolgskontrolle <p>Wesentliches Ergebnis der Evaluation ist, dass die AWV ihre Ziele im Evaluationszeitraum der Jahre 2011 bis 2013 erreicht hat und die Förderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gerechtfertigt ist.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Unterstützung und Durchführung von Projekten zum Bürokratieabbau durch konkrete Begleitung und Entwicklung, z.B. Datenaustauscharchitektur eXTra, Einführung der Elektronischen Lohnsteuerkarte ElsterLohn II und der elektronischen Rechnung in Deutschland.</p>
Ausblick	Die Tätigkeiten der AWV gewinnen für den Fachbereich des BMWi, insbesondere auch wegen der zunehmenden Komplexität der aktuellen Frage- und Aufgabenstellungen, wie z.B. beim Bürokratieabbau und den technologischen Ansprüchen im Zusammenhang mit IT und Internet, zunehmend an Bedeutung.

	<p>Die Arbeiten, die die AWV im Auftrag des BMWi durchführt, können durch BMWi nicht oder nicht in erforderlichem Umfang selber geleistet bzw. beschafft werden.</p> <p>Darüber hinaus arbeitet die AWV auch eng mit der Geschäftsstelle für Bürokratieabbau im Bundeskanzleramt und dem Normenkontrollrat zusammen.</p>
--	--

Bezeichnung der Finanzhilfe	41. Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung für den Mittelstand			
Ziel	Förderung von Maßnahmen der exportinitiativen Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Umwelttechnologien (ab 2015), Gesundheitswirtschaft, Markterschließungsmaßnahmen für KMU, Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen an Inlandsleitmesse			
Rechtsgrundlage	Bundestagsbeschlüsse, Richtlinien, Zuwendungsbescheide, Aufträge			
Haushaltstitel	Kap. 0904 Tit. 687 05			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	25,6	22,8	26,5	25,6
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Verschiedene Exportfördermaßnahmen, wie z.B. die Unterstützung des Exports von Technologien in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Umwelttechnologien sowie Gesundheitswirtschaft, die Förderung der Erschließung von Auslandsmärkten für KMU in den verschiedensten Technologiebereichen, die nicht von eigenständigen Exportinitiativen abgedeckt werden sowie der Teilnahme junger innovativer Unternehmen auf internationalen Leitmesse in Deutschland und anderen Ländern.</p> <p>Die Förderung erfolgt unter anderem mittels Durchführung von Informations- und Messeveranstaltungen, Geschäftsanbahnungsreisen dt. Unternehmen ins Ausland sowie bei speziellen Demonstrationsprojekten bei der Exportförderung von Technologien im Bereich von erneuerbaren Energien im Ausland sowie Pilotprojekten in den Bereichen Energieeffizienz und Umwelttechnologien.</p>			
Befristung	Keine			
Degression				
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln zur Gestaltung von nachhaltigen internationalen Rahmenbedingungen sowie den Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zur Steigerung der Energieproduktivität, Senkung der Treibhausgase, Steigerung des nationalen Wirtschaftswachstums und der Ausweitung der Aktivitäten im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit.</p> <p>Die Maßnahmen der Exportinitiativen für Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Umwelttechnologien stehen einerseits im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitszielen der Energiewende (z.B. Senkung der CO₂-Emissionen, Reduzierung des Energieverbrauches). Zum anderen soll durch die globale Verbreitung deutscher Energie- und Umwelttechnologien ein gezielter Technologietransfer in Entwicklungs- und Schwellenländer ermöglicht werden, um dort mittelfristig höhere Standards in den Bereichen Energie und Umwelt zu erreichen. Gleichzeitig wird durch die Exportaktivitäten aller Programme ein Beitrag zur umwelt- und sozialverträglichen Steigerung des Wirtschaftswachstums geleistet.</p>			

Evaluierungen	<p>Externe Evaluierungen der Maßnahmen der Exportinitiative erneuerbare Energien (BT-Drs. 14/8278; BT-Drs. 15/4868, alle zwei Jahre) und Energieeffizienz (letzte Evaluierung 2010).</p> <p>Eine externe Evaluierung des Programmes zur Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen an internationalen Leitmesse in Deutschland läuft. Methodik: Befragung geförderter und nicht geförderter Unternehmen sowie der Messegesellschaften. Zuvor Evaluierung 2009 und Monitoring 2011.</p> <p>Eine externe Evaluierung des Programms Markterschließung für KMU ist für 2016 vorgesehen.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Programm zur Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen an internationalen Leitmesse in Deutschland: Die Evaluierung 2009 sowie das Monitoring 2011 haben bestätigt, dass die Zielgruppe erreicht wird und die Förderung ursächlich für eine Messeteilnahme ist.</p> <p>Grundsätzliche Ergebnisse für die anderen o.g. Exportförderprogramme und -initiativen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hoher Bekanntheitsgrad bei der Zielgruppe (KMU); - Hohe Zufriedenheit der Teilnehmer mit den verschiedenen Programmangeboten (über 80 % der Teilnehmer bewerten die verschiedenen Angebote mit „gut“ oder „sehr gut“; - Steigende Nachfrage der Zielgruppe nach den Angeboten; - Positive Bewertung der betriebswirtschaftlichen Effekte der Förderung in den teilnehmenden Unternehmen; - Positive Arbeitsplatzeffekte bei teilnehmenden Unternehmen - Steigender Umsatz bei Unternehmen, die die Angebote genutzt haben (rund 2,3 Mal häufiger als Vergleichsgruppe) <p>Verkürzung des Markteintritts dt. Unternehmen aufgrund der umfangreichen Informationsangebote zur Auslandsmarkterschließung.</p>
Ausblick	<p>Angesichts der Bedeutung der Exportwirtschaft ist eine Fortsetzung der Programme der Außenwirtschaftsförderung für den Mittelstand nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel vorgesehen.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	42. Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland			
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen - Erhalt und Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen - Erzielung nachhaltiger Impulse für den Filmproduktionsstandort Deutschland sowie weiterer volkswirtschaftlicher Effekte, Stärkung des Kulturguts Kinofilm - Stärkung (Wachstum) des Produktionsstandortes Deutschland - Schaffung von international wettbewerbsfähigen, mit anderen EU-Ländern vergleichbaren steuerlichen Bedingungen und Anreizen, um privates Kapital für Filmproduktionen in Deutschland zu mobilisieren 			
Rechtsgrundlage	Richtlinie des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien „Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland“ in der aktuellen Fassung vom 17. September 2012			
Haushaltstitel	Kap. 0405, Tit. 683 22			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	53,6	59,1	50,0	50,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Bei Vorliegen der in der Richtlinie im Einzelnen aufgeführten Voraussetzungen wird ein Zuschuss in Höhe von 20 % der deutschen Herstellungskosten gewährt, jedoch höchstens 4 Mio. € pro Film. In Ausnahmefällen ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Zuwendung von bis zu 10 Mio. € möglich.			
Befristung	Im Rahmen des Finanzplanzeitraums			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Eine Nachhaltigkeitsprüfung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurde bislang nicht durchgeführt. Im Rahmen der anstehenden Endevaluierung 2013-2015 sollen jedoch Aspekte der Nachhaltigkeit geprüft werden.			
Evaluierungen	Erfolgt durch Evaluierungsgremium (Vertreter BKM, BMF, BMWi). Für den ersten Förderzeitraum 2007-2009 liegen insgesamt drei Zwischenevaluierungen sowie eine Endevaluierung vor. Für den zweiten Förderzeitraum 2010-2012 liegen zwei Zwischenevaluierungen und eine Endevaluierung vor. Für den Förderzeitraum 2013-2015 liegt eine Zwischenevaluierung vor. Die Endevaluierung wird derzeit erstellt. Zudem wurde in Förderzeiträumen jeweils eine Analyse der Filmtechnischen Betriebe sowie eine Produzentenbefragung durchgeführt.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Der Deutsche Filmförderfonds (DFFF) hat sich bewährt und trägt entscheidend zur hohen Attraktivität des Filmstandortes Deutschland bei. Die mit dem DFFF avisierten Erwartungen der Auslastungseffekte für die deutsche Filmbranche wurden übertroffen. Ein 6-facher Hebeleffekt der Maßnahme wurde erzielt.			

Ausblick	Der DFFF ist zu einer wesentlichen Säule der Filmproduktion in Deutschland geworden. Die Erfolgsbilanz des Fördermodells hat die Bundesregierung im Sinne des Koalitionsvertrags dazu bewogen, den DFFF innerhalb des Finanzplanzeitraums zu verlängern. Das vorstehend angeführte finanzielle Volumen stellt die aktuelle Situation des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2016 dar.
-----------------	--

Bezeichnung der Finanzhilfe	43. Digitalisierung der Filmtheater in Deutschland			
Ziel	Die Förderung dient dem Ziel der flächendeckenden Digitalisierung der Filmtheater, um die kulturelle Vielfalt in der deutschen Kinolandschaft zu erhalten. Es sollen solche Kinos gefördert werden, die als Kulturort eine besondere Funktion wahrnehmen und die Mindestvoraussetzungen des vorherigen BKM-Förderprogramms zur Kinodigitalisierung nicht erreicht haben.			
Rechtsgrundlage	Fördergrundsätze der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) für die Förderung der Digitalisierung solcher Kinos, die als Kulturort eine besondere Funktion wahrnehmen und die Mindestvoraussetzungen des bisherigen BKM-Förderprogramms zur Kinodigitalisierung (Förderzeitraum: 11.02.2011 bis 31.12.2013) nicht erfüllen konnten, in der aktuellen Fassung vom 15. August 2014			
Haushaltstitel	Kap. 0405, Tit. 892 21			
(EU-) Beihilfe:	Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S.1) gewährt.			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	(anteilige) Fehlbedarfsfinanzierung als Zuschussförderung			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	7,7	0,7	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Voraussetzung der BKM-Förderung ist, dass das Bundesland, in welchem das Kino seinen Sitz hat, sich an der Finanzierung der betreffenden Digitalisierungsmaßnahme beteiligt.			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Gegenstand der Förderung ist die erstmalige technische Ausrüstung von Filmtheatern mit Sitz in Deutschland, die als Kulturort eine besondere Funktion wahrnehmen und die Mindestvoraussetzungen des bisherigen BKM-Förderprogramms zur Kinodigitalisierung nicht erfüllen konnten, mit digitaler Projektionstechnik. Dies umfasst den erstmaligen Erwerb eines entsprechenden Servers und Projektors sowie die Installation für bis zu zwei Leinwände pro Kinobetrieb.			
Befristung	Anschubfinanzierung – Befristung bis Ende 2015			
Degression	Ja			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Nach den Fördergrundsätzen konnten nur Kinos gefördert werden, bei denen die Wirtschaftlichkeit des Betriebs nachgewiesen und auf dieser Basis die Nachhaltigkeit der Förderung gewährleistet ist. Die Wirtschaftlichkeit eines Kinobetriebs wird in der Regel vermutet, wenn ein Kino durchschnittlich mindestens 275 Vorführungen und mindestens neun Monate fortlaufenden Spielbetrieb pro Jahr nachweisen kann, wobei die besonderen Umstände des Einzelfalls bei der Prüfung zu berücksichtigen sind.			
Evaluierungen	Wird nach Abschluss im 2. Halbjahr 2015 intern erfolgen.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Das BKM-Förderprogramm ist ein großer Erfolg. Bei voraussichtlich rd. 60 geförderten Leinwänden werden die verfügbaren Mittel bis Ende Juni 2015 nahezu vollständig ausgeschöpft sein. Das Programm trägt somit zum Fortbestand vieler kleiner Kinos bei, die aufgrund ihrer anspruchsvollen Programmierung und/oder ihrer besonderen Rolle bei der kulturellen Grundversorgung ihrer Region einen erheblichen Beitrag zur Programm- und Kinovielfalt in Deutschland leisten.			
Ausblick	Das Programm wird bis Ende Juni 2015 abgeschlossen sein.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	44. BMUB-Programm zur Förderung von Investitionen mit Demonstrationscharakter zur Verminderung von Umweltbelastungen (Umweltinnovationsprogramm)			
Ziel	Im Rahmen des Umweltinnovationsprogramms werden Demonstrationsvorhaben im Bereich des Umweltschutzes gefördert, die erstmalig in großtechnischem Maßstab aufzeigen, in welcher Weise fortschrittliche Verfahren oder Verfahrenskombinationen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen verwirklicht werden können. Aus den Vorhaben werden wichtige Erkenntnisse für die Fortschreibung des Umweltrechts gewonnen, Impulse für die Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik gegeben sowie ein Beitrag zur Erfüllung der Klimaschutzziele der Bundesregierung geleistet. Außerdem werden Multiplikatoreffekte angestrebt, um eine Übertragung der technischen Innovation auf weitere Anlagen zu gewährleisten.			
Rechtsgrundlage	Die Förderung erfolgt nach der Richtlinie des BMUB zur Förderung von Investitionen mit Demonstrationscharakter zur Verminderung von Umweltbelastungen in der Fassung vom 4. Februar 1997			
Haushaltstitel	Kap. 1602, Tit. 892 01			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (antellig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zinszuschuss; Investitionszuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	15,6	23,1	25,4	25,4
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe/Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Gefördert werden modellhafte Umweltschutzanlagen, Entsorgungs-, Versorgungs- und Behandlungsanlagen, umweltschonende Produktionsverfahren (integrierte Umweltschutzverfahren), Anlagen zur Herstellung oder zum Einsatz umweltverträglicher Produkte oder umweltschonender Substitutionsstoffe sowie umweltverträgliche Produkte oder umweltschonende Substitutionsstoffe, soweit investive Ausgaben/Kosten entstehen.			
Befristung	Nein			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme zielt auf folgende Umweltschutzwirkungen: Verringerung oder Vermeidung von - Emissionen in Luft (Klimaschutzmaßnahmen), Wasser oder Boden, - Abfällen nach Art und Menge, - Lärmemissionen sowie - Steigerung von Ressourceneffizienz.			
Evaluierungen	Die Industrie-Anlagen-Betriebsgesellschaft (IABG) evaluierte im Jahr 1998 die zwischen 1993 und 1998 geförderten Vorhaben. Die letzte Evaluierung wurde 2009 von der Prognos AG durchgeführt. Gegenstand der Evaluierung waren die geförderten Vorhaben im Zeitraum von 1999 bis 2008.			

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die materiellen Ergebnisse sind in den jeweiligen Abschlussberichten der einzelnen Vorhaben festgehalten. Die Abschlussberichte können kostenfrei aus der Bibliothek des Umweltbundesamtes ausgeliehen oder unter www.umweltinnovationsprogramm.de eingesehen werden.
Ausblick	Die Schwerpunkte der Förderung werden regelmäßig unter umweltpolitischen Gesichtspunkten überprüft. Projekte zum produktionsintegrierten Umwelt- und Klimaschutz stehen seit einigen Jahren zunehmend im Mittelpunkt der Förderung. Auch zukünftig sollen neue Schwerpunkte angestoßen werden, um den umweltpolitischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	45. Zuschüsse zum nachträglichen Einbau von Partikelminderungssystemen bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor (Diesel)			
Ziel	Förderung der Nachrüstung von Kraftfahrzeugen mit Partikelminderungssystemen zur Reduzierung der Feinstaubbelastung bei gleichzeitiger Stärkung der Nachfrage nach Partikelminderungssystemen.			
Rechtsgrundlage	Richtlinien zur Förderung des nachträglichen Einbaus von Partikelminderungssystemen bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor (Diesel) vom 5. Juli 2012 (BAAnz AT 10.07.2012 B2) und 29. Dezember 2014 (BAAnz AT 02.01.2015 B5).			
Haushaltstitel	Kap. 1602, Tit. 681 01			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	29,6	0	30,0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Nachrüstung mit Partikelminderungssystemen bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor (Diesel) wurde in der Vergangenheit bereits mehrmals finanziell gefördert. Das letzte Förderprogramm der Jahre 2012 und 2013 erfreute sich großer Nachfrage. Wegen der großen Nachfrage waren die zur Verfügung stehenden Fördermittel bereits im Juni 2013 ausgeschöpft und das Förderprogramm musste geschlossen werden. Nachrüstungen im Jahr 2013 wurden mit einem Zuschuss in Höhe von 260 € (zuvor mit 330 €) gefördert. Im Jahr 2015 beträgt der Zuschuss ebenfalls 260 €. Einzelheiten sind in den genannten Förderrichtlinien geregelt.			
Befristung	Im Jahr 2015 werden lediglich Nachrüstungen, die zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2015 erfolgt sind/erfolgen (Fristende Antragseingang: 15. Februar 2016) gefördert. Für Nachrüstungen, die vor dem 1. Januar 2015 durchgeführt wurden, ist eine Förderung ausgeschlossen. Die Gewährung des Zuschusses steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.			
Degression	Für in 2013 erfolgte Nachrüstungen wurde der Zuschuss - von 330 € in 2012 - auf 260 € abgesenkt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Das Förderprogramm trägt zur Verringerung der Schadstoffbelastung der Luft bei und leistet insofern einen Beitrag zum Schutz natürlicher Lebensgrundlagen. Mit den durch die Förderung initiierten Nachrüstungen von Partikelminderungssystemen wird die Feinstaubbelastung der Luft reduziert. Gleichzeitig wird durch eine höhere Zahl von Nachrüstungen mit Partikelminderungssystemen im Hinblick auf sozialen Zusammenhalt zum Erhalt von Arbeitsplätzen beigetragen.			

Evaluierungen	Die Umsetzung der Förderrichtlinie durch das BAFA wird von den federführenden Ressorts (BMUB, BMVI) fortlaufend überwacht. Es finden u.a. mehrmals jährlich Besprechungen statt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Mit Stand vom 10. April 2015 wurden seit 2009 insgesamt rund 430.000 Anträge bewilligt. Durch die bezuschusste Nachrüstung wurde eine umweltpolitisch gebotene Senkung der Feinstaubemissionen von im Bestand befindlichen Kraftfahrzeugen erreicht und zum Erhalt von Arbeitsplätzen in Werkstätten und bei Herstellern von Partikelminderungssystemen beigetragen.
Ausblick	Nach der geltenden Förderrichtlinie endet die Förderung zum 31. Dezember 2015 (Einbaudatum des Partikelminderungssystems). Anträge könnten demnach noch bis 15. Februar 2016 gestellt werden.

Bezeichnung der Finanzhilfe	46. Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität			
Ziel	Deutschland soll sich zum Leitmarkt Elektromobilität entwickeln und durch Innovationen im Bereich der Fahrzeuge, Antriebe und Komponenten, sowie mit der Einbindung dieser Fahrzeuge in die Strom- und Verkehrsnetze als Leitanbieter für Elektromobilität etablieren. Die technologische Spitzenstellung der deutschen Industrie im Bereich der Elektromobilität und die erfolgreiche Vermarktung ihrer Elektrofahrzeuge mit den dazugehörigen Systemen, Komponenten und Dienstleistungen in Deutschland und auf den Weltmärkten soll gefördert werden.			
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> - Richtlinien zur Förderung von Forschung und Entwicklung „Schaufenster Elektromobilität“ vom 13. Oktober 2011; - Förderbekanntmachung „ATEM – Antriebstechnologien für die Elektromobilität“, Notifizierung durch die EU-Kommission (SA.33749 (2011/N)) - Bekanntmachung über die Förderung zum Themenfeld „Elektromobilität: Positionierung der neuen Wertschöpfungskette (ELEKTRO POWER)“ vom 23. Mai 2011 - Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung „Electromobility“ vom 25./27. Januar 2011 - Bekanntmachungen über die Förderung von Vorhaben im Bereich der Elektromobilität „Erneuerbar Mobil“ vom 19. August 2011 und vom 12./25. Juni 2013 			
Haushaltstitel	Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“; Kapitel 6092, Titel 68304			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuwendung			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	32,5	23,5	15,5	6,3
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	ERANET+: Die nationalen Fördermittel werden um bis zu 30% durch die EU-Kommission aufgestockt			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Schaufenster Elektromobilität sind regionale Demonstrationsvorhaben, in denen die Zusammenarbeit in der Elektromobilität zwischen den beteiligten Industriebranchen (Automobilbranche, Energiewirtschaft, Informations- und Kommunikationstechnologien) mit Wissenschaftseinrichtungen und der öffentlichen Hand an konkreten Projekten entwickelt und die Ergebnisse für die Öffentlichkeit sichtbar gemacht werden.</p> <p>Die Förderbekanntmachung der Forschungsinitiative „ATEM - Antriebstechnologien für die Elektromobilität“ ist Teil des „Nationalen Entwicklungsplans Elektromobilität“ und soll zu einer beschleunigten Verbreitung von Fahrzeugen mit elektrifizierten Antriebssträngen beitragen.</p> <p>Das Ziel der Fördermaßnahme ELEKTROPOWER ist die Verbesserung der Produktionsabläufe für innovative batterieelektrisch betriebene Fahrzeuge. Schwerpunkte sind dabei sektorübergreifende Fragen der Elektromobilität, wie die Verknüpfung einzelner Elemente der sich neu entwickelnden Wertschöpfungskette im Produktionsablauf sowie Sicherheitsfragen. Es wird dabei die gesamte Wertschöpfungskette, u.a. Fahrzeugbau, Antriebstechnologie, Batterieentwicklung und –integration,</p>			

	<p>Energiemanagementsystem und Erprobung und Normung in Betracht gezogen.</p> <p>Das ERANET+-Vorhaben Electromobility+ wurde von der Europäischen Kommission als Beitrag zur „European Green Cars Initiative“ im Rahmen des Netzwerks der nationalen Transportforschungsprogramme (ERA-NET Transport) vorgeschlagen. Insgesamt 13 Staaten bzw. Regionen haben sich zu einer gemeinsamen Ausschreibung internationaler Kooperationsvorhaben in 5 verschiedenen Themenfeldern zusammengeschlossen.</p> <p>Das Förderprogramm „Erneuerbar Mobil“ umfasst folgende Schwerpunkte: Ermittlung der Umwelt- und Klimafaktoren der Elektromobilität, Kopplung der Elektromobilität an erneuerbare Energien und deren Netzintegration, Markteinführung mit ökologischen Standards sowie Forschung und Entwicklung zum Thema Batterierecycling.</p> <p>Die Förderung besteht jeweils aus Zuwendungen unterschiedlicher Höhe zu den Gesamtkosten oder Gesamtausgaben. Die Finanzhilfe wird als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.</p>
Befristung	<p>Die Maßnahmen sind Bestandteil des Energie- und Klimafonds der Bundesregierung (Details s. Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“).</p> <p>Schaufenster: 36 Monate</p> <p>ATEM: Die Gültigkeit der Förderbekanntmachung ist grundsätzlich durch die Gültigkeit der Notifizierung begrenzt, deren Laufzeit am 31. Dezember 2017 endet.</p> <p>ERANET+: Die Maßnahme endet am 31. Dezember 2015</p>
Degression	keine
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung von 80 bis 95 Prozent der Treibhausgasreduktion gegenüber 1990 wird die Elektromobilität langfristig die zentrale Rolle bei der Reduktion der Emissionen im Straßenverkehr spielen. Der zentrale Vorteil der Elektromobilität, auch gegenüber anderen alternativen Antriebsoptionen, liegt in der mit Abstand größten Effizienz. Insgesamt liegen die zentralen Vorteile der Elektromobilität in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klimaschutz - Verringerung der Ölabhängigkeit, Verringerung der Energieimportabhängigkeit* - Industrie- und beschäftigungspolitische Bedeutung für deutsche Automobilindustrie - Lokale Emissionsfreiheit: Kein Schadstoffausstoß, geringe Lärmemissionen - Netzintegration: E- Auto als flexibler Abnehmer fluktuierender EE-Einspeisung <p>Mit Elektromobilität erhalten erneuerbare Energien Einzug in die individuelle Mobilität. Eine umweltfreundliche Elektromobilität ist u.a. Bestandteil des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz, sowie des Aktionsprogramms Klimapaketschutz 2020. Die Förderung der Elektromobilität unterstützt somit die Umsetzung mehrerer Nachhaltigkeitsindikatoren (I. 2, I.8, II.13). Den Managementregeln 1, 2, 3 und 6 wird dabei insbesondere Rechnung getragen.</p>
Evaluierungen	<p>Die geförderten Projekte werden während der Projektlaufzeiten kontinuierlich vom eingesetzten Projektträger fachlich begleitet und die Einhaltung zuwendungsrechtlicher Tatbestände kontrolliert.</p> <p>ELEKTROPOWER: Laufende Projekte werden evaluiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2. Zwischenbericht Ende 2014 Abschluss 1. empirische Phase;

	<ul style="list-style-type: none"> - nach Ende aller Projekte in 2016 werden abschließende Programmeffekte bewertet. <p>Schaufenster: Eine Begleit- und Wirkungsforschung (BuW) und sowie ex-post-Evaluation wurde 2014 beauftragt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartalsberichte der BuW zu aktuellen übergreifenden Programmentwicklungen und –effekten. <p>ERANET+: Eine Programmevaluation auf europäischer Ebene wird durch die „Electromobilty+-Monitoring Group“ durchgeführt. Sie steht unter französisch-deutsch-niederländischer Leitung und legt die Ergebnisse dem „Governance Board“, in dem die Mitglieder (d. h. die Zuwendungsgeber) des ERANETund+ vertreten sind, zur Prüfung vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erster Bericht September 2014; - Zweiter Bericht im Mai 2015 erwartet; - Wichtigste Projektergebnisse werden auf Abschlussveranstaltung am 20. Mai 2015 in Berlin präsentiert sowie in einer dazu aufgelegten Broschüre zusammengefasst. <p>Das Förderprogramm „Erneuerbar Mobil“ wird programmbegleitend extern evaluiert. Der aktuelle Evaluierungsbericht 2014 kommt zu dem Ergebnis, dass das Förderprogramm insgesamt ausgewogen ausgestaltet ist und durch die Projektauswahl die Förderziele des Förderprogramms erreicht werden.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Aufgrund des Beginns der Fördermaßnahmen in 2012/2013 liegen noch keine materiellen Ergebnisse vor.</p> <p>Zum Teilprogramm „Erneuerbar Mobil“ siehe Zeile Evaluierung.</p>
Ausblick	<p>Schaufenster: Die regional konzentrierte Erprobung der Elektromobilität wird Weiterentwicklungen auf wissenschaftlicher Ebene und Erkenntnisse zur Akzeptanz dieser Technologie herbeiführen.</p> <p>ATEM: Durch die Fördermaßnahme werden wesentliche innovative Ansätze zur Elektrifizierung von Antriebssträngen erwartet und damit die Marktfähigkeit elektrischer Fahrzeugen verbessert.</p> <p>ELEKTROPOWER: Durch die Fördermaßnahme wird die Entwicklung neu entstehender Wertschöpfungsketten unterstützt und damit die Produktion von elektrischen Fahrzeugen verbessert.</p> <p>ERANET+: Durch die Fördermaßnahme wird die europäische Zusammenarbeit verbessert und damit die Ziele der „Europäischen Green Cars. Initiative“ unterstützt.</p> <p>Erneuerbar Mobil: Durch die Fördermaßnahme werden empirisch nachgewiesene Erkenntnisse hinsichtlich der durch die Elektromobilität zu erwartenden Verbesserungen der Klima- und Umweltbilanz des Verkehrs gewonnen. Darüber hinaus sind Konzepte und praktische Umsetzungen für eine zuverlässige Kopplung der Elektromobilität an erneuerbare Energien sowie für ein effizientes Recycling der in den Fahrzeugen eingesetzten Materialien zu erwarten.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	47. Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen			
Ziel	Errichtung von flächendeckenden breitbandigen Zugangsnetzen (NGA) in weißen Flecken			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i. V. m. Förderrichtlinie			
Haushaltstitel	Kap. 12 04 Tit. 894 03 und Kap. 6002 Tit. 894 32			
(EU-) Beihilfe:	Ja, jedoch durch NGA-RR mit Binnenmarkt vereinbar. Genehmigung der NGA-RR wurde im Juni erteilt.			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	-	-	-	554,2
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Mit Länderprogrammen kombinierbar.			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	Anteilige Finanzierung des Breitbandausbaus.			
Befristung	Förderrichtlinie ist befristet bis zum 31.12.2018			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Grundlage für die schrittweise Ausgestaltung der digitalen Gesellschaft sind leistungsfähige Breitbandnetze, die allen Bürgern und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehen müssen. Um den Ausbau eben dieser Netze voranzutreiben, hat die Bundesregierung in der Digitalen Agenda für Deutschland das Ziel einer flächendeckenden Verfügbarkeit breitbandiger Netze mit einer Geschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s bis zum Jahr 2018 definiert. Das Programm ist unter folgende Schlüsselindikatoren nach den NHKS-Managementregeln zu fassen: 7 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge), 10 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit), 16a (Beschäftigung).			
Evaluierungen	Jährliche Prüfung des Förderprogrammes auf Erfolg sowie monatliche Evaluierung der Einzelfördermaßnahmen. Externe Evaluierung.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Menschen und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland sind auf dem Weg in die digitale Gesellschaft. Neue Technologien und Dienstleistungen durchdringen nahezu jeden Bereich des täglichen Lebens und Wirtschaftens. Die Informations- und Kommunikationstechnologie eröffnet den Menschen und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland neue Chancen, neue Wege des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit sowie bessere Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und am wirtschaftlichen Erfolg des Landes.			
Ausblick	Der flächendeckende Breitbandausbau ist zum 31.12.2018 abgeschlossen.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	48. Finanzbeitrag an die Seeschifffahrt			
Ziel	Der Finanzbeitrag dient der Senkung der Lohnnebenkosten von Seeschiffahrtsunternehmen, um die Wettbewerbsfähigkeit der im internationalen Seeverkehr eingesetzten, unter deutscher Flagge fahrenden Schiffe zu stärken. Zudem sollen Bordarbeitsplätze für deutsche Seeleute und Seeleute aus Mitgliedstaaten der EU auf deutschen Handelsschiffen sowie Kabelleger-, Nassbagger- und Schleppschiffen gesichert werden. Des Weiteren dient er der Förderung der Ausbildung des seemännischen Nachwuchses sowie der Sicherung des maritimen Know-how.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit den jeweils für das laufende Haushaltsjahr geltenden Richtlinien des BMVI für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt.			
Haushaltstitel	Kap. 1202, Tit. 68301 ab 2016: Kap. 1210 Tit. 683 11			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	67,8	53,6	57,8	57,8
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Der Finanzbeitrag wird für die Dauer der deutschen Flaggenführung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Notifizierungen bei der EU-Kommission sind erfolgt.			
Befristung	Befristung durch Geltungsdauer der Richtlinien (Lohnnebenkosten bis 31. Dezember 2017 und Ausbildungsplatzförderung bis 31. Dezember 2015)			
Degression	Keine			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Das Förderprogramm unterstützt die Bundesregierung bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele „Bildung“ (Schlüsselindikator 9) und „Beschäftigung“ (Schlüsselindikator 16). Eine genaue Quantifizierung ist nicht möglich.			
Evaluierungen	Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 10.11.2011 in seiner 74. Sitzung die mittelfristige Verstetigung der direkten Unterstützung von Ausbildung und Beschäftigung durch den Bund auf dem Niveau des Jahres 2010 beschlossen. Die Festsetzung der Höhe der Lohnnebenkostenzuschüsse erfolgt jährlich.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Fahrt unter deutscher Flagge / Beschäftigungs- und Ausbildungseffekte im maritimen Cluster			
Ausblick	Eine Fortführung der Förderung nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel ist vorgesehen.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	49. Beihilfen zur Ausbildungsförderung in der Binnenschifffahrt			
Ziel	Die Beihilfe dient <ul style="list-style-type: none"> - der langfristigen Stärkung der deutschen Binnenschifffahrt durch Beseitigung des Nachwuchsmangels, - der Verbesserung der ungünstigen Ausbildungssituation in der deutschen Binnenschifffahrt, - dem Abbau der Jugendarbeitslosigkeit. 			
Rechtsgrundlage	Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Ausbildungsförderung in der deutschen Binnenschifffahrt vom 1. September 1999			
Haushaltstitel	Kap. 1202, Tit. 68303 ab 2016: Kap. 1210 Tit. 683 12			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	1,7	1,7	2,5	2,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Anteilige Finanzierung von Ausbildungsplätzen in der deutschen Binnenschifffahrt durch Gewährung von Beihilfen			
Befristung	Die Maßnahme ist nicht befristet. Das Ausmaß der Förderung ist von den veranschlagten Haushaltsmitteln abhängig.			
Degression	Die Beihilfe ist aufgrund der weiterhin bestehenden <ul style="list-style-type: none"> - ungünstigen Ausbildungssituation in der deutschen Binnenschifffahrt, - Jugendarbeitslosigkeit nicht degressiv ausgestaltet.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Das Förderprogramm unterstützt die Bundesregierung bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele „Bildung (Schlüsselindikator 9)“ und „Beschäftigung (Schlüsselindikator 16)“. Eine genaue Quantifizierung ist nicht möglich.			
Evaluierungen	Jährliche interne Prüfung des Programms auf Erfolg. Interne Evaluierung in 2016 geplant.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Beschäftigungs- und Ausbildungseffekte in der Binnenschifffahrt			
Ausblick	Angesichts der positiven Entwicklung ist eine Fortsetzung der Ausbildungsförderung für die Ausbildung zum Binnenschiffer nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel vorgesehen.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	50. Förderprogramm Motoren und Modernisierung für die Binnenschifffahrt			
Ziel	Die Finanzhilfen werden zur Modernisierung der deutschen Binnenschifffahrt mit dem Ziel der Minderung von Schadstoff-, Lärm – und Treibhausgasemissionen eingesetzt. Zusätzlich werden kraftstoffsparende Technologien und Maßnahmen gefördert. Die Förderung baulicher Modernisierungsmaßnahmen soll zur Verbesserungen in den Bereichen Sicherheit, Umwelt und Energieeffizienz von Binnenschiffen beitragen.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie über Zuwendungen für die Beschaffung von emissionsärmeren Motoren von Binnenschiffen vom 21. Dezember 2012			
Haushaltstitel	Kap1202, Titel 683 05 ab 2016: Kap. 1210 Tit. 683 13			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	0,8	1,0	1,8	3,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Gewährung von finanziellen Anreizen für den Kauf/Einbau von emissionsärmeren Motoren sowie emissionsmindernden und kraftstoffsparenden Technologien/ Maßnahmen sowie für bauliche Modernisierungsmaßnahmen.			
Befristung	Befristung durch Geltungsdauer der Richtlinie (bis 31. Dezember 2016)			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Durch das Förderprogramm werden die Verringerung von Schadstoff-, Lärm– und Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz und Sicherheit unterstützt und somit ein Beitrag zum „Klimaschutz“ (Schlüsselindikator 2), zur „Verbesserung der Luftqualität (Schlüsselindikator 13)“ und „Mobilität (Schlüsselindikator 11)“ gem. den Nachhaltigkeitszielen der BReg geleistet. Eine genaue Quantifizierung ist nicht möglich.			
Evaluierungen	Permanente interne fachliche Begleitung des Programmverlaufs. Externe Evaluierung 2016 geplant.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Zunahme der Investitionen in emissionsärmere Motoren, Partikelfilter und Katalysatoren sowie in lärmindernde und kraftstoffsparende Maßnahmen auf Binnenschiffen			
Ausblick	Die positiven Erfahrungen mit der Inanspruchnahme des Programms sowie mehrere hundert Binnenschiffe, die noch nicht auf emissionsmindernde und/oder kraftstoffsparende Technologien oder Maßnahmen umgerüstet sind, lassen eine weiterhin große Nachfrage nach Förderung erwarten.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	51. Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs und Förderung der Errichtung, des Ausbaus und der Reaktivierung privater Gleisanschlüsse			
Ziel	Verlagerung von Gütertransporten von der Straße auf die Schiene und die Wasserstraße.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs nichtbundeseigener Unternehmen sowie Richtlinie zur Förderung der Errichtung des Ausbaus und der Reaktivierung privater Gleisanschlüsse (Gleisanschlussförderrichtlinie)			
Haushaltstitel	Kap. 1202 Tit. 892 41, Tit. 892 42, ab 2016: Kap. 1210 Tit. 892 41, Tit. 892 42			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	54,4	20,3	106,1	106,7
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Es werden der Neu- und Ausbau öffentlich zugänglicher Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs (KV) Schiene/Straße/Wasserstraße sowie die Errichtung und Reaktivierung von Gleisanschlüssen gefördert.			
Befristung	Förderung der Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs bis zum 31. Dezember 2015; derzeit wird eine Verlängerung der Förderrichtlinie bis zum 31.12.2016 geprüft. Gleisanschlussprogramm bis zum 31. August 2016			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Förderung des Kombinierten Verkehrs durch den Bund hat positive Effekte auf Verlagerung und Umwelt. Durch den Kombinierten Verkehr auf der Schiene und der Binnenwasserstraße wurde im Referenzjahr 2013 die LKW-Fahrleistung im Fernverkehr um über 1,4 Mrd. LKW-km reduziert. Dies entspricht durchschnittlich 5,7 Mio. LKW-km pro Verkehrstag. Dadurch wurden im Referenzjahr Kohlendioxidemissionen in Höhe von 2,04 Mio. t vermieden. Die Maßnahmen sind nachhaltig in Bezug auf die Indikatoren 2, 11c und 11d der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Evaluierungen	Ergebnisse des Gutachtens zum KV von 2015: Insgesamt wurden zwischen 1998 und 2013 mit Mitteln der KV-Förderrichtlinie 90 Vorhaben in 76 Terminals gefördert. Damit wurde eine zusätzliche Umschlagkapazität von jährlich 6,84 Mio. intermodalen Ladeeinheiten geschaffen. Der Verlagerungseffekt, der durch die KV-Förderrichtlinie induziert wurde, hat dazu geführt, dass im Jahr 2013 der Marktanteil des Straßengüterverkehrs um 5,3 Prozentpunkte niedriger war als ohne deutsche Förderung. In Umsetzung eines Kabinettsbeschlusses vom 1. Juli 2015 wird der Kombinierte Verkehr einer Haushaltsanalyse durch das BMF unterzogen. Hierbei wird untersucht, ob die Ziele der Förderung angemessen sind, ob diese erreicht werden und ob die Förderung			

	<p>wirtschaftlich erfolgt. Die Ergebnisse sollen im März 2016 vorliegen und in den Kabinettsbeschluss über die Eckwerte für den Bundeshaushalt 2017 eingehen.</p> <p>Ergebnisse des Gutachtens zur Gleisanschluss-Förderung von 2012: Insgesamt wurden zwischen 1998 und 2010 mit Mitteln der Gleisanschluss-Förderrichtlinie 69 Umschlaganlagen gefördert. Damit wurde eine zusätzliche Umschlagkapazität von jährlich 4,56 Mio. intermodalen Ladeeinheiten geschaffen. Der Verlagerungseffekt, der durch die Gleisanschluss-Förderrichtlinie induziert wurde, hat dazu geführt, dass im Jahr 2008 der Marktanteil des Straßengüterverkehrs um 2,7 Prozentpunkte niedriger war als ohne deutsche Förderung.</p> <p>Aus klima- und umweltpolitischer Sicht (Aktionsprogramm Klimaschutz) sollte diese Förderung beibehalten werden, da der Bedarf an Infrastrukturen des Kombiverkehrs und von Gleisanschlüssen weiter wachsen wird.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	
Ausblick	

Bezeichnung der Finanzhilfe	52. Verwendung der streckenbezogenen LKW-Maut			
Ziel	Entlastung des deutschen Güterkraftverkehrsgewerbes in Höhe von bis zu 450 Mio. € jährlich (Teil der sog. Mautharmonisierung im Umfang von insg. 600 Mio. € p.a.)			
Rechtsgrundlage	§ 11 Abs. 2 Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) seit Mitte 2011 [zuvor § 11 Abs. 3 Autobahnmautgesetz (ABMG)], Richtlinien zur Förderung der Anschaffung besonders emissionsarmer Lkw (Innovationsprogramm), über die Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen (De-Minimis-Programm) sowie für die Förderung der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen (Aus- und Weiterbildungsprogramm).			
Haushaltstitel	Kap. 1209, Tit. 662 01, Tit. 684 01, Tit. 684 02, Tit. 684 03 ab 2016 : Kap. 12 01 Tit. 662 21, 684 21, 684 22, 684 23			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	217,3	195,2	383,5	386,9
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Anschaffung besonders emissionsarmer Lkw mit dem Ziel, Emissionen zu senken • De-Minimis-Programm: Maßnahmenkatalog mit dem Schwerpunkt Umweltschutz und Arbeitssicherheit (z. B. Anschaffung von Dieselpartikelfiltern, Fahrer-Assistenzsystemen etc.) • Aus- und Weiterbildungsprogramm: Förderung der branchenbezogenen Ausbildung und weiteren Qualifikation der Beschäftigten, auch um den Mangel an qualifiziertem Fachpersonal auszugleichen 			
Befristung	Nein			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Förderung der Anschaffung besonders emissionsarmer Lkw im Rahmen des Innovationsprogramms trägt dazu bei, die Umweltbilanz der auf der Straße transportierten Güter (Treibhausgas- und Luftschadstoffemissionen) zu verbessern (Effizienzgewinne je Tonnenkilometer). Das Innovationsprogramm ist folglich nachhaltig, denn es trägt zur Erreichung der Indikatorenziele 2 (Klimaschutz) und 13 (Luftqualität) der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie bei.</p> <p>Die Förderung aus dem De-Minimis-Programm durch den Bund hat positive Auswirkungen auf unsere natürlichen Lebensgrundlagen und die Sicherheit im Verkehr. Das De-Minimis-Programm ist folglich nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 3 und 4 sowie die Indikatoren 2 (Klimaschutz) und 13 (Luftqualität) der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.</p>			

	<p>Die Förderung aus dem Aus- und Weiterbildungsprogramm trägt dazu bei, dem Fahrermangel im Güterkraftverkehrsgewerbe entgegenzuwirken, sorgt für mehr Beschäftigung und hat ebenfalls positive Auswirkungen auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die Sicherheit im Verkehr (z. B. Lehrgänge zum Kraftstoff sparendes Fahren). Das Aus- und Weiterbildungsprogramm ist folglich nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 9 sowie die Indikatoren 9 (Bildung) und 16a (Beschäftigung) der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.</p>
Evaluierungen	<p>Die in den Maßnahmenkatalogen enthaltenen förderfähigen Maßnahmen tragen in ihrer Gesamtheit zu mehr Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Sicherheit im Verkehr bei und wirken dem Fahrermangel im Güterkraftverkehrsgewerbe entgegen. In der Vergangenheit wurden keine spezifischen Evaluierungen zu den genannten Förderprogrammen durchgeführt und waren auch nicht vorgesehen. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestags hat in seiner Sitzung am 27. März 2015 beschlossen, dass eine begleitende Erfolgskontrolle als Grundlage für eine zielorientierte Steuerung der Programme eingeführt werden soll. Evaluierungen sind folglich zukünftig geplant, können zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber noch nicht näher konkretisiert werden.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Zunahme der Sicherheit und Verbesserung der Umweltbilanz von auf der Straße transportierten Gütern (je Tonnenkilometer). Beschäftigungs- und Ausbildungseffekte im Güterkraftverkehrsgewerbe.</p>
Ausblick	<p>Da Euro VI-Lkw ab dem 31.12.2013 für die Erstzulassung in Europa Standard und somit verpflichtend werden, ist eine Förderung dieser Fahrzeuge im Rahmen der Richtlinie zur Förderung besonders emissionsarmer Lkw (Innovationsprogramm) ab diesem Zeitpunkt nach Art. 19 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 800/2008 nicht mehr zulässig.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	53. Förderung der alternativen Kraftstoffinfrastruktur im Rahmen der Mobilitäts- und Kraftstoffinfrastruktur			
Ziel	Aufbau einer Tank- und Ladeinfrastruktur			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie			
Haushaltstitel	Kap. 12 02 Tit. 686 81; 891 82 ab 2016: Kap. 1210 Tit. 686 01, Tit. 891 0 ab 2016: Kap. 1210 Tit. 892 41, Tit. 892 422			
(EU-) Beihilfe:				
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
			5,0	8,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	ggf. TEN-T-Mitte (vorgesehen)			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Förderung von Forschungs-, Entwicklungs- und Modellvorhaben zum Aufbau einer Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Kraftstoffe (davon 50 % im Bereich LNG) Förderung von Investitionen in den Aufbau einer Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Kraftstoffe (davon 50 % im Bereich LNG)			
Befristung	Nein			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Förderung des Aufbaus einer Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Kraftstoffe trägt dazu bei, dass der Verkehrssektor seinen Beitrag zur Erreichung der nationalen Energie- und Klimaschutzziele leistet. Ziel ist die zunehmende Abkehr vom Erdöl und der Umstieg auf alternative Kraftstoffe. Die Förderung einer Lade- und Tankinfrastruktur für alternative Kraftstoffe dient der nachhaltigen Mobilität im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.			
Evaluierungen	Es ist eine begleitende interne Evaluation vorgesehen.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Aufbau einer selbsttragenden Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Kraftstoffe für zunehmende Dekarbonisierung des Verkehrs sowie Umsetzung der „Clean Power for Transport“-RL, die Verfügbarkeit einer angemessenen Anzahl einer Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Kraftstoffe bis 2025/ 2030 fordert			
Ausblick				

Bezeichnung der Finanzhilfe	54. Förderung des Städtebaus			
Ziel	<p>Zur Förderung des Städtebaus gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen gemäß Artikel 104 b Grundgesetz.</p> <p>Schwerpunkte für den Einsatz der Finanzhilfen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stärkung von Innenstädten und Ortsteilzentren in ihrer städtebaulichen Funktion unter besonderer Berücksichtigung des Wohnungsbaus sowie der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, 2. Stadtumbaumaßnahmen in den neuen und in den alten Ländern, 3. Förderung von kleineren Städten und Gemeinden, 4. Maßnahmen der Sozialen Stadt, 5. Wiedernutzung von Flächen, insbesondere in Innenstädten, unter Berücksichtigung ihrer funktional sinnvollen Zuordnung (Nutzungsmischung). 			
Rechtsgrundlage	<p>Artikel 104 b Grundgesetz, §§ 164 a und b, 171 b Abs. 4 und 171 e Abs. 6 Baugesetzbuch; Grundvereinbarung, jährliche Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern</p>			
Haushaltstitel	<p>Kap. 1225; ab 2014: Kap. 16 06 Tit. 882 11, Tit. 882 12, Tit. 882 13, Tit. 882 14, Tit. 882 15, Tit. 882 16, Tit. 882 17, Tit. 882 18, Tit. 882 19, Tit. 882 91, Tit. 882 92</p>			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig (33,33%)			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	189,7	144,0	171,2	190,7
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Die Bundesfinanzhilfen nach Artikel 104 b GG werden den Ländern für städtebauliche Maßnahmen zugeteilt.</p> <p>In den Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern werden die grundsätzlichen Fördermaßstäbe und -bedingungen festgelegt.</p> <p>Die Auswahl sowie die Durchführung der zur Förderung vorgeschlagenen städtebaulichen Maßnahmen obliegt in diesem Rahmen allein den Ländern.</p>			
Befristung	<p>Die Bundesfinanzhilfen zur Förderung des Städtebaus insgesamt sind grundsätzlich nicht befristet. Jedoch sind nach Art. 104 b GG die einzelnen Programme zu befristen. Eine wesentliche Befristung ergibt sich durch die Jährlichkeit des Bundeshaushaltsplans (mit Veranschlagung des jeweiligen Verpflichtungsrahmens = Ansatz und Verpflichtungsermächtigungen), die jährlich zwischen Bund und Ländern abzuschließende Verwaltungsvereinbarung, das jährlich aufzustellende Bundesprogramm zur Städtebauförderung (mit verschiedenen Programmbereichen). Das Förderprogramm „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ wurde zum 31. Dezember 2012 beendet.</p>			

Degression	Die Städtebauförderungsprogramme sind grundsätzlich degressiv ausgestaltet, insbesondere durch den Haushaltsansatz für die kassenmäßige Abwicklung des jährlich aufzustellenden Bundesprogramms, wobei dem Sinn des jeweiligen Programms entsprechend verschiedene Programmphasen zu unterscheiden sind.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Fördervoraussetzung von Städtebaufördermaßnahmen ist das Vorliegen kommunaler integrierter Planungen (Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzepte) zur Sicherung eines nachhaltigen Einsatzes der Fördermittel in den einzelnen Fördermaßnahmen. Im Rahmen der Erstellung dieser Konzepte sind regelmäßig städtische Handlungsfelder (z.B. Stadtstruktur, Wohnen, Wirtschaft, soziale Infrastruktur, Bildung, verkehrliche Infrastruktur, Kultur, Klima, Energie, Umwelt, demografische Entwicklung, Kommunalfinanzen) zu prüfen und miteinander abzuwägen. Diese Verpflichtung ist in der jährlichen Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung zwischen Bund und Ländern rechtlich verankert.
Evaluierungen	Die Städtebauförderungsprogramme werden fortlaufend durch begleitende Forschungsvorhaben evaluiert und verbessert. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände haben dazu ein gemeinsames, programmübergreifendes Evaluierungskonzept entwickelt. Zur Evaluierung und Begleitforschung setzt der Bund bis zu 0,5% seiner Finanzhilfen an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen ein. Aktuell werden die Programme Aktive Stadt- und Ortsteilzentren, Stadtumbau Ost und West sowie Soziale Stadt evaluiert. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse wird über die Fortsetzung der Programme entschieden.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Mit den vom Bund im Jahr 2014 bereitgestellten Programmmitteln in Höhe von 650 Mio. € werden insgesamt öffentliche und private städtebauliche Investitionen von rd. 10 Mrd. € angestoßen (bei einer Bruttowertschöpfung von rd. 11,4 Mrd. €). Verschiedene Evaluierungen belegen, dass die Programme der Städtebauförderung seit 1971 in rd. 10.000 Maßnahmen bundesweit sehr erfolgreich Städte und Gemeinden dabei unterstützen, städtebauliche Missstände zu beseitigen, Quartiere an den demografischen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Wandel anzupassen und historische Stadtkerne zu erhalten.
Ausblick	Die Befristung und degressive Gestaltung der Bundesfinanzhilfen sind auch in Art. 104 b GG verankert und werden schrittweise umgesetzt. Keine Fortsetzung des Investitionspakts Energetische Sanierung Bund-Länder-Gemeinden 2008/ 2009 (Ausfinanzierung bis 2013).

Bezeichnung der Finanzhilfe	55. Förderung von Maßnahmen zur energetischen Stadtsanierung der KfW			
Ziel	<p>Mit der Auflage des KfW-Förderprogramms „Energetische Stadtsanierung“ sollen neue Impulse für mehr Energieeffizienz im kommunalen Bereich gesetzt werden. Damit sollen im Quartier umfassende Maßnahmen in die Energieeffizienz der Gebäude und der Infrastruktur angestoßen werden, u.a. um erneuerbaren Energien breitere Einsatzmöglichkeiten in innerstädtischen Altbauquartieren zu bieten und weitere Investorengruppen in den Sanierungsprozess einzubeziehen.</p> <p>Das Programm ist Bestandteil des am 28. September 2010 beschlossenen Energiekonzepts der Bundesregierung.</p>			
Rechtsgrundlage	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der KfW vom 13. Juli 2012.			
Haushaltstitel	Kap. 6092, Tit. 661 01			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zinszuschuss; Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	0,4	5,9	23,3	22,4
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Das Programm hat zwei Bestandteile:</p> <p>1. Energetische Stadtsanierung „Zuschuss“</p> <p>a) Zuschüsse zur Erstellung integrierter energetischer Quartierskonzepte an Kommunen, Wohnungsunternehmen, private Eigentümer oder Energieversorgungsunternehmen, sowie</p> <p>b) Zuschüsse für Sanierungsmanager, die die Konzepte in den Quartieren begleiten und umsetzen.</p> <p>2. Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung“: Im Zins vergünstigte Darlehen für investive Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Energieeffizienz der kommunalen Versorgungssysteme (quartiersbezogene Wärmeversorgung und energieeffiziente Abwasserent-/versorgung)</p>			
Befristung	Die vorgesehene Programmlaufzeit endet im Jahr 2017. Haushaltsmäßig werden die Programme bis zum Jahr 2028 abgewickelt.			
Degression	Im Zuge steigender technischer Anforderungen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Wichtige Nachhaltigkeitskriterien des Programms Energetische Stadtsanierung sind der Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der CO₂-Emissionen, der Anreiz zur Nutzung erneuerbarer Energien im Quartier und die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme durch die Aufwertung von Bestandsquartieren. Bei der Erstellung der integrierten, energetischen Konzepte und Ableitung konkreter Maßnahmen werden im Sinne der Nachhaltigkeit ökonomische, ökologische und soziale Belange im Quartier gleichermaßen berücksichtigt (z. B. wirtschaftliche Aspekte von Wohnungsunternehmen u. privaten Eigentümern, ökologische Aspekte durch CO₂-Einsparung</p>			

	<p>und Energieeffizienz im Quartier sowie soziale Belange von Bewohnern). Durch die breite Einbindung und Beteiligung von Bewohnern wird die Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben in der Stadt gestärkt.</p>
Evaluierungen	<p>Jährliche wissenschaftliche Begleitforschung des Programms und von Pilotprojekten.</p> <p>Im Jahr 2016 ist eine Evaluierung des Programms durch die KfW geplant.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Seit Programmbeginn am 15. November 2011 bis Ende Mai 2015 wurden für beide Programmteile 730 Förderzusagen mit einem Volumen von mehr als 287 Mio. Euro erteilt.</p> <p>Bisher liegen rund 180 fertiggestellte Konzepte vor, deren Maßnahmen in den kommenden Jahren mit Hilfe des Sanierungsmanagements umgesetzt werden sollen.</p>
Ausblick	<p>Ständige Weiterentwicklung des Programms.</p> <p>Durch die wissenschaftliche Begleitung von bundesweit 63 Pilotprojekten und durch die Evaluierung in 2016 werden wichtige Erkenntnisse zur Umsetzung und Weiterentwicklung des Programms erwartet.</p> <p>Als zentrale Maßnahme des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 der Bundesregierung sollte das Programm über den bisher vorgesehenen Zeitraum verlängert fortgesetzt werden.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	56. Zuschüsse im Rahmen des Programms „Altersgerecht Umbauen“ der KfW-Förderbank			
Ziel	Erhöhung des Anteils altersgerecht ausgestatteter und barriere-reduzierter Wohngebäude bundesweit. Das Programm gilt für selbstnutzende Eigentümer und für Mieter (mit Zustimmung des Vermieters).			
Rechtsgrundlage	Freiwillige Leistungen; Grundlage für die Durchführung: Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der KfW- Bankengruppe. Merkblätter der KfW als Fördergrundlage.			
Haushaltstitel	Kap. 1225, ab 2014: Kap. 1606 Tit. 66108; Tit. 89102; Tit. 891 03 sowie ab 2016: Kap. 6002, Titel 891 32			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zinszuschuss; Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	11,0	11,6	22,7	31,3
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Zinszuschüsse zur Verbilligung von Darlehensbedingungen (Programmstart: 1.April 2009) und Investitionszuschüsse (Programmstart: 1.Mai 2010) zur jeweils alters- und behindertengerechten Anpassung von Wohngebäuden, über die KfW-Bankengruppe. Seit 1.Oktober 2014 neues KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ in der Zuschussvariante.			
Befristung	2009-2011, neue Zuschussvariante: Auftragsvolumen ist derzeit auf 2014 und 2015 begrenzt; Ausfinanzierung bis 2018.			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Das Programm trägt dazu bei, dass Wohngebäude möglichst ein Leben lang für alle Altersgruppen nutzbar sind. Ältere Menschen erhalten so die Möglichkeit, dafür zu sorgen, dass sie solange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung wohnen können.			
Evaluierungen	Abschlussbericht der KfW liegt vor (Programme 2009 - 2011). Eine Evaluierung ist durch die PROGNOSE AG im Juli 2014 erfolgt. Die Anpassung des Wohnungsbestands an den demografischen Wandel stellt Wohnungswirtschaft und Wohnungspolitik vor große Herausforderungen. Das aktuelle Angebot an altersgerechten Wohnungen reicht bei Weitem nicht aus, um den wachsenden Bedarf zu decken. Die Evaluation des KfW-Programms „Altersgerecht Umbauen“ bescheinigt dem Förderprogramm einen wichtigen Beitrag zum altersgerechten Umbau von Wohnungen. Gleichzeitig führt das KfW-Programm zu einer Entlastung der Pflege- und Sozialkassen und hat positive Effekte auf Beschäftigung.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Durch das bis Ende 2011 befristete Bundesprogramm, KfW-Darlehensvariante als Auftragsprogramm und das neue Zuschussprogramm wurden bis Ende Mai 2015 zusammen über 160.000 Wohneinheiten altersgerecht umgebaut.			
Ausblick	KfW führt das Programm seit Januar 2012 im Auftrag des BMUB in der Darlehensvariante aus Eigenmitteln fort. Seit 1.Oktober 2014 neues KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ in der Zuschussvariante.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	57. Zuschüsse im Rahmen des Programms „Niedrigenergiehaus im Bestand“ (einschl. Heizungsmodernisierung und Energiesparhäuser) der KfW-Bankengruppe			
Ziel	Im Rahmen des KfW-CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramms wurden zusätzliche Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden des Althausbestandes mit dem Ziel einer weiteren Reduzierung des CO ₂ -Ausstoßes im Gebäudebestand gefördert. Für die Sanierung auf Niedrighausniveau war ein Teilschulderlass möglich. Die Förderung erfolgte über zinsverbilligte KfW-Darlehen, die für einen Zeitraum von 10 Jahren mit 2 bzw. 3 % jährlich verbilligt wurden.			
Rechtsgrundlage	Zusatzvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der KfW-Förderbank vom 6. Mai 2003 zum Vertrag vom 23. Januar 2001.			
Haushaltstitel	Kap. 1225, Tit. 661 05; ab 2014: Kap. 09 03 , Tit. 661 21			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zinszuschuss; Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	13,1	11,5	8,3	3,8
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die energetische Sanierung eines Gebäudes zum "Niedrigenergiehaus im Bestand" richtet sich nach den Maßgaben zum Neubau-Niveau nach EnEV. Wurden diese Vorgaben erfüllt, umfasste die Förderung auch einen Teilschulderlass des KfW-Darlehens. Darüber hinaus wurde der Austausch von Altheizungen sowie der Neubau und der Umbau von Altbauten zu Energiesparhäusern einschl. Passivhäusern gefördert.			
Befristung	Das Programm wurde zum 31. März 2006 beendet. Haushaltsmäßig wird das Programm im Rahmen einer Gesamtausgabe von rd. 400 Mio. € bis Ende 2016 abgewickelt.			
Degression	im Rahmen der technischen Programmanforderungen			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist in Bezug auf die Indikatoren 1b und 2 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (erzielte Energieeinsparung und CO ₂ -Minderung) sowie durch die erzielten Wachstums- und Beschäftigungseffekte nachhaltig im Sinne ihrer ökologischen und sozialen Wirksamkeit.			
Evaluierungen	Programmevaluation durch das Forschungszentrum Jülich im Jahr 2005 hinsichtlich der CO ₂ -Minderung.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Seit Programmstart bis Ende 2005 wurden in diesem Teil des CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramms rd. 10.000 Maßnahmen der Heizungserneuerung mit Darlehen von insgesamt 150 Mio. € sowie die Errichtung von 3.548 Energiesparhäusern mit Darlehen von 227 Mio. € gefördert. Darüber hinaus wurden für mehr als 17.300 Sanierungen auf Niedrighaus-Niveau Teilschulderlasse über insgesamt rd. 220 Mio. € zugesagt.			
Ausblick				

Bezeichnung der Finanzhilfe	58. Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung "CO2 Gebäudesanierungsprogramm" der KfW-Bankengruppe			
Ziel	Zentrales Ziel ist es, den Wärmebedarf des Gebäudebestandes zu senken, um bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen. Die im Rahmen des „CO2-Gebäudesanierungsprogramms“ des Bundes aufgelegten KfW-Förderprogramme zum energieeffizienten Bauen und Sanieren leisten hierzu einen entscheidenden Beitrag und unterstützen Gebäudeeigentümer dabei, Energieeffizienzmaßnahmen umzusetzen, die weit über das gesetzlich Geforderte hinausgehen			
Rechtsgrundlage	4. Nachtrag zum Vertrag zwischen KfW und Bund über die Abwicklung der bundesverbilligten wohnwirtschaftlichen Programme und der bundesverbilligten Infrastrukturprogramme und Programmrichtlinie in der Fassung vom 30.09.2013 sowie KfW-Merkblätter und technische Mindestanforderungen in den jeweils geltenden Fassungen.			
Haushaltstitel	Kap. 1225, Tit. 661 07; Tit: 891 01 ab 2014 Kap. 0903 Tit. 661 22; Tit. 891 21 Kap. 6092, Tit. 661 07; Titel 891 01 sowie ab 2015: Kap. 6002, Tit. 661 37, Kap. 6002, Tit. 686 32			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zinszuschuss; Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	699,5	1.065,9	1.364,5	1.506,6
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Gefördert werden Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Reduzierung des CO ₂ -Ausstoßes insbesondere an Wohngebäuden, in Großwohnsiedlungen sowie an Einrichtungen in den Gemeinden wie Schulen, Kindergärten usw. im Altbaubestand. Ab Juli bzw. Oktober 2015 wird das CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm um die Förderung energetischer Sanierungen und Neubauten gewerblicher Gebäude bzw. um die Förderung des Neubaus kommunaler Gebäude erweitert. Des Weiteren erfolgt eine Förderung für die Errichtung, Herstellung von Energiesparhäusern bzw. Effizienzhäusern, welche die Anforderungen der Energieeinsparverordnung deutlich unterschreiten. Die Förderung erfolgt durch zinsgünstige Darlehen, die mit einem Teilschulderlass ergänzt werden können und Zuschüsse.			
Befristung	Die vorgesehene Programmlaufzeit endet zum 31. Dezember 2020. Haushaltsmäßig werden die Programme bis zum Jahr 2029 abgewickelt.			
Degression	Im Zuge steigender technischer Anforderungen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist in Bezug auf die Indikatoren 1b und 2 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (erzielte Energieeinsparung und CO ₂ -Minderung), durch die erzielten Wachstums- und Beschäftigungseffekte sowie durch die Begrenzung von Mietsteigerungen nachhaltig im Sinne ihrer ökologischen und sozialen Wirksamkeit. Eine Nachhaltigkeitsevaluation wird im Rahmen der nächsten Evaluierung zum Programm durchgeführt.			

Evaluierungen	Das Programm wird laufend beobachtet. Daneben erfolgt jährlich eine gesonderte Evaluation durch das Bremer Energieinstitut und das Institut Wohnen und Umwelt, zuletzt für das Jahr 2013.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Programmergebnis bis Ende 2014: - Seit 2006 bis Dezember 2014 hat die Förderung die energieeffiziente Sanierung oder Errichtung von fast 3,8 Mio. Wohnungen mit einem Investitionsvolumen von rund 187 Mrd. € unterstützt. Der Förderhebel öffentlicher Mittel zu privaten Investitionen beträgt durchschnittlich 1:16. - Der jährliche CO ₂ -Ausstoß wird durch die seit 2006 geförderten Investitionen an Wohngebäuden um über 7,6 Mio. t vermindert und zwar über den 30-jährigen Nutzungszeitraum der Maßnahmen. - Zugleich werden jährlich bis zu 300.000 Arbeitsplätze im Mittelstand/Handwerk geschaffen bzw. gesichert.
Ausblick	Verstetigung des CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramms entsprechend der Beschlüsse der Bundesregierung zur Energiewende, um so den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele, zur Steigerung der Sanierungsquote und zur Stärkung des gewerblichen Mittelstandes zu leisten.

Bezeichnung der Finanzhilfe	59. Maßnahmen der Wohnungsfürsorge für Angehörige der Bundeswehr, der Verwaltung des Bundes, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie für Angestellte der Bundestagsfraktionen und Bundestagsabgeordneten			
Ziel	Unterstützung der Funktionsfähigkeit von Bundeseinrichtungen sowie Einsparung von Trennungsgeld durch dienstortnahe Bereitstellung von Wohnraum.			
Rechtsgrundlage	Freiwillige Leistungen auf der Grundlage von Richtlinien und Abstimmungen mit den Ressorts.			
Haushaltstitel	Kap. 1225, ab 2014 Kap. 16 06 Tit. 663 34, Tit. 863 34, Tit. 893 34			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; Darlehen;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	5,4	4,3	5,8	6,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Beschaffung von Wohnungsbesetzungsrechten zur Deckung von unabweisbaren Wohnungsbedarfen des Bundes.			
Befristung	Keine Befristung.			
Degression	Keine Degression.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Dauerhafte Bereitstellung von Wohnraum in der Nähe der Dienststelle.			
Evaluierungen	Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Wohnungsfürsorge werden laufend an die sich ändernden Marktverhältnisse und an die Bedarfsprognosen der Wohnungsfürsorgeträger angepasst.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Aktuell befinden sich 76.401 Wohnungen im Besetzungsrecht des Bundes.			
Ausblick	Künftige Wohnungsfürsorgemaßnahmen hängen insbesondere vom Umfang dienstlich veranlasster Umzüge von Beschäftigten und von der Entwicklung auf den Wohnungs-(teil-)märkten ab.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	60. Maßnahmen der Wohnungsfürsorge in Berlin und Bonn aus Anlass der Verlagerung von Parlamentssitz und Regierungsfunktionen nach Berlin			
Ziel	Unterstützung der Funktionsfähigkeit von Bundeseinrichtungen sowie Einsparung von Trennungsgeld durch dienstortnahe Bereitstellung von Wohnraum in Berlin.			
Rechtsgrundlage	Freiwillige Leistungen auf der Grundlage von Richtlinien und Wohnraumversorgungskonzepten der Bundesregierung.			
Haushaltstitel	Kap. 1226, ab 2014 Kap. 16 07 Tit. 663 61, Tit. 863 61, Tit. 893 61			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; Darlehen;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	2,2	1,2	2,1	2,1
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Beschaffung von Wohnungsbesetzungsrechten in Berlin zur Deckung von unabweisbaren Wohnungsbedarfen des Bundes.			
Befristung	Keine Befristung.			
Degression	Aufwendungszuschüsse nach FHR-Umzug/Berlin mit einer Laufzeit von 12 Jahren und Mietzuschüsse nach ZFR-Umzug mit einer Laufzeit von max. 20 Jahren sind degressiv ausgestaltet.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Dauerhafte Bereitstellung von Wohnraum in der Nähe der Dienststelle, um das Nachhaltigkeitsziel der Bundesregierung „Perspektiven für Familien“ zu unterstützen.			
Evaluierungen	Fördermaßnahmen decken Nachfrage von Umzugsbetroffenen nach Wohnraum in Berlin ab. Die BImA berichtet quartalsweise über geplante und durchgeführte Fördermaßnahmen. Effizienz und Wirtschaftlichkeit werden laufend an die sich ändernden Marktverhältnisse und an die Bedarfsprognosen der Wohnungsfürsorgeträger angepasst.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Seit 1996 (Beginn der Förderung) sind 1.615 Neubauwohnungen und 2.861 Eigentumswohnungen mit einem Gesamtvolumen von 268,08 Mio € gefördert worden.			
Ausblick	Auslaufen der Fördermaßnahmen, wenn durch Änderung des Bonn-Berlin-Gesetzes der Regierungsumzug als abgeschlossen erklärt wird.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	61. Entlastung von Wohnungsunternehmen nach der Verordnung zum Altschuldenhilfe-Gesetz (AHGV)			
Ziel	Stabilisierung des Wohnungsmarktes in den neuen Ländern			
Rechtsgrundlage	Altschuldenhilfe-Gesetz, Altschuldenhilfeverordnung (AHGV)			
Haushaltstitel	Kap. 1225, ab 2014 Kap. 16 06 Tit. 62202			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Schuldendiensthilfe			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	38,0	12,8	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Existenzgefährdete Wohnungsunternehmen in den neuen Ländern mit mindestens 15 % Leerstand erhalten zur Flankierung des Programms Stadtumbau Ost zusätzliche Altschuldenhilfe nach § 6a AHG bis zu 77 € je abgerissenem qm Wohnfläche.			
Befristung	gesetzliche Antragsfrist bis 31.Dezember 2003 nach AHGV Ausfinanzierungsphase bis 30.April 2014			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Keine Angabe, da abgeschlossen.			
Evaluierungen	Evaluiert anhand zwei externer Gutachten in 2010 und 2012			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Seit 2001 sind von den 1,1 Mrd. € zugesagten Mitteln bereits ca. 1,05 Mrd. € Altschuldenhilfe für den Abriss von 245.000 Wohnungen ausgezahlt worden.			
Ausblick	Gesetz ist befristet. Im Hinblick auf Koalitionsvertrag erfolgte Prüfung ergab keine Notwendigkeit einer Anschlussregelung.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	62. Zuschüsse für Investitionen im Rahmen des Programms "Kriminalprävention durch Einbruchsicherung"			
Ziel	Wirksamere Bekämpfung der Einbruchskriminalität			
Rechtsgrundlage	Freiwillige Leistung auf Grundlage eines Beschlusses des Deutschen Bundestags zum Nachtragshaushalt 2015 (Drs. 18/4950)			
Haushaltstitel	Kap. 1606 Tit. 893 03			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	-	-	10,0	10,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Förderung von Maßnahmen zum Zwecke der kriminalpräventionsgerechten Anpassung von Wohngebäuden			
Befristung	2015 - 2017			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Da die Programmdetails noch erarbeitet werden (Stand Juni 2015), können noch keine abschließenden Aussagen zur Nachhaltigkeit der Maßnahme getroffen werden.			
Evaluierungen	Das Programm startet voraussichtlich im Herbst 2015, daher konnten noch keine Evaluierungen durchgeführt werden.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Das Programm startet voraussichtlich im Herbst 2015, daher liegen noch keine materiellen Ergebnisse vor.			
Ausblick	Nach Erarbeitung der Programmdetails wird ein Programmstart für den Herbst 2015 angestrebt (Stand: Juni 2015).			

Bezeichnung der Finanzhilfe	63. Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz			
Ziel	Förderung des Bausparens durch Leistung einer Wohnungsbauprämie			
Rechtsgrundlage	Wohnungsbau-Prämiengesetz			
Haushaltstitel	Kap. 12 25, ab 2014 Kap. 16 06 Tit. 893 01			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	357,5	341,7	364,6	217,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Leistung einer Wohnungsbauprämie in Abhängigkeit von der individuellen Sparleistung, um die finanzielle Grundlage zur Schaffung/Erhaltung von Wohneigentum zu stärken.			
Befristung	Die Maßnahme ist unbefristet.			
Degression	Während der Geltungsdauer des Gesetzes ist der Prämienatz in mehreren Stufen von anfangs 25 v. H. auf derzeit 8,8 v. H. ermäßigt worden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Finanzielle Erleichterung zur Schaffung, zum Erwerb und zur Sanierung von Wohnraum für Bausparer. Baudarlehen dienen u.a. der energetischen Sanierung des Wohnungsbestandes, einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien (Energie aus Biomasse, Geothermie, solarer Strahlung, Wasser- und Windkraft). Beim Bestandserwerb bzw. bei Sanierungen entsteht generell kein zusätzlicher Flächenverbrauch, ansonsten Zielkonflikt bei Indikator 4 möglich.			
Evaluiierungen	Die Wohnungsbauprämie wurde im Rahmen verschiedener Gesetzgebungsverfahren evaluiert. So wurde wegen der notwendigen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 der Prämienatz von 10 v. H. auf 8,8 v. H. gesenkt. Mit dem Eigenheimrentengesetz wurde die Gewährung der Wohnungsbauprämie auf die ausschließliche Verwendung für wohnungswirtschaftliche Zwecke, d.h. insbesondere auch auf die energetische Sanierung von Wohnraum beschränkt.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Wohnungsbauprämie bietet einen hohen Anreiz für das Bausparen.			
Ausblick	Die Gewährung der Wohnungsbauprämie wird für Verträge, die seit 2009 neu abgeschlossen werden, an die Verwendung zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken gekoppelt – Ausnahme: Antragsteller ist unter 25 Jahre alt – (Eigenheimrentengesetz). Die Änderung wirkt sich erst nach Ablauf der siebenjährigen Bindungsfrist für Altverträge (2016) kassenwirksam aus.			

Anlage 8

Datenblätter zu den Steuervergünstigungen aus Anlage 2

1. Ernährung und Landwirtschaft

a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	1			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit in Höhe von 45.000 € für Veräußerungsgewinne bis 136.000 €			
Ziel	Steuererleichterung bei der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe			
Rechtsgrundlage	<p>§ 14 EStG (i. V. m. § 16 Abs. 4 EStG)</p> <p>1925: Steuererleichterung bei Veräußerung oder Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe</p> <p>1984: Erhöhung des Freibetrages und der Gewinngrenze für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit</p> <p>1996: Verminderung des Freibetrages und Beschränkung auf Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit</p> <p>2001: Änderung durch Steuersenkungsgesetz</p> <p>2004: Absenkung des Freibetrags durch Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003</p> <p>bis 2003: 52.000 € Freibetrag für Veräußerungsgewinne bis 154.000 €</p> <p>ab 2004: 45.000 € Freibetrag für Veräußerungsgewinne bis 136.000 €</p>			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	15	15	15	15
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe vgl. lfd. Nr. 26			
Degression	Die Regelungen des § 14 EStG und des § 16 EStG sind unmittelbar miteinander verknüpft. Zur Frage der Degression vgl. lfd. Nr. 26.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 5 und 9 sowie die Indikatoren 7 und 16a der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Evaluierungen	Regelmäßige fachliche Überprüfung durch die Bundesregierung u.a. auf der Basis der amtlichen Lohn- und Einkommensteuerstatistiken bzw. Geschäftsstatistiken zur Einkommensteuer oder durch Abfragen bei den Länderfinanzbehörden. Im Übrigen vgl. Aussagen zu lfd. Nr. 26.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	2			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag i. H. v. 670 €/1.340 € für alle Land- und Forstwirte, deren Summe der Einkünfte 30.700 €/61.400 € (Ledige/Verheiratete bzw. Lebenspartner) nicht übersteigt. Mit Wirkung zum 1.1.2015 wurde der Freibetrag auf 900 €/1800 € erhöht.			
Ziel	Förderung von Land- und Forstwirten mit Klein- und Kleinstbetrieben und Verwaltungsvereinfachung			
Rechtsgrundlage	§ 13 Abs. 3 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	55	55	70	70
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Der Freibetrag dient dazu, die Besteuerung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zu ermäßigen. Er gleicht produktionsbedingte Nachteile aus und berücksichtigt die Sozialpflichtigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Zudem führt er zu einer erheblichen Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei der steuerlichen Behandlung von Land- und Forstwirten mit Klein- und Kleinstbetrieben.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 5, 8 und 9 sowie die Indikatoren 7, 10, 12b und 16a der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand würde das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahme deutlich beeinträchtigen.			
Evaluierungen	Bei laufenden fachlichen Überprüfungen durch die Bundesregierung hat sich herausgestellt, dass die Regelung zielgenau ausschließlich Klein- und Kleinstbetrieben zugutekommt.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	3			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung			
Ziel	Unterstützung der organischen Weiterentwicklung der Agrarstruktur, insbesondere Förderung landwirtschaftlicher Aussiedlungen aus engen Dorfbereichen			
Rechtsgrundlage	§§ 13 Abs. 5, 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Steuerbegünstigung von Bodenentnahmegewinnen ist eine Folge des Wegfalls der Nutzungswertbesteuerung. Sie ermöglicht als personenbezogene Steuerbefreiung den geordneten Aufbau längerfristiger Strukturen insbesondere von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und von Gewerbebetrieben. Aus Gründen der Gleichbehandlung gilt die Steuerbegünstigung auch für freiberuflich Tätige und in den neuen Bundesländern.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 5 und 9 sowie die Indikatoren 7 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine Degression erscheint aus Vertrauensschutzgründen nicht möglich und wäre auf Grund der einzelbetrieblichen Verhältnisse kaum umsetzbar.			
Evaluierungen	Die Evaluierung findet bisher laufend durch die Bundesregierung nur anhand von Einzelfällen statt. Eine systematische Evaluierung ist mangels entsprechender Datengrundlagen derzeit nicht möglich. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	4			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigte Steuersätze bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen in der Forstwirtschaft			
Ziel	Milderung einer außergewöhnlich hohen Besteuerung infolge der Zusammenballung von Einkünften bei außerordentlichen Holznutzungen			
Rechtsgrundlage	§ 34b EStG i. V. m. Forstschäden-Ausgleichsgesetz			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016

Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	In der Forstwirtschaft werden im Zeitpunkt der Veräußerung des geernteten Holzes stille Reserven aufgedeckt, die sich während der Wachstumsperiode des Holzes (80 – 200 Jahren) gebildet haben. Ferner erfolgt bei Kalamitäten ein Eingriff in das Produktionspotenzial, soweit hiebsunreife Bäume betroffen sind. Die Vorschrift bezweckt deshalb eine Tarifvergünstigung bei bestimmten Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen in der Forstwirtschaft, wenn eine Aufdeckung stiller Reserven gegen den Willen des Steuerpflichtigen erfolgt. Der Gesetzgeber geht dabei typisierend davon aus, dass in diesen Fällen Progressionsnachteile entstehen und gewährt eine Tarifvergünstigung.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 2 und 3 sowie die Indikatoren 1c, 2, 7 und 13 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Da der Umfang der Steuerermäßigung mangels Datengrundlage nicht ermittelt werden kann, ist eine Degression nicht schlüssig begründbar und stößt auf praktische Schwierigkeiten.			
Evaluierungen	Eine systematische Evaluierung wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 vorgenommen. Danach wirkt die Maßnahme zielgenau und fördert die Forstwirtschaft. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	5			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Beschränkung beim Holzeinschlag und bei der Holzeinfuhr, Bildung von Rücklagen, Bewertungserleichterung sowie ermäßigte Steuersätze bei Einnahmen i. S. d. Forstschäden-Ausgleichsgesetzes			
Ziel	Verhinderung von Holzmarktstörungen bei Großkalamitäten im gesamtwirtschaftlichen Interesse, Verhinderung eines nicht konjunkturbedingten Verfalls der Rohholzpreise im Interesse der Forst- und Holzwirtschaft und Begrenzung der Folgen besonderer Schadensereignisse für die Forstwirtschaft.			
Rechtsgrundlage	Forstschäden-Ausgleichsgesetz Gesetz zum Ausgleich der Auswirkungen besonderer Schadenereignisse in der Forstwirtschaft vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131).			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016

Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Für Schäden infolge von Naturereignissen besteht keine Versicherungsmöglichkeit. Durch steuerliche Maßnahmen - wie z. B. der Bildung steuerfreier Rücklagen, Bewertungswahlrechten, erhöhte Betriebsausgabenpauschalen und ermäßigte Steuersätze - sollen die wirtschaftlichen Folgen für die Forstwirtschaft tragbar gemacht und gesamtwirtschaftliche Nachteile vermieden werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 2 und 3 sowie die Indikatoren 1c, 2, 7 und 13 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Da der Umfang der Steuerermäßigung von einer Einschlagsbeschränkung abhängig ist, können die Auswirkungen mangels Datengrundlage derzeit nicht ermittelt werden. Eine Degression ist deshalb nicht schlüssig begründbar und stößt auf praktische Schwierigkeiten.			
Evaluierungen	Die Evaluierung kann nur anhand von Einzelfällen stattfinden, wenn eine Einschlagsbeschränkung ausgesprochen wurde. Eine systematische Evaluierung ist deshalb nicht möglich. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	6			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen			
Ziel	Begünstigung bestimmter Rechtsformen in der Wohnungswirtschaft und der Siedlungspolitik			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016

Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Die o. g. Unternehmen bzw. Rechtsformen sind wegen ihrer sozialen Bedeutung bzw. ihres Status von Körperschaftsteuer persönlich befreit.</p> <p>Die Befreiungsvorschriften sind durch Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b bis d des Steuerreformgesetzes 1990 neu gefasst und eingeschränkt worden.</p> <p>§ 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG ist ab 1. Januar 1990 (auf Antrag ab 1. Januar 1991) eingeschränkt worden auf Genossenschaften und Vereine, soweit sie sich auf die Vermietung von Wohnungen an ihre Mitglieder beschränken. Mit Gewinnen aus nicht begünstigten Tätigkeiten sind die Genossenschaften und Vereine partiell steuerpflichtig. Übersteigen die Einnahmen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten 10 % der gesamten Einnahmen, verlieren die Unternehmen ihre Steuerfreiheit in vollem Umfang.</p> <p>Die Befreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 12 KStG ist auf die den gemeinnützigen Siedlungsunternehmen eigentümlichen Aufgaben (z.B. Bereitstellung von Flächen für kleinere landwirtschaftliche Betriebe) eingeschränkt worden. Nicht mehr begünstigt ist z.B. der Wohnungsbau. Übersteigen die Einnahmen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten die begünstigten Einnahmen entfällt die Steuerbefreiung in vollem Umfang.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahmen sind nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 8 und 9 sowie die Indikatoren 4, 10, 12a und 16a der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.</p> <p>Die Zurverfügungstellung – insbesondere von ausreichend erschwinglichem Wohnraum – ist als eine gesellschafts- sozialpolitische Aufgabe anzusehen; dem wird mit den Steuerbefreiungen Rechnung getragen. Gleiches gilt in Bezug auf Flächen für kleinere landwirtschaftliche Betriebe, die über gemeinnützige Siedlungsunternehmen bereitgestellt werden. Darüber hinaus erfüllen die landwirtschaftlichen Siedlungsunternehmen Aufgaben im Zusammenhang mit Bereitstellung ökologischer Ausgleichs- und Ersatzflächen.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	7			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie –vereine			
Ziel	Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG			
Status /Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50%, Länder: 50%			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und –vereine sind unter bestimmten Bedingungen insgesamt von der Körperschaftsteuer befreit. Es handelt sich hier um wirtschaftliche Hilfsbetriebe der in ihr zusammengeschlossenen Land- und Forstwirte. Ihr Geschäftsbetrieb ist grundsätzlich beschränkt auf die gemeinwirtschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen, auf Leistungen im Rahmen von Dienst- und Werkverträgen, auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder. Die Befreiung greift nur, wenn diese Tätigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen. Üben die Genossenschaften und Vereine auch Tätigkeiten aus, die nicht in § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG genannt sind, und betragen die Einnahmen aus diesen nicht begünstigten Tätigkeiten nicht mehr als 10 % der Gesamteinnahmen, sind die Genossenschaften und Vereine mit den daraus erzielten Gewinnen partiell steuerpflichtig. Übersteigen die nicht begünstigten Einnahmen 10 % der Gesamteinnahmen, entfällt die Steuerbefreiung insgesamt.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 8 und die Indikatoren 7 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.</p> <p>Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben - insbesondere kleinbäuerlichen Betrieben - soll dadurch im Wettbewerb mit Großbetrieben sowie gegenüber den Abnehmern landwirtschaftlicher Produkte, bei denen ebenfalls eine starke Unternehmenskonzentration festzustellen ist, geholfen werden, dass ihre überbetrieblichen Zusammenschlüsse zur Verbesserung der Produktion oder des Absatzes ihrer Erzeugnisse steuerlich begünstigt werden (s. BT-Drs. 7/1470 S.339 und 11/5970 S.42).</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	8			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag in Höhe von 15.000 € ab VZ 2009 für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben			
Ziel	Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten			
Rechtsgrundlage	§ 25 KStG Freibetrag bis 2003 15.339 € 2004 bis 2008 13.498 € ab 2009 15.000 €			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	0	0	0	0
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Der Freibetrag bringt eine steuerliche Entlastung im Veranlagungszeitraum der Gründung und in den folgenden neun Jahren. Dadurch werden Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zwecke der gemeinsamen Produktion begünstigt. Hierdurch wird die Position dieser Betriebe gegenüber Großbetrieben und gewerblichen Tierhaltern sowie gegenüber den Abnehmern landwirtschaftlicher Produkte, bei denen ebenfalls eine starke Unternehmenskonzentration festzustellen ist, gestärkt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 8 sowie die Indikatoren 1, 4 und 12b der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

b. Gewerbesteuer

Lfd.-Nr.:	9			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen			
Ziel	Gleichstellung mit der Binnenfischerei, die als Bezieher landwirtschaftlicher Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegt			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 7 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016

Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 3,70 %, Länder: 13,14 %, Gemeinden: 83,16 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Die kleinen Hochsee- und Küstenfischereibetriebe unterscheiden sich in der Art ihrer Tätigkeit nicht grundsätzlich von den Binnenfischereibetrieben. Da die Einkünfte aus Binnenfischereibetrieben nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind und somit nicht der Gewerbesteuer unterliegen, war es sachlich gerechtfertigt, auch die Einkünfte aus kleineren Hochsee- und Küstenfischereibetrieben, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind, durch eine besondere gewerbesteuerliche Befreiungsvorschrift im Ergebnis auch weiterhin den Einkünften aus der Binnenfischerei gleichzustellen.</p> <p>Da der Freibetrag bei der Gewerbesteuer inzwischen auf 24.500 € erhöht worden ist, hat die Steuerbefreiung für „kleinere“ Fischereibetriebe an Bedeutung verloren.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 8 sowie die Indikatoren 5, 10 und 16 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.</p> <p>Die begünstigten Betriebe sind zumeist Kleinstbetriebe (Familienunternehmen), die ökologisch vorteilhaft mit kleineren Fischereifahrzeugen ressourcenschonend und nachhaltig kleine Hochsee- und Küstenfischerei betreiben und überwiegend die Nahversorgung der Küstenregion sicherstellen.</p> <p>Die Steuerbefreiung leistet einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit, Erhaltung und Existenzsicherung derartiger Unternehmen und trägt auch zur Stärkung der Wirtschaft in der Küstenregion bei.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Die Förderung der kleinen Hochsee- und Küstenfischerei insgesamt wird umfassend in regelmäßigen Besprechungen mit den Küstenländern und den Interessenverbänden systematisch erörtert und im Hinblick auf ihre Ziele und Erfolge überprüft. Alle Ergebnisse der Erörterungen lauteten auf Fortführung der Maßnahme.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	10			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine			
Ziel	Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs; Schutz gegen Verdrängungswettbewerb durch gewerbliche Tierzuchtbetriebe sowie Befreiung von Steuern, die nur durch die Rechtsform bedingt anfallen			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016

Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 3,70 %, Länder: 13,14 %, Gemeinden: 83,16 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Wegen der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine vgl. lfd. Nr. 7.</p> <p>Durch die Steuerbefreiung werden Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zwecke der gemeinsamen Produktion begünstigt. Hierdurch wird die Position dieser Betriebe gegenüber Großbetrieben und gewerblichen Tierhaltern sowie gegenüber den Abnehmern der landwirtschaftlichen Produkte, bei denen ebenfalls eine starke Unternehmenskonzentration festzustellen ist, gestärkt.</p> <p>Die Befreiung bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine soll verhindern, dass Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zweck der gemeinsamen Produktion mit Steuern belastet werden, die sich allein aus ihrer Rechtsform ergeben.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahmen sind nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 8 sowie die Indikatoren 1 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	11			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen			
Ziel	Begünstigung bestimmter Rechtsformen in der Wohnungswirtschaft und Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nrn. 15 und 17 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016

Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 3,70 %, Länder: 13,14 %, Gemeinden: 83,16 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Vermietungsgenossenschaften und –vereine und gemeinnützige Siedlungsunternehmen werden analog Nr. 6 auch von der Gewerbesteuer befreit.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahmen sind nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 8 und 9 sowie die Indikatoren 4, 10, 12a und 16a der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.</p> <p>Die Zurverfügungstellung - insbesondere von ausreichend erschwinglichen Wohnraums - ist als eine gesellschafts- sozialpolitische Aufgabe anzusehen; dem wird mit den Steuerbefreiungen Rechnung getragen. Gleiches gilt in Bezug auf Flächen für kleinere landwirtschaftliche Betriebe, die über gemeinnützige Siedlungsunternehmen bereitgestellt werden. Darüber hinaus erfüllen die landwirtschaftlichen Siedlungsunternehmen Aufgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung ökologischer Ausgleichs- und Ersatzflächen.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

c. Umsatzsteuer

Lfd.-Nr.:	12			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für die Gestellung von <ul style="list-style-type: none"> - land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie - Betriebshelfern an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung 			
Ziel	Verstärkte Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie Kostendämpfung im Gesundheitsbereich. Die Steuerbefreiung dient <ul style="list-style-type: none"> - der Entlastung der Sozialversicherungsträger von der Umsatzsteuer, die dadurch anfällt, dass die Sozialversicherungsträger sich zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe „Personalgestellung“ anderer Unternehmer bedienen müssen - der Gleichstellung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebshelferdienste mit den Sozialversicherungsträgern bei Personalgestellungen an bestimmte land- und forstwirtschaftliche Betriebe 			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)
Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 53,37 %, Länder: 44,63 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Steuerbefreiung setzt Art. 132 Abs. 1 Buchstabe g MwStSystRL um. Danach sind die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Dienstleistungen von der Steuer zu befreien. Mit dieser Regelung wird zwingendes Gemeinschaftsrecht umgesetzt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 8 und 9 sowie den Indikator 16a der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	13			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzszucht			
Ziel	Förderung der Land- und Forstwirtschaft			
Rechtsgrundlage	<p>§ 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG</p> <p>1968: Abwendung einer steuerlichen Mehrbelastung, die sich durch den allgemeinen Steuersatz gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht ergeben hätte. Die steuerermäßigten Leistungen waren teilweise im alten Umsatzsteuerrecht befreit.</p> <p>Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen gewerblichen und landwirtschaftlichen Unternehmern, soweit letztgenannte die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG anwenden.</p> <p>1980: Erweiterung auf Arbeitskräftegestellungen. Weitere Förderung der Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>1991: Aufhebung der Steuerermäßigung für Arbeitskräftegestellungen und Ersatz durch eine entsprechende Steuerbefreiung.</p>			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)
Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 53,37 %, Länder: 44,63 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzszucht werden mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 5 und 8 sowie die Indikatoren 1, 2, 5, 10 und 14 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	<p>Die Steuerermäßigung wurde als Teilaspekt im Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Leitung von Prof. Kaul (Universität des Saarlandes, Saarbrücken September 2010) mit evaluiert. Die Verfasser schlagen vor, die Steuerermäßigung abzuschaffen. Die Gutachter führen im Wesentlichen aus, dass die Steuersatzermäßigung für landwirtschaftliche Leistungen zwar grundsätzlich mit den Vorgaben der MwStSystRL und der Verfassung übereinstimme. Allerdings stelle die Förderung der Land- und Forstwirtschaft kein überzeugendes Ziel mehr dar. Sie sei intransparent, zeitige ungleiche Wirkungen (da nicht alle land- und forstwirtschaftlichen Leistungen gleichermaßen gefördert werden) und führe zu Wettbewerbsverzerrungen. Es bestehe zumindest insoweit Reformbedarf, als der Kreis der ermäßigt besteuerten Leistungen auf die typischen Eingangsleistungen von pauschal versteuernden Land- und Forstwirten zu beschränken sei.</p> <p>Das Gutachten kann unter http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2010/09/20100923-PM33-Gutachten.pdf?__blob=publicationFile&v=3 eingesehen werden.</p> <p>Die Ergebnisse der o.a. Untersuchung zu § 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG werden von der Bundesregierung so nicht geteilt. Nach deren Auffassung ist die Beibehaltung des ermäßigten Steuersatzes für die hier angesprochenen</p>			

	<p>sonstigen Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht nach wie vor begründet, insbesondere vor dem Hintergrund der geänderten gesellschaftlichen Anforderungen gegenüber der Land- und Forstwirtschaft (z. B. hinsichtlich der Förderung kleinerer und weniger spezialisierter Betriebe, der Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten, der Artenvielfalt, der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Züchtung klimaresistenter Tier- und Pflanzenarten etc.).</p> <p>Eine ggfs. spätere Evaluierung dieser Maßnahme sollte – insbesondere auch unter Wettbewerbsgesichtspunkten – die europaweite Fördersituation erfassen. Dies ist aber zurzeit nicht geplant.</p>
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

d. **Versicherungsteuer**

Lfd.-Nr.:	14			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 4.000 € nicht übersteigt			
Ziel	Begünstigung der Viehhaltung in kleineren Betrieben			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 9 VersStG 1922: (Erhöhung der Freigrenzen 1944 und 1959) 2001: 3.835 € 2002: 4.000 €			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	0	0	0	0
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Bestimmte Viehversicherungen werden von der Versicherungsteuer befreit, um die Viehhaltung in kleineren Betrieben zu unterstützen. Die Regelung dient auch der Vereinfachung der Besteuerung.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 1 und 8 und den Indikatoren 5 und 12 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	<p>Evaluierungen wurden 2009 (durch BRH und BMF mittels Erhebungen beim Statistischen Bundesamt und der Versicherungswirtschaft) durchgeführt.</p> <p>Der Bundesrechnungshof hat in seinen Bemerkungen 2010 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung vom 19. April 2010 - VIII 2 - 2009 - 0902 (Bem.) - festgestellt, dass infolge massiver struktureller Veränderungen in der Landwirtschaft die Art von landwirtschaftlichen Kleinstbetrieben, die der Gesetzgeber begünstigen wollte, deutlich abgenommen habe und daher empfohlen, die Steuerbefreiung für Viehversicherungen abzuschaffen.</p> <p>Die Bundesregierung hat die Anmerkungen des BRH geprüft und festgestellt, dass die Gründe für die Einführung der Begünstigungsnorm fortbestehen.</p> <p>Landwirtschaftliche Kleinstbetriebe benötigen die Steuerbefreiung weiterhin im Bereich der Nebenerwerbslandwirtschaft und z. B. dort, wo nur einzelne wertvolle Tiere versichert werden. Gleichzeitig kommt ihr auch eine Bedeutung zu für die Haltung seltener und vom Aussterben bedrohter Haustierv- und Nutzungsrasen und damit für die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen.</p>			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	15			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerermäßigung für Hagelversicherungen und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagel			
Ziel	Sonstige Hilfen			
Rechtsgrundlage	§ 6 Abs. 2 Nr. 4 VersStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	30	35	35	35
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Sonderregelung begünstigt die Betriebe der Landwirtschaft und Gärtnereien, die in hagelreichen Gegenden ansässig sind. Sie nivelliert die Steuer auf die Prämien der Landwirte in hagelreichen gegenüber hagelarmen Gegenden durch die Steuerbemessung ausschließlich auf die Hagelversicherungssumme.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 8 sowie die Indikatoren 7, 10 und 16 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Maßnahme sorgt für eine gleiche und deutlich niedrigere Steuerbelastung der Hagelversicherungsprämien der Landwirte und Gärtnereien und erhält zumindest damit indirekt den wirtschaftlichen Wohlstand und die Erwerbstätigenquote in diesen Betrieben.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen sind bisher nicht erfolgt und auch nicht vorgesehen, da keine Daten vorhanden sind. Die Versicherungswirtschaft führt keine diesbezüglichen Erhebungen durch.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	16			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerermäßigung für sogenannte „agrарische Mehrgefahrenversicherungen“			
Ziel	Förderung der Landwirtschaft			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 2 Nr. 4 VersStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	35	40	40	40
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Die Sonderregelung begünstigt die Betriebe der Landwirtschaft und Gärtnereien. Versicherungen der Bodenerzeugnisse gegen die Elementargefahren Hagelschlag, Sturm, Starkregen, Starkfrost und Überschwemmungen sowie die Versicherung von Glasdeckungen über den Bodenerzeugnissen gegen Hagelschlag, Sturm, Starkregen oder Überschwemmungen werden nicht mit dem Regelsteuersatz von 19 % auf der Grundlage des gezahlten Versicherungsentgelts besteuert, sondern mit dem Sondersteuersatz von 0,3 Promille, bezogen auf die Versicherungssumme für jedes Kalenderjahr. Die Begünstigung wirkt in der Weise, dass die Versicherungssumme als besondere Bemessungsgrundlage der Versicherungsteuer unverändert bleibt, unabhängig davon, ob der versicherte Gegenstand gegen eine oder mehrere Gefahren versichert wird. Demzufolge bleibt die versicherungssteuerliche Belastung jeweils gleich, auch wenn die Versicherung gegen mehrere oder gegen alle der vorgenannten Gefahren genommen wird und deshalb höhere Versicherungsprämien anfallen. Mit dieser Maßnahme wird dem Klimawandel bei Versicherungen der Bodenerzeugnisse Rechnung getragen und die Eigenvorsorge in der Landwirtschaft gestärkt.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 8 sowie die Indikatoren 7, 10 und 16 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.</p> <p>Sie sorgt für eine deutlich niedrigere Steuerbelastung der Versicherungsprämien auch für sogenannte „agrарische Mehrgefahrenversicherungen“ der Landwirte und Gärtnereien. Sie trägt damit dem Umstand Rechnung, dass durch den Klimawandel Gefahren für Ernten und Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen nicht nur durch Hagel sondern auch durch andere wetterbedingte Elementargefahren drohen. Die Subvention stärkt die Attraktivität der erwünschten Eigenvorsorge und trägt damit auch zur Verbesserung des wirtschaftlichen Wohlstands dieses Wirtschaftszweigs und zur Steigerung der Erwerbstätigenquote bei.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluiungen	<p>Evaluiungen sind bisher nicht erfolgt und auch nicht vorgesehen, da derzeit keine Daten vorhanden sind. Die Versicherungswirtschaft führt keine diesbezüglichen Erhebungen durch.</p> <p>Die Vorschrift wurde durch das Verkehrsteueränderungsgesetz vom 5. Dezember 2012 neu eingeführt. Der Steueranmeldevordruck wurde entsprechend geändert, so dass eine Evaluierung möglich wird - allerdings erst, wenn ein maschinelles Festsetzungsverfahren für die monatlichen Steueranmeldungen besteht.</p>			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

e. Kraftfahrzeugsteuer

Lfd.-Nr.:	17			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, und hinter diesen mitgeführte Kraftfahrzeuganhänger			
Ziel	Förderung der Land- und Forstwirtschaft			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 7 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	260	260	260	260
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009: Länder: 100 % ab 01.07.2009: Bund: 100 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Die genannten Fahrzeuge sind bei verkehrsrechtlich notwendiger Zulassung in voller Höhe begünstigt, solange sie ausschließlich in oder für land- und forstwirtschaftliche Betriebe i. S. des Steuerrechts zweckbestimmt verwendet werden. Art und Umfang der Benutzung öffentlicher Straßen sind unerheblich. Vorrangig zur Verrichtung von Arbeit außerhalb öffentlicher Straßen bestimmte Fahrzeuge und selbstfahrende Maschinen sind regelmäßig vom verkehrsrechtlichen Zulassungsverfahren ausgenommen. Sie sind damit bereits nach § 3 Nr. 1 KraftStG steuerbefreit und fallen nicht unter die Begünstigungsvorschrift des § 3 Nr. 7 KraftStG.</p> <p>In Teilen des Anwendungsbereiches von § 3 Nr. 7 KraftStG besteht eine Konkurrenzsituation zu gewerblichen Betrieben, insbesondere des Güterkraftverkehrsgewerbes, aber auch zu Gewerbebetrieben auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, die nicht begünstigt werden.</p> <p>Als Steuermindereinnahmen werden im Interesse einer höheren Transparenz die Steuermindereinnahmen in voller Höhe ausgewiesen. In den vorangegangenen Berichten wurde nur der auf die Nutzung der öffentlichen Straßen entfallende Teil als Subventionswert angesetzt.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 8 und die Indikatoren 7 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.</p> <p>Der wirtschaftliche Wohlstand im Bereich der Land- und Forstwirtschaft wurde gesteigert, indem als Maßnahme der Zukunftsvorsorge die angestrebte Motorisierung der Land- und Forstwirtschaft erreicht und erhalten wird.</p> <p>Dies trägt im Bereich der Land- und Forstwirtschaft zur Sicherung der Versorgungslage bei und stärkt den sozialen Zusammenhalt.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Die ursprüngliche Zielsetzung einer verbesserten Motorisierung und Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft wurde bereits in bisherigen Subventionsberichten als erreicht eingeschätzt. Die Fortführung der Maßnahme dient der Sicherung des erreichten Niveaus. Außerdem wurde fortlaufenden Anpassungen an Erfordernisse des gemeinsamen Marktes Rechnung getragen. Evaluierungen wurden daher bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

f. Branntweinsteuer

Lfd.-Nr.:	18			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerermäßigung für Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzer und inländische Kleinverschlussbrennereien bis 4 hl A.			
Ziel	Schutz der mit hohen Kosten arbeitenden Kleinbrennereien und Beitrag zum Erhalt der ökologisch wertvollen Streuobstwiesen			
Rechtsgrundlage	§ 131 Abs. 2 BranntwMonG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	6	6	6	6
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Der Grund für die Einführung der Vergünstigung besteht für die Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A sowie für die Stoffbesitzer auch heute noch.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 9 sowie die Indikatoren 10 und 16a der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.</p> <p>Für die kleinen und mittelständischen Brennereien dient die Maßnahme zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit und damit auch zum Erhalt von Arbeitsplätzen.</p> <p>Außerdem erkennt der Bund mit der Maßnahme die ökologische und kulturelle Bedeutung der Klein- und Obstbrenner für den Erhalt der Streuobstwiesen an.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	<p>Nach dem Branntweinmonopolabschaffungsgesetz vom 21.06.2013 endet das deutsche Branntweinmonopol für Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer mit Ablauf des 31.12.2017. Infolge dessen werden – nach Schätzungen der Bundeszollverwaltung und der betroffenen Bundesverbände der deutschen Brennereiwirtschaft – mehrere tausend Abfindungsbrennereien ihren Brennereibetrieb einstellen.</p> <p>Es ist nicht zu erwarten, dass diese Betriebseinstellungen durch Neuerrichtungen von Abfindungsbrennereien im gesamten Bundesgebiet nach dem ab dem 01.01.2018 geltenden Alkoholsteuergesetz, welches die hier in Rede stehenden Steuerermäßigungen fortführt, überkompensiert wird.</p> <p>Vor dem Hintergrund des aktuell laufenden Ausstiegsprozesses aus dem Branntweinmonopol kann eine sinnvolle Evaluierung der Steuerermäßigung frühestens ab 2018 erfolgen.</p>			
Ausblick	Die Steuervergünstigung bleibt auch nach der Abschaffung des Branntweinmonopols bestehen.			

g. Energiesteuer

Lfd.-Nr.:	19			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel)			
Ziel	Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe			
Rechtsgrundlage	§ 57 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	430	400	400	400
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Landwirtschaftliche Betriebe erhalten seit 1951 eine Verbilligung für versteuerten Dieselmotorkraftstoff, soweit dieser zur Bodenbewirtschaftung oder bodengebundenen Tierhaltung in landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen verwendet worden ist. Rechtsgrundlage dafür war das Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz, das als Auftragsangelegenheit von den Ländern durchgeführt wurde. Die hierzu benötigten Mittel hat der Bund jeweils im Einzelplan 10 (Agrarhaushalt) zur Verfügung gestellt. Seit dem 1. Januar 2001 erfolgte die Begünstigung im Rahmen eines im Mineralölsteuergesetz und seit dem 1. August 2006 im Energiesteuergesetz verankerten Vergütungsverfahrens. Die Zuständigkeit dafür liegt ausschließlich bei der Zollverwaltung.</p> <p>Durch das Haushaltbegleitgesetz 2005 wurde eine vergütungsfähige Höchstmenge von 10.000 Litern und ein Selbstbehalt von 350 € je Betrieb und Kalenderjahr eingeführt. Mit dem Energiesteueränderungsgesetz vom 17. Juli 2009 wurden diese Beschränkungen für die Jahre 2008 und 2009 ausgesetzt und mit dem Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes vom 1. März 2011 vollständig wieder aus dem Gesetz gestrichen.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 1 und 5 sowie die Indikatoren 7 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.</p> <p>Die Unterstützung dient zur Aufrechterhaltung einer unabhängigen Versorgung sowie zur Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Agrar- und Forstwirtschaft. Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zur Klimapolitik vom 3. Dezember 2014 ist bei der Fortführung der Maßnahme eine besondere Aufmerksamkeit auf Nachhaltigkeit zu legen.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurde bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)**2.1. Bergbau****2.2. Strukturmaßnahmen für die neuen Länder und Berlin**

Lfd.-Nr.:	20			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Investitionszulage für Ausrüstungen			
Ziel	Die Investitionszulage unterstützt betriebliche Erstinvestitionen des verarbeitenden Gewerbes, bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes im Fördergebiet und bietet damit einen Anreiz für eine stetige Investitionstätigkeit in den neuen Ländern und in Berlin.			
Rechtsgrundlage	§ 2 InvZulG 2010			
Status / Befristung	31.12.2013			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	588	433	225	-
Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 47,4 %, Länder / Gemeinden: 52,6 % (Est, KSt)			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Förderung der Anschaffung und Herstellung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes durch Gewährung einer steuerfreien Investitionszulage, erhöhte Förderung solcher Betriebe, die die EU-rechtliche Definition der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) erfüllen; in den neuen Ländern und in Berlin.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 5 sowie die Indikatoren 7 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Beginnt in 2010 und ist befristet bis Ende 2013 bei jährlich sinkender Zulagenhöhe. Diese Ausgestaltung der Degression wurde auch nach Überprüfung beibehalten.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind im Hinblick auf die Befristung auch nicht mehr nötig.			
Ausblick	Die Regelung ist bis zum 31.12.2013 befristet.			

Lfd.-Nr.:	21			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Investitionszulage für betriebliche Gebäudeneubauten in den neuen Ländern und in Berlin			
Ziel	Die Investitionszulage unterstützt betriebliche Erstinvestitionen des verarbeitenden Gewerbes, bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes und bietet damit einen Anreiz für eine stetige Investitionstätigkeit in den neuen Ländern und in Berlin.			
Rechtsgrundlage	§ 2 InvZulG 2010			
Status / Befristung	1.1.2010 – 31.12.2013			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	104	76	40	-
Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 47,4 %, Länder / Gemeinden: 52,6 % (ESt, KSt)			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Förderung betrieblich genutzter Gebäude von Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes und bietet damit einen Anreiz für eine stetige Investitionstätigkeit in den neuen Ländern und in Berlin.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 5 sowie die Indikatoren 7 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Beginnt in 2010 und ist befristet bis Ende 2013 bei jährlich sinkender Zulagenhöhe. Diese Ausgestaltung der Degression wurde auch nach Überprüfung beibehalten.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind im Hinblick auf die Befristung auch nicht mehr nötig.			
Ausblick	Die Regelung ist bis zum 31.12.2013 befristet.			

2.2. Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Verkehr)

a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	22			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden, von Aufwuchs auf Grund und Boden, Binnenschiffen sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften aufgedeckt werden, auf neue Investitionen in Grund und Boden, Gebäuden, in Aufwuchs auf Grund und Boden, Binnenschiffen und in Anteile an Kapitalgesellschaften			
Ziel	Erleichterung der Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen			
Rechtsgrundlage	§ 6b Abs. 1-7, 10 und § 6c EStG 1965: Einführung der Regelung 1996: Ausdehnung auf mittelständische Unternehmen in den neuen Ländern durch Jahressteuergesetz 1996 1999: Beschränkung der Vergünstigung auf Veräußerungsgewinne von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden 2002: Einführung einer Reinvestitionsrücklage für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Personenunternehmen bis zu einer Obergrenze für den Veräußerungsgewinn i. H. v. 500.000 € 2006: Einführung einer Reinvestitionsrücklage für Gewinne aus der Veräußerung von Binnenschiffen			
Status /Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	130	120	105	75
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Frist zur Übertragung der Rücklagen beträgt grundsätzlich 4 Jahre und verlängert sich bei neu hergestellten Gebäuden auf 6 Jahre.</p> <p>Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften dürfen bis zu 500.000 € übertragen werden.</p> <p>Die Regelung stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der sofortigen Versteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne dar. Sie wurde eingeführt, damit Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nicht mehr benötigt werden oder infolge einer Standortverlegung oder Strukturveränderung aufgegeben werden, ganz oder teilweise ohne Steuerbelastung veräußert werden können, um den Veräußerungserlös insoweit ungeschmälert zur Neuinvestition, Rationalisierung oder Modernisierung von betrieblichen Produktionsanlagen zu erhalten. Die Länge der Reinvestitionsfrist trägt dem Umstand Rechnung, dass sinnvolle Neuinvestitionen eine ausreichend bemessene Planungsphase benötigen, bis die endgültige Investitionsentscheidung fällt.</p> <p>Bis einschließlich Veranlagungszeitraum 1998 waren von dieser Regelung auch Veräußerungsgewinne anderer Anlagegüter (z.B. Betriebsanlagen und andere abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, Schiffe und Anteile an</p>			

	Kapitalgesellschaften) betroffen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2002 findet die Regelung in modifizierter Form auch auf Reinvestitionen bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften Anwendung. Außerdem wurde für Veranlagungszeiträume 2006 bis 2010 der sachliche Anwendungsbereich wieder auf Binnenschiffe ausgedehnt. Durch das JStG 2010 wurde die bis 2010 geltende zeitliche Beschränkung des § 6b EStG für Binnenschiffe aufgehoben (= zeitlich uneingeschränkte Anwendung des § 6b EStG auch für Binnenschiffe).
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 5 sowie die Indikatoren 7, 10 und 11d der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	Eine Evaluierung wurde bisher nicht durchgeführt.
Ausblick	Unter Beibehaltung der Subventionswirkung wird eine Anpassung an das EUGH-Urteil vom 16. April 2015 – C591/13 – angestrebt.

Lfd.-Nr.:	23			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erwerber zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden			
Ziel	Beseitigung von steuerlichen Hemmnissen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen			
Rechtsgrundlage	§ 6b Abs. 8 und 9 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016

Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Regelung stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der sofortigen Versteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne dar. Die Vorschrift beseitigt steuerliche Hemmnisse, die die erforderlichen städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen erschweren würden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 5 sowie Indikatoren 7 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Maßnahmen zur zielgerechten Umsetzung der Steuervergünstigungen werden laufend geprüft. Eine systematische Evaluierung wurde bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Unter Beibehaltung der Subventionswirkung wird eine Anpassung an das EUGH-Urteil vom 16. April 2015 – C591/13 – angestrebt.			

Lfd.-Nr.:	24			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens i. H. v. bis zu 20 % der um den Investitionsabzugsbetrag geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren			
Ziel	Liquiditätshilfe zur Förderung der Investitions- und Innovationsfähigkeit und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Betriebe			
Rechtsgrundlage	<p>bis 2007: § 7g Abs. 1 und 2 EStG a. F. ab 2008: § 7g Abs. 5 und 6 EStG (i. d. F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008)</p> <p>1983: Einführung der Regelung; Erweiterung der Vergünstigung ab 1. Januar 1988</p> <p>1988: Verdopplung des Abschreibungssatzes von 10 % auf 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung oder Herstellung</p> <p>1993 und 1997: Erweiterung</p> <p>2000: Beschränkung der Sonderabschreibung auf die Fälle, in denen die Ansparabschreibung gebildet worden ist</p> <p>2003: Die Beschränkung der Sonderabschreibung auf die Fälle, in denen eine Ansparabschreibung gebildet worden ist, gilt nicht bei Existenzgründern für das Wirtschaftsjahr, in dem mit der Betriebseröffnung begonnen wird</p> <p>2008: Umgestaltung im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008. Die Sonderabschreibung beträgt bis zu 20 % der um den Investitionsabzugsbetrag geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren. Die vorherige Bildung eines Investitionsabzugsbetrages (vgl. lfd. Nr. 27) ist nicht Voraussetzung für die Sonderabschreibung. Sonderabschreibung nunmehr auch für nicht neue Wirtschaftsgüter zulässig</p> <p>2009 bis 2010: Befristete Erweiterung des Kreises der begünstigten Unternehmen durch Anhebung der Betriebsgrößenklassen</p>			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	93	165	-	-
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>bis 2007: Für nach dem 31. Dezember 2000 angeschaffte neue Wirtschaftsgüter wird eine Sonderabschreibung nur gewährt, wenn eine Ansparabschreibung gebildet worden ist; dies gilt nicht bei Existenzgründern für das Wirtschaftsjahr, in dem mit der Betriebseröffnung begonnen wird.</p> <p>ab 2008: Sonderabschreibungen können auch unabhängig von der Bildung eines Investitionsabzugsbetrags in Anspruch genommen werden. Beschränkung auf neue Wirtschaftsgüter entfällt.</p>			

Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 5 sowie die Indikatoren 7 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen beibehalten und auch weiter verstärkt werden soll.
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Eine verbindliche und dauerhafte Erhebung von Wirkungsindikatoren fand bisher nicht statt, weil belastbare Indikatoren nur für diesen Bereich der steuerlichen Vergünstigung nicht erfassbar sind. Eine künftige Evaluierung erscheint jedoch zweckmäßig. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	25			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Minderung des Gewinns in Form eines Investitionsabzugsbetrags bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten			
Ziel	Existenzgründer- und Mittelstandsförderung ab 2007: Schwerpunkt auf Mittelstandsförderung und Vermeidung von Gestaltungsmissbräuchen			
Rechtsgrundlage	bis 2007: § 7g Abs. 3-8 EStG a. F. ab 2008: § 7g Abs. 1-4, 6 EStG (i. d. F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008) 1995: Einführung der Regelung 1997: Einführung von Erleichterungen bei der Inanspruchnahme durch Existenzgründer 2001: Senkung des Rücklagensatzes von 50 % auf 40 % der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Steuersenkungsgesetz) 2007: Umgestaltung im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008. Einführung eines gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrags bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	-41	-20	-	-
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p><u>alte Fassung:</u> Höchstbetrag der Rücklagen: 154.000 € Für Existenzgründer bestehen Erleichterungen bei der Inanspruchnahme; der Rücklagenhöchstbetrag beträgt 307.000 €. Die Vorschrift ermöglicht kleinen und mittleren Unternehmen durch die Bildung gewinnmindernder Rücklagen eine Liquiditätshilfe und erleichtert damit die Eigenfinanzierung von künftigen Investitionen. Im Jahr der Investition wird die Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst und der dadurch entstehende Gewinn mit den vorzunehmenden gewinnmindernden Abschreibungen verrechnet.</p> <p><u>neue Fassung:</u> Summe der Investitionsabzugsbeträge: max. 200.000 € Investitionszeitraum: 3 Jahre (bisher 2 Jahre) Die Vorschrift dient weiterhin als Liquiditätshilfe. Im Jahr der Investition ist der Abzugsbetrag gewinnerhöhend hinzuzurechnen; unterbleibt die geplante Anschaffung, ist er rückwirkend aufzulösen.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 5 sowie die Indikatoren 7 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie fördert die Investitionsbereitschaft der Unternehmen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			

Ausblick	Die Regelung wird beibehalten. Die Vorfinanzierung künftiger Investitionen zur Förderung von Investitionen kleiner und mittlerer Betriebe soll auch weiterhin ermöglicht werden.
-----------------	--

Lfd.-Nr.:	26			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben			
Ziel	Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe			
Rechtsgrundlage	<p>§ 16 Abs. 4 EStG</p> <p>1996: Änderung durch Jahressteuergesetz (einmalige Gewährung des Freibetrags auf Antrag)</p> <p>2001: Änderung durch Steuersenkungsgesetz (Erhöhung des Freibetrags)</p> <p>2004: Absenkung des Freibetrages durch Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003</p>			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	85	85	85	85
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder bei Berufsunfähigkeit wird ein Freibetrag von 45.000 € für Veräußerungsgewinne bis 136.000 € gewährt. Bei Veräußerungsgewinnen über 136.000 € wird der Freibetrag abgeschmolzen. Bis einschließlich 2003 galt ein Freibetrag von 51.200 € für Veräußerungsgewinne bis 154.000 €.</p> <p>Aufgrund des Freibetrages des § 16 Abs. 4 EStG bleiben Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe in bestimmten Fällen steuerfrei. Veräußerungsgewinne, die anlässlich der Betriebsveräußerung wegen Alters oder bei Berufsunfähigkeit entstehen, können in einem stärkeren Maße für die Altersversorgung der ausscheidenden Betriebsinhaber verwendet werden.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 9 sowie die Indikatoren 7 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	27			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften			
Ziel	Steuererleichterung für kleinere Gewinne aus der Verwertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei mindestens 1 %iger Beteiligung			
Rechtsgrundlage	§ 17 Abs. 3 EStG 2004: Absenkung des Freibetrages durch Haushaltsbegleitgesetz vom 29. Dezember 2003			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	5	5	5	5
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Freibetrag von maximal 10.300 € bis 2003; ab 2004: 9.600 € (bei Beteiligung 100 %) für Gewinne bis 41.000 € bis 2003; ab 2004: 36.100 € (mit Härteklause) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligung innerhalb der letzten 5 Jahre in Höhe von mindestens 1 %. Es handelt sich um eine sachliche Steuerbefreiung in Fällen von geringerer Bedeutung.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 9 sowie die Indikatoren 7 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd. Nr.	28			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Einführung einer Freigrenze in Höhe von 3 Mio. € im Rahmen der Zinsschranke			
Ziel	Milderungsregelung für kleine und mittlere Betriebe (Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften)			
Rechtsgrundlage	§§ 4h EStG, 8a KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	115	115	115	115
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Regelung gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 25. Mai 2007 beginnen und nicht vor dem 01.01.2008 enden. Die mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 eingeführte Zinsschranke beschränkt den Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen in Abhängigkeit vom Gewinn vor Zinsen, Abschreibungen und Steuern (sog. EBITDA). Mit der Zinsschranke soll das inländische Steuersubstrat gesichert werden. Die Freigrenze von 3 Mio. € für die die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen eines Wirtschaftsjahres soll sicherstellen, dass kleine und mittlere Betriebe, deren Unternehmensstrukturen regelmäßig nicht international ausgerichtet sind, von der Beschränkung des Abzugs von Zinsaufwendungen nicht betroffen sind.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 5 und die Indikatoren 7 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme dauerhaft erforderlich ist. Die Ergebnisse der Evaluierungen der Zinsschranke bleiben jedoch abzuwarten.			
Evaluierungen	Die Wirkung der Zinsschranke wird derzeit evaluiert. Es ist geplant, nach Abschluss einen Erfahrungsbericht vorzulegen (vgl. Bitte des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, Bericht vom 24.05.2007, BT-Drs. 16/5491).			
Ausblick	Die Ergebnisse der Evaluierung der Zinsschranke bleiben abzuwarten.			

Lfd.-Nr.:	29			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit			
Ziel	Vereinfachung, Gleichstellung mit Sozialkassen			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016

Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Steuerbefreiung der kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Beitragseinnahmen die in § 4 Nr. 1 KStDV bezeichneten Grenzen nicht übersteigen oder deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt (vorausgesetzt, dass kein höheres Sterbegeld als 7.669 € gewährt wird), dient in erster Linie der Vereinfachung der Besteuerung. Das Einkommen dieser kleineren Versicherungsvereine ist in der Regel so gering, dass der mit der Besteuerung dieser Vereine verbundene Arbeitsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen stehen würde. Bei den kleineren Versicherungsvereinen, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt, spielt auch eine Rolle, dass es sich hierbei um soziale Einrichtungen handelt, die mit den nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG steuerbefreiten sozialen Kassen verglichen werden können.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 9 und den Indikator 7 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	30			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute			
Ziel	Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016

Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 eingeführt worden. Sie soll die Einlagensicherung steuerlich auch dann erleichtern, wenn sie über selbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände betrieben wird. Bisher unterlagen diese Einrichtungen als unselbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände nicht der Körperschaftsteuer. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 9 sowie die Indikatoren 7 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	31			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)			
Ziel	Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016

Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die bisher als gemeinnützig behandelten Bürgschaftsbanken sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Wahrnehmung staatlicher Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, insbesondere in Form der durch staatliche Rückbürgschaften geförderten Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften und Garantien gegenüber Kreditinstituten (einschließlich Bausparkassen), Versicherungsunternehmen, Leasingunternehmen und Beteiligungsgesellschaften für Kredite und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Der finanzielle Aufbau der Bürgschaftsbanken erfolgt durch das Stammkapital, das von Kammern, Wirtschaftsverbänden, Innungen, Kreditinstituten sowie Versicherungsunternehmen gezeichnet wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des genannten Zwecks verwendet werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 5 und 9 sowie die Indikatoren 10 und 16a der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant.. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	32			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Sanierungs- und Konzernklausel in § 8c KStG ¹			
Ziel	<p>Mit der Einführung einer Sanierungsklausel wurde ein zusätzlicher Anreiz für Investorengeschaffen, sich an der Sanierung von Unternehmen zu beteiligen. Dadurch sollte die Bereitschaft gefördert werden, in Schwierigkeiten geratene Unternehmen zu sanieren, Arbeitsplätze zu retten und neue Wachstumsimpulse zu setzen.</p> <p>Die Verbesserung des Abzugs von Verlusten bei bestimmten konzerninternen Umgliederungen (sog. „Konzernklausel“) sollte neue Impulse für einen stabilen und dynamischen Aufschwung setzen. Hierdurch werden Wachstumshemmnisse für Unternehmen beseitigt</p>			
Rechtsgrundlage	§ 8c KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	300	300	320	320
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Verlustvorträge im Sanierungsfalle sollten durch die Sanierungsklausel erhalten bleiben (Aufhebung der zeitlichen Beschränkung auf die Jahre 2008 und 2009 bei der mit dem Bürgerentlastungsgesetz eingeführten körperschaftssteuerlichen Sanierungsklausel durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz).</p> <p>Zulassung des Abzugs von Verlusten bei bestimmten konzerninternen Umgliederungen (sog. „Konzernklausel“).</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 5 sowie die Indikatoren 7, 10 und 16 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Vgl. Punkte „Status/Befristung“.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Solange die Sanierungsklausel vollständig suspendiert ist (vgl. Fußnote 1), ist eine Evaluierung dieser Regelung nicht angezeigt.			
Ausblick	Die „Konzernklausel“ wird beibehalten.			

¹ Die Europäische Kommission hat mit ihrem Beschluss vom 26. Januar 2011 festgestellt, dass es sich bei der Sanierungsklausel nach § 8c Absatz 1a KStG um eine rechtswidrig gewährte Beihilferegelung handelt, die aufgrund der Verletzung von Artikel 108 Absatz 3 AEUV nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Die Regelung wurde daher rückwirkend nicht angewandt und durch § 34 Absatz 7c KStG (Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 7. Dezember 2011) vollständig suspendiert. Bestehen bleiben lediglich die bis zum Beschluss der Europäischen Kommission bereits ausgezahlten Beihilfen < 500.000 €, die nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden.

Lfd.-Nr.:	33			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften			
Ziel	Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Genossenschaftsmitglieder			
Rechtsgrundlage	§ 22 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016

Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Rückvergütungen einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft an ihre Mitglieder sind als Betriebsausgaben abziehbar, sofern die dafür verwendeten Beträge im Mitgliedergeschäft erwirtschaftet wurden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 5 sowie die Indikatoren 7 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Die Gründe, die zur Einführung der Regelung führten, bestehen fort.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	34			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag bis zu 5.000 € für bestimmte Körperschaften			
Ziel	Milderungsregelung und Verwaltungsvereinfachung			
Rechtsgrundlage	§ 24 KStG 1990: Erhöhung von 2.556,46 € auf 3.835 € unter gleichzeitiger Streichung der bisherigen Einkommensgrenze 2009: Weitere Erhöhung auf 5.000 €			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	16	17	18	19
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Freibetragsregelung stellt eine Milderungsregelung für bestimmte Körperschaften dar. Die Vorschrift betrifft insbesondere kleinere Vereine, Stiftungen und Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sind ausgeschlossen. Ziel des Freibetrags ist es zum einen, Härten zu vermeiden, die bei geringem Einkommen durch den proportionalen Körperschaftsteuertarif auftreten. Zum anderen dient die Regelung der Vereinfachung. Sie entlastet die Finanzbehörden von einem Arbeitsaufwand, der bei kleineren Körperschaften erfahrungsgemäß nicht in angemessenem Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen steht.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 7 und 9 sowie die Indikatoren 6 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Die Maßnahme wird insbesondere aus Vereinfachungsgründen für zweckmäßig gehalten.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd. Nr.	35			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen			
Ziel	Stärkung von Handwerk und Mittelstand sowie Bekämpfung der Schwarzarbeit			
Rechtsgrundlage	§ 35a Abs. 3 EStG (§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG a.F.)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	1.530	1.530	1.530	1.530
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigt.			
Maßnahme	Ab dem 01.01.2006 eingeführt. Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich um 20 % der Aufwendungen (bis 2008 um höchstens 600 €, mit sog. Konjunkturpaket I seit 01.01.2009 um höchstens 1.200 €), für die in Anspruch genommenen Handwerkerleistungen. Begünstigt sind nur die Arbeitskosten.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 9 sowie die Indikatoren 7 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine Degression ist bisher nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 25. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Die primäre Empfehlung der Gutachter ist, die begünstigten Leistungen im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen und insbesondere der Handwerkerleistungen zu überprüfen, und viele der aktuell förderfähigen Leistungen zu streichen. Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Zum Evaluierungsansatz und den Bewertungen vgl. auch Kapitel 6 (25. Subventionsbericht).</p> <p>Der Bundesrechnungshof hat in seinem Bericht vom 1. Februar 2011 die Abschaffung der steuerlichen Absetzbarkeit von Dienst- und Handwerkerleistungen - mit Ausnahme der Dienstleistungen für Pflege und Betreuung (vgl. Anlage 3 lfd. Nr. 9 und 10) - gefordert. Die Steuervergünstigung führt nach Auffassung des BRH zu unverträglich hohen Mitnahmeeffekten (z. B. bei den geprüften Fällen von Handwerkerleistungen in Höhe von 70 %) und stelle kein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Schwarzarbeit dar.</p> <p>Im Jahr 2011 wurde ein Forschungsvorhaben zur Evaluierung der Förderung von Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 3 EStG an Ernst & Young unter Beteiligung von Prof. Lars Feld aus dem Sachverständigenrat durch das Bundesfinanzministerium vergeben. Intention war, die Wirksamkeit der Maßnahmen zu prüfen. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass Schwarzarbeit durch die steuerliche Förderung von Handwerkerleistungen nur in sehr begrenztem Maß reduziert werde. Es ließen sich sowohl geringfügige, positive Auswirkungen auf die legale Beschäftigung im Handwerk herleiten als auch deutliche Mitnahmeeffekte identifizieren. Denkbar sei, dass die Förderung zu Preissteigerungen geführt habe. Als zielführendste Maßnahme beschreibt das Gutachten die Abschaffung der steuerlichen Förderung. Alternativ sei eine Straffung des Leistungskatalogs, ggf. in Verbindung mit der Erhöhung der Förderung einzelner ausgewählter Leistungen, die Einführung eines Sockelbetrages oder einer Bagatellgrenze für Handwerkerrechnungen denkbar.</p>			

	Die Studie kann unter http://dpaq.de/mlmeC (Kurzfassung) sowie http://dpaQ.de/aCnJ5 (Langfassung) eingesehen werden.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Abschaffung der Regelung. Die Ergebnisse der Evaluierungen wären bei einer Weiterentwicklung der Regelung zu berücksichtigen.

b. Gewerbesteuer

Lfd.-Nr.:	36			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute			
Ziel	Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 21 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016

Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 3,70 %, Länder: 13,14 %, Gemeinden: 83,16 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 eingeführt worden. Sie soll die Einlagensicherung steuerlich auch dann erleichtern, wenn sie über selbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände betrieben wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 9 sowie die Indikatoren 7 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	37			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)			
Ziel	Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 22 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)
Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 3,70 %, Länder: 13,14 %, Gemeinden: 83,16 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die bisher als gemeinnützig behandelten Bürgschaftsbanken sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Wahrnehmung staatlicher Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, insbesondere in Form der durch staatliche Rückbürgschaften geförderten Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften und Garantien gegenüber Kreditinstituten (einschließlich Bausparkassen), Versicherungsunternehmen, Leasingunternehmen und Beteiligungsgesellschaften für Kredite und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Der finanzielle Aufbau der Bürgschaftsbanken erfolgt durch das Stammkapital, das von Kammern, Wirtschaftsverbänden, Innungen, Kreditinstituten sowie Versicherungsunternehmen gezeichnet wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des genannten Zwecks verwendet werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 5 und 9 sowie die Indikatoren 10 und 16a der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	38			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und der Länder tätig werden			
Ziel	Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen durch Zuführung von Beteiligungskapital zu günstigen Bedingungen im Rahmen der öffentlichen Förderprogramme			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 24 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)
Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 3,70 %, Länder: 13,14 %, Gemeinden: 83,16 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 eingeführt worden. Bei den befreiten mittelständischen Kapitalbeteiligungsgesellschaften handelt es sich um Einrichtungen der Wirtschaft im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und des jeweiligen Landes. Träger sind insbesondere Landeseinrichtungen der Wirtschaftsförderung, Kammern, Wirtschaftsverbände und Bankenverbände. Die Befreiung stellt sicher, dass die staatlichen Mittel soweit wie möglich zur Förderung der mittelständischen Unternehmen eingesetzt werden können.</p> <p>Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die aus der begünstigten Tätigkeit etwa erzielten Gewinne ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 9 sowie die Indikatoren 10 und 16a der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	39			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigung der Gewerbesteuer-Messzahlen für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951)			
Ziel	Einführung der Steuerermäßigung wegen der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit der Hausgewerbetreibenden			
Rechtsgrundlage	§ 11 Abs. 3 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	0	0	0	0
Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 3,70 %, Länder: 13,14 %, Gemeinden: 83,16 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Messzahlen werden ab dem Erhebungszeitraum 2004 auf 56 % ermäßigt (vorher auf 50 %).			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 9 sowie Indikatoren 10, 16a und 17a der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine weitere Degression ist nicht sinnvoll.			
Evaluierungen	Da der Freibetrag bei der Gewerbeertragsteuer inzwischen auf 24.500 € erhöht worden ist, hat die Steuerbefreiung für kleinere Gewerbebetriebe an Bedeutung verloren. Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

c. Umsatzsteuer

Lfd.-Nr.:	40			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter			
Ziel	Sicherung des Fortbestands dieser Berufsgruppe			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 11 UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016

Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 53,37 %, Länder: 44,63 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler sind steuerfrei, weil die Unternehmer (z. B. Versicherungen, Banken), denen diese Berufsgruppen Leistungen erbringen, mit ihren eigenen Leistungen an Bausparer oder Versicherungsnehmer nach § 4 Nr. 8 Buchst. a bzw. § 4 Nr. 10 UStG steuerfrei sind. Da diese Unternehmer grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, würde bei ihnen eine Steuerpflicht der Leistungen der in § 4 Nr. 11 UStG genannten Berufsgruppen zu einer endgültigen Belastung führen.</p> <p>Die Steuerbefreiung in § 4 Nr. 11 UStG setzt Artikel 135 Abs. 1 Buchst. a bis g MwStSystRL, die an die Stelle der 6. EG-Richtlinie getreten ist, um. Inhaltliche Änderungen haben sich dadurch nicht ergeben. In der Erklärung zu Artikel 13 der 6. EG-Richtlinie, die in das Protokoll über die Ratstagung am 17. Mai 1977 aufgenommen worden ist, erklärten der Rat und die Kommission, dass die Tätigkeiten der Bausparkassenvertreter von Artikel 13 Teil B Buchstabe d der 6. EG-Richtlinie, der Vorläuferregelung zu Art. 135 Abs. 1 Buchst. b bis g MwStSystRL, erfasst sind.</p> <p>Mit dieser Regelung wird zwingendes Gemeinschaftsrecht umgesetzt.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 9 sowie die Indikatoren 10 und 16 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

d. Erbschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	41			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Vergünstigung für Erwerber von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall			
Ziel	Erhaltung von Unternehmen			
Rechtsgrundlage	<p>§ 13a ErbStG</p> <p>1994: Entlastung des Betriebsvermögens durch Freibetrag von 500.000 DM (ab 2002: 256.000 €; ab 2004: 225.000 €) beim Übergang auf den oder die Unternehmensnachfolger.</p> <p>1996: Erweiterung um verminderten Wertansatz in Höhe 70 % (ab 2004: 65 %) und Einbeziehung von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften</p> <p>2009: Neuregelung durch Verschonungsabschlag von 85 % bzw. 100 % und gleitenden Abzugsbetrag bis 150.000 € bei Betriebsfortführung unter Einhaltung einer bestimmten Lohnsumme und der Fortführung des Betriebs über 5 bzw. 7 Jahre.</p>			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)²	8.750	9.700	8.800	7.900
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Steuervergünstigung soll die Betriebsfortführung durch die Erwerber im Erb- oder Schenkungsfall erleichtern.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 5 und 9 sowie die Indikatoren 7, 10 und 16 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht, da das Ziel der Maßnahme fortbesteht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2014 - 1 BvL 21/12 - (BGBl. 2015 I Seite 4) sind die Regelungen zur Verschonung betrieblichen Vermögens im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht anzupassen. Die Bundesregierung hat am 8.7.2015 den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beschlossen.			

² Temporär erhöhte Volumina wegen vorgezogener Erbübergänge durch Schenkungen im Vorfeld des BVerfG- Urteils und der anstehenden Neuregelung der Erbschaftsteuer.

Lfd.-Nr.:	42			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften			
Ziel	Erhaltung von Unternehmen			
Rechtsgrundlage	§ 19a ErbStG 1996: (ab 2004: Reduktion der Tarifentlastung auf 88 %) 2009: Neuregelung mit Tarifentlastung 100 %			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	10	10	10	10
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Zusätzliche Steuerentlastung beim Erwerb unternehmerisch gebundenen Vermögens beim Übergang auf Unternehmensnachfolger, die mit dem Erblasser oder Schenker nur entfernt oder nicht verwandt sind.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 5 und 9 sowie die Indikatoren 7, 10 und 16 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht, da das Ziel der Maßnahme fortbesteht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2014 - 1 BvL 21/12 - (BGBl. 2015 I Seite 4) sind die Regelungen zur Verschonung betrieblichen Vermögens im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht anzupassen. Die Bundesregierung hat am 8.7.2015 den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beschlossen.			

e. Verbrauchsteuern

- Tabaksteuern

Lfd.-Nr.:	43			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt			
Ziel	Vergünstigung für Arbeitnehmer			
Rechtsgrundlage	§ 30 Abs. 3 TabStG i. V. m. § 44 TabStV			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	7	7	7	7
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Vgl. Punkt „Bezeichnung der Steuervergünstigung“.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Ziele der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, wonach Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden sind und die Raucherquote weiter abgesenkt werden soll, rechtfertigen kein Deputat an Tabakwaren für Arbeitnehmer. Andere ökonomische oder soziale übergeordnete Ziele, welche die Maßnahme begründen, sind nicht erkennbar.			
Degression	Nein			
Evaluierungen	Evaluierung wurde bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Die Maßnahme besteht bis auf Weiteres fort.			

- Biersteuer

Lfd.-Nr.:	44			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)			
Ziel	Schutz der kleinen und mittelständischen Brauereien			
Rechtsgrundlage	§ 2 BierStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	23	23	23	23
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Biersteuermengenstaffel dient der Erhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Staaten noch zahlreichen kleineren und mittleren unabhängigen Brauereien mit einem Gesamtjahresausstoß bis zu 200.000 hl. Die gestaffelten ermäßigten Biersteuersätze sind jedoch durch Artikel 15 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) auf der Grundlage der Vorschläge der Ministerpräsidenten Koch und Steinbrück zum 1. Januar 2004 um 12 % angehoben worden. Dagegen ist allerdings Verfassungsbeschwerde anhängig.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 9 sowie die Indikatoren 10 und 16a der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Für die kleinen und mittelständischen Brauereien dient die Maßnahme zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit und damit auch zum Erhalt von Arbeitsplätzen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll. Die Länder, denen das Aufkommen aus der Biersteuer zufließt, stehen einem weiteren Abbau ablehnend gegenüber.			
Evaluierungen	Nach der vom Statistischen Bundesamt jährlich publizierten Statistik zur Brauereiwirtschaft (Fachserie 14 Reihe 9.2.2) hat sich die Anzahl der begünstigten Brauereien in den letzten Jahren kaum verändert. Das Ziel der Erhaltung dieser Brauereien wird danach erreicht.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	45			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiung für Haustrunk bei Bier, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt			
Ziel	Vergünstigung für Arbeitnehmer			
Rechtsgrundlage	§ 23 Abs. 2 Nr. 5 BierStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	1	1	1	1
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Vgl. Punkt „Bezeichnung der Steuervergünstigung“.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Keine signifikante Nachhaltigkeitsrelevanz.			
Degression	Nein.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Die Maßnahme besteht bis auf Weiteres fort.			

- Energiesteuer

Lfd.-Nr.:	46			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG verwendet werden (Stromerzeugung, Kraft-Wärme-Kopplung, Gastransport und Gasspeicherung)			
Ziel	<p>1960: Steuerliche Gleichstellung des Betriebs von ortsfesten Gasturbinen zur Strom- und Wärmeerzeugung mit dem Betrieb von Dampfturbinen</p> <p>1978: Ausdehnung der Steuerbegünstigung auf ortsfeste Verbrennungsmotoren</p> <p>1992: Aus umweltpolitischen Gründen ausschließliche Förderung von Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Jahresnutzungsgrad von mindestens 60 %</p> <p>2006: Die Umsetzung der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) führte zur Anpassung und Erweiterung der bisherigen Steuerbegünstigung. Jetzt gehören auch „reine“ Stromerzeugungsanlagen zum Kreis der begünstigten Anlagen</p>			
Rechtsgrundlage	§ 2 Abs. 3 i. V. m. § 3 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016

Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	<p>Auf Grund der Begünstigung werden Gasöl, andere Schweröle, Erdgas, Flüssiggase und gasförmige Kohlenwasserstoffe, die als Kraftstoff zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG verwendet werden, nur mit dem Steuersatz nach § 2 Abs. 3 EnergieStG (Heizstoffsteuersatz) belastet. Begünstigte Anlagen sind ortsfeste Anlagen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. deren mechanische Energie ausschließlich der Stromerzeugung dient oder 2. die ausschließlich der gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme dienen und einen Jahresnutzungsgrad von mindestens 60% erreichen, ausgenommen von Nummer 1 erfasste Anlagen, oder 3. die ausschließlich dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung dienen. <p>Das Steueraufkommen wird durch die Begünstigung faktisch nicht gemindert, da die volle Steuerbelastung den Einsatz der Energieerzeugnisse als Kraftstoff bei der Energieerzeugung verhindern würde. Im Übrigen soll durch die steuerliche Begünstigung des Inputs bei der Stromerzeugung eine Doppelbesteuerung (auf der Outputseite wird Stromsteuer erhoben) vermieden werden.</p>			

Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 1 und 5 sowie den Indikator 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.</p> <p>Die Unterstützung der Stromproduktion, der gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme sowie des Gastransports und der Gasspeicherung dient der Aufrechterhaltung einer unabhängigen Versorgung (Stichwort Versorgungssicherheit) u. a. mit Strom, Wärme sowie Gas, von leistungsfähigen Versorgungswegen und der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie. Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zur Klimapolitik vom 3. Dezember 2014 ist bei der Fortführung der Maßnahme eine besondere Aufmerksamkeit auf Nachhaltigkeit zu legen.</p>
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	47			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendet werden (Herstellerprivileg)			
Ziel	Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Herstellungsbetriebe			
Rechtsgrundlage	§§ 26, 37, 44, 47 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	350	350	350	350
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	In allen EU-Staaten sind die Betriebe, die Energieerzeugnisse herstellen, entsprechend Artikel 21 Abs. 3 der RL 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) steuerbefreit. Durch die Energiesteuerbegünstigung wird eine Doppelbesteuerung von Energieerzeugnissen vermieden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Subvention ist durch die Richtlinie 2003/96/EG verpflichtend vorgegeben, soweit sie eigenerzeugte Energieerzeugnisse betrifft. Hinsichtlich der fremdbezogenen nicht innerhalb des Betriebsgeländes hergestellten Energieerzeugnisse sieht die Energiesteuerrichtlinie eine fakultative Energiesteuerermäßigung vor.</p> <p>Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 5 sowie die Indikatoren 7, 10 und 16a der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.</p> <p>Zur Aufrechterhaltung einer unabhängigen Versorgung (u. a. mit Kraft-, Heiz- und Schmierstoffen (Stichwort Versorgungssicherheit) , zur Sicherstellung ressourcensparender kurzer Versorgungswege sowie zur Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft ist die Unterstützung der Herstellungsbetriebe, wie etwa der Raffinerien, geboten. Die Aufhebung des sog. Herstellerprivilegs würde für diesen energieintensiven Wirtschaftszweig zu einem erheblichen Kostenanstieg führen und ihn im internationalen Wettbewerb erheblich benachteiligen. Zudem wären Produktionsverlagerungen ins Ausland zu befürchten, mit der auch die Verlagerung von Emissionen einhergingen. Zudem trägt die Energiesteuerbegünstigung dazu bei, dass die im europäischen und internationalen Vergleich hohen Regelsteuersätze der Energiebesteuerung beibehalten werden können.</p> <p>Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zur Klimapolitik vom 3. Dezember 2014 ist bei der Fortführung der Maßnahme eine besondere Aufmerksamkeit auf Nachhaltigkeit zu legen.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 25. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens im Auftrag des BMF vom FiFo Köln evaluiert. (Herbst 2009) Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Zum Evaluierungsansatz und den Bewertungen vgl. auch Kapitel 6 (25. Subventionsbericht).</p> <p>In der Studie wird empfohlen, die nächste Novellierung der EU-Energiesteuerrichtlinie zu nutzen, um die obligatorische Steuerbefreiung von</p>			

	<p>Energieerzeugnissen in eine fakultative zu wandeln. Zudem sollte das Zusammenspiel von Emissionshandelssystem und Energiebesteuerung vertieft analysiert werden sowie gemeinschaftlich das Herstellerprivileg nur auf solche Energieverbräuche beschränkt werden, die dem Emissionshandel unterliegen. Gelingt es nicht, das Emissionshandelssystem ab 2012 zu einem fiskalisch ebenbürtigen Instrument zu machen, sollte das Herstellerprivileg weitergehend eingeschränkt bzw. abgeschafft werden. Im nationalen Alleingang könne (und sollte) die Vergünstigung nicht abgeschafft werden.</p>
Ausblick	<p>Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.</p>

Lfd.-Nr.:	48			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Bio-, Klär- und Deponiegase			
Ziel	Anreiz zur energetischen Verwendung von Bio-, Deponie- und Klärgas			
Rechtsgrundlage	§ 28 Abs. 1 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016

Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Die Energiesteuerbefreiung wird nur gewährt, wenn das erzeugte Gas nicht in das Erdgasnetz eingespeist wird, in der Regel also, wenn das Gas direkt beim Erzeuger zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung eingesetzt wird. Mit der Regelung wird die energetische Verwendung erneuerbarer Energieträger direkt beim Erzeuger oder in dessen unmittelbarem Umfeld gefördert. Die Energiesteuerbefreiung für Deponie- und Klärgase ist auch deshalb umweltpolitisch sinnvoll, weil beide Gase das energiereiche, aber klimaschädliche Methan enthalten, welches vor Freisetzung in die Atmosphäre unter Energiegewinnung verbrannt werden muss. Deponiegas enthält zudem gesundheitsschädliche Spurenstoffe, die thermisch zerstört werden müssen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 1 und 3 sowie die Indikatoren 2, 3b und 13 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Unterstützung dient der Ressourcenschonung, der Luftreinhaltung und der Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien unmittelbar am Entstehungsort.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.	49			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren			
Ziel	Sicherung und Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit für bestimmte Bereiche des Produzierenden Gewerbes			
Rechtsgrundlage	§§ 37, 51 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	548	589	590	590
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Produzierenden Gewerbes zu sichern und zu verbessern, können auf Grundlage von Artikel 2 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) bestimmte Verwendungen von Energieerzeugnissen von der Energiesteuer ausgenommen werden. Es handelt sich hierbei um besonders energieintensive Prozesse und Verfahren wie etwa die Herstellung von Glas(waren), keramischen Erzeugnissen, Zement, Kalk, Metallherzeugung und –bearbeitung oder chemische Reduktionsverfahren.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 5 sowie die Indikatoren 7, 10 und 16a der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Durch die energiesteuerliche Begünstigung der energieintensiven Prozesse und Verfahren soll eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in der Bundesrepublik Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden, eine Gefährdung des Wirtschaftsstandorts Deutschland verhindert und einer Verlagerung von Produktion und Arbeitsplätzen in das Ausland entgegengewirkt werden. Zwar werden durch die Energiesteuerbegünstigung keine unmittelbaren Anreize für energie- und klimaeffiziente Herstellungsverfahren gesetzt. Jedoch beugt sie einer Produktionsverlagerung in Drittstaaten außerhalb der EU vor, die oftmals deutlich geringere Umweltschutz- und Energieeffizienzstandards aufweisen und dient derart gleichwohl dem Umwelt- und Klimaschutz. Zudem trägt die Energiesteuerbegünstigung dazu bei, dass die europäischen und internationalen Vergleich hohen Regelsteuersätze der Energiebesteuerung beibehalten werden können. Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zur Klimapolitik vom 3. Dezember 2014 ist bei der Fortführung der Maßnahme eine besondere Aufmerksamkeit auf Nachhaltigkeit zu legen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	50			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung			
Ziel	Vermeidung der Doppelbesteuerung bei der Stromerzeugung			
Rechtsgrundlage	§§ 37, 53 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	1.800	1.800	1.800	1.800
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Vollständige Steuerbefreiung (nur Kohle) bzw. Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die zur Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt verwendet werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 1 und 5 sowie die Indikatoren 1a, 1b und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	§ 53 wurde zum 1. April 2012 neu gefasst. Eine Evaluierung wurde bisher nicht vorgesehen, da die Maßnahme zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben erforderlich ist. Die übrigen Folgeregelungen finden sich - neben dem hier beschriebenen § 53 - in den §§ 53a(neu) und 53b(neu) EnergieStG.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	51			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Vollständige Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)			
Ziel	Förderung hocheffizienter Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme			
Rechtsgrundlage	§ 53a EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	75	117	150	150
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	<p>Vollständige Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die in hocheffizienten ortsfesten KWK-Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % bis zu deren vollständigen Abschreibung für Abnutzung verwendet werden.</p> <p>Die Regelung wurde am 1. April 2012 aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben neu eingeführt.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 1 und 5 sowie die Indikatoren 2, 7 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie dient der Ressourcenschonung, der Luftreinhaltung und der Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch die gleichzeitige und hocheffiziente Bereitstellung von Strom und Wärme in KWK-Anlagen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung wurde bisher nicht durchgeführt, da die Regelung erst am 1. April 2012 in Kraft getreten ist.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	52			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Teilweise Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)			
Ziel	Vermeidung der Doppelbesteuerung bei der Stromerzeugung und Förderung hocheffizienter Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme			
Rechtsgrundlage	§ 53b EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	60	70	100	100
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	<p>Teilweise Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die in ortsfesten KWK-Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % verwendet werden.</p> <p>Die Regelung wurde am 1. April 2012 aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben neu eingeführt.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 1 und 5 sowie die Indikatoren 2, 7 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie dient der Ressourcenschonung, der Luftreinhaltung und der Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch die gleichzeitige und hocheffiziente Bereitstellung von Strom und Wärme in KWK-Anlagen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung wurde bisher nicht durchgeführt, da die Regelung erst am 1. April 2012 in Kraft getreten ist.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	53			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Biokraftstoffe			
Ziel	Förderung der Biokraftstoffe			
Rechtsgrundlage	§ 50 EnergieStG			
Status / Befristung	31.12.2015			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	10	6	5	0
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	<p>Aus Sicht des Umwelt- und Klimaschutzes, aber auch aus Gründen der langfristigen Versorgungssicherheit ist es erforderlich, die Markteinführung der Biokraftstoffe zu fördern. Die Förderung erfolgt seit dem 1. Januar 2007 im Wesentlichen über die Biokraftstoffquote. Für reinen Biodiesel und reinen Pflanzenölkraftstoff ist die Steuerentlastung Ende des Jahres 2012 weitgehend ausgelaufen. Um den Unternehmen die Umstellung auf das neue Fördersystem zu erleichtern, wird noch bis Ende 2015 eine steuerliche Begünstigung für bestimmte Biokraftstoffe, die im Wesentlichen zu den Biokraftstoffen der 2. Generation gehören, gewährt.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Biokraftstoffe sind ökologisch nachhaltig, da bei ihrer Erzeugung gemäß Biokraft-NachV insbesondere weniger Treibhausgasemissionen als bei fossilen Vergleichssystemen anfallen. Die Maßnahme ist daher nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 1 und 3 sowie die Indikatoren 2, 3a und 13 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.</p>			
Degression	Die Steuerentlastung für Biogas und für die besonders förderungswürdigen Biokraftstoffe nach § 50 Abs. 4 EnergieStG (z. B. Ethanolanteil von E 85-Kraftstoff, BtL-Kraftstoffe) endet zum 31. Dezember 2015.			
Evaluierungen	Keine, da die Regelung wegen der Umstellung auf eine Quotenregelung Ende 2015 ausläuft.			
Ausblick	Auslaufen der Regelung zum 31. Dezember 2015.			

Lfd.-Nr.:	54			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft			
Ziel	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
Rechtsgrundlage	§ 54 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	145	153	160	160
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft wird seit dem 1. April 1999 (Einstieg in die ökologische Steuerreform) eine Steuerentlastung für Heizstoffe (Heizöl, Erdgas und Flüssiggas) gewährt. Diese betrug von 1999 bis 2002 80 % und von 2003 bis 2006 40 % der seit dem 1. April 1999 in Kraft getretenen Steuererhöhungen. In den Jahren 2007 bis 2010 betrug die Entlastung für Erdgas und Flüssiggas 40 % des vollen Heizstoffsteuersatzes, für Heizöl auf Grund EU-rechtlicher Vorgaben 80% der seit dem 1. April 1999 in Kraft getretenen Steuererhöhungen. Seit 2011 beträgt die Steuerentlastung einheitlich 25 % der Heizstoffsteuersätze, soweit ein Selbstbehalt von 250 € im Kalenderjahr überschritten wird.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 5 sowie die Indikatoren 7,10 und 16a der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.</p> <p>Durch die energiesteuerliche Begünstigung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft soll eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in der Bundesrepublik Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden, eine Gefährdung des Wirtschaftsstandorts Deutschland verhindert und einer Verlagerung von Produktion und Arbeitsplätzen in das Ausland entgegengewirkt werden. Zwar werden durch die Steuerbegünstigung keine unmittelbaren Anreize zur effizienten Nutzung von Heizstoffen gesetzt. Jedoch beugt sie einer Produktionsverlagerung in Drittstaaten außerhalb der EU vor, die oftmals deutlich geringere Umweltschutz- und Energieeffizienzstandards aufweisen und dient derart gleichwohl dem Umwelt- und Klimaschutz. Zudem trägt die Energiesteuerbegünstigung dazu bei, dass die im europäischen und internationalen Vergleich hohen Regelsteuersätze der Energiebesteuerung beibehalten werden können. Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zur Klimapolitik vom 3. Dezember 2014 ist bei der Fortführung der Maßnahme eine besondere Aufmerksamkeit auf Nachhaltigkeit zu legen.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 22. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines vom BMF in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Zum Evaluierungsansatz und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (25. Subventionsbericht).			

	<p>Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass, obwohl eine gleichmäßige Besteuerung im Allgemeinen vorzuziehen ist, um gleiche Anreize zur Energieeinsparung zu schaffen, eine differenzierte Besteuerung im Fall von im internationalen Wettbewerb stehenden Sektoren, bei denen Produktionsverlagerungen möglich sind, zielführend sein kann. Gleichwohl verbrauche weiterhin ein beachtlicher Teil der begünstigten Unternehmen weder viel Energie noch sei er in besonderem Maße dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt. Dies sei noch offensichtlicher im Fall der Land- und Forstwirtschaft. Nach Auffassung der Gutachter sollen deshalb nationale Steuern stärker als bisher darauf ausgerichtet werden, das Emissionshandelssystem konsistent zu ergänzen. Vor allem sollen sie solche Sektoren und solche negativen Umwelteffekte erfassen, die das Emissionshandelssystem nicht abdeckt.</p> <p>Die Evaluierungsergebnisse wurden insofern umgesetzt, als der Umfang der Entlastung ab 2011 zurückgeführt wurde.</p>
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	55			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)			
Ziel	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
Rechtsgrundlage	§ 55 EnergieStG			
Status / Befristung	31.12.2022			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	167	197	180	180
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Mit der Regelung erhalten energieintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes einen Vergütungsanspruch, um sie im Hinblick auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht über einen tragbaren Selbstbehalt hinaus energiesteuerlich zu belasten. Dabei wird eine Gesamtrechnung durchgeführt, bei der die Belastung eines Unternehmens durch die Stromsteuer und die Erhöhung der Energiesteuer auf Heizstoffe mit dessen Entlastung in der Rentenversicherung (Arbeitgeberanteil) durch die Absenkung der Beitragssätze seit dem 1. April 1999 verglichen wird. Ist dabei die steuerliche Belastung höher als die Entlastung in der Rentenversicherung, wird dem Unternehmen die übersteigende Energiesteuer zu 90 % vergütet. Die Steuerentlastung ist zudem davon abhängig, dass die Unternehmen Energie- oder Umweltmanagementsysteme bzw. als KMU auch sog. alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz einführen und betreiben und das Produzierende Gewerbe ambitionierte Energieeffizienzziele im Hinblick auf die Reduzierung der Energieintensität erfüllt.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 5 sowie die Indikatoren 1a, 1b, 8, 10 und 16a Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.</p> <p>Der sog. Spitzenausgleich ist einerseits geeignet, die Verlagerung von Produktionsprozessen in Drittstaaten mit weniger strengen Klimaschutzauflagen zu vermeiden und zugleich Arbeitsplätze zu erhalten. Andererseits dienen die vorgesehenen Regelungen auch der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, indem durch Anreize für eine Steigerung der Energieeffizienz Klima und Energieressourcen zugunsten der folgenden Generationen erhalten werden. Zudem wird durch die energiesteuerliche Begünstigung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden. Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zur Klimapolitik vom 3. Dezember 2014 ist bei der Fortführung der Maßnahme eine besondere Aufmerksamkeit auf Nachhaltigkeit zu legen.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Die novellierte Regelung (Einführung der Bedingung über Energiemanagementsystem o.ä. sowie der Energieeffizienzziele) ist erst zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten; eine Evaluierung der Energieeffizienzziele ist gesetzlich für das Jahr 2017 vorgesehen.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	56			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Pilotprojekte			
Ziel	Förderung von Pilotprojekten zur Gewinnung innovativen technischen Know-hows			
Rechtsgrundlage	§ 66 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG i. V. m. § 105 EnergieStV			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	1	1	1	1
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Bei der Verwendung von Energieerzeugnissen bei Pilotprojekten zur technologischen Entwicklung umweltverträglicherer Produkte oder in Bezug auf Kraftstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen können Steuerbegünstigungen gewährt werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 1 und 3 sowie die Indikatoren 2, 3a und 13 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung wurde bisher nicht durchgeführt und erscheint aufgrund des geringen finanziellen Volumens nicht angemessen.			
Ausblick	Prüfung einer Aufhebung.			

- Stromsteuer

Lfd.-Nr.:	57			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern			
Ziel	Förderung regenerativer Energien			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Strom aus erneuerbaren Energieträgern ist von der Steuer befreit, wenn er aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird. Durch die Regelung soll ein Anreiz gegeben werden, Strom aus erneuerbaren Energieträgern, wie zum Beispiel Windkraft oder Sonnenenergie, zu erzeugen und vor Ort zu verbrauchen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 1 und 5 sowie die Indikatoren 2, 3b und 13 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Strom aus erneuerbaren Energieträgern ist ökologisch nachhaltig, da bei seiner Erzeugung insbesondere weniger Treibhausgasemissionen als bei fossilen Vergleichssystemen anfallen. Erneuerbare Energien sind ökonomisch nachhaltig, da sie fossile Energieträger einsparen bzw. ersetzen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	58			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft			
Ziel	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
Rechtsgrundlage	§ 9b StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	975	1.038	1.000	1.000
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft galt vom 1. April 1999 bis zum 31. Dezember 2002 ein ermäßigter Stromsteuersatz in Höhe von 20 % und von 2003 bis 2010 in Höhe von 60 % des jeweils gültigen Regelsteuersatzes.</p> <p>Die Maßnahme wurde 2011 durch ein Steuerentlastungsverfahren ersetzt. Die Steuerentlastung beträgt seitdem ab einer jährlichen Stromsteuerbelastung von 1.000 € (Sockelbetrag) 25 % des Regelsteuersatzes, wenn der Strom von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder einem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für bestimmte betriebliche Zwecke verbraucht worden ist.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 5 sowie die Indikatoren 7, 10 und 16a der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.</p> <p>Durch die stromsteuerliche Begünstigung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft soll eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in der Bundesrepublik Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden, eine Gefährdung des Wirtschaftsstandorts Deutschland verhindert und einer Verlagerung von Produktion, Arbeitsplätzen und Emissionen in das Ausland entgegengewirkt werden. Zwar werden durch die Steuerbegünstigung keine unmittelbaren Anreize zur effizienten Nutzung von Strom gesetzt. Jedoch beugt sie einer Produktionsverlagerung in Drittstaaten außerhalb der EU vor, die oftmals deutlich geringere Umweltschutz- und Energieeffizienzstandards aufweisen und dient derart gleichwohl dem Umwelt- und Klimaschutz. Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zur Klimapolitik vom 3. Dezember 2014 ist bei der Fortführung der Maßnahme eine besondere Aufmerksamkeit auf Nachhaltigkeit zu legen.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 25. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines vom BMF in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Zum Evaluierungsansatz und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (25. Subventionsbericht).</p> <p>Die auf die ökologische Steuerreform zurückgehenden, sachlich zusammengehörenden Steuervergünstigungen nach den §§ 9 Abs. 3 (seit 2011: § 9b) und 10 StromStG sowie den §§ 54 und 55 EnergieStG wurden im Kontext evaluiert. Ergebnisse siehe oben unter lfd. Nr. 54 (Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes</p>			

	und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, § 54 EnergieStG) Die Evaluierungsergebnisse wurden insofern umgesetzt, als der Umfang der Entlastung ab 2011 zurückgeführt wurde.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	59			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren			
Ziel	Sicherung und Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit in bestimmten Bereichen des Produzierenden Gewerbes			
Rechtsgrundlage	§ 9a StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	727	738	720	720
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Produzierenden Gewerbes zu sichern und zu verbessern, können auf Grundlage von Artikel 2 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) bestimmte Verwendungen von Strom im Wege einer Steuerentlastung von der Energiesteuer ausgenommen werden. Es handelt sich hierbei um besonders stromintensive Prozesse und Verfahren wie etwa die Elektrolyse, chemische Reduktionsverfahren, die Herstellung von Glas(waren), keramischen Erzeugnissen sowie für die Metallerzeugung und -bearbeitung.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 5 sowie die Indikatoren 7,10 und 16a der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Durch die stromsteuerliche Begünstigung der stromintensiven Prozesse und Verfahren soll eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in der Bundesrepublik Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden, eine Gefährdung des Wirtschaftsstandorts Deutschland verhindert und einer Verlagerung von Produktion und Arbeitsplätzen in das Ausland entgegengewirkt werden. Zwar werden durch die Steuerbegünstigung keine unmittelbaren Anreize für energie- und klimaeffiziente Herstellungsverfahren gesetzt. Jedoch beugt sie einer Produktionsverlagerung in Drittstaaten außerhalb der EU vor, die oftmals deutlich geringere Umweltschutz- und Energieeffizienzstandards aufweisen und dient derart gleichwohl dem Umwelt- und Klimaschutz.[Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zur Klimapolitik vom 3. Dezember 2014 ist bei der Fortführung der Maßnahme eine besondere Aufmerksamkeit auf Nachhaltigkeit zu legen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	60			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)			
Ziel	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
Rechtsgrundlage	§ 10 StromStG			
Status / Befristung	31.12.2022			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	1.870	1.911	1.900	1.900
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Mit der Regelung erhalten energieintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes einen Vergütungsanspruch, um sie im Hinblick auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht über einen tragbaren Selbstbehalt hinaus stromsteuerlich zu belasten. Dabei wird die stromsteuerliche Belastung des Unternehmens mit dessen Entlastung in der Rentenversicherung (Arbeitgeberanteil) durch die Absenkung der Beitragssätze seit dem 1. April 1999 verglichen. Ist dabei die steuerliche Belastung höher als die Entlastung in der Rentenversicherung, wird dem Unternehmen die übersteigende Stromsteuer zu 90 % vergütet. Die Steuerentlastung ist zudem davon abhängig, dass die Unternehmen Energie- oder Umweltmanagementsysteme bzw. als KMU auch sog. alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz einführen und betreiben und das Produzierende Gewerbe insgesamt ambitionierte Energieeffizienzziele im Hinblick auf die Reduzierung der Energieintensität erfüllt.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 5 sowie die Indikatoren 1a, 1b, 8, 10 und 16a der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Der sog. Spitzenausgleich ist einerseits geeignet, die Verlagerung von Produktionsprozessen in Drittstaaten mit weniger strengen Klimaschutzauflagen zu vermeiden und zugleich Arbeitsplätze zu erhalten. Andererseits dienen die vorgesehenen Regelungen auch der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, indem durch Anreize für eine Steigerung der Energieeffizienz Klima und Energieressourcen zugunsten der folgenden Generationen erhalten werden. Zudem wird durch die energiesteuerliche Begünstigung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden. Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zur Klimapolitik vom 3. Dezember 2014 ist bei der Fortführung der Maßnahme eine besondere Aufmerksamkeit auf Nachhaltigkeit zu legen.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Die novellierte Regelung (Einführung der Bedingung über die Energiemanagementsysteme o.ä. und der Energieeffizienzziele) ist erst zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten; eine Evaluierung der Energieeffizienzziele ist gesetzlich für das Jahr 2017 vorgesehen.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

3. Verkehr

a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	61			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Pauschale Gewinnermittlung bei Betreiben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffstonnage („Tonnagebesteuerung“)			
Ziel	Sicherung des Reedereistandortes Deutschland			
Rechtsgrundlage	§ 5a EStG			
Status / Befristung	Unbefristet / Berichtspflicht in zweijährigem Turnus gegenüber EU-Kommission (Federführung durch BMVI, BMF arbeitet zu)			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	-	-	-	-
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Der Gewinn der begünstigten Handelsschiffe wird anhand der Schiffstonnage pauschal ermittelt; dies dient der Wettbewerbsgleichheit deutscher Reederei im internationalen Vergleich.</p> <p>Andernfalls würden deutsche Reedereien gegenüber ausländischen Unternehmen benachteiligt, denen von ihren Staaten ebenfalls Vergünstigungen gewährt werden.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 5 sowie die Indikatoren 7 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine Degression ist derzeit nicht geplant,			
Evaluierungen	<p>Die zielgerechte Umsetzung der Steuervergünstigung wird vom BMVI fortlaufend geprüft. Deutschland berichtet turnusmäßig an die EU-Kommission, zuletzt für die Jahre 2010 bis 2012.</p> <p>Der Bundesrechnungshof hat zuletzt am 24. Mai 2006 einen Bericht zur Tonnagebesteuerung vorgelegt, dessen Empfehlungen von der Verwaltung aufgegriffen und umgesetzt wurden.</p> <p>Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 23. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Danach erfüllt die Tonnagebesteuerung das Ziel der Sicherung des maritimen Standorts Deutschland. Sie sei insgesamt überzeugend begründet. Ein nationaler Alleingang zur Abschaffung wäre mit Risiken für den Seeschiffahrtsstandort Deutschland verbunden. Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Zum Evaluierungsansatz und den Bewertungen vgl. auch Kapitel 6 (25. Subventionsbericht).</p>			
Ausblick	Die Bundesregierung wird weiterhin auf die EU-Konformität der „Tonnagebesteuerung“ achten.			

Lfd.-Nr.:	62			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten			
Ziel	Maßnahme zum Erhalt einer modernen Handelsflotte unter deutscher Flagge und zur Förderung der Beschäftigung von deutschen (EU)-Seeleuten			
Rechtsgrundlage	§ 41a Abs. 4 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	15	15	15	15
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Ein Teil der vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers (Besatzungsmitglieds) einbehaltenen Lohnsteuer wird vom Arbeitgeber nicht an den Fiskus abgeführt.</p> <p>Zahlreichen ausländischen Schifffahrtsunternehmen werden von ihren Staaten ähnliche Vergünstigungen gewährt.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 5 und die Indikatoren 10 und 16a der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine Degression ist derzeit nicht geplant, da die Maßnahme aus Wettbewerbsgründen weiter in vollem Umfang für erforderlich gehalten wird.			
Evaluierungen	Die zielgerichtete Umsetzung der Steuervergünstigung wurde überprüft. Der Bundesrechnungshof hat am 07.02.2007 einen Bericht über die Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer bei Seeleuten auf Handelsschiffen im internationalen Verkehr vorgelegt. Der Bericht wurde in der 35. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 27. März 2009 abschließend behandelt und der Bericht des Bundesministeriums zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofs zur Kenntnis genommen. Zugleich hat der Ausschuss gefordert, „dafür Sorge zu tragen, dass die Reeder die Vereinbarungen des Maritimen Bündnisses einhalten. Die mit den Reedern vereinbarten Ziele sind hierfür nicht lediglich stichtagsbezogen, sondern zeitraumbezogen zu evaluieren.“			
Ausblick	Im Oktober 2015 wird die nächste Nationale Maritime Konferenz stattfinden. Dort soll ein zukunftsfähiges Konzept vorgestellt werden, mit dem die Ausbildung und Beschäftigung für die gesamte maritime Wirtschaft für die nächsten Jahre sichergestellt sein soll.			

b. Umsatzsteuer

Lfd.-Nr.:	63			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr			
Ziel	Fortsetzung der früheren beförderungssteuerlichen Vergünstigung. Vermeidung von Tarifierhöhungen der Verkehrsträger oder der Notwendigkeit von direkten Finanzhilfen			
Rechtsgrundlage	§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	1.020	1.060	1.200	1.240
Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 53,37 %, Länder: 44,63 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Der ermäßigte Steuersatz für die Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr wurde geschaffen, um diesen Verkehr mit seinen vorwiegend sozialen Tarifen weiter zu begünstigen und um den besonderen Verkehrsverhältnissen in den Ballungsgebieten Rechnung zu tragen. Diese Gründe gelten vorerst fort. Die Weitergabe einer Erhöhung der Steuer auf den allgemeinen Steuersatz durch Anhebung der Fahrpreise ist problematisch, da die Kunden des öffentlichen Personennahverkehrs sehr sensibel auf entsprechende Erhöhungen der Tarife reagieren. Ferner würde die Gefahr bestehen, dass finanziell schwächer gestellte Nutzergruppen, deren Mobilitätsbedürfnisse fast ausschließlich durch die Verkehrsangebote im ÖPNV bedient werden, sich die Nutzung des ÖPNV nicht mehr leisten könnten. Die Chancen und Möglichkeiten zur Teilhabe an unserer Gesellschaft würden für diese Personengruppen deutlich verringert. Eine Weitergabe der Erhöhung würde deshalb die in der Regel defizitäre Lage der Nahverkehrsträger noch verschlechtern.</p> <p>Die befristete Fassung des § 12 Abs. 2 Nr. 10 i. V. m. § 28 Abs. 4 UStG ist zum 31.12.2011 ausgelaufen. Seitdem unterliegen Personenbeförderungen mit Schiffen nicht mehr uneingeschränkt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Die Steuerermäßigung ist – wie bei den anderen Beförderungsarten auch nur anwendbar, wenn die Beförderung innerhalb einer Gemeinde erfolgt oder die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 Kilometer beträgt. Personenbeförderungen mit Schiffen werden innerhalb des Ermäßigungstatbestandes somit nicht mehr privilegiert.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 9 sowie die Indikatoren 2 und 11b der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 25. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Die primäre Empfehlung der Gutachter ist die Einführung des regulären Umsatzsteuersatzes im Rahmen eines Gesamtpaketes. Dieses Gesamtpaket müsse einerseits gezielte distributive Instrumente (Einkommensteuer, Transfers) umfassen, die eine Kompensation für die überproportionalen Belastungen ärmerer Haushalte bieten. Andererseits solle die Einführung des Normalsatzes durch weitere Instrumente der Internalisierung externer Effekte (zielgenaue Instrumente wie etwa City-Maut-			

	<p>Systeme, höhere emissionsbezogene Abgaben) flankiert werden. Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Zum Evaluierungsansatz und den Bewertungen vgl. auch Kapitel 6 (25. Subventionsbericht).</p> <p>Ferner wurde die Vorschrift im Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Leitung von Prof. Kaul (Universität des Saarlandes) evaluiert. Die Verfasser schlagen vor, die Steuerermäßigung abzuschaffen. Im Wesentlichen führen die Gutachter aus, dass die Steuersatzermäßigung für den Personennahverkehr zwar weder europarechtlich noch verfassungsrechtlich zu beanstanden sei. Allerdings komme dem Schutz der kommunalen Finanzen eine nicht zu verkennende Bedeutung zu. Trotzdem erscheine das Umsatzsteuerrecht insoweit als das falsche Instrument. In jedem Fall könne und solle sichergestellt werden, dass die kommunalen Finanzen von einer Regelbesteuerung des Personennahverkehrs nicht belastet würden.</p> <p>Das Gutachten kann unter http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2010/09/20100923-PM33-Gutachten.pdf?__blob=publicationFile&v=3 eingesehen werden.</p>
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

c. Versicherungsteuer

Lfd.-Nr.:	64			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als grenzüberschreitende Transportgüterversicherung			
Ziel	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter von Versicherungsleistungen, um eine Abwanderung dieses Versicherungsgeschäfts in das Ausland zu vermeiden.			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 10 VersStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Da das Versicherungsgeschäft im Europäischen Wirtschaftsraum liberalisiert ist und zahlreiche EWR-Staaten, darunter Großbritannien und Frankreich, bei grenzüberschreitenden Beförderungen keine Versicherungsteuer erheben, waren die deutschen Anbieter von Transportgüterversicherungen unter erheblichen Wettbewerbsdruck geraten. Durch die Steuerbefreiung konnte die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter so gestärkt werden, dass eine Abwanderung dieses Versicherungsgeschäfts in das Ausland mit entsprechenden Auswirkungen nicht nur auf das Aufkommen aus der Versicherungsteuer, sondern auch auf das aus diesem Versicherungsgeschäft entstehende Aufkommen bei den Ertragsteuern, nicht mehr zu befürchten ist.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 5 sowie die Indikatoren 10, 11a, 11c, 11d und 16 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, Die Versicherungsprämien für jegliche grenzüberschreitende Transportgüter sind versicherungsteuerfrei gestellt – unabhängig von der Art des Transportes (Wasser, Straße, Schiene oder Luft). Damit werden Transportgüter nicht verteuert und damit hierdurch indirekt der wirtschaftliche Wohlstand und die Erwerbstätigenquote erhalten/verbessert.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Nach dem statistischen Taschenbuch der Versicherungswirtschaft sind die gebuchten Bruttobeiträge in der Transportversicherung seit 1995 nicht gefallen, sondern stetig leicht angestiegen (1.763,5 Mio. Euro in 2014). Die jährlichen Bruttobeitragsentgelte für Transportgüterversicherungen erhält BMF auch von der Rechtsdatenbank der BaFin. Auf die steuerfreien Transportgüterversicherungsentgelte entfallen ca. 45% (lt. GDV aus 2001). Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

d. Kraftfahrzeugsteuer

Lfd.-Nr.:	65			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden			
Ziel	Förderung des öffentlichen Verkehrs			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 6 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	30	30	30	30
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009: Länder 100 % ab 01.07.2009: Bund 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Durch die Vorschriften sollen Verkehrsbetriebe begünstigt werden die im Linienverkehr dem Tarifzwang, der Betriebspflicht und der Beförderungspflicht unterliegen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 6 und 9 sowie den Indikator 11 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Maßnahme unterstützt die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge. Durch die Unterstützung des Linienverkehrs trägt die Maßnahme zum Klimaschutz bei. Die Sicherung der Mobilität in sozialverträglicher Form ist ein wichtiger Baustein für eine hohe Lebensqualität.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Bei einem Verzicht auf die Maßnahme könnte eine Verteuerung der Leistungserbringung eintreten, die eine sozialverträgliche Sicherung einer umweltfreundlichen Mobilität gefährden würde. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6. Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	66			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im Kombinierten Verkehr Schiene, Binnenwasserstraße, See/Straße			
Ziel	Entlastung des Straßenverkehrs durch Förderung des Kombinierten Verkehrs			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	2	2	2	2
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009: Länder 100 % ab 01.07.2009: Bund 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Die Steuervergünstigungen sollen Anreize für eine stärkere Nutzung des Kombinierten Verkehrs bieten und zur Entlastung der Straßen und damit zu einer zukunftsfähigen Aufteilung der Transportleistung auf die verschiedenen Verkehrsträger beitragen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 3 und die Indikatoren 2, 11c und 11d der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Maßnahme zur ökologischen Lenkungswirkung ermöglicht eine Realisierung im Einklang mit der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung. Die Maßnahme dient dem Klimaschutz und der Luftqualität. Die Maßnahme steigert die Lebensqualität.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Zur Weiterentwicklung des Kombinierten Verkehrs in Deutschland wurde im Auftrag des BMVI ein Entwicklungskonzept für den Kombinierten Verkehr in Deutschland mit dem Zeithorizont 2025 erarbeitet. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	67			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für erstmalig zugelassene Kraftfahrzeuge mit reinem Elektroantrieb			
Ziel	Förderung der lokal umweltfreundlichen Elektrofahrzeuge insbesondere für den Flotteneinsatz in Innenstädten			
Rechtsgrundlage	§ 3d KraftStG 1. Januar 1990 (ergänzt durch gesetzliche Maßnahmen in 1990, 1991 sowie durch Verkehrsteueränderungsgesetz 2012)			
Status / Befristung	Steuerbefreiung wird für Erstzulassungen im Zeitraum zwischen 18. Mai 2011 und 31. Dezember 2015 für zehn Jahre, im Anschluss für Erstzulassungen vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2020 für fünf Jahre gewährt. Nach Ablauf der Steuerbefreiung gilt eine ermäßigte Besteuerung. (vgl. lfd. Nr. 71)			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	0	0	0	10
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009: Länder 100 % ab 01.07.2009: Bund 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Durch die steuerliche Förderung reiner Elektrofahrzeuge soll ein zusätzlicher Anreiz zum Kauf dieser lokal emissionsfreien Fahrzeuge gegeben werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 3 und die Indikatoren 2, 8 und 13 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Maßnahme unterstützt die Innovation im Bereich der Automobil- und Fahrzeugindustrie und sichert außerdem deren Wettbewerbsfähigkeit. Die Maßnahme dient dem Klimaschutz und der Verbesserung der Luftqualität. Die ökonomischen und ökologischen Wirkungen fördern die Lebensqualität, dienen der Generationengerechtigkeit und bieten Raum für eine Steigerung der Beschäftigung.			
Degression	Vgl. Punkte „Status/Befristung“.			
Evaluierungen	Evaluierungen sollen - wie vom Gesetzgeber festgelegt - in der 19. Legislaturperiode rechtzeitig vor Ablauf der Befristung erfolgen. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Status/Befristung“ und Evaluierung.			

Lfd.-Nr.:	68			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 % für Elektrofahrzeuge			
Ziel	Förderung der lokal umweltfreundlichen Elektrofahrzeuge insbesondere für den Flotteneinsatz in Innenstädten			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 2 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	1	1	1	1
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009: Länder 100 % ab 01.07.2009: Bund 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Durch die steuerliche Förderung soll ein Anreiz zum Kauf dieser lokal emissionsfreien Fahrzeuge gegeben werden, Elektrofahrzeuge erhalten darüber hinaus eine befristete Steuerbefreiung (vgl. lfd. Nr. 70).			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 3 und die Indikatoren 2, 8 und 13 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Maßnahme unterstützt die Innovation im Bereich der Automobil- und Fahrzeugindustrie und sichert außerdem deren Wettbewerbsfähigkeit. Die Maßnahme dient dem Klimaschutz und der Verbesserung der Luftqualität. Die ökonomischen und ökologischen Wirkungen fördern die Lebensqualität, dienen der Generationengerechtigkeit und bieten Raum für eine Steigerung der Beschäftigung.			
Degression	Eine Degression ist derzeit nicht vorgesehen, da die Maßnahme weiter für erforderlich gehalten wird.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch in Verbindung mit der Evaluierung der lfd. Nummer 70 in der 19. Legislaturperiode für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.			

Lfd.-Nr.:	69			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger insbesondere im Straßengüterverkehr			
Ziel	Abbau von Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere im internationalen Verkehr, Entlastung überzähliger Anhänger			
Rechtsgrundlage	§ 10 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	45	45	45	45
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009: Länder 100 % ab 01.07.2009: Bund 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Auf Antrag wird die Steuer für Kraftfahrzeuganhänger (ausgenommen Wohnwagenanhänger) nicht erhoben, wenn die Anhänger ausschließlich hinter Kfz (ausgenommen Krafträder und Pkw) mitgeführt werden, für die zusätzlich zur Regelbesteuerung ein Anhängerzuschlag entrichtet wird.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 5 und die Indikatoren 7 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Maßnahme trägt zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen bei und dient der Effektivität im Gütertransportgewerbe. Die ökologische Lenkungswirkung der KraftSt bleibt unangetastet. Die Maßnahme ist sozialverträglich.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Der wirtschaftliche Nutzen der Maßnahme rechtfertigt die vertretbaren Mindereinnahmen. Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	70			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Absenkung des gewichtsbezogenen Anhängerzuschlages auf einheitlich 373,24 €			
Ziel	Entlastung des inländischen Transportgewerbes Beitrag zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im europäischen Güterkraftverkehr			
Rechtsgrundlage	§ 10 Abs. 3 KraftStG mit Wirkung ab 01.09.2007			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	55	55	55	55
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009: Länder 100 % ab 01.07.2009: Bund 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Absenkung des gewichtsbezogenen Anhängerzuschlages auf einen einheitlichen Betrag.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 5 und die Indikatoren 7 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Maßnahme entlastet das inländische Transportgewerbe. Die ökologische Lenkungswirkung der KraftSt bleibt unangetastet. Die Maßnahme ist sozialverträglich.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die Entlastung des inländischen Transportgewerbes beibehalten werden soll.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind aufgrund des Charakters der gesetzlichen Maßnahme nicht angezeigt.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	71			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Absenkung der Höchststeuer für Anhänger auf einheitlich 373,24 €			
Ziel	Entlastung des inländischen Transportgewerbes Beitrag zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im europäischen Güterkraftverkehr			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 KraftStG mit Wirkung ab 01.09.2007			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	60	60	60	60
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009: Länder 100 % ab 01.07.2009: Bund 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Absenkung der Höchststeuer für Anhänger.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 5 und die Indikatoren 7 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Maßnahme entlastet das inländische Transportgewerbe. Die ökologische Lenkungswirkung der KraftSt bleibt unangetastet. Die Maßnahme ist sozialverträglich.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die Entlastung des inländischen Transportgewerbes beibehalten werden soll.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind aufgrund des Charakters der gesetzlichen Maßnahme nicht angezeigt.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	72			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Absenkung der Höchststeuer für Nutzfahrzeuge in allen vier Emissionsklassen um jeweils rund 109 €			
Ziel	Entlastung des inländischen Transportgewerbes Beitrag zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im europäischen Güterkraftverkehr			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 KraftStG mit Wirkung ab 01.09.2007			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	45	45	45	45
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009: Länder 100 % ab 01.07.2009: Bund 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Absenkung der Kraftfahrzeugsteuer für schwere Nutzfahrzeuge auf das EG – rechtlich zulässige Mindestniveau.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 5 und die Indikatoren 7 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Maßnahme entlastet das inländische Transportgewerbe. Die ökologische Lenkungswirkung der KraftSt bleibt unangetastet. Die Maßnahme ist sozialverträglich.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die Entlastung des inländischen Transportgewerbes beibehalten werden soll.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind aufgrund des Charakters der gesetzlichen Maßnahme nicht angezeigt.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

e. **Energiesteuer**

Lfd.-Nr.:	73			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird			
Ziel	Förderung des vermehrten Einsatzes von gasbetriebenen Motoren aus umwelt- und klimapolitischen Gründen			
Rechtsgrundlage	§ 2 Abs. 2 EnergieStG			
Status / Befristung	31.12.2018			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	209	180	200	230
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Gaskraftstoffe sind bis zum Jahr 2018 steuerbegünstigt. Der begünstigte Satz liegt bei rd. 45 % des Regelsatzes.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 1 und 3 sowie die Indikatoren 1a, 1b und 13 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.</p> <p>Die Unterstützung dient der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz durch die Etablierung von Erd- und Flüssiggas im Kraftstoffmarkt. Gaskraftstoffe substituieren flüssige mineralische Kraftstoffe und können so zu einer Diversifikation der Energieversorgung beitragen. Auf dem Weg zur Dekarbonisierung ist die Nutzung gasförmiger Kraftstoffe – über den Verkehrssektor hinaus – eine wichtige Übergangstechnologie. Insbesondere bei Einbindung erneuerbarer Energieträger (z.B. Biogas) kann Erdgas zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen beitragen.</p>			
Degression	Durch das Haushaltbegleitgesetz 2004 wurde die Steuerbegünstigung teilweise abgeschmolzen. Eine weitere Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung ist vorgesehen. Ein Forschungsvorhaben zur Entwicklung der Energiesteuereinnahmen ist in Auftrag gegeben, die Ergebnisse liegen noch nicht vor.			
Ausblick	<p>Prüfung, ob – und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen – eine konditionierte Verlängerung der bis 2018 befristeten Energiesteuerermäßigung angezeigt ist.</p> <p>CDU, CSU und SPD haben sich in ihrem Koalitionsvertrag dafür ausgesprochen, im Laufe der 18. Legislaturperiode die Energiesteuerermäßigung für CNG und LPG zu verlängern, allerdings ohne nähere Angaben über die konkrete Ausgestaltung der Verlängerung zu machen (RDZ 1774-1775).</p> <p>Die Energiesteuerermäßigung ist auch Teil des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020.</p>			

Lfd.-Nr.:	74			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Energiesteuerbegünstigung von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen			
Ziel	Die Regelung dient dem Abbau von Wettbewerbsnachteilen der deutschen Seehafenbetriebe gegenüber ihren europäischen Konkurrenten.			
Rechtsgrundlage	§ 3a EnergieStG			
Status / Befristung	Aufgrund ihrer zeitlichen Befristung ist die Maßnahme im Jahr 2014 im Zuge der Umsetzung der aktuellen europäischen Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erneut beihilferechtlich angemeldet worden.			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	25	25	25	25
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Auf Grund der Begünstigung werden ordnungsgemäß gekennzeichnete Gasöle, andere Schweröle, Erdgas, Flüssiggase und gasförmige Kohlenwasserstoffe, die als Kraftstoff zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in sonstigen begünstigten Anlagen nach § 3a EnergieStG verwendet werden, nur mit dem Regelsteuersatz nach § 2 Absatz 3 EnergieStG (Heizstoffsteuersatz) belastet.</p> <p>Sonstige begünstigte Anlagen sind gemäß § 3a Absatz 1 EnergieStG Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen. Nach § 3a Absatz 2 EnergieStG gelten als Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge im Sinn des § 3a Absatz 1 des Gesetzes ausschließlich solche, die bestimmungsgemäß abseits von öffentlichen Straßen eingesetzt werden oder über keine Genehmigung für die überwiegende Verwendung auf öffentlichen Straßen verfügen.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Subvention kann seitens der Richtlinie 2003/96/EG fakultativ gewährt werden.</p> <p>Die Maßnahme wirkt sich voraussichtlich günstig auf die Umwelt aus, da sie die Verlagerung vom Straßen- auf den Seeverkehr vorantreibt. Deutsche Häfen dienen so der Förderung umweltfreundlicher Landverkehrsträger wie Schienenverkehr und Binnenschifffahrt. Ohne leistungsfähige und kostengünstig arbeitende Hafenbetreiber würde der innergemeinschaftliche Verkehr mit Deutschland über die Straße abgewickelt (Hinweis auf Randziffer 20 der Staatlichen Beihilfe N 643/2006 für Deutschland – Europäische Kommission – K(2008)481 endg. vom 27. Februar 2008). Als unerwünschte negative Wirkung sinken jedoch die Anreize zum effizienten Einsatz von Energie. Es ist daher fraglich, ob die Verlagerung vom Straßen- auf den Schiffsverkehr nicht auf anderem Wege ökologisch sinnvoller zu erreichen ist.</p> <p>Insoweit ist die Maßnahme nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 1 und 5 sowie die Indikatoren 1a, 1b und 13 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	75			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden			
Ziel	Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des inländischen Flugverkehrs			
Rechtsgrundlage	§ 27 Abs. 2 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	530	530	530	530
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Steuerbegünstigt im Rahmen einer Steuerbefreiung oder Steuerentlastung sind im inländischen Flugverkehr verwendete Energieerzeugnisse, die für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen durch Luftfahrtunternehmen oder für die gewerbsmäßige Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden.</p> <p>Die Bundesregierung beabsichtigt seit langem, die Energiesteuerbegünstigung des gewerblichen inländischen Flugverkehrs abzubauen, weil sie gegenüber dem mit der Energiesteuer belasteten Straßenverkehr und Schienenverkehr mit Diesellokomotiven nicht mehr gerechtfertigt ist. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Luftfahrt wird eine einheitliche internationale Lösung angestrebt.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 5 sowie die Indikatoren 7 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.</p> <p>Eine Besteuerung würde zu einem Ausweichtankverhalten im Ausland und zur Abwanderung auf ausländische Flughäfen in Grenznähe führen. Die Besteuerung würde deshalb den Wirtschaftsstandort Deutschland schwächen. Anreize zum effizienten Einsatz von Kerosin werden mit der Maßnahme allerdings nicht geschaffen. Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zur Klimapolitik vom 3. Dezember 2014 ist bei der Fortführung der Maßnahme eine besondere Aufmerksamkeit auf Nachhaltigkeit zu legen.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 25. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines vom BMF in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden.</p> <p>Zum Evaluierungsansatz und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (25. Subventionsbericht).</p> <p>Das Gutachten empfiehlt, die Steuerbefreiung abzuschaffen, da sie eine umweltschädliche und wettbewerbsverzerrende Subvention sei, indem sie einen Verkehrsträger begünstigt, der in großem Ausmaß Klimagase produziert und dessen inländische Wettbewerber Schiene und Straße der Energiebesteuerung unterliegen.</p>			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	76			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden			
Ziel	Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der auf anderen Wasserstraßen verkehrenden Schifffahrt an die aufgrund internationaler Verträge für das Rheinstromgebiet geltende Abgabenbefreiung			
Rechtsgrundlage	§ 27 Abs. 1 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	160	160	160	160
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Steuerbegünstigt im Rahmen einer Steuerbefreiung oder Steuerentlastung sind in der Binnenschifffahrt verwendete Energieerzeugnisse, die für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen oder für die gewerbsmäßige Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden. Energieerzeugnisse für in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzte Schiffe, die auf dem Rheinstromgebiet und auf bestimmten anderen Wasserstraßen verkehren, sind z. Zt. aufgrund internationaler Abkommen von Abgaben befreit; der Verkehr auf anderen Wasserstraßen ist gleichgestellt. Eine räumliche Abgrenzung der Begünstigung wäre auch wegen der vielfachen Übertrittsmöglichkeiten im Binnenwasserstraßennetz in der Praxis nicht oder nur mit kostspieligem Verwaltungsaufwand möglich. Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zur Klimapolitik vom 3. Dezember 2014 ist bei der Fortführung der Maßnahme eine besondere Aufmerksamkeit auf Nachhaltigkeit zu legen.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 5 sowie die Indikatoren 7 und 11d der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.</p> <p>Die Steuersubvention dient dazu, den Anteil der Binnenschifffahrt an der Güterbeförderungsleistung zu sichern. Anreize zum effizienten Einsatz von Energie werden mit der Maßnahme allerdings nicht geschaffen.</p>			
Degression	Wegen der bestehenden Abkommen und der unterschiedlichen Besteuerung des Schiffsverkehrs in der Gemeinschaft kann ein Subventionsabbau nur in Zusammenarbeit mit den anderen EU-Staaten und Vertragsstaaten erfolgen.			
Evaluiierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	77			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr			
Ziel	Sicherung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs			
Rechtsgrundlage	§ 56 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	72	76	76	76
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-) hilfe			
Maßnahme	Die Steuererhöhungen auf Kraftstoffe seit dem 1. Januar 2000 werden für Kraftfahrzeuge und Schienenbahnen im öffentlichen Personennahverkehr um etwas mehr als 40 % reduziert.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Durch die steuerliche Begünstigung wird der Öffentliche Personennahverkehr (höhere Energieeffizienz im Personentransport) gegenüber dem Individualverkehr gestärkt. Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 1 und 5 sowie die Indikatoren 2 und 13 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 wurde die Höhe der Begünstigung mit Wirkung vom 1.1.2004 gesenkt. Eine weitere Degression ist nicht sinnvoll.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

f. Stromsteuer

Lfd.-Nr.:	78			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Stromsteuerbegünstigung für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und den Verkehr mit Oberleitungsbussen			
Ziel	Entlastung des Schienenbahnverkehrs und des Verkehrs mit Oberleitungsbussen bei der Stromsteuer			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 2 StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	119	120	120	120
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Strom, der für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der betriebsinternen Werkverkehre und Bergbahnen und den Verkehr mit Oberleitungsbussen verbraucht wird, unterliegt einem ermäßigtem Steuersatz (rd. 55 % des Regelsteuersatzes).			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 1 und 5 sowie die Indikatoren 2, 11c und 13 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Durch die stromsteuerliche Begünstigung des Verkehrs mit Schienenbahnen und Oberleitungsbussen werden diese umweltfreundlichen Verkehrsträger gegenüber dem Individualverkehr gestärkt.			
Degression	Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 wurde mit Wirkung vom 1.1.2004 der ermäßigte Steuersatz von 50 % auf rd. 55 % des Regelsteuersatzes erhöht. Eine weitere Degression ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	79			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Stromsteuerermäßigung für Landstromversorgung von Wasserfahrzeugen			
Ziel	Förderung der landseitigen Stromversorgung von Schiffen			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 3 StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	2	2	3	3
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Strom, der im Fall einer landseitigen Versorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt mit Ausnahme der privaten nicht gewerblichen Schifffahrt verbraucht wird, unterliegt einem ermäßigten Steuersatz von 0,50 € je Megawattstunde. Mit dieser Steuerbegünstigung sollen wirtschaftliche Anreize zur Inanspruchnahme der Landstromversorgung geschaffen werden, weil dadurch Schadstoff- und Lärmemissionen in Häfen wesentlich gesenkt werden können.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 1 und 5 sowie die Indikatoren 2 und 13 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Insbesondere zur Verringerung der Luftverschmutzung in den deutschen Seehäfen ist die steuerliche Begünstigung der landseitigen Stromversorgung von Wasserfahrzeugen (gewerbliche Schifffahrt) geboten.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

g. Luftverkehrssteuer

Lfd.-Nr.:	80			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiungstatbestände im Rahmen der Luftverkehrssteuer			
Ziel	Berücksichtigung von besonderen Umständen bei bestimmten Personengruppen und besonderer Abflugumstände			
Rechtsgrundlage	§ 5 LuftVStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	85	86	86	86
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Steuerbegünstigt im Rahmen einer Steuerbefreiung sind Rechtsvorgänge, die eine Abflugberechtigung für bestimmte Personengruppen (Kinder unter 2 Jahren, Flugbesatzungen, Abflüge mit Bezug zu einer Nordseeinsel, erneute Abflüge nach Flugabbruch) oder für einen bestimmten Zweck (Abflüge zu ausschließlich hoheitlichen, militärischen oder medizinischen Zwecken, Rundflüge mit kleinsten Luftfahrzeugen) beinhalten.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 5 und 9 sowie die Indikatoren 10 und 17a der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	<p>Eine Evaluierung ist zum 30. Juni 2012 erfolgt. (BT Drs. 17/10225). Im Ergebnis zeigte sich dabei, dass sich die Regelungen bewährt haben.</p> <p>Die Steuerbefreiung nach § 5 Nr. 4 LuftVStG (Flüge zur Daseinsvorsorge zu deutschen Inseln wurde als Beihilfe sozialer Art am 29.11.2011 von der EU-Kommission genehmigt [K(2011)4488endg.]</p> <p>Die Steuerermäßigung nach § 5 Nr. 5 LuftVStG (andere Flüge zu deutschen Nordseeinseln) wurde als Umweltschutzbeihilfe am 20.12.2012 von der EU-Kommission genehmigt [C(2012)9451], da die Luftverkehrssteuer als Umweltsteuer anerkannt wurde, die vom Bundestag ohne diese Ermäßigung nicht beschlossen worden wäre.</p>			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

4. Wohnungswesen und Städtebau

Lfd.-Nr.:	81			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile, die einem Arbeitnehmer im Rahmen eines Dienstverhältnisses gewährt werden, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten			
Ziel	Förderung des sozialen Wohnungsbaus			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 59 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Die Mietvorteile, die sich aus einer verbilligten Überlassung einer (Werks-)Wohnung an den Arbeitnehmer ergeben, werden von der Einkommensteuer befreit, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder einem Landesgesetz zur Wohnraumförderung nicht überschreiten.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 9 sowie die Indikatoren 7 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	82			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen			
Ziel	Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Altbausubstanz in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen			
Rechtsgrundlage	§ 7h EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	30	35	40	40
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Absetzungen betragen jährlich bis zu 9 % für die ersten 8 Jahre und 7 % für vier weitere Jahre der begünstigten Aufwendungen; (bis 2003: 10 Jahre bis zu 10 %)</p> <p>Die erhöhten Absetzungen sollen die Finanzierung bestimmter Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter städtebaulicher wertvoller Altbausubstanz anregen.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 5 und 9 sowie die Indikatoren 7 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine weitere Einschränkung (Verlängerung des Abschreibungszeitraums ab 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden. Auch ein Ersatz der erhöhten Absetzungen durch eine direkte Finanzhilfe wird nicht befürwortet, da die steuerliche Anreizwirkung wesentlich wirksamer und zudem kostengünstiger für den Haushalt ist.			
Evaluierungen	Die Vorschrift hat sich seit ihrer Einführung als steuerlicher Anreiz zur Förderung von Sanierungsgebieten bewährt. Insbesondere in den neuen Bundesländern hilft sie beim Erhalt historisch gewachsener Stadtteile. Evaluierungen sind derzeit nicht geplant.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	83			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen			
Ziel	Förderung der Erhaltung und sinnvollen Nutzung von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden			
Rechtsgrundlage	§ 7i EStG 1991: Nachfolgeregelung zu § 82i EStDV			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	45	50	55	55
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Absetzungen betragen jährlich bis zu 9 % für die ersten 8 Jahre und bis zu 7 % für 4 weitere Jahre der begünstigten Aufwendungen; (bis 2003: jährlich bis zu 10 % für 10 Jahre)</p> <p>Die erhöhten Absetzungen nach § 7i EStG sollen die Finanzierung bestimmter Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Baudenkmalen erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter kulturhistorisch wertvoller Gebäude anregen.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 5 und 9 sowie die Indikatoren 7 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine weitere Einschränkung (Verlängerung des Abschreibungszeitraums ab 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden. Auch ein Ersatz der erhöhten Absetzungen durch eine direkte Finanzhilfe wird nicht befürwortet, da die steuerliche Anreizwirkung wesentlich wirksamer und zudem kostengünstiger für den Haushalt ist.			
Evaluierungen	Die Vorschrift hat sich seit ihrer Einführung als steuerlicher Anreiz zum Erhalt von Baudenkmalen bewährt. Evaluierungen sind derzeit nicht geplant.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	84			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen			
Ziel	Förderung der Erhaltung und sinnvollen Nutzung von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden und der Modernisierung und Instandsetzung von Altbauwohnungen auch bei selbstgenutztem Wohneigentum (vgl. lfd. Nrn. 85 und 86)			
Rechtsgrundlage	§ 10f EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	15	15	15	15
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Es können jährlich bis zu 9 % der begünstigten Aufwendungen für die ersten 10 Jahre geltend gemacht werden (bis 2003: 10 % für 10 Jahre).</p> <p>Die für Maßnahmen i. S. d. §§ 7h, 7i EStG an vermieteten Gebäuden gewährten Steuervergünstigungen sollen demnach mit der gleichen Zielsetzung auch bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden beansprucht werden können.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 5 und 9 sowie die Indikatoren 7 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine weitere Einschränkung (Verringerung des Abzugsbetrags ab 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden. Auch ein Ersatz der erhöhten Absetzungen durch eine direkte Finanzhilfe wird nicht befürwortet, da die steuerliche Anreizwirkung wesentlich wirksamer und zudem kostengünstiger für den Haushalt ist.			
Evaluierungen	Die Vorschrift hat sich seit ihrer Einführung als steuerlicher Anreiz zum Erhalt von Baudenkmalen und zur Förderung von Sanierungsgebieten bewährt. Insbesondere in den neuen Bundesländern hilft sie beim Erhalt historisch gewachsener Stadtteile. Evaluierungen sind derzeit nicht vorgesehen.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	85			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden			
Ziel	Förderung der Erhaltung schutzwürdiger Kulturgüter			
Rechtsgrundlage	§ 10g EStG (Nachfolgeregelung zu entsprechenden Verwaltungsregelungen)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	0	0	0	0
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Der Abzug beträgt jährlich bis zu 9 % der begünstigten Aufwendungen für die ersten 10 Jahre (bis 2003: bis zu 10 % für 10 Jahre).</p> <p>Der Sonderausgaben-Abzug nach § 10g EStG soll die Finanzierung bestimmter Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen bei schutzwürdigen Kulturgütern erleichtern und zur Erhaltung dieser Kulturgüter anregen.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 5 und 9 sowie die Indikatoren 7 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine weitere Einschränkung (Verringerung des Abzugsbetrags ab 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden. Auch ein Ersatz der erhöhten Absetzungen durch eine direkte Finanzhilfe wird nicht befürwortet, da die steuerliche Anreizwirkung wesentlich wirksamer und zudem kostengünstiger für den Haushalt ist.			
Evaluierungen	Die Vorschrift hat sich seit ihrer Einführung als steuerlicher Anreiz zum Erhalt von schutzwürdigen Kulturgütern bewährt, vgl. Retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung des BZSt, GZ: Q 5 – O 1100 – 5/06 vom 18.1.2007. Evaluierungen sind derzeit nicht geplant.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	86			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	<p>Eigenheimzulage: Grundförderung (es gilt eine Einkunftsgrenze)</p> <p>Förderung des selbst genutzten Wohneigentums über 8 Jahre durch Zahlung einer progressionsunabhängigen Zulage von jährlich bis zu 2.556 € für Neubauten, Ausbauten und Erweiterungen sowie einer Zulage bis zu 1.278 € für den Erwerb von Altbauten.</p> <p>Ab 01.01.2004: Zulage von jährlich bis zu 1.250 € für Neu- und Altbauten. Für Ausbauten und Erweiterung ab 1997 (Antrag auf Baugenehmigung) Einschränkung der Zulage auf jährlich höchstens 1.278 € und Begrenzung der Grundförderung und der Kinderzulage über 8 Jahre auf insgesamt 50 % der Baukosten.</p> <p>Ab 01.01.2004 (Datum Bauantrag): keine Förderung von Ausbauten und Erweiterungen mehr.</p> <p>Zulage für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft von jährlich bis zu 1.227 €</p> <p>Ab 01.01.2004: Zulage von jährlich bis zu 1.200 €</p>			
Ziel	Durch Umstellung auf eine progressionsunabhängige Förderung ab 1996 soll vor allem auch sog. Schwellenhaushalten die Bildung von Wohneigentum ermöglicht werden.			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 2 EigZulG			
Status / Befristung	31.12.2005			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	364	101	35	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	<p>Das Eigenheimzulagengesetz ersetzt die bisherige Wohneigentumsförderung nach § 10e EStG und § 10h EStG.</p> <p>Mit dem Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1999 wurden die Einkommensgrenzen jährlich ab 2000 auf 40.903 €/81.807 € sowie 15.339 € pro Kind abgesenkt.</p> <p>Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 wurden folgende Regelungen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neubauten und Bestandserwerb werden einheitlich gefördert. Für Ausbauten und Erweiterungen erfolgt keine Förderung mehr. • Der Fördergrundbetrag beträgt über den Förderzeitraum von acht Jahren jährlich 1 % der Bemessungsgrundlage, höchstens 1.250 €, die Kinderzulage 800 €. • Bemessungsgrundlage für den Fördergrundbetrag sind neben den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gebäudes und des Grund und Bodens auch Aufwendungen für Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von zwei Jahren nach der Anschaffung durchgeführt werden. • Die Einkunftsgrenze wird für den zu betrachtenden Zweijahreszeitraum (Erstjahr und Vorjahr) auf 70.000 € für Alleinstehende sowie 140.000 € für Verheiratete bzw. Lebenspartner abgesenkt. Für jedes Kind erhöht sich dieser Betrag um 30.000 €. Maßgebend ist hierfür nicht mehr der Gesamtbetrag der Einkünfte, sondern die Summe der positiven 			

	<p>Einkünfte.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen erfolgt nur, wenn der Anspruchsberechtigte spätestens im letzten Jahr des Förderzeitraumes mit der Nutzung einer Genossenschaftswohnung zu eigenen Wohnzwecken beginnt. <p>Mit dem Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage vom 22. Dezember 2005 wurde die Eigenheimzulage für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft.</p> <p>Unberührt bleiben alle bis zum 31. Dezember 2005 von der Förderung noch erfassten Sachverhalte. Somit wird nicht in langjährige Planungen eingegriffen: Wer Wohneigentum schon hergestellt oder erworben hat oder einer Genossenschaft beigetreten ist oder bis zum 31. Dezember 2005 mit der Herstellung begonnen oder bis zu diesem Zeitpunkt den notariellen Kaufvertrag abgeschlossen hat oder einer Genossenschaft beigetreten ist, erhält die Förderung nach den bisherigen Regelungen des Eigenheimzulagengesetzes, sofern die weiteren rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage erfüllt sind.</p>
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Auf eine Aussage zur Nachhaltigkeit dieser Maßnahme wird verzichtet, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.
Degression	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.
Evaluierungen	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.
Ausblick	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.

Lfd.-Nr.:	87			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Kinderzulage <ul style="list-style-type: none"> - im Zusammenhang mit der Grundförderung: bis 31.12.2003: 767 €/Kind ab 01.01.2004: 800 €/Kind - im Zusammenhang mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen: bis 31.12.2003: 256 €/Kind ab 01.01.2004: 250 €/Kind 			
Ziel	Durch Umstellung auf eine progressionsunabhängige Förderung ab 1996 soll vor allem auch sog. Schwellenhaushalten die Bildung von Wohneigentum ermöglicht werden.			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 5 EigZulG			
Status / Befristung	31.12.2005			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	179	50	17	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Vgl. lfd. Nr. 86. Die Kinderzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz löst die Kinderkomponente des § 34f EStG ab.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Auf eine Aussage zur Nachhaltigkeit dieser Maßnahme wird verzichtet, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.			
Degression	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.			
Evaluierungen	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.			
Ausblick	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.			

5. Sparförderung und Vermögensbildung

Lfd.-Nr.:	88			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen)			
Ziel	Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge			
Rechtsgrundlage	§ 10a EStG/Abschnitt XI des EStG (§§ 79 - 99 EStG)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	970	830	1.000	1.090
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	<p>Zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2002 neben dem bereits bestehenden und zwischenzeitlich modifizierten Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG ein zusätzlicher Sonderausgabenabzugsbetrag in Höhe von 2.100 € bzw. 2.160 € eingeführt (§ 10a EStG). Dieser wird ergänzt um eine progressionsunabhängige Zulage, die es auch den Beziehern kleiner Einkommen und kinderreichen Familien ermöglicht, eine staatlich geförderte Altersvorsorge aufzubauen. Die sich aus den geförderten Beiträgen ergebenden Leistungen sind in der Auszahlungsphase in vollem Umfang nachgelagert zu versteuern.</p> <p>Gewährt werden folgende Grund-/Kinderzulagen:</p> <p>2003: 38 €/46 €</p> <p>2004/2005: 76 €/92 €</p> <p>2006/2007: 114 €/138 €</p> <p>ab 2008: 154 €/185 €</p> <p>01.01.2008: Erhöhung der Kinderzulage für alle ab dem 1.1.2008 geborenen Kinder auf 300 € jährlich</p> <p>Einmalige Erhöhung der Grundzulage um 200 € für unter 25-jährige (sog. Berufseinsteiger-Bonus)</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 1 und 9 sowie den Indikator 7 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Ist nicht vorgesehen, da die Notwendigkeit des eigenverantwortlichen Aufbaus eines steuerlich geförderten Altersvorsorgevermögens aufgrund der demografischen Rahmenbedingungen weiter besteht.			
Evaluierungen	Nach § 154 Abs. 1 SGB VI erstellt die Bundesregierung jährlich einen Rentenversicherungsbericht. Dieser ist in jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages um einen Bericht zu ergänzen, der u.a. darstellt, in welchem Umfang die steuerliche Förderung nach § 10a EStG / Abschnitt XI EStG in Anspruch genommen wird und welcher Grad der Verbreitung die private Altersvorsorge dadurch erreicht hat (§ 154 Abs. 2 Nr. 4 SGB VI).			

	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 25. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009).</p> <p>Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Zum Evaluierungsansatz und den Bewertungen vgl. auch Kapitel 6 (25. Subventionsbericht).</p> <p>Das FiFo Köln kommt in seinem Gutachten zu folgenden Ergebnissen zur geförderten Altersvorsorge: Es wird empfohlen, die Steuervergünstigung beizubehalten. Trotz der bleibenden Ungewissheit bezüglich zusätzlich generierter Ersparnis durch die Förderung sowie einiger Schwächen hinsichtlich der instrumentellen Ausgestaltung der Subvention stelle sich die Riester-Rente als grundsätzlich geeignetes Instrument dar, die private Altersvorsorge zu fördern.</p>
Ausblick	Die Auswirkungen der mit dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz umgesetzten Änderungen müssen ausgewertet und evaluiert werden.

Lfd.-Nr.:	89			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer			
Ziel	Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern in Form von Unternehmensbeteiligungen			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 39 EStG i. d. F. des Artikels 1 des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386). § 19a EStG wurde durch Artikel 1 des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes vom 7. März 2009 (BGBl. I S. 451) aufgehoben, ist in der Fassung vom 31. Dezember 2008 aber gemäß § 52 Abs. 27 (früher: Abs. 35) EStG unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 2015 weiter anzuwenden.			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	150	150	150	150
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Durch die Regelung soll die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital gefördert werden, indem die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer steuerfrei gestellt wird, soweit der eingeräumte Vorteil jährlich 360 € nicht übersteigt. Mit der Steuerfreiheit ist die Sozialabgabenfreiheit verbunden. (außer bei der Entgeltumwandlung; s. unten). § 3 Nr. 39 EStG und § 19 a EStG (alt) kann mit der Förderung nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) kombiniert werden, wenn vermögenswirksame Leistungen zum Erwerb der verbilligten Vermögensbeteiligung verwandt werden. Die Vorschrift des § 3 Nr. 39 EStG wurde im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie weiterer steuerlicher Regelungen geändert. Die Möglichkeit der Entgeltumwandlung wurde mit Rückwirkung auf den 1. Januar 2009 wieder eingeführt. Beitragsfreiheit besteht bei der Entgeltumwandlung nicht.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregeln 5 und 9 sowie die Indikatoren 7, 10 und 16 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Beteiligung von Arbeitnehmern am Produktivkapital entfaltet vielfältige ökonomische und soziale Wirkungen. Neben der Intensivierung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand bringt eine Beteiligung auch eine stärkere Identität mit dem Unternehmen und damit ein höheres Interesse an dessen Wertentwicklung mit sich. Damit kann für den Arbeitnehmer aber auch ein höheres Kapitalrisiko einhergehen. Laut einer Studie der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2014 („The Promotion of Employee Ownership and Participation“) weisen Unternehmen mit Beteiligungen höhere Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit sowie eine größere wirtschaftliche Stabilität auf. Dies begünstigt die Schaffung neuer Arbeitsplätze mit positiven Wirkungen auf die Kaufkraft.			
Degression	Eine Degression ist aktuell nicht geplant. Im Rahmen des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes wurde der maximal förderfähige Betrag zum 1. April 2009 mit Rückwirkung auf den 1. Januar 2009 von 135 € auf 360 € erhöht.			

Evaluierungen	<p>Umfangreiche externe Evaluierungen liegen nicht vor.</p> <p>Laut Schätzungen der Arbeitsgemeinschaft Partnerschaft in der Wirtschaft e.V. aus dem Jahr 2009 nutzen 4.275 Unternehmen und 2,3 Mio. Mitarbeiter das Instrument der Mitarbeiterkapitalbeteiligung. Die Ausweitung der Förderung ab 2009 hatte zum Ziel, 3 Mio. Arbeitnehmer zu erreichen. In den letzten Jahren scheint es nicht zu einer spürbaren Steigerung gekommen zu sein. Dies führt zu einer konstanten Fortschreibung der Steuermindereinnahmen für den Berichtszeitraum des 25. Subventionsberichtes.</p> <p>Umfragen bei Unternehmen, die eine Mitarbeiterkapitalbeteiligung anbieten, verdeutlichen folgende Ziele: positiver Effekt auf die Identifikation mit dem Unternehmen, langfristige Mitarbeiterbindung, Erhöhung der Attraktivität als Arbeitgeber, Förderung der unternehmerischen Mitverantwortung sowie Steigerung der Motivation und Produktivität. Diese Ziele werden nach Einschätzung der Unternehmen nahezu bzw. vollständig erreicht. Bedenken bestehen wohl in Bezug auf Aufwand und Kosten. Meist liegt aber auch nur ein geringes Interesse bei Unternehmern, Mitarbeitern und Betriebsräten vor.</p>
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	90			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlage vermögenswirksamer Leistungen			
Ziel	Die Förderung vermögenswirksamer Leistungen der Arbeitnehmer soll den finanziellen Anreiz zu einer breiten Vermögensbildung stärken.			
Rechtsgrundlage	§ 13 Fünftes Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 5 des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist.			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	135	113	100	100
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Mit der Arbeitnehmer-Sparzulage wird die Anlage vermögenswirksamer Leistungen bis zu bestimmten Einkommensgrenzen gefördert. Seit 1999 gibt es zwei Förderkörbe: Gefördert werden insbesondere Anlageformen, die eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital ermöglichen, sowie das Bausparen und ähnliche Anlageformen. Für Anlagen in Vermögensbeteiligungen beträgt die Sparzulage 20 % bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 400 € im Jahr, die Sparzulage für das Bausparen und ähnliche Anlageformen beträgt 9 % bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 470 € im Jahr. Die Einkommensgrenzen betragen 17.900 €/35.800 € zu versteuerndes Einkommen für alleinstehende/verheiratete bzw. verpartnerte Arbeitnehmer beim Bausparen etc. und 20.000 €/40.000 € beim Beteiligungssparen. Beide Förderkörbe können nebeneinander in Anspruch genommen werden. Die Förderung kann mit der Förderung nach § 3 Nr. 39 EStG bzw. § 19 a EStG (alt) kombiniert werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 9 sowie die Indikatoren 7 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Infolge der gesetzten Einkommensgrenzen wird insbesondere die Vermögensbildung der unteren Einkommensgruppen durch die Arbeitnehmer-Sparzulage gefördert.			
Degression	Eine Degression ist aktuell nicht geplant. Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 wurde für ab dem Jahr 2004 angelegte vermögenswirksame Leistungen der maximal förderfähige Anlagehöchstbetrag für Vermögensbeteiligungen von 408 € auf 400 € abgesenkt und für Bausparen von 480 € auf 470 €; die Fördersätze wurden für Vermögensbeteiligungen von 20 % auf 18 % abgesenkt und für Bausparen von 10 % auf 9 %. Im Rahmen des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes vom 7. März 2009 (BGBl. I S. 451) wurden die Fördersätze für das Beteiligungssparen von 18 % auf 20 % erhöht und die Einkommensgrenzen von 17.900 €/35.800 € auf 20.000 €/40.000 € angehoben.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Zum Evaluierungsansatz und den			

	<p>Bewertungen vgl. auch Kapitel 6 (25. Subventionsbericht). Primäre Empfehlung von FiFo Köln ist die Abschaffung der Arbeitnehmer-Sparzulage. Im Falle einer Anpassung der Zulage sprechen sich die Wissenschaftler dafür aus, die Beschränkung auf abhängig Beschäftigte aufzugeben und nur noch Einkommensobergrenzen zu nutzen. Entsprechend entfielen die Bindung an vermögenswirksame Leistungen. Als förderungswürdiger Zweck sollte bei Umgestaltung der Sparzulage das Hauptaugenmerk vor allem auf die Altersvorsorge gelegt werden.</p> <p>2013 wurde die Arbeitnehmer-Sparzulage im Rahmen des Forschungsgutachtens „Künftige Ausrichtung der staatlich geförderten Vermögensbildung“ vom FiFo Köln evaluiert. Die Studie kann unter http://www.fifo-koeln.org/index.php/de/projekte/alle-projekte/mitarbeiter/zukuenftige-ausrichtung-der-staatlich-gefoerderten-vermoegensbildung eingesehen werden.</p> <p>Zusammenfassend kommt FiFo Köln hier zu Ergebnissen, die mit denen des Gutachtens aus dem Jahr 2009 vergleichbar sind. Sollte keine Abschaffung erfolgen, wird eine starke Vereinfachung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes empfohlen. Die Autoren sehen insbes. ein Problem in der Konkurrenz zur privaten und betrieblichen Altersvorsorge. Sparer würden ihr Kapital eher langfristig für die Altersvorsorge anlegen und Unternehmen das Angebot betrieblicher Altersvorsorge gegenüber vermögenswirksamen Leistungen präferieren.</p> <p>Die Bundesregierung sieht eine Abschaffung der Regelung in Zeiten der Niedrigzinsphase als falsches Signal. So würde vor allem unteren Einkommensgruppen eine Möglichkeit zur Vermögensbildung genommen. Eine Bindung an die Altersvorsorge würde zudem die strikte Trennung von Vermögensbildung und Altersvorsorge brechen. Die Förderung der Altersvorsorge unterliegt einer nachgelagerten Besteuerung, während es sich bei der Vermögensbildung um eine endgültige Förderung mit verfügbarem Kapital handelt.</p>
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Abschaffung der Regelung.

6. Übrige Steuervergünstigungen

a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	91			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit			
Ziel	Die Steuerbefreiung berücksichtigt, dass Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich nicht nur unvermeidbar ist, sondern dass an dieser Arbeit auch ein Allgemeininteresse besteht.			
Rechtsgrundlage	<p>§ 3b EStG</p> <p>Ab 1. Januar 1971 gilt die Steuerbefreiung auch für auf Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhende Zuschläge. Durch das Steueränderungsgesetz 2003 wurde geregelt, dass für nach dem 31. Dezember 2003 endende Lohnzahlungszeiträume und zufließende sonstige Bezüge der in einen Stundenlohn umzurechnende Grundlohn mit höchstens 50 € anzusetzen ist.</p> <p>Seit 01. Juli 2006 sind die lohnsteuerfreien Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge in der Sozialversicherung nur noch dann beitragsfrei, wenn sie auf einem Bruttogrundgehalt von nicht mehr als 25 € je Stunde basieren. Kommt es zu einem Überschreiten der Grenze von 25 €, unterliegt der Teil der Beitragspflicht, der auf dem das Bruttogrundgehalt von 25 € übersteigenden Betrag beruht. Durch die Beitragsbefreiung von Teilen des Arbeitsentgeltes entstehen entsprechend geringere Ansprüche auf Lohnersatzleistungen bzw. Rente. In der Unfallversicherung besteht volle Beitragspflicht.</p>			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2.645	2.700	2.755	2.810
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Begrenzte Steuerbefreiung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 9 sowie die Indikatoren 7 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.</p> <p>Zur stetigen und langfristig gesicherten Aufrechterhaltung gesellschaftlich und ökonomisch erforderlicher Prozesse (z.B. Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung im Verkehrs- und Gesundheitswesen, Aufrechterhaltung produktionsbedingter Schichtabläufe, optimale Kapazitätsauslastung industrieller Anlagen) ist die Ausübung von Tätigkeiten außerhalb der allgemein üblichen Arbeitszeit, insbesondere auch nachts oder an Sonn- und Feiertagen zwingend geboten. Für die betroffenen Arbeitnehmer ist die Steuerbefreiung ein Ausgleich und eine Erleichterung dafür, dass die Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit den biologischen und kulturellen Lebensrhythmus des Arbeitnehmers stört, so dass diese auch vor dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz sachlich gerechtfertigt ist (vgl. BVerfG vom 2.5.1978 - 1 BvR 174/78).</p>			
Degression	Eine Degression kommt derzeit nicht in Betracht.			

Evaluierungen	<p>Der Bundesrechnungshof (BRH) hat in seinem Bericht nach § 99 BHO vom 12. August 2010 über die Prüfung der Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit empfohlen, die Steuerbefreiung von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit grundlegend zu überdenken. Er schlägt vor, die Steuerfreiheit zur Vereinfachung des Steuerrechts, zum Bürokratie- und Subventionsabbau und aus steuersystematischen Gründen langfristig und unter Beteiligung der Tarifpartner aufzuheben. In einem ersten Schritt könnte der max. begünstigte Stundenlohn für Zwecke der Lohnsteuer und der Sozialversicherung auf 20 € abgesenkt und somit auch vereinheitlicht werden. Ebenso käme eine Ausgestaltung des begünstigten Stundenlohns als Freigrenze – d.h. lediglich Arbeitnehmer mit Stundenlöhnen von 20 € und weniger wären begünstigt- in Betracht.</p> <p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 25. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009).</p> <p>Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Zum Evaluierungsansatz und den Bewertungen vgl. auch Kapitel 6 (25. Subventionsbericht).</p> <p>Empfehlung von FiFo Köln ist die Abschaffung der Steuerbefreiung für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge. Um den Tarif- bzw. Vertragsparteien die Möglichkeit zu geben, lohnpolitische Anpassungen vorzunehmen und Härtefälle zu vermeiden, sei es angebracht, die Abschaffung länger vorweg verbindlich anzukündigen und zudem ggf. stufenweise vorzunehmen. Sollten - ungeachtet dessen - bestimmte Branchen, Berufsgruppen oder Einkommensklassen im Hinblick auf Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gefördert werden, so sei die Steuerfreiheit durch pauschale und direkte Subventionen zu ersetzen, die zielgenauer auf den politisch zu definierenden Bedarf zugeschnitten sind. Die Sozialabgabenfreiheit für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge sollte nach Meinung der Gutachter ebenfalls degressiv abgebaut werden.</p>
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	92			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben			
Ziel	Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer und mittlerer Betriebe			
Rechtsgrundlage	<p>§ 18 Abs. 3 EStG (vgl. § 16 Abs. 4 EStG (lfd. Nr. 26))</p> <p>1996: Änderung durch Jahressteuergesetz (einmalige Gewährung des Freibetrags auf Antrag)</p> <p>2001: Änderung durch Steuersenkungsgesetz (Erhöhung des Freibetrags)</p> <p>2004: Absenkung des Freibetrages durch Haushaltsbegleitgesetz vom 29. Dezember 2003</p>			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	30	30	30	30
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder bei Berufsunfähigkeit wird ein Freibetrag von 45.000 € für Veräußerungsgewinne bis 136.000 € gewährt. Bei Veräußerungsgewinnen über 136.000 € wird der Freibetrag abgeschmolzen.</p> <p>Bis einschließlich 2003 galt ein Freibetrag von 51.200 € für Veräußerungsgewinne bis 154.000 €.</p> <p>Aufgrund des Freibetrages bleiben Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe in bestimmten Fällen steuerfrei. Veräußerungsgewinne, die anlässlich der Betriebsveräußerung wegen Alters oder bei Berufsunfähigkeit entstehen, können in einem stärkeren Maße für die Altersversorgung der ausscheidenden Betriebsinhaber verwendet werden.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Subvention steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur Generationengerechtigkeit im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 9 sowie die Indikatoren 7 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	93			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogramm			
Ziel	Vereinfachung sowie Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen für deutsche Anbieter von Kundenbindungsprogrammen			
Rechtsgrundlage	§ 37a EStG Inkrafttreten grds. Zum 28. Dezember 1996. Die Vorschrift war jedoch auch auf Prämien anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1997 gewährt worden sind; abweichend davon konnte die Pauschbesteuerung auch für zurückliegende Zeiträume genehmigt werden, wenn der Antrag bis zum 30. Juli 1997 gestellt wurde (§ 52 Abs. 2 g EStG a. F.).			
Status	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016

Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	<p>Der Zuwendende kann die auf den steuerpflichtigen Teil der von ihm insgesamt ausgeschütteten Prämien entfallende Einkommensteuer mit abgeltender Wirkung pauschal erheben. Der für die Pauschalsteuer angesetzte niedrige Steuersatz von 2,25 % ist nur im Zusammenhang mit dem in § 3 Nr. 38 EStG geregelten Steuerfreibetrag für die Vorteile aus Kundenbindungsprogrammen und der Bemessungsgrundlage (Wert der gesamten Prämien des Kundenbindungsprogramms) vertretbar. Die pauschal besteuerten Prämien bleiben bei der Veranlagung des Prämienempfängers außer Ansatz.</p> <p>Durch die Einführung dieser systematisch neuen Möglichkeit der pauschalierten Steuerübernahme (kombiniert mit dem Steuerfreibetrag des § 3 Nr. 38 EStG) sollte der Schutz der deutschen Anbieter von Kundenbindungsprogrammen vor Nachteilen im internationalen Wettbewerb erreicht werden. Die ausländischen Mitbewerber konnten solche Kundenbindungsprogramme anbieten, ohne dass ihre Kunden nachträglich mit einer Besteuerung der geldwerten Vorteile aus den Kundenbindungsprogrammen rechnen mussten.</p> <p>Zudem wird das Besteuerungsverfahren vereinfacht.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 5 sowie die Indikatoren 10 und 16a der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die Maßnahme wettbewerbsspolitisch in vollem Umfang erforderlich ist und zur Vereinfachung beträgt.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

b. Gewerbesteuer

Lfd.-Nr.:	94			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen			
Ziel	Stärkung der Leistungsfähigkeit der privaten Bildungsträger und Förderung eines modernen, den bildungspolitischen Anforderungen genügenden Privatschulwesens			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 13 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)
Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 3,70 %, Länder: 13,14 %, Gemeinden: 83,16 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die genannten Einrichtungen werden von der Gewerbesteuer befreit.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 9 sowie die Indikatoren 9 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

c. Umsatzsteuer

Lfd.-Nr.:	95			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen			
Ziel	Förderung kultureller Entwicklungen und des Bildungsbereichs durch gezielte Umsatzsteuerermäßigungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht.			
Rechtsgrundlage	<p>§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 sowie Nrn. 12 und 13 V. m. Nrn. 49, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG</p> <p>1980: Erweiterung auf Leistungen der Kammermusikensembles und Chöre.</p> <p>2004: Erweiterung auf Leistungen ausübender Künstler (Solisten)</p> <p>2014: Einschränkung des Anwendungsbereichs der Umsatzsteuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke</p> <p>2015: Einführung einer Umsatzsteuerermäßigung für Hörbücher</p>			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	3.415	3.440	3.600	3.720
Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 53,37 %, Länder: 44,63 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Die Steuerermäßigung gilt für Bücher, Hörbücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes, Kunstgegenstände und Sammlungsstücke teilweise, kulturelle Einrichtungen, Filmwirtschaft, Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung urheberrechtlicher Nutzungsrechte, Zirkusunternehmen, Schausteller und zoologische Gärten.</p> <p>Für die Einführung und Erweiterung der Steuervergünstigung waren vorwiegend bildungs- und kulturpolitische Gründe maßgebend, die fortbestehen. Ohne die Vergünstigungen ergäbe sich zudem ein Missverhältnis gegenüber den kulturellen Einrichtungen der öffentlichen Hand sowie den öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, deren Leistungen grundsätzlich nicht besteuert werden.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 9 sowie die Indikatoren 9 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 25. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Die Gutachter führen aus, dass der ermäßigte Steuersatz im Bereich der kulturellen und unterhaltenden Leistungen bei einer Gesamtbetrachtung nicht ausreichend gerechtfertigt sei. Zwar sei von einer effektiven Nachfragestimulierung auszugehen. Dennoch wären zielgenaue ausgabenseitige Programme zur Adressierung kultur- und leseferner Gruppen effizienter als diese Steuervergünstigung, die mit erheblichen Mitnahmeeffekten der ohnehin kulturell Interessierten verbunden ist. Die Gutachter sehen jedoch in insofern eine Einschränkung, als mit Blick auf die kulturellen Einrichtungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG private Anbieter kultureller Leistungen hier nicht (viel) schlechter gestellt werden sollten als die steuerbefreiten öffentlichen Anbieter.</p>			

	<p>Die Ergebnisse der Studie können unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Zum Evaluierungsansatz und den Bewertungen vgl. auch Kapitel 6 (25. Subventionsbericht).</p> <p>Die Vorschrift wurde ebenfalls im Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Leitung von Prof. Kaul (Universität des Saarlandes) im September 2010 evaluiert. Die Förderung der Kultur wird von den Gutachtern als legitimes besonders wichtiges Förderungsziel anerkannt. Vor dem Hintergrund der seinerzeitigen Rechtslage erscheinen den Verfassern die umsatzsteuerlichen Ermäßigungstatbestände trotz der hohen Bedeutung der kulturellen Leistungen nicht als angemessenes Förderinstrument. Im Wesentlichen führen die Gutachter aus, dass sich die seinerzeit gewählte Förderung aufgrund – zum Teil europarechtlich vorgegebener – massiver Wertungswidersprüche (etwa durch die Ungleichbehandlung von Büchern und digitalen Produkten wie z.B. Hörbüchern oder E-Paper) nicht widerspruchsfrei in das bestehende Rechtssystem einfüge. Die Differenzierung zwischen befreiten kulturellen Dienstleistungen, lediglich ermäßigt zu steuernden kulturellen Dienstleistungen und zum Normalsatz zu steuernden Dienstleistungen auf kulturellem Gebiet sei streitanfällig.</p> <p>Das Gutachten kann unter http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2010/09/20100923-PM33-Gutachten.pdf?__blob=publicationFile&v=3 eingesehen werden.</p> <p>Nach dem Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ vom 11.12.2007, BT-Drs. 16/7000, S. 256, ermögliche die ermäßigte Umsatzsteuer, dass Kulturgüter zu erschwinglichen Preisen angeboten werden. Der ermäßigte Steuersatz sei ein wesentliches Instrument der indirekten Kulturförderung. Er nutze sowohl den Künstlern, die ihre Werke verkaufen als auch der Kulturwirtschaft, die Kulturgüter vermarktet, den öffentlichen Kultureinrichtungen, die so zu günstigeren Preisen Kulturgüter erwerben, als auch den Verbrauchern, die Kulturgüter kaufen.</p> <p>Mit dem Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften wurde ein in dem genannten Gutachten aufgezeigter Wertungswiderspruch durch die Erstreckung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Hörbücher seit dem 1. Januar 2015 beseitigt.</p>
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung. Auf europäischer Ebene setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz auch auf E-Books, E-Paper und andere elektronische Informationsmedien Anwendung finden kann.

Lfd.-Nr.:	96			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigter Steuersatz für Beherbergungsleistungen			
Ziel	Mit dieser Maßnahme soll der europäischen Wettbewerbssituation des Hotel- und Gaststättengewerbes Rechnung getragen werden.			
Rechtsgrundlage	§ 12 Absatz 2 Nr. 11 UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	1.060	1.090	1.125	1.160
Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 53,37 %, Länder: 44,63 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Absenkung des Umsatzsteuersatzes bei Beherbergungsleistungen im Hotel- und Gastronomiegewerbe auf 7 %. Die Ermäßigung umfasst sowohl die Umsätze des klassischen Hotelgewerbes als auch kurzfristige Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern und vergleichbaren Einrichtungen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 5 sowie die Indikatoren 7 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Vgl. Punkte „Status/Befristung“.			
Evaluierungen	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 24. Subventionsberichts und wurde im Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Leitung von Prof. Kaul (Universität des Saarlandes, Saarbrücken 2010) evaluiert. Die Verfasser schlagen vor, die Steuerermäßigung abzuschaffen. Die Gutachter führen im Wesentlichen aus, dass die MwStSystRL zwar eine Ermäßigung für Beherbergungsleistungen erlaube, aber die Ermäßigung für Hotelleistungen nicht zu rechtfertigen sei. Es bestünden erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, da kein von einer klaren gesetzgeberischen Entscheidung getragenes Lenkungsziel ersichtlich ist.</p> <p>Das Gutachten kann unter http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2010/09/20100923-PM33-Gutachten.pdf?__blob=publicationFile&v=3 eingesehen werden.</p>			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	97			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte			
Ziel	Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen			
Rechtsgrundlage	§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	485	485	485	485
Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 53,37 %, Länder: 44,63 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Die früheren Umsatzsteuerermäßigungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 Buchst. a UStG für die Umsätze der Angehörigen freier Berufe aus freiberuflicher Tätigkeit sowie für die ihrer Art nach freiberuflichen Umsätze anderer Unternehmer sind durch Art. 36 Nr. 3 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1982 gestrichen worden.</p> <p>Beibehalten worden ist im Interesse der Kostendämpfung im Gesundheitsbereich lediglich die Steuerermäßigung für die Umsätze der Zahntechniker und für die steuerpflichtigen Prothetikumsätze der Zahnärzte. EU-rechtlich ist für diese Leistungen eine Umsatzsteuerbefreiung vorgesehen. Die Leistungen werden derzeit lediglich auf Grund einer unionsrechtlichen Übergangsregelung besteuert.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 4 und den Indikator 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 25. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Die Gutachter führen aus, dass die Begründung dieser Steuervergünstigung stichhaltig ist. Sie sollte beibehalten werden, solange die Umsatzsteuerbefreiung ärztlicher Leistungen nicht in Frage steht.</p> <p>Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Zum Evaluierungsansatz und den Bewertungen vgl. auch Kapitel 6 (25. Subventionsbericht).</p> <p>Ferner wurde die Vorschrift im Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Leitung von Prof. Kaul (Universität des Saarlandes) evaluiert. Die Verfasser schlagen vor, die Steuerermäßigung abzuschaffen. Die Gutachter führen im Wesentlichen aus, dass die Steuersatzermäßigung von Leistungen der Zahntechniker, Lieferungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten zwar geeignet sei, eine mögliche Wettbewerbsverzerrung zu ähnlichen zahnärztlichen Leistungen, die unecht steuerbefreit sind, zu verringern oder gar zu beseitigen. Sie sei aber nicht erforderlich, da eine unechte Steuerbefreiung dieser Leistungen (Steuerbefreiung ohne Vorsteuerabzug) weniger nachteilig wäre.</p> <p>Das Gutachten kann unter http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2010/09/20100923-PM33-Gutachten.pdf?__blob=publicationFile&v=3 eingesehen werden.</p>			

Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.
-----------------	--

d. **Versicherungsteuer**

Lfd.-Nr.:	98			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Alters- und Pflegepflichtversicherungen			
Ziel	Sozialpolitisch gebotene Entlastung			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 5 VersStG 1959: Einführung der Regelung zur Gleichstellung mit der gesetzlichen Sozialversicherung 1994: Erweiterung für Pflegeversicherungen im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Es handelt sich zum Teil (z.B. bei der gesetzlichen Sozial- oder Krankenversicherung) um Pflichtversicherungen aus sozialen Gründen. Teilweise sind es freiwillige Versicherungen, die überwiegend von solchen Personen abgeschlossen werden, die nicht unter die gesetzliche Sozialversicherungspflicht fallen. Die Steuerbefreiung der aufgeführten Versicherungen ist sozialpolitisch erwünscht.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 9 und den Indikator 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie befreit sozialpolitisch erwünschte langfristige Eigenvorsorge und Versorgung von der Versicherungsteuer und entlastet damit die entsprechenden Versicherungsprämien breiter Bevölkerungsgruppen um nahezu ein Fünftel.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen sind nicht geplant.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

e. Kraftfahrzeugsteuer

Lfd.-Nr.:	99			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Zugmaschinen und Wohnmobile sowie für bestimmte Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart			
Ziel	Förderung des Schaustellergewerbes			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 8 KraftStG 1986: Erweiterung auf Anhänger			
Status	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015	2016
	7	7	7	7
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009: Länder: 100 % ab 01.07.2009: Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die genannten Fahrzeuge werden von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 9 sowie die Indikatoren 10 und 16 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Maßnahme entlastet das Gewerbe nach Schaustellerart. Aufgrund der Steuerbefreiung kann eine ökologische Lenkungswirkung über die KraftSt nicht erzielt werden. Die Maßnahme ist sozialverträglich und unterstützt mittelbar das soziale Brauchtum der Regionen.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	In bisherigen Subventionsberichten wurde festgestellt, dass die Entlastung des Schaustellergewerbes sich bewährt hat und den Besonderheiten dieses Gewerbes Rechnung trägt. Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind nicht beabsichtigt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

f. Rennwett- und Lotteriesteuer

Lfd.-Nr.:	100			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Rückerstattung von bis zu 96 % des Steueraufkommens aus der Totalisator- und der Buchmachersteuer an inländische Rennvereine, die einen Totalisator betreiben			
Ziel	Finanzierung der Kosten für die Durchführung öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde im Inland			
Rechtsgrundlage	§ 16 RennwLottG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2013	2014	2015	2016
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)
Finanzierungsschlüssel	Bund: 0 %, Länder: 100 %, Gemeinden: 0 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Rückerstattungssystem des Aufkommens aus der Totalisator- und Buchmachersteuer im Zusammenhang mit inländischen Pferderennen. Die Rückerstattung dient ausschließlich der Durchführung öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde im Inland.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme ist nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 8 und die Indikatoren 5 und 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Subvention ermöglicht den inländischen Rennvereinen, die einen Totalisator betreiben, art- und tierzuchtgerecht öffentliche Leistungsprüfungen für Pferde durchzuführen. Hiermit wird über eine Stärkung der Pferdezucht die Erhaltung vieler Pferderassen und damit wichtiger tiergenetischer Ressourcen erreicht.			
Degression	Eine Degression ist aktuell nicht geplant.			
Evaluierungen	Evaluierungen sind nicht geplant.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Anlage 9

Fundstellenverzeichnis für Anlage 2 und 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 25. Subv.-Ber.	
<u>1. Einkommensteuer</u>			
§ 3 EStG	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	1	Anlage 3
§ 3 Nr. 39 EStG	Steuerbefreiung bei bestimmten Vermögensbeteiligungen	89	Anlage 2
§ 3 Nr. 59 EStG	Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile, die Arbeitnehmern im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zufließen, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten	81	Anlage 2
§ 3b EStG	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	91	Anlage 2
§ 4 h EStG / § 8a KStG	Einführung einer Freigrenze in Höhe von 3 Mio. € im Rahmen der Zinsschranke	28	Anlage 2
§ 5a EStG	Pauschale Gewinnermittlung bei Betreiben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffstonnage („Tonnagebesteuerung“)	61	Anlage 2
§ 6b Abs. 1 bis 7, 10 und § 6c EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden aufgedeckt werden	22	Anlage 2
§ 6b Abs. 8 und 9 EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erwerber zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden	23	Anlage 2
§ 7g Abs. 1-4 und 6 EStG	Minderung des Gewinns in Form eines Investitionsabzugsbetrages bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten	25	Anlage 2
§ 7g Abs. 5 und 6 EStG	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern	24	Anlage 2
§ 7h EStG	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	82	Anlage 2
§ 7i EStG	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmälern	83	Anlage 2
§ 8 Abs. 2 EStG	Freigrenze von 44 € monatlich für bestimmte Sachbezüge	2	Anlage 3
§ 8 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 1.080 €	3	Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG i.V.m. Abs. 4 und 4a n.F.	Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen	4	Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	5	Anlage 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 25. Subv.-Ber.	
§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen	6	Anlage 3
§ 10a EStG	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen)	88	Anlage 2
§ 10b EStG	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie von Zuwendungen an politische Parteien	7	Anlage 3
§ 10f EStG	Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	84	Anlage 2
§ 10g EStG	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden	85	Anlage 2
§ 13 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Land- und Forstwirte	2	Anlage 2
§§ 13 Abs. 5, 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 EStG	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung	3	Anlage 2
§ 14 EStG	Freibeträge für Veräußerungsgewinne (Landwirtschaft)	1	Anlage 2
§ 16 Abs. 4 EStG	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben	26	Anlage 2
§ 17 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften	27	Anlage 2
§ 18 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben	92	Anlage 2
§ 34b EStG	Ermäßigte Steuersätze bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen in der Forstwirtschaft	4	Anlage 2
§ 34g EStG	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	8	Anlage 3
§ 35a Abs. 1 EStG	Steuerermäßigung für Aufwendungen eines privaten Haushalts bei Beschäftigung von geringfügig Beschäftigten („Mini-Jobber“)	9	Anlage 3
§ 35a Abs. 2 EStG	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme einer haushaltsnahen Dienstleistungen und für Pflege- und Betreuungsleistungen	10	Anlage 3
§ 35a Abs. 3 EStG	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen	35	Anlage 2
§ 37a EStG	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogramm	93	Anlage 2
§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen mit einem Steuersatz von 25%	11	Anlage 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 25. Subv.-Ber.	
§ 40b EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 20%	12	Anlage 3
§ 41a Abs. 4 EStG	Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten	62	Anlage 2
<u>2. Körperschaftsteuer</u>			
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsverband	13	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	14	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 2a KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	15	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	16	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	29	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	17	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	18	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	6	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine	7	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a.G.	19	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	30	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaft)	31	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	20	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 19 KStG	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	21	Anlage 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 25. Subv.-Ber.	
§ 5 Abs. 1 Nr. 20 KStG	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	22	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 21 KStG	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen (MDS)	23	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 22 KStG	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes	24	Anlage 3
§ 8c KStG	Sanierungs- und Konzernklausel	32	Anlage 2
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	25	Anlage 3
§ 22 KStG	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	33	Anlage 2
§ 24 KStG	Freibetrag bis zu 5.000 € für bestimmte Körperschaften	34	Anlage 2
§ 25 KStG	Freibetrag in Höhe von 15.000 € ab VZ 2009 für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	8	Anlage 2
<u>3. Sondervorschriften mit Auswirkungen auf die Einkommen- und/oder Körperschaftsteuer</u>			
§ 9 Abs. 2 EigZulG	Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums (Eigenheimzulage, Grundförderung)	86	Anlage 2
§ 9 Abs. 5 EigZulG	Kinderzulage	87	Anlage 2
§ 2 InvZulG 2010	Investitionszulage für Ausrüstungen	20	Anlage 2
§ 2 InvZulG 2010	Investitionszulage für betriebliche Gebäudeneubauten in den neuen Ländern und in Berlin	21	Anlage 2
§ 13 des 5. VermBG	Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlage vermögenswirksamer Leistungen	90	Anlage 2
Forstschäden-Ausgleichsgesetz	Steuervergünstigungen bei Holzmarktstörungen	5	Anlage 2
<u>4. Gewerbesteuer</u>			
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband	26	Anlage 3
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	27	Anlage 3
§ 3 Nrn. 2 und 3 GewStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	28	Anlage 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 25. Subv.-Ber.	
§ 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, der Berufsverbände, der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände und des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a.G.	29	Anlage 3
§ 3 Nr. 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	9	Anlage 2
§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine	10	Anlage 2
§ 3 Nr. 13 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen	94	Anlage 2
§ 3 Nrn. 15 und 17 GewStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	11	Anlage 2
§ 3 Nr. 20 GewStG	Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege unter gewissen Voraussetzungen	30	Anlage 3
§ 3 Nr. 21 GewStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	36	Anlage 2
§ 3 Nr. 22 GewStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaft)	37	Anlage 2
§ 3 Nr. 24 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften	38	Anlage 2
§ 3 Nr. 25 GewStG	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	31	Anlage 3
§ 3 Nr. 26 GewStG	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	32	Anlage 3
§ 3 Nr. 27 GewStG	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	33	Anlage 3
§ 3 Nr. 28 GewStG	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)	34	Anlage 3
§ 3 Nr. 29 GewStG	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes	35	Anlage 3
§ 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	36	Anlage 3
§ 11 Abs. 3 GewStG	Ermäßigung der Gewerbesteuer-Messzahl für Hausgewerbetreibende	39	Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 25. Subv.-Ber.	
<u>5. Umsatzsteuer</u>			
§ 4 Nr. 11 UStG	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	40	Anlage 2
§ 4 Nr. 14 UStG	Befreiung der ärztlichen Leistungen	37	Anlage 3
§ 4 Nrn. 15 bis 19 UStG (ausgenommen § 4 Nr. 18a UStG)	Befreiung der Umsätze der gesetzlichen Sozialversicherungsträger u.a.	38	Anlage 3
§ 4 Nr. 18a UStG	Befreiung der im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben gegen Kostenerstattung ausgeführten Leistungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei	39	Anlage 3
§ 4 Nrn. 20 und 22 UStG	Befreiung der Umsätze kultureller Einrichtungen,....	40	Anlage 3
§ 4 Nrn. 23 bis 25 UStG	Befreiung der Leistungen jugendfördernder Einrichtungen,...	41	Anlage 3
§ 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG	Steuerbefreiung für die Gestellung von Arbeitskräften für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	12	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 sowie Nrn. 12 und 13 i.V.m. Nrn. 49, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen	95	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage Nrn. 51 und 52 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke u.a. sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	42	Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht	13	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	97	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen	43	Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	63	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Beherbergungsleistungen	96	Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 25. Subv.-Ber.	
<u>6. Versicherungsteuer</u>			
§ 4 Nr. 2 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	44	Anlage 3
§ 4 Nrn. 3, 4, 5a, 6 und 7 VersStG	Steuerbefreiung für der Sozialversicherung ähnliche Versicherungen	45	Anlage 3
§ 4 Nr. 5 VersStG	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Alters- und Pflegepflichtversicherungen	98	Anlage 2
§ 4 Nr. 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversicherungen	7	Anlage 2
§ 4 Nr. 10 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als grenzüberschreitende Transportgüterversicherung	64	Anlage 2
§ 6 Abs. 2 Nr. 4 VersStG	Steuerermäßigung für Hagelversicherungen und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnisse gegen Hagel	15	Anlage 2
§ 6 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr.2 VersStG	Steuerermäßigung für sogenannte „agrarisches Mehrgefahrenversicherungen“	16	Anlage 2
<u>7. Kraftfahrzeugsteuer</u>			
§ 3 Nrn. 1 bis 5 a KraftStG	Steuerbefreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge und der Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden	46	Anlage 3
§ 3 Nr. 6 KraftStG	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	65	Anlage 2
§ 3 Nr. 7 KraftStG	Steuerbefreiung für Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge und hinter diesen mitgeführte Kraftfahrzeuganhänger	17	Anlage 2
§ 3 Nr. 8 KraftStG	Steuerbefreiung für Zugmaschinen und Wohnmobile sowie für bestimmte Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart	99	Anlage 2
§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im Kombinierten Verkehr Schiene, Binnenwasserstraße, See/Straße	66	Anlage 2
§ 3a KraftStG	Steuervergünstigungen für Schwerbehinderte	47	Anlage 3
§ 3d KraftStG	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für erstmalig zugelassene Kraftfahrzeuge mit reinem Elektroantrieb	67	Anlage 2
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 KraftStG	Absenkung der Höchststeuer für Nutzfahrzeuge in allen vier Emissionsklassen um jeweils rund 109 €	72	Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 25. Subv.-Ber.	
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 KraftStG	Absenkung der Höchststeuer für Anhänger auf einheitlich 373,24 €	71	Anlage 2
§ 9 Abs. 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 % für Elektrofahrzeuge	68	Anlage 2
§ 10 KraftStG	Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger, insbesondere im Straßengüterverkehr	69	Anlage 2
§ 10 Abs. 3 KraftStG	Absenkung des gewichtsbezogenen Anhängerzuschlages auf einheitlich 373,24 €	70	Anlage 2
<u>8. Verbrauchsteuern</u>			
<u>a) Tabaksteuer</u>			
§ 30 Abs. 3 TabStG i.V.m. § 44 TabStV	Befreiung von Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	43	Anlage 2
<u>b) Biersteuer</u>			
§ 2 BierStG	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	44	Anlage 2
§ 23 Abs. 2 Nr. 5 BierStG	Befreiung für Hastrunk bei Bier, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt	45	Anlage 2
<u>c) Energiesteuer</u>			
§ 2 Abs. 2 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird	73	Anlage 2
§ 2 Abs. 3 i.V.m. § 3 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren verwendet werden	46	Anlage 2
§ 3a EnergieStG	Energiesteuerbegünstigung von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen	74	Anlage 2
§§ 26, 37, 44, 47 EnergieStG	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendet werden („Herstellerprivileg“)	47	Anlage 2
§ 27 Abs. 1 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden	76	Anlage 2
§ 27 Abs. 2 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden	75	Anlage 2
§ 28 Abs. 1 EnergieStG	Steuerbefreiung für Bio-, Klär- und Deponiegase	48	Anlage 2
§§ 37, 51 EnergieStG	Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	49	Anlage 2
§§ 37, 53 EnergieStG	Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung	50	Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 25. Subv.-Ber.	
§ 53a EnergieStG	Vollständige Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)	51	Anlage 2
§ 53b EnergieStG	Teilweise Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)	52	Anlage 2
§ 50 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Biokraftstoffe	53	Anlage 2
§ 54 EnergieStG	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	54	Anlage 2
§ 55 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	55	Anlage 2
§ 56 EnergieStG	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr	77	Anlage 2
§ 57 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel)	19	Anlage 2
§ 66 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG i.V.m. § 105 EnergieStV	Steuerbegünstigung für Pilotprojekte	56	Anlage 2
<u>d) Stromsteuer</u>			
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern	57	Anlage 2
§ 9 Abs. 2 Nr. 2 StromStG	Stromsteuerbegünstigung für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und den Verkehr mit Oberleitungsbussen	78	Anlage 2
§ 9 Abs. 3 StromStG	Stromsteuerermäßigung für Landstromversorgung für Wasserfahrzeuge	79	Anlage 2
§ 9a StromStG	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	59	Anlage 2
§ 9b StromStG	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	58	Anlage 2
§ 10 StromStG	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	60	Anlage 2
<u>e) Branntweinsteuer</u>			
§ 131 Abs. 2 BranntwMonG	Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer	18	Anlage 2
<u>9. Rennwett- und Lotteriesteuer</u>			
§ 16 RennwLottG	Rückerstattung des Steueraufkommen an inländische Rennvereine, die einen Totalisator betreiben	100	Anlage 2
§ 18 RennwLottG	Steuerbefreiungen bestimmter Lotterien und Ausspielungen	48	Anlage 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 25. Subv.-Ber.	
<u>10. Grundsteuer</u>			
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GrStG	Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird	49	Anlage 3
§§ 3 und 4 i.V.m. §§ 5 bis 8 und § 36 GrStG	Steuerbefreiung für Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u.a.m.) benutzt wird	50	Anlage 3
<u>11. Erbschaftsteuer</u>			
§§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG	Verschiedene Befreiungen und Ermäßigungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer	51	Anlage 3
§ 13a ErbStG	Vergünstigung für Erwerber von Betriebsvermögen oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall	41	Anlage 2
§ 19a ErbStG	Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften	42	Anlage 2
§§ 138 bis 144 BewG	Ansatz von niedrigen Ertragswerten im Rahmen der Bewertung des land- und forstwirtschaftl. Vermögens für Zwecke der ErbSt	53	Anlage 3
§ 13c Abs. 1 ErbStG	Einführung eines Verschonungsabschlags von 10% für vermietete Wohnimmobilien	52	Anlage 3
<u>12. Luftverkehrssteuer</u>			
§ 5 LuftVStG	Steuerbefreiungstatbestände im Rahmen der Luftverkehrssteuer	83	Anlage 2

Anlage 10

Nationale Nachhaltigkeitsstrategie: Leitprinzip, Managementregeln und Indikatoren

Nachhaltige Entwicklung (Nachhaltigkeit) ist Leitprinzip der Politik der Bundesregierung. Als Ziel und Maßstab des Regierungshandelns auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene ist es bei Maßnahmen in sämtlichen Politikfeldern zu beachten.

Nachhaltigkeit zielt auf die Erreichung von Generationengerechtigkeit, sozialem Zusammenhalt, Lebensqualität und Wahrnehmung internationaler Verantwortung. In diesem Sinne sind wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und soziale Verantwortung so zusammenzuführen, dass Entwicklungen dauerhaft tragfähig sind.

Managementregeln:

- Grundregel-

- (1) Jede Generation muss ihre Aufgaben selbst lösen und darf sie nicht den kommenden Generationen aufbürden. Zugleich muss sie Vorsorge für absehbare zukünftige Belastungen treffen.

- Regeln der Nachhaltigkeit für einzelne Handlungsbereiche -

- (2) Erneuerbare Naturgüter (wie z. B. Wald oder Fischbestände) dürfen auf Dauer nur im Rahmen ihrer Fähigkeit zur Regeneration genutzt werden.
Nicht erneuerbare Naturgüter (wie z. B. mineralische Rohstoffe oder fossile Energieträger) dürfen auf Dauer nur in dem Umfang genutzt werden, wie ihre Funktionen durch andere Materialien oder durch andere Energieträger ersetzt werden können.
- (3) Die Freisetzung von Stoffen darf auf Dauer nicht größer sein als die Anpassungsfähigkeit der natürlichen Systeme – z. B. des Klimas, der Wälder und der Ozeane.
- (4) Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit sind zu vermeiden.
- (5) Der durch technische Entwicklungen und den internationalen Wettbewerb ausgelöste Strukturwandel soll wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestaltet werden. Zu diesem Zweck sind die Politikfelder so zu integrieren, dass wirtschaftliches Wachstum, hohe Beschäftigung, sozialer Zusammenhalt und Umweltschutz Hand in Hand gehen.
- (6) Energie- und Ressourcenverbrauch sowie die Verkehrsleistung müssen vom Wirtschaftswachstum entkoppelt werden. Zugleich ist anzustreben, dass der wachstumsbedingte Anstieg der Nachfrage nach Energie, Ressourcen und Verkehrsleistungen durch Effizienzgewinne mehr als kompensiert wird. Dabei spielt die Schaffung von Wissen durch Forschung und Entwicklung sowie die Weitergabe des Wissens durch spezifische Bildungsmaßnahmen eine entscheidende Rolle.
- (7) Die öffentlichen Haushalte sind der Generationengerechtigkeit verpflichtet. Dies verlangt die Aufstellung ausgeglichener Haushalte durch Bund, Länder und Kommunen. In einem weiteren Schritt ist der Schuldenstand kontinuierlich abzubauen.
- (8) Eine nachhaltige Landwirtschaft muss nicht nur produktiv und wettbewerbsfähig, sondern gleichzeitig umweltverträglich sein sowie die Anforderungen an eine artgemäße Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.
- (9) Um den sozialen Zusammenhalt zu stärken, sollen
 - Armut und sozialer Ausgrenzung soweit wie möglich vorgebeugt,
 - allen Bevölkerungsschichten Chancen eröffnet werden, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen,
 - notwendige Anpassungen an den demografischen Wandel frühzeitig in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft erfolgen,
 - alle am gesellschaftlichen und politischen Leben teilhaben.

- (10) Die internationalen Rahmenbedingungen sind gemeinsam so zu gestalten, dass die Menschen in allen Ländern ein menschenwürdiges Leben nach ihren eigenen Vorstellungen und im Einklang mit ihrer regionalen Umwelt führen und an den wirtschaftlichen Entwicklungen teilhaben können. Umwelt und Entwicklung bilden eine Einheit. Nachhaltiges globales Handeln orientiert sich an den Millenniumsentwicklungszielen der Vereinten Nationen. In einem integrierten Ansatz ist die Bekämpfung von Armut und Hunger mit
- der Achtung der Menschenrechte,
 - wirtschaftlicher Entwicklung,
 - dem Schutz der Umwelt sowie
 - verantwortungsvollem Regierungshandeln
- zu verknüpfen.

Schlüsselindikatoren:

Nr.	Indikatorenbereiche Nachhaltigkeitspostulat	Indikatoren	Ziele
I. Generationengerechtigkeit			
1a	Ressourcenschonung <i>Ressourcen sparsam und effizient nutzen</i>	Energieproduktivität	Verdopplung von 1990 bis 2020
1b		Primärenergieverbrauch	Senkung um 20 % bis 2020 und um 50 % bis 2050 jeweils gegenüber 2008
1c		Rohstoffproduktivität	Verdopplung von 1994 bis 2020
2	Klimaschutz <i>Treibhausgase reduzieren</i>	Treibhausgasemissionen	Reduktion um 21 % bis 2008/2012, um 40 % bis 2020 und um 80 bis 95 % bis 2050, jeweils gegenüber 1990
3a	Erneuerbare Energien <i>Zukunftsfähige Energieversorgung ausbauen</i>	Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch	Anstieg auf 18 % bis 2020 und 60 % bis 2050
3b		Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Stromverbrauch	Anstieg auf 12,5 % bis 2010, auf mindestens 35 % bis 2020 und auf mindestens 80 % bis 2050
4	Flächeninanspruchnahme <i>Nachhaltige Flächennutzung</i>	Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche	Reduzierung des täglichen Zuwachses auf 30 ha bis 2020
5	Artenvielfalt <i>Arten erhalten – Lebensräume schützen</i>	Artenvielfalt und Landschaftsqualität	Anstieg auf den Indexwert 100 bis zum Jahr 2015
6a	Staatsverschuldung <i>Haushalte konsolidieren – Generationengerechtigkeit schaffen</i>	Staatsdefizit	Jährliches Staatsdefizit kleiner als 3 % des BIP

6b		Strukturelles Defizit	Strukturell ausgeglichener Staatshaushalt, gesamtstaatliches strukturelles Defizit von max. 0,5 % des BIP
6c		Schuldenstand	Schuldenstandsquote max. 60 % des BIP
7	Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge <i>Gute Investitionsbedingungen schaffen – Wohlstand dauerhaft erhalten</i>	Verhältnis der Bruttoanlageinvestitionen zum BIP	Steigerung des Anteils
8	Innovation <i>Zukunft mit neuen Lösungen gestalten</i>	Private und öffentliche Ausgaben für Forschung und Entwicklung	Steigerung auf 3 % des BIP bis 2020
9a	Bildung <i>Bildung und Qualifikation kontinuierlich verbessern</i>	18- bis 24-Jährige ohne Abschluss	Verringerung des Anteils auf unter 10 % bis 2020
9b		30- bis 34-Jährige mit tertiärem oder postsekundärem nichttertiärem Abschluss	Steigerung des Anteils auf 42 % bis 2020
9c		Studienanfängerquote	Erhöhung auf 40 % bis 2010, anschließend weiterer Ausbau und Stabilisierung auf hohem Niveau
II. Lebensqualität			
10	Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit <i>Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern</i>	BIP je Einwohner	Wirtschaftliches Wachstum
11a	Mobilität <i>Mobilität sichern – Umwelt schonen</i>	Gütertransportintensität	Absenkung auf 98 % gegenüber 1999 bis 2010 und auf 95 % bis 2020
11b		Personentransportintensität	Absenkung auf 90 % gegenüber 1999 bis 2010 und auf 80 % bis 2020
11c		Anteil des Schienenverkehrs an der Güterbeförderungsleistung	Steigerung auf 25 % bis 2015
11d		Anteil der Binnenschifffahrt an der Güterbeförderungsleistung	Steigerung auf 14 % bis 2015
12a	Landbewirtschaftung <i>In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren</i>	Stickstoffüberschuss	Verringerung bis auf 80 kg/ha landwirtschaftlich genutzter Fläche bis 2010, weitere Absenkung bis 2020

12b		Ökologischer Landbau	Erhöhung des Anteils des ökologischen Landbaus an der landwirtschaftlich genutzten Fläche auf 20 % in den nächsten Jahren
13	Luftqualität <i>Gesunde Umwelt erhalten</i>	Schadstoffbelastung der Luft	Verringerung auf 30 % gegenüber 1990 bis 2010
14a	Gesundheit und Ernährung <i>Länger gesund leben</i>	Vorzeitige Sterblichkeit (Todesfälle pro 100 000 Einwohner unter 65 Jahren) Männer	Rückgang auf 190 Fälle pro 100 000 bis 2015
14b		Vorzeitige Sterblichkeit (Todesfälle pro 100 000 Einwohner unter 65 Jahren) Frauen	Rückgang auf 115 Fälle pro 100 000 bis 2015
14c		Raucherquote von Jugendlichen (12 bis 17 Jahre)	Absenkung auf unter 12 % bis 2015
14d		Raucherquote von Erwachsenen (ab 15 Jahre)	Absenkung auf unter 22 % bis 2015
14e		Anteil der Menschen mit Adipositas (Fettleibigkeit) (Erwachsene, ab 18 Jahren)	Rückgang bis 2020
15	Kriminalität <i>Persönliche Sicherheit weiter erhöhen</i>	Straftaten	Rückgang der Zahl der erfassten Fälle je 100 000 Einwohner auf unter 7 000 bis zum Jahr 2020
III. Sozialer Zusammenhalt			
16a	Beschäftigung <i>Beschäftigungsniveau steigern</i>	Erwerbstätigenquote insgesamt (15 bis 64 Jahre)	Erhöhung auf 73 % bis 2010 und 75 % bis 2020
16b		Erwerbstätigenquote Ältere (55 bis 64 Jahre)	Erhöhung auf 55 % bis 2010 und 60 % bis 2020
17a	Perspektiven für Familien <i>Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern</i>	Ganztagsbetreuung für Kinder 0- bis 2-Jährige	Anstieg auf 30 % bis 2010 und 35 % bis 2020
17b		Ganztagsbetreuung für Kinder 3- bis 5-Jährige	Anstieg auf 30 % bis 2010 und 60 % bis 2020
18	Gleichstellung <i>Gleichstellung in der Gesellschaft fördern</i>	Verdienstabstand zwischen Frauen und Männern	Verringerung des Abstandes auf 15 % bis 2010 und auf 10 % bis 2020
19	Integration <i>Integrieren statt ausgrenzen</i>	Ausländische Schulabsolventen mit Schulabschluss	Erhöhung des Anteils der ausländischen Schulabgänger mit mind. Hauptschulabschluss und Angleichung an die Quote deutscher Schulabgänger 2020

IV. Internationale Verantwortung			
20	Entwicklungszusammenarbeit <i>Nachhaltige Entwicklung unterstützen</i>	Anteil öffentlicher Entwicklungsausgaben am Bruttonationaleinkommen	Steigerung auf 0,51 % bis 2010 und 0,7 % bis 2015
21	Märkte öffnen <i>Handelschancen der Entwicklungsländer verbessern</i>	Deutsche Einfuhren aus Entwicklungsländern	Weiterer Anstieg

